

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

SONDERDRUCK NR. 80

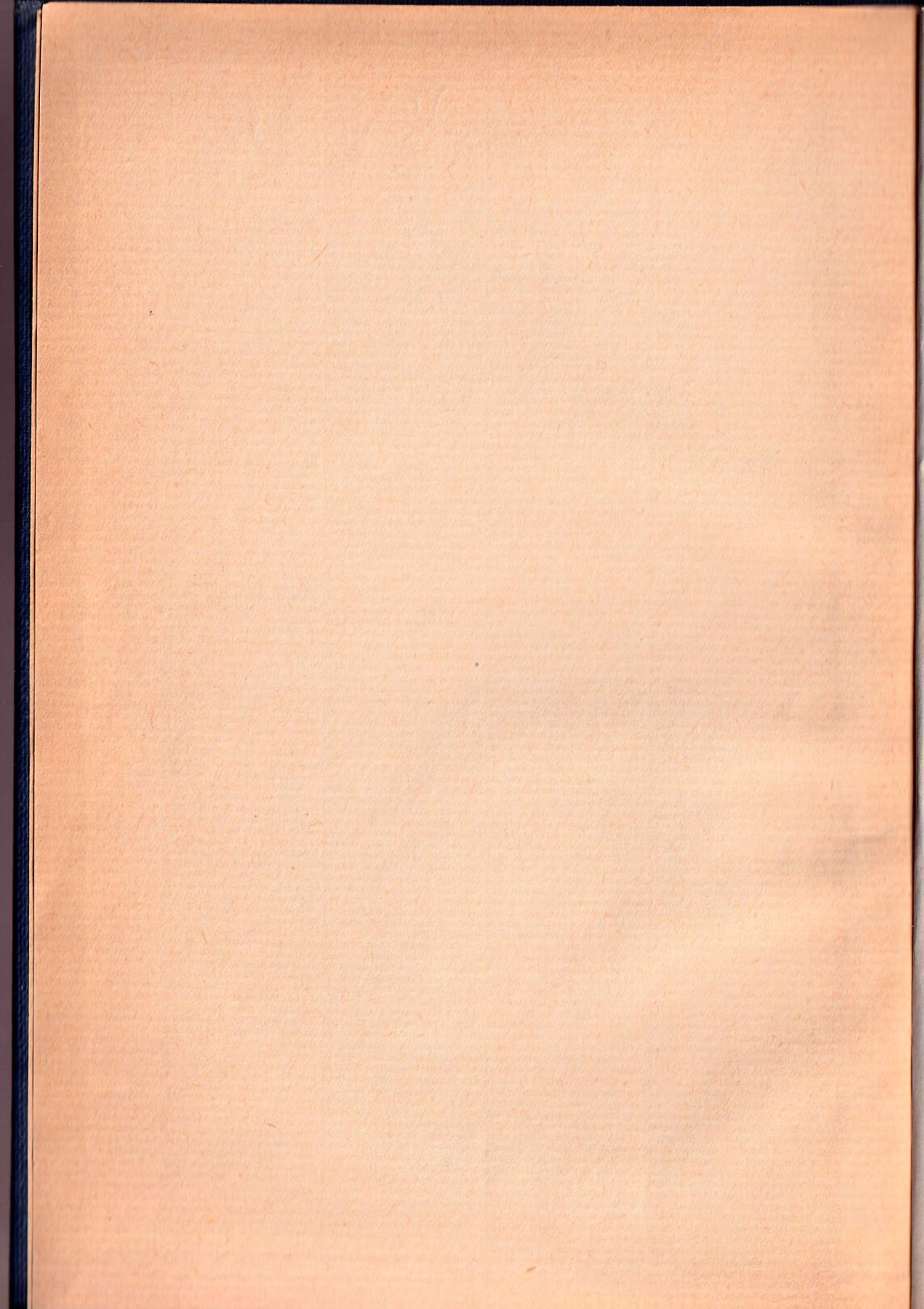
Binnenwasserstraßen-  
Verkehrsordnung

Verkehrsvorschriften für die Oder

fes 46 - Junclechr. 80

80

△



Sonderdruck Nr. 80 · Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung



# GESETZBLATT

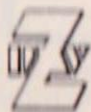
der Deutschen Demokratischen Republik

SONDERDRUCK NR. 80

(B, III, 2)

Binnenwasserstraßen-  
Verkehrsordnung

Verkehrsvorschriften für die Oder



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Ges 46 - Sonderdr. 80

(H, I, 72)



VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin

Ag 134/59/DDR 1655/59 Ge

(Nachdruck)

66 g 1363



**Anordnung zur Einführung  
der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO)  
Vom 1. September 1955**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern wird angeordnet:

§ 1

Die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung gilt auf allen Binnenwasserstraßen, die in den Sonderbestimmungen Teil II aufgeführt sind, sowie in den an den Binnenwasserstraßen gelegenen Häfen und den Verbindungsstrecken zu ihnen, soweit nicht Hafenordnungen abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 2

(1) Strom- und Schifffahrtsaufsicht im Geltungsbereich der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung — mit Ausnahme von Berlin — ist die Volkspolizei (Wasserschutz) und die Wasserstraßenverwaltung.

(2) Die Strom- und Schifffahrtsaufsicht im gesamten Bereich der Berliner Wasserstraßen wird von der Wasserstraßenverwaltung ausgeübt.

§ 3

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen werden im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik von der Volkspolizei (Wasserschutz) gemäß § 366 Ziffer 10 StGB bestraft.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 1 genannten Bestimmungen werden im gesamten Bereich der Berliner Wasserstraßen von der Wasserstraßenverwaltung mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150,— DM bestraft. Die näheren Vorschriften für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens regelt der Minister für Verkehrswesen in einer besonderen Anordnung.

§ 4

(1) Die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.<sup>1)</sup>

(2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:

<sup>1)</sup> Die westdeutsche „Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung“ (BGBl. Teil II S. 1135 ff.) vom 19. Dezember 1954, in Kraft getreten am 1. Januar 1955, stimmt im I. Teil (Gemeinsame Bestimmungen für alle Binnenschifffahrtstraßen) mit dem I. Teil der „Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung“ im wesentlichen überein. Abweichungen im I. Teil und der Auszug aus den Sonderbestimmungen für einzelne westdeutsche Binnenschifffahrtstraßen sind im vorliegenden Sonderdruck durch Fußnote bzw. Kursivschrift kenntlich gemacht.

- a) am 1. Januar 1956  
§ 7 Nr. 1 Abs. 2, Satz 2,  
§ 15 Nr. 1 Abs. 1, Satz 2 (hinsichtlich der Zweifarbigkeit),  
§ 15 Nr. 3;
- b) am 1. Juli 1956  
§ 13,  
§ 15 Nr. 2;
- c) am 1. Januar 1957  
§ 23 Nr. 3 (bezüglich des Sichtzeichens durch gelben Lichtschein);
- d) § 10 Nr. 3 auf Grund besonderer Anordnung des Ministeriums für Verkehrswesen.

#### § 5

(1) Bis zum Umbau der Signaleinrichtungen können an Schleusen und Hebewerken abweichend von § 105 Nr. 1 folgende Zeichen gegeben werden:

wenn die Einfahrt gestattet ist,

bei Tag

zwei grüne Lichter übereinander oder

zwei grüne runde Scheiben mit weißem Rand übereinander,

bei Nacht

zwei grüne Lichter übereinander;

wenn die Einfahrt verboten ist,

zwei rote Lichter übereinander.

(2) Bis zur Aufstellung der Zeichen nach § 41 Nr. 2, § 42 Nr. 3, § 59 Nr. 1, § 60, § 64 Nr. 2, § 68 Nr. 1 Buchstabe h, § 70 Nr. 2 Buchstabe a, § 77 Nr. 3, § 84a Nr. 2, § 101 Nr. 2 und § 102 Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 werden die bisherigen Zeichen weiter verwendet.

#### § 6

(1) Mit dem 1. September 1955 treten außer Kraft:

- a) die Deutsche Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 (RGBl. Teil II S. 655),
- b) die Anordnung vom 25. Februar 1948 betreffend die Ausübung der Strom- und Schiffahrtspolizei (ZVOBl. S. 102),
- c) die Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 1. Januar 1928 über die Sicherheitsanforderungen, denen See- und Binnenschiffe auf der Elbe genügen müssen (RGBl. Teil I S. 5),
- d) die Landespolizeiverordnung vom 28. Juli 1948 über das Verbot des nächtlichen Befahrens der Binnengewässer (Reg.-Bl. des Landes Mecklenburg S. 132).

(2) Die auf Grund der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 erlassenen Anordnungen bleiben in Kraft, bis die Strom- und Schiffahrtsaufsicht sie aufhebt.

Berlin, den 1. September 1955

**Ministerium für Verkehrswesen**

K r a m e r

Minister

# INHALTSVERZEICHNIS

---

## 1. Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung

### I. TEIL

#### Gemeinsame Bestimmungen für alle Binnenwasserstraßen

##### ABSCHNITT I

###### Allgemeine Bestimmungen

	Seite
§ 1 Begriffsbestimmungen . . . . .	19
§ 2 Schiffsführer und Schleppzugführer . . . . .	20
§ 3 Pflichten der Schiffsmannschaft und sonstiger Personen an Bord . . . . .	20
§ 4 Allgemeine Sorgfaltspflicht . . . . .	21
§ 5 Verhalten unter besonderen Umständen . . . . .	21
§ 6 Verhalten von und gegenüber Kleinfahrzeugen . . . . .	21

##### ABSCHNITT II

###### Anforderungen an Fahrzeuge und Flöße

§ 7 Kennzeichnung der Fahrzeuge . . . . .	21
§ 8 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge . . . . .	22
§ 9 Kennzeichnung der Flöße . . . . .	22
§ 10 Bau, Ausrüstung und Tauchtiefe der Fahrzeuge und Flöße . . . . .	22
§ 11 Anker . . . . .	23
§ 12 Unterscheidungszeichen der Anker . . . . .	23
§ 13 Einsenkungsmarken, Freibord . . . . .	23
§ 14 Einsenkung der Fahrzeuge . . . . .	24
§ 15 Tiefgangsanzeiger . . . . .	24
§ 16 Sichtbarkeit der Kennzeichen, Marken und Aufschriften . . . . .	24
§ 17 Besetzung der Fahrzeuge und Flöße . . . . .	25
§ 18 Besetzung des Ruders . . . . .	25
§ 19 Anwesenheit des Schiffsführers an Deck . . . . .	25
§ 20 Urkunden . . . . .	25

### A B S C H N I T T I I I

#### Zeichen, Lichter und Beleuchtung

	Seite
§ 21 Flaggen, Tafeln und Bälle . . . . .	26
§ 22 Lichter . . . . .	26
§ 23 Schallzeichen . . . . .	26
§ 24 Gebrauch bestimmter Schallzeichen . . . . .	27
§ 25 Verbotene Zeichen und Lichter . . . . .	27
§ 26 Lampen und Scheinwerfer . . . . .	27
§ 27 Zeichen der Schleppzüge . . . . .	27
§ 28 Fahrtlichter der Selbstfahrer . . . . .	28
§ 29 Fahrtlichter der Schlepper . . . . .	28
§ 29a Fahrtlichter einzelner Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft . . . . .	29
§ 30 Fahrtlichter der geschleppten Fahrzeuge und der Flöße . . . . .	29
§ 31 Hecklichter der Schleppzüge . . . . .	29
§ 32 Verdecktes Seitenlicht der Schlepper . . . . .	29
§ 33 Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge . . . . .	30
§ 33a Fahrtlichter der Schiebe- und Ziehboote . . . . .	30
§ 34 Kennzeichen der Motorsegler und Fahrzeuge mit Schiebe- oder Ziehboot bei Tag . . . . .	30
§ 35 Kennzeichen der zum Schleppen besonders zugelassenen Fahrzeuge bei Tag . . . . .	31
§ 36 Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter . . . . .	31

### A B S C H N I T T I V

#### Begegnen und Überholen

§ 37 Begegnen und Überholen; Allgemeines . . . . .	32
§ 38 Begegnen; Verhalten und Zeichengeben der Bergfahrer . . . . .	32
§ 39 Begegnen; Verhalten und Zeichengebung der Talfahrer . . . . .	33
§ 40 Begegnen; Ausnahmen von den Regeln der §§ 38 und 39 . . . . .	33
§ 41 Begegnen in Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen . . . . .	33
§ 42 Überholen; Allgemeines . . . . .	34
§ 43 Überholen; Verhalten und Zeichengebung . . . . .	35
§ 44 Überholen; Verminderung der Geschwindigkeit . . . . .	35
§ 44a Ausweichregeln für segelnde Fahrzeuge . . . . .	35
§ 45 Ausnahmen für Kleinfahrzeuge . . . . .	36

### A B S C H N I T T V

#### Weitere Regeln für die Fahrt

§ 46 Wenden zu Berg (Aufdrehen) . . . . .	36
§ 47 Wenden zu Tal . . . . .	36
§ 48 Abfahrt, Überqueren der Wasserstraße und Verbot, in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppzuges hineinzufahren . . . . .	37
§ 49 Vorfahrt an Einmündungen . . . . .	37

§ 50	Verhalten und Schallzeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen, Fluß- und Kanalmündungen . . . . .	37
§ 51	Fahrt auf gleicher Höhe . . . . .	38
§ 52	Treibenlassen . . . . .	38
§ 53	Verbot der Annäherung an in Fahrt befindliche Fahrzeuge . . . . .	38
§ 54	Vermeidung von Wellenschlag . . . . .	38
§ 54a	Beachtung der Fahrwasserbezeichnung . . . . .	39
§ 55	Unübersichtliche Stellen . . . . .	39
§ 56	Zusammenstellung der Schleppzüge . . . . .	39
§ 57	Gekuppelte Fahrzeuge . . . . .	40
§ 58	Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges . . . . .	40
§ 59	Sperrung der Schifffahrt . . . . .	41
§ 60	Gesperre Wasserflächen . . . . .	41

#### ABSCHNITT VI

##### Fähren und Brücken

§ 61	Lichter der Fähren; Kennzeichnung der Fährseile . . . . .	41
§ 62	Verhalten von und gegenüber Fähren . . . . .	41
§ 63	Großfähren . . . . .	42
§ 64	Durchfahrt unter festen Brücken . . . . .	42
§ 65	Durchfahrt durch bewegliche Brücken . . . . .	42
§ 66	Bedienung beweglicher Brücken . . . . .	43

#### ABSCHNITT VII

##### Stilliegen (Ankern und Festmachen)

§ 67	Liegeplatz . . . . .	43
§ 68	Liegeverbote . . . . .	43
§ 69	Sicherung stilliegender Fahrzeuge . . . . .	44
§ 70	Liegeordnung . . . . .	44
§ 71	Bewachung . . . . .	44
§ 72	Lichter stilliegender Fahrzeuge . . . . .	45
§ 73	Lichter stilliegender Flöße . . . . .	45
§ 74	Schwimmende Anlagen und Fischereifanggeräte . . . . .	45
§ 75	Befreiung von der Lichterführung . . . . .	45
§ 76	Kennzeichnung der Anker . . . . .	46
§ 77	Zeichen der schwimmenden Geräte . . . . .	46
§ 78	Verlegen von Ketten, Kabeln und Seilen . . . . .	46
§ 79	Rücksichtnahme auf das Treideln . . . . .	46

#### ABSCHNITT VIII

##### Unsichtiges Wetter

§ 80	Einschränkung der Schifffahrt . . . . .	46
§ 80a	Einschränkung der Floßfahrt . . . . .	47

	Seite
§ 81 Schallzeichen während der Fahrt . . . . .	47
§ 82 Schallzeichen beim Stilliegen . . . . .	47

## A B S C H N I T T IX

### Schutzvorschriften

§ 83 Gefährdung durch Gegenstände an Bord . . . . .	48
§ 84 Schutz der Wasserstraßen sowie der Anlagen in und an Wasserstraßen	48
§ 84a Verhalten bei Niedrig- und Hochwasser . . . . .	49
§ 85 Schutz der Schiffsfahrtszeichen . . . . .	49
§ 86 Unerlaubtes Festmachen . . . . .	49
§ 87 Einbringen von Gegenständen und Flüssigkeiten in die Wasserstraße	50
§ 87a Badeverbot . . . . .	50
§ 88 Schutz gegen Rauch . . . . .	50

## A B S C H N I T T X

### Unfälle und Schiffahrtshindernisse

§ 89 Rettung von Menschenleben an Bord . . . . .	50
§ 90 Hilfeleistung . . . . .	50
§ 91 Notzeichen . . . . .	51
§ 91a Gefahr- und Warnzeichen . . . . .	51
§ 92 Anzeige von Schiffsunfällen . . . . .	51
§ 93 Wahrschauen . . . . .	52
§ 94 Kennzeichnung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge und sonstiger Hindernisse . . . . .	52
§ 95 Veränderung von Schiffsfahrtszeichen; Verlust von Gegenständen . . .	52
§ 96 Freimachen des Fahrwassers . . . . .	53
§ 97 Anzeigepflicht bei Schiffahrtshindernissen . . . . .	53
§ 98 Schwimmende Anlagen . . . . .	53

## A B S C H N I T T XI

### Reeden und Umschlagplätze

§ 99 Laden, Löschen und Leichtern . . . . .	53
§ 100 Kennzeichnung der Grenzen der Reeden und Liegeplätze . . . . .	54

## A B S C H N I T T XII

### Fahrt durch Schleusen, Hebewerke und Wehröffnungen

§ 101 Annäherung an Schleusen . . . . .	54
§ 102 Verhalten im Schleusenbereich . . . . .	54
§ 103 Schleusenrang . . . . .	55

	Seite
§ 104 Schleusungszeiten . . . . .	56
§ 105 Durchfahren der Schleusen . . . . .	57
§ 106 Fahrt durch Hebewerke, Sicherheitstore und Wehröffnungen . . . . .	57

A B S C H N I T T X I I I

Fahrgastschifffahrt

§ 107 Fahrpläne . . . . .	58
§ 108 Landstellen . . . . .	59
§ 109 Schiffsverkehr an den Landstellen . . . . .	59
§ 110 Ein- und Aussteigen der Fahrgäste . . . . .	59
§ 111 Zurückweisung von Fahrgästen . . . . .	59
§ 112 Höchstzahl der Fahrgäste . . . . .	60
§ 113 Ordnung an Bord und an den Landstellen . . . . .	60
§ 114 Schleppverbot . . . . .	60
§ 115 Ermächtigung an die Strom- und Schifffahrtsaufsicht . . . . .	60

A B S C H N I T T X I V

Ergänzende Bestimmungen und Anweisungen; Überwachung

§ 116 Anordnungen vorübergehender Art . . . . .	61
§ 117 Genehmigung besonderer Veranstaltungen . . . . .	61
§ 118 Besondere Anweisungen . . . . .	61
§ 119 Überwachung . . . . .	61
§ 120 Sonderregelung für Fahrzeuge der Strom- und Schifffahrtsaufsicht . . . . .	62

I I . T E I L

Sonderbestimmungen für einzelne Binnenwasserstraßen

A B S C H N I T T I

Peene und Ucker

§ 1 -PU- Geltungsbereich . . . . .	63
§ 2 -PU- Abmessungen der Fahrzeuge, Flöße und Schleppzüge (§§ 10, 56) . . . . .	63
§ 3 -PU- Anker (§ 11) . . . . .	63
§ 4 -PU- Freibord . . . . .	63
§ 5 -PU- Abstandhalten der Flöße (§ 51) . . . . .	63
§ 6 -PU- Gekuppelte Fahrzeuge (§ 57) . . . . .	64
§ 7 -PU- Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang . . . . .	64
§ 8 -PU- Verbot der Floßfahrt bei Nacht (§ 80a) . . . . .	64
§ 9 -PU- Fahrgeschwindigkeit . . . . .	64
§ 10 -PU- Segeln . . . . .	64

		Seite
§ 11 -PÜ-	Durchfahrt durch bewegliche Brücken (§ 65) . . . . .	64
§ 12 -PÜ-	Durchfahrt an Stangen-Aalwehren, Aufstellen von Fischfang- geräten (§ 74) . . . . .	64
§ 13 -PÜ-	Liegeplätze (§ 67) . . . . .	65
§ 14 -PÜ-	Anlege- und Ankerverbot (§ 68) . . . . .	65
§ 15 -PÜ-	Freihalten des Leinpfades (§ 84) . . . . .	65
Anlage zu §§ 1, 2 -PÜ-	. . . . .	66

## A B S C H N I T T I I

### Warnow — Nebel — Wasserstraße

§ 1 -WN-	Geltungsbereich . . . . .	68
§ 2 -WN-	Abmessungen und Tauchtiefen der Fahrzeuge und Flöße (§ 10)	68
§ 3 -WN-	Zusammenstellung der Schlepp- und Floßzüge (§ 56) . . . . .	68
§ 4 -WN-	Seitenkupplungen (§ 57) . . . . .	68
§ 5 -WN-	Treibenlassen (§ 52) . . . . .	68
§ 6 -WN-	Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang . . . . .	68
§ 7 -WN-	Fahrgeschwindigkeit . . . . .	69
§ 8 -WN-	Durchfahrt durch bewegliche Brücken (§ 65) . . . . .	69
§ 9 -WN-	Durchfahrt durch Schleusen (§§ 104, 105) . . . . .	69

## A B S C H N I T T I I I

### Mecklenburgische Wasserstraßen

§ 1 -Me-	Geltungsbereich . . . . .	69
§ 2 -Me-	Bergfahrt . . . . .	70
§ 3 -Me-	Abmessungen und Tauchtiefen (§ 10) . . . . .	70
§ 4 -Me-	Fahrwasserengen (§ 41) . . . . .	70
§ 5 -Me-	Fahrwasserbezeichnung (§ 54a) . . . . .	70
§ 6 -Me-	Zusammenstellung der Schlepp- und Floßzüge (§ 56) . . . . .	71
§ 7 -Me-	Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang . . . . .	71
§ 8 -Me-	Fahrgeschwindigkeit . . . . .	71
§ 9 -Me-	Durchfahrt durch bewegliche Brücken (§ 65) . . . . .	72
§ 10 -Me-	Fischereifanggeräte (§ 74) . . . . .	72
§ 11 -Me-	Durchfahrt durch die Schleusen (§ 105) . . . . .	72

## A B S C H N I T T I V

### Märkische Wasserstraßen

§ 1 -Mä-	Geltungsbereich . . . . .	72
§ 2 -Mä-	Begriffsbestimmungen (§ 1) . . . . .	72
§ 3 -Mä-	Beschränkung der Schifffahrt . . . . .	73
§ 4 -Mä-	Bergfahrt . . . . .	74
§ 5 -Mä-	Bau und Abmessungen der Fahrzeuge, Flöße und Schiebeboote (§ 10) . . . . .	74
§ 6 -Mä-	Gefährliche, schmutzende Ladungen (§ 83) . . . . .	75



	Seite
§ 7 -Mä-	Freibord (§ 14) . . . . . 75
§ 8 -Mä-	Pflichten der Besatzung (§ 18) . . . . . 75
§ 9 -Mä-	Überholen (§§ 37, 42, 44) . . . . . 75
§ 10 -Mä-	Kleinfahrzeuge (§ 6) . . . . . 76
§ 11 -Mä-	Fahrt auf gleicher Höhe (§ 51) . . . . . 76
§ 12 -Mä-	Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56) . . . . . 76
§ 13 -Mä-	Gekuppelte Fahrzeuge (§ 57) . . . . . 77
§ 14 -Mä-	Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang . . . . . 77
§ 15 -Mä-	Verbot der Floßfahrt (§ 80a) . . . . . 77
§ 16 -Mä-	Fahrgeschwindigkeit . . . . . 78
§ 17 -Mä-	Liegeplätze und Liegeverbote (§§ 67, 68) . . . . . 78
§ 18 -Mä-	Lagern von Gütern am Ufer (§ 99) . . . . . 79
§ 19 -Mä-	Schleusenrang (§ 103) . . . . . 79
§ 20 -Mä-	Durchschleusen (§ 105) . . . . . 79
§ 21 -Mä-	Trainings- und Probefahrten (§ 117) . . . . . 79
Anlage zu §§ 1, 5, 12 -Mä-	. . . . . 81

#### A B S C H N I T T V

##### Saale und Unstrut

§ 1 -Sa/Un-	Geltungsbereich . . . . . 100
§ 2 -Sa/Un-	Abmessungen der Fahrzeuge und Flöße (§ 10) . . . . . 100
§ 3 -Sa/Un-	Anker (§ 11) . . . . . 100
§ 4 -Sa/Un-	Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang und der treibenden Fahrzeuge . . . . . 100
§ 5 -Sa/Un-	Zeichen treibender Fahrzeuge beim Überholen (§§ 42, 43) . . 101
§ 6 -Sa/Un-	Wenden (§§ 46, 47) . . . . . 101
§ 7 -Sa/Un-	Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56) . . . . . 101
§ 8 -Sa/Un-	Verbot von Seitenkupplungen (§ 57) . . . . . 101
§ 9 -Sa/Un-	Treideln . . . . . 101
§ 10 -Sa/Un-	Floßfahrt (§§ 52, 80a) . . . . . 102
§ 11 -Sa/Un-	Fahrgeschwindigkeit . . . . . 102
§ 12 -Sa/Un-	Liegeverbot vor Fischzugstellen bei Hochwasser (§ 68) . . . . 102
§ 13 -Sa/Un-	Fahrwasserengen (§ 41) . . . . . 102
§ 14 -Sa/Un-	Fahrverbot bei Hochwasser (§ 84a) . . . . . 102

#### A B S C H N I T T V I

##### Elbe

§ 1 -El-	Geltungsbereich . . . . . 102
§ 2 -El-	Abmessung der Flöße (§ 10) . . . . . 103
§ 3 -El-	Anker (§ 11) . . . . . 103
§ 4 -El-	Beladung (§ 83) . . . . . 103
§ 5 -El-	Einsenkungsmarken, Freibord (§§ 13, 14) . . . . . 103
§ 6 -El-	Abstand der Flöße (§ 51) . . . . . 103
§ 7 -El-	Zusammenstellung der Schleppzüge; gekuppelte Fahrzeuge (§§ 56, 57) . . . . . 103

	Seite
§ 8 -El-	Fahrgeschwindigkeit . . . . . 104
§ 9 -El-	Tauchtiefenfestsetzung (§ 10 Nr. 6) . . . . . 104
§ 10 -El-	Kennzeichnung der Fähren bei Tag . . . . . 104
§ 11 -El-	Brückendurchfahrt (§ 64) . . . . . 104
§ 12 -El-	Liegeverbote (§ 68) . . . . . 105
§ 13 -El-	Fahrverbot bei Hochwasser (§ 84a) . . . . . 106
§ 14 -El-	Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang und der treibenden Fahrzeuge . . . . . 107
§ 15 -El-	Zeichen treibender Fahrzeuge beim Überholen (§§ 42, 43) . . . 107
§ 16 -El-	Verbot des Überholens . . . . . 107
§ 17 -El-	Floßfahrt . . . . . 107
§ 18 -El-	Schiffsverkehr auf der Magdeburger Stromstrecke . . . . . 107
§ 19 -El-	Ankern im Fahrwasser . . . . . 108
§ 20 -El-	Vorfahrt der Fähren oberhalb Pirna (§§ 62, 63 Nr. 2) . . . . . 108

## ABSCHNITT VII

### Mittellandkanal und westdeutsche Kanäle

§ 1 -MK-	-WK-	Geltungsbereich . . . . . 109
§ 2 -MK-	-WK-	Verkehrsbeschränkungen . . . . . 109
§ 3	-WK-	Kennzeichnung von Sportfahrzeugen (§ 8) . . . . . 110
§ 4 -MK-	-WK-	Bergfahrt . . . . . 110
§ 5 -MK-	-WK-	Höhe der Brücken (§ 2 Nr. 2) . . . . . 110
§ 6 -MK-	-WK-	Abmessungen, Tauchtiefen und Beladung (§§ 10, 83) . . . 111
§ 7 -MK-	-WK-	Fahrtlichter der Schlepper; Hecklicht der Anhänger (§§ 29, 31) . . . . . 112
§ 8 -MK-	-WK-	Begegnen und Überholen; Sicherheitsposten an Deck (§ 37) 112
§ 9	-WK-	Begegnen auf dem Dortmund-Ems-Kanal und auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum—Emden (§§ 38, 40, 41) . . . 112
§ 10 -MK-	-WK-	Überholen (§§ 37, 43, 44) . . . . . 113
§ 11 -MK-	-WK-	Wenden (§§ 46, 47) . . . . . 113
§ 12 -MK-	-WK-	Vorfahrt (§ 49) . . . . . 113
§ 13 -MK-	-WK-	Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56) . . . . . 114
§ 14 -MK-	-WK-	Verbot von Seitenkupplungen (§ 57) . . . . . 114
§ 15 -MK-	-WK-	Treibenlassen (§ 52) . . . . . 114
§ 16 -MK-	-WK-	Treideln . . . . . 114
§ 17 -MK-	-WK-	Segeln (§ 44a) . . . . . 114
§ 18 -MK-	-WK-	Fahrgeschwindigkeit . . . . . 115
§ 19 -MK-	-WK-	Nachtschiffahrt (§ 1 Buchst. m) . . . . . 115
§ 20	-WK-	Fahrt auf dem Zweigkanal nach Osnabrück . . . . . 116
§ 21	-WK-	Durchfahrt durch die Hase-Hubbrücke in Meppen (§ 65) 116
§ 22	-WK-	Durchfahrt durch das Leda-Sperrwerk (§§ 41, 64) . . . 116
§ 23	-WK-	Liege- und Ladeplätze (§§ 70, 99) . . . . . 116
§ 24 -MK-	-WK-	Schutz der Kanäle und Anlagen (§ 84) . . . . . 116

# Auszug aus den Sonderbestimmungen für einzelne westdeutsche Binnenschiffahrtstraßen

## ABSCHNITT VII

### Stromgebiet der Weser

			Seite
§ 1	-We-	Geltungsbereich . . . . .	118
§ 2	-We-	Kennzeichnung der Flöße . . . . .	118
§ 3	-We-	Abmessungen und Tauchtiefen . . . . .	118
§ 4	-We-	Urkunden . . . . .	119
§ 5	-We-	Größe der Flaggen und Tafeln . . . . .	119
§ 6	-We-	Topplicht der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft . . . . .	119
§ 7	-We-	Kennzeichnung zu Tal fahrender und treibender Fahrzeuge und Flöße . . . . .	120
§ 8	-We-	Abstand der Flöße . . . . .	120
§ 9	-We-	Wenden auf Aller und Leine . . . . .	120
§ 10	-We-	Zusammenstellung der Schleppzüge . . . . .	120
§ 11	-We-	Gekuppelte Fahrzeuge . . . . .	120
§ 12	-We-	Floßfahrt . . . . .	120
§ 13	-We-	Schalzeichen der Fahrgastschiffe bei Fährstellen . . . . .	120
§ 14	-We-	Annäherung an Drahtleitungen . . . . .	121
§ 15	-We-	Höchster schiffbarer Wasserstand . . . . .	121
§ 16	-We-	Verbot der Floßfahrt bei Hochwasser . . . . .	121
§ 17	-We-	Sicherung der Fahrzeuge und Flöße bei Eisbildung und Eisgang . . . . .	121
§ 18	-We-	Einfahrt in die Bremer Weserschleuse . . . . .	121

## ABSCHNITT VIII

### Ilmenau

§ 1	-Il-	Geltungsbereich . . . . .	121
§ 2	-Il-	Abmessungen und Tauchtiefe . . . . .	122
§ 3	-Il-	Anker . . . . .	122
§ 4	-Il-	Begegnen in Fahrwasserengen und in schwierigen Stellen . . . . .	122
§ 5	-Il-	Wenden . . . . .	122
§ 6	-Il-	Zusammenstellung der Schleppzüge . . . . .	122
§ 7	-Il-	Verbot von Seitenkupplungen . . . . .	122
§ 8	-Il-	Benutzung der Deiche zum Treideln . . . . .	123
§ 9	-Il-	Floßfahrt . . . . .	123
§ 10	-Il-	Durchfahrt durch Zugbrücken . . . . .	123
§ 11	-Il-	Rücksichtnahme auf das Treideln . . . . .	123
§ 12	-Il-	Fahrgeschwindigkeit . . . . .	123

ABSCHNITT IX

*Elbe-Lübeck-Kanal*

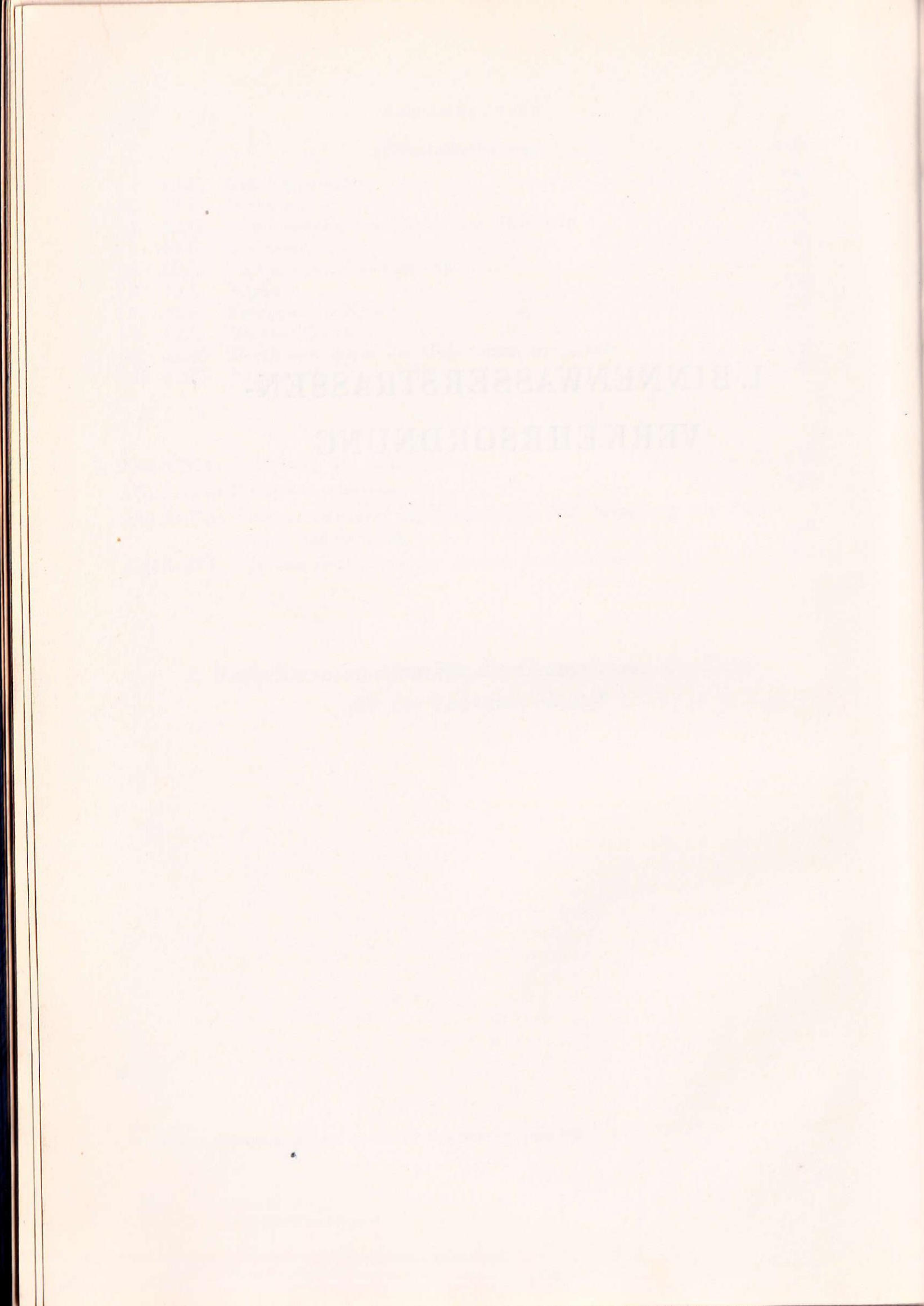
	Seite
§ 1 -ELK- Geltungsbereich . . . . .	123
§ 2 -ELK- Bergfahrt . . . . .	124
§ 3 -ELK- Abmessungen, Tauchtiefen und Beladung . . . . .	124
§ 4 -ELK- Schleppzüge . . . . .	124
§ 5 -ELK- Verbot von Seitenkupplungen . . . . .	124
§ 6 -ELK- Segeln . . . . .	124
§ 7 -ELK- Fahrgeschwindigkeit . . . . .	125
§ 8 -ELK- Nachtschiffahrt . . . . .	125
§ 9 -ELK- Durchfahrt durch die Hubbrücken in Lübeck . . . . .	125
§ 10 -ELK- Bugsierhilfe . . . . .	125

ANLAGE 1: Bedeutung der Schallzeichen . . . . .	127
ANLAGE 2: Einsenkungsmarken . . . . .	128
ANLAGE 3: Zusammenstellung der Schleppzüge und Kupplung von Fahrzeugen auf der Elbe . . . . .	129
ANLAGE 4: Bildliche Darstellung der Zeichen und Lichter . . . . .	137

## 2. Verkehrsvorschriften für die Grenzstrecke der Oder und der Lausitzer Neiße\*

\* Genaues Inhaltsverzeichnis zu diesen Vorschriften Seite 163.

**1. BINNENWASSERSTRASSEN-  
VERKEHRSORDNUNG**



## I. TEIL

# Gemeinsame Bestimmungen für alle Binnenwasserstraßen

### ABSCHNITT I

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

In dieser Verkehrsordnung gelten als

- a) „Fahrzeug“: See- und Binnenschiffe, einschließlich Kleinfahrzeuge und Fähren sowie schwimmendes Gerät; jedoch nicht Flöße;
- b) „schwimmendes Gerät“: Schwimmkörper, auf denen mechanische Vorrichtungen wie Baggermaschinen, Krane, Hebezeuge, Rammen angebracht sind;
- c) „Floß“: jede Zusammenstellung von schwimmenden, zur Beförderung bestimmten Hölzern;
- d) „schwimmende Anlage“: alle schwimmenden Einrichtungen, die nicht Fahrzeuge oder Flöße sind, wie Badeanstalten, Docks, Landebrücken, Bootshäuser;
- e) „Selbstfahrer“: alle einzeln fahrenden Fahrzeuge mit eigener in Tätigkeit gesetzter Triebkraft<sup>1)</sup>; hierzu gehören auch Fahrzeuge, die ein Schiebe- oder Ziehboot oder einen Hilfsmotor zur Fortbewegung verwenden;
- f) „Schiebeboot“ oder „Ziehboot“: zu einem Fahrzeug gehörende Motorboote, die dazu bestimmt sind, dieses vorwärts zu stoßen oder zu ziehen, unabhängig davon, ob sie einer ständigen Bedienung bedürfen oder nicht;
- g) „Schlepper“: alle Fahrzeuge, die eine Schlepptätigkeit ausführen; jedoch nicht Schiebe- oder Ziehboote;
- h) „Schleppzug“: jede Zusammenstellung von einem oder mehreren Schleppern und einem oder mehreren Anhängen (Fahrzeugen, Flößen oder schwimmenden Anlagen) hinter oder neben dem Schlepper; ferner jede Zusammenstellung von Fahrzeugen mit eigener in Tätigkeit gesetzter Triebkraft;
- i) „Kleinfahrzeug“: Fahrzeuge von weniger als 15 t Tragfähigkeit; jedoch nicht Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nach ihrer Bauart zum Schleppen oder zur Beförderung von mehr als 15 Fahrgästen bestimmt sind;
- k) „fahrend“ oder „in Fahrt befindlich“: Fahrzeuge oder Flöße, die weder unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegen, am Land festgemacht oder festgefahren sind;
- l) „Schiffsführer“: Führer von Fahrzeugen oder Flößen;

<sup>1)</sup> einschließlich der einzeln fahrenden Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart zum Schleppen bestimmt sind, und der Fahrgastschiffe.

- m) „Nacht“: der Zeitraum, der eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang endet (Ortszeit);  
 „Tag“: der Zeitraum, der eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang beginnt und eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang endet (Ortszeit);
- n) „gewöhnliches Licht“, „helles Licht“, „starkes Licht“: Lichter, die in dunkler Nacht bei klarer Luft auf etwa ein, zwei und drei Kilometer sichtbar sind;
- o) „kurzer Ton“: ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;  
 „langer Ton“: ein Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer.

## § 2

### Schiffsführer und Schleppzugführer

1. Jedes Fahrzeug und jedes Floß müssen einen Führer haben. Dieser muß zur Führung seines Fahrzeugs oder Floßes geeignet sein. Die Eignung gilt als vorhanden, wenn er ein Schifferpatent und die Fahrerlaubnis<sup>1)</sup> der Volkspolizei (Wasserschutz) für die Fahrzeugart und für die zu befahrende Strecke besitzt.

2. Der Schiffsführer hat sich vor Antritt der Reise über die Wasserstände und die Fahrwasserverhältnisse sowie über die Durchfahrthöhe der Brücken, Überbauten und kreuzenden Drahtleitungen zu unterrichten. Bei der Abladung hat er neben der Absenkung des Fahrzeugs infolge der Fahrgeschwindigkeit insbesondere zu berücksichtigen, daß sich die Fahrwassertiefe durch die Windverhältnisse verringern kann.

3. Der Schiffsführer muß während der Reise an Bord sein, auf schwimmenden Geräten ferner auch während des Betriebs. Er kann sich vorübergehend durch eine geeignete Person vertreten lassen.

4. Der Schiffsführer ist für die Befolgung dieser Verkehrsordnung verantwortlich. Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verkehrsordnung und sonstigen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

5. Für die Befolgung der für Schleppzüge geltenden Bestimmungen dieser Verkehrsordnung ist der Führer des Schleppers (Schleppzugführer) verantwortlich.

Die Führer der Anhänge haben seine Anweisungen zu befolgen. Sie haben jedoch auch ohne Anweisung des Schleppzugführers alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Anhänge durch die Umstände geboten sind.

6. Hat ein Schleppzug an der Spitze mehrere Schlepper, so ist Schleppzugführer der Führer des ersten Schleppers; dies gilt nicht für den Führer eines vorübergehenden Vorspanns.

7. Hat ein Schleppzug an der Spitze zwei Schlepper nebeneinander, so müssen ihre Führer sich rechtzeitig darüber einigen, wer von ihnen Schleppzugführer sein soll.

Das gleiche gilt für einen Schleppzug, der aus längsseits gekuppelten Fahrzeugen mit eigener in Tätigkeit gesetzter Triebkraft besteht.

## § 3

### Pflichten der Schiffsmannschaft und sonstiger Personen an Bord

1. Die Schiffsmannschaft hat den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie hat zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verkehrsordnung ihrerseits beizutragen.

<sup>1)</sup> Fahrerlaubnis nur auf Fahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich.



3. Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.

#### § 4

##### Allgemeine Sorgfaltspflicht

Über die Bestimmungen dieser Verkehrsordnung hinaus haben die Führer von Fahrzeugen und Flößen alle Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die berufliche Übung gebieten, um eine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs, gegenseitige Beschädigungen der Fahrzeuge sowie Beschädigungen der Ufer und von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße und an ihren Ufern zu vermeiden; dies gilt auch für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen oder sonstige Einrichtungen in der Wasserstraße oder am Ufer gestellt sind.

#### § 5

##### Verhalten unter besonderen Umständen

Bei der Anwendung und Auslegung dieser Verkehrsordnung müssen die besonderen Umstände berücksichtigt werden, die ein Abweichen von ihren Bestimmungen notwendig machen können, um eine unmittelbar drohende Gefahr abzuwenden.

#### § 6

##### Verhalten von und gegenüber Kleinfahrzeugen

Kleinfahrzeuge müssen allen übrigen Fahrzeugen und Flößen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen und können nicht verlangen, daß diese ihnen ausweichen. § 4 bleibt unberührt.

### ABSCHNITT II

## Anforderungen an Fahrzeuge und Flöße

#### § 7

##### Kennzeichnung der Fahrzeuge

1. An allen Fahrzeugen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen außer der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ihr Name und der Heimat- oder Registrierort auf beiden Seiten in lateinischen Buchstaben angebracht sein.

Außerdem müssen bei Fahrzeugen, die der Güterbeförderung dienen, die Tragfähigkeit angegeben und bei Selbstfahrern und Schleppern der Name von hinten sichtbar angebracht sein. Bei der Fahrt durch Schleusen müssen Länge und Breite der Fahrzeuge von beiden Seiten sichtbar angegeben sein.

Falls mehrere Fahrzeuge desselben Eigentümers den gleichen Namen tragen, muß dem Namen eine Unterscheidungsnummer hinzugefügt werden.

2. Die Aufschriften müssen mindestens 15 cm hoch und mit heller Farbe auf dunklem oder mit dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Seeschiffe und für Fahrzeuge staatlicher Dienststellen.

4. Beiboote sowie Schiebe- und Ziehboote müssen so gekennzeichnet sein, daß ihr Eigentümer feststellbar ist.

## § 8

### Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

1. Kleinfahrzeuge — mit Ausnahme der Beiboote und der Schiebe- und Ziehboote — müssen innen- oder außenbords den Namen und den Wohnort des Eigentümers tragen.

2. Die Volkspolizei (Wasserschutz) kann eine andere Kennzeichnung anordnen oder zulassen.

## § 9

### Kennzeichnung der Flöße

Flöße müssen mindestens 1,50 m über Wasser auf zwei in Längsrichtung stehenden, übereinander gesetzten weißen Tafeln auf jeder Seite folgende Kennzeichen tragen:

- a) auf der oberen Tafel in roter Farbe den Namen und Wohnort des Eigentümers,
- b) auf der unteren Tafel in schwarzer Farbe den Namen und Wohnort des Floßführers.

Die Tafeln können auch aus straff gespanntem, dauerhaftem Stoff bestehen. Die Aufschriften sind in mindestens 15 cm hohen lateinischen Buchstaben anzubringen.

## § 10

### Bau, Ausrüstung und Tauchtiefe der Fahrzeuge und Flöße

1. Fahrzeuge und Flöße müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schifffahrt vermieden wird, und daß die Verpflichtungen aus dieser Verkehrsordnung erfüllt werden können.

Beiboote müssen unbeladen und jederzeit gebrauchsbereit sein.

2. Soweit Fahrzeuge und Flöße mit amtlichen Zeugnissen versehen sind und Bau und Ausrüstung deren Angaben entsprechen, gilt die Bestimmung der Nr. 1 als erfüllt.

3. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die ihrer Bauart nach zum Befördern von Fahrgästen oder von Gütern bestimmt sind, dürfen außer im Fall der Bergung oder bei Hilfeleistung in Notfällen nur insoweit zum Schleppen verwendet werden, als dies im Schiffsklasseattest<sup>1)</sup> zugelassen ist und die Genehmigung der Volkspolizei (Wasserschutz) vorliegt.

4. Länge, Breite, Höhe und Tauchtiefe der Fahrzeuge und Flöße dürfen die Abmessungen nicht überschreiten, die durch die Verhältnisse der Wasserstraße und durch die Größe der Schleusen und Brückenöffnungen bedingt sind.

<sup>1)</sup> Westdeutschland: Schiffszeugnis.

5. Die Länge und Breite der Fahrzeuge werden über alles gemessen. Die größten Abmessungen der Flöße müssen über Wasser deutlich erkennbar sein.

6. Die Tauchtiefe wird durch die tiefste Stelle des Fahrzeugs bestimmt. Dabei sind die Unterkanten der Schiffsschrauben, ihrer Schutzvorrichtungen und ähnlicher fester Schiffsteile, die tiefer als der Schiffsrumpf liegen, zu berücksichtigen.

Der Schiffsführer muß die Tauchtiefe seines Fahrzeugs oder Floßes entsprechend der Fahrwassertiefe regeln. Dabei müssen die amtlichen Nachrichten über die Wasserstände berücksichtigt werden. Soweit für einzelne Wasserstraßen Tauchtiefen amtlich bekanntgegeben werden, dürfen diese nicht überschritten werden.

## § 11

### Anker

Während der Fahrt müssen Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — mit Ankern, Flöße mit Ankern oder Schricken so versehen sein, daß jederzeit schnell und sicher die Fahrt aus ihnen genommen werden kann.

## § 12

### Unterscheidungszeichen der Anker

1. Schiffsanker müssen als unaustilgbare Kennzeichen die Registriernummer<sup>1)</sup> des Fahrzeugs tragen. Wird der Anker auf einem anderen Fahrzeug desselben Eigentümers verwendet, kann es bei der erstmaligen Kennzeichnung verbleiben.

2. Nr. 1 gilt nicht für Anker von Seeschiffen und Kleinfahrzeugen.

## § 13

### Einsenkungsmarken, Freibord

1. An allen Fahrzeugen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen Einsenkungsmarken angebracht sein.

2. Die Einsenkungsmarken sind nach dem Muster der Anlage 2 auf beiden Seiten des Fahrzeugs so anzubringen, daß ihre Unterkante bei der tiefsten zulässigen Einsenkung in der Wasserlinie liegt. Die Markenränder sind auf dem Schiffsrumpf unaustilgbar zu bezeichnen. Die Marken müssen je zwei auf jeder Seite etwa am Ende des ersten und des zweiten Drittels der Länge oder — dies gilt zwingend für Fahrzeuge von mehr als 40 m Länge — je drei auf jeder Seite, und zwar eine mittschiffs und die beiden anderen je im Abstand von etwa einem Sechstel der Länge vom Bug und vom Heck, angebracht sein.

Die Unterkante der Einsenkungsmarken muß bei offenen Fahrzeugen mindestens 20 cm, bei gedeckten Fahrzeugen mindestens 15 cm unter dem tiefsten Punkt liegen, über dem das Fahrzeug nicht mehr wasserdicht ist. Sie darf jedoch keinesfalls höher liegen als der tiefste Punkt der Oberkante des Gangbords.

3. Freibordmarken, die auf Grund anderer Vorschriften amtlich angebracht sind, ersetzen die Einsenkungsmarken nach Nr. 2, sofern sie mindestens die dort vorgeschriebene freie Bordhöhe (Freibord) anzeigen.

<sup>1)</sup> Westdeutschland: Entweder die Nummer des Schiffsattestes und die Unterscheidungsbuchstaben der Schiffsuntersuchungskommission oder den Namen und den Wohnort des Eigentümers des Fahrzeugs.

## § 14

### Einsenkung der Fahrzeuge

Soweit für einzelne Wasserstraßen oder Ladungen nichts anderes vorgeschrieben oder zugelassen ist, müssen Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — die in § 13 Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 genannte freie Bordhöhe (Freibord) einhalten; sie dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen sein.

## § 15

### Tiefgangsanzeiger

1. An allen Fahrzeugen, die der Güterbeförderung dienen und deren Tauchtiefe 60 cm<sup>1)</sup> überschreiten kann, müssen an jeder Seite metrische Tiefgangsanzeiger angebracht sein. Diese bestehen unter Hervorhebung der vollen Dezimeter aus Teilstrichen von 2 cm Höhe, die abwechselnd in zwei verschiedenen Farben anzubringen sind. Die Höhe des obersten Dezimeters über dem Nullpunkt ist in Zahlen anzugeben. Der Nullpunkt jedes Tiefgangsanzeigers muß im tiefsten Punkt des Fahrzeugquerschnitts an der Anbringungsstelle liegen.

Die Tiefgangsanzeiger müssen je zwei auf jeder Seite etwa am Ende des ersten und des zweiten Drittels der Länge oder — dies gilt zwingend für Fahrzeuge von mehr als 40 m Länge — je drei auf jeder Seite, und zwar einer mittschiffs und die beiden anderen je im Abstand von etwa einem Sechstel der Länge vom Bug und vom Heck, angebracht sein. Die Tiefgangsanzeiger mittschiffs müssen bis zur zulässigen tiefsten Einsenkung, die vorderen und achteren 20 cm höher reichen.

2. An allen Fahrzeugen mit Schraubenantrieb — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge —, bei denen die Schiffsschraube, deren Schutzvorrichtung oder Teile davon tiefer als der Schiffsrumpf liegen, muß auf beiden Seiten ein Tiefgangsanzeiger in der Schraubenebene (Schraubentiefgangsanzeiger) gemäß Nr. 1 angebracht sein. Die Schraubentiefgangsanzeiger ersetzen die in Nr. 1 Abs. 2 vorgeschriebenen achteren Tiefgangsanzeiger.

Fahrzeuge, an denen die auf dem Rhein vorgeschriebenen Tiefgangsanzeiger angebracht sind, brauchen keine Schraubentiefgangsanzeiger zu führen.

3. Amtliche Eichskalen ersetzen die Tiefgangsanzeiger nach Nr. 1, jedoch nicht die Schraubentiefgangsanzeiger nach Nr. 2. Wenn der Nullpunkt der Eichskalen in der Höhe der Leerebene des Fahrzeugs liegt, muß über der Linie der zulässigen tiefsten Einsenkung neben den Eichskalen die Aufschrift „Leertiefgang . . . m“ angebracht sein.

## § 16

### Sichtbarkeit der Kennzeichen, Marken und Aufschriften

Die in den §§ 7, 8, 9, 13 und 15 genannten Angaben an Fahrzeugen und Flößen müssen dauernd deutlich sichtbar sein. Es darf nichts hinzugefügt werden, was ihre Klarheit beeinträchtigen könnte.

<sup>1)</sup> oder deren Tragfähigkeit 25 t (gilt nur auf den Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik).

## § 17

### Bemannung der Fahrzeuge und Flöße

1. Alle Fahrzeuge und Flöße müssen so bemannt sein, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schifffahrt vermieden wird.

2. Soweit die Bemannung in einem amtlichen Zeugnis festgesetzt ist und diesem entspricht, gilt die Bestimmung der Nr. 1 als erfüllt.

## § 18

### Besetzung des Ruders

1. Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muß das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.

2. Die Altersvorschrift gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft. Bei Kleinfahrzeugen mit Hilfsmotor kann die Volkspolizei (Wasserschutz) Ausnahmen von der Altersvorschrift zulassen.

3. Zur sicheren Steuerung muß der Rudergänger nach allen Seiten genügend freie Sicht haben und die Schallzeichen wahrnehmen können. Ist dies nicht möglich, so muß zu seiner Unterrichtung ein Ausguck oder Posten aufgestellt werden.

## § 19

### Anwesenheit des Schiffsführers an Deck

Bei der Schleusenein- und -ausfahrt sowie bei der Fahrt durch Fahrwasserengen und schwierige Stellen muß der Schiffsführer an Deck sein.

## § 20

### Urkunden

1. Folgende Urkunden müssen sich, soweit sie auf Grund besonderer Vorschriften ausgestellt sind, an Bord befinden:

- a) <sup>1)</sup>Zulassung der Volkspolizei (Wasserschutz), Schiffsklasseattest, Registrierpaß und Arbeitsschutzprüfbericht,
- b) der Eichschein,
- c) die Urkunden für Schiffsdampfkessel und sonstige Druckbehälter,
- d) das Sonderzeugnis für Fahrzeuge, die zur Beförderung gefährlicher Güter eingerichtet sind,
- e) der Ausweis für Kleinfahrzeuge,
- f) die Fahrerlaubnis der Volkspolizei (Wasserschutz), das Schiffspatent des Schiffsführers und die Befähigungszeugnisse der Bemannung,<sup>2)</sup>
- g) die Schifferdienstbücher,
- h) die Mannschaftsrolle und die Bordliste,
- i) die Fahrtanweisung bzw. der Fahrbefehl.

<sup>1)</sup> Westdeutschland: das Schiffs- oder Floßzeugnis.

<sup>2)</sup> Fahrerlaubnis nur auf Fahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Ferner müssen sich auf jedem Fahrzeug — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — und auf jedem Floß ein Abdruck dieser Verkehrsordnung und der Arbeitsschutzbestimmung für die Binnenschifffahrt in ihrer jeweils geltenden Fassung befinden.

3. Führer von Kleinfahrzeugen müssen einen zur Feststellung ihrer Person ausreichenden Ausweis bei sich führen.

4. Alle Urkunden und sonstigen Schiffspapiere müssen den Sicherheitsorganen der Deutschen Demokratischen Republik und den Kontrollorganen der Wasserstraßenverwaltung auf Verlangen vorgelegt werden.

### ABSCHNITT III

## Zeichen, Lichter und Beleuchtung

### § 21

#### Flaggen, Tafeln und Bälle

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die Flaggen und Tafeln, die in dieser Verkehrsordnung vorgesehen sind, mindestens 60 cm hoch und 60 cm breit sein; Bälle müssen einen Durchmesser von mindestens 60 cm haben. Die Farben dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein.

2. Die Flaggen können durch Tafeln ersetzt werden.

### § 22

#### Lichter

Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.

Ist ein Blinklicht vorgeschrieben, so kann dieses durch ein Licht ersetzt werden, das in regelmäßigen, kurzen Zeitabständen gezeigt wird.

### § 23

#### Schallzeichen

1. Soweit in dieser Verkehrsordnung Schallzeichen vorgesehen sind und nicht die Verwendung der Glocke vorgeschrieben ist, müssen sie wie folgt gegeben werden:

- a) auf Selbstfahrern und Schleppern mittels einer kräftig tönenden Pfeife oder mittels eines gleichwertigen Schallgeräts, die so anzubringen sind, daß der Schall nicht gehemmt werden kann;
- b) auf anderen Fahrzeugen und Flößen mittels einer Hupe oder eines Horns von genügender Lautstärke. Dies gilt auch für Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nicht über ein mit Maschinenkraft angetriebenes Schallgerät verfügen.

2. Die Pause zwischen den einzelnen Tönen eines Zeichens muß etwa eine Sekunde betragen.

3. Mit den Schallzeichen müssen Schlepper und Selbstfahrer gleichzeitig Sichtzeichen in Gestalt einer Dampfwolke oder eines gelben Lichtscheins geben.

4. Die in dieser Verkehrsordnung vorgesehenen Schallzeichen sind in Anlage 1 zusammengefaßt, die Bestandteil dieser Verkehrsordnung ist.

5. Auf bestimmten Strecken im Bereich dicht besiedelter Ufer kann die Volkspolizei (Wasserschutz) den Gebrauch der Pfeife oder des gleichwertigen Schallgeräts einschränken, soweit Gefahren für den Schiffsverkehr daraus nicht entstehen können.

## § 24

### Gebrauch bestimmter Schallzeichen

1. Abgesehen von den in dieser Verkehrsordnung vorgeschriebenen Schallzeichen muß jedes Fahrzeug — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — erforderlichenfalls folgende Zeichen geben:

- a) „einen langen Ton“, um andere Fahrzeuge aufmerksam zu machen (Achtungszeichen),
- b) „einen kurzen Ton“, um anzuzeigen, daß es seinen Kurs nach Steuerbord richtet,
- c) „zwei kurze Töne“, um anzuzeigen daß es seinen Kurs nach Backbord richtet,
- d) „drei kurze Töne“, um anzuzeigen, daß seine Maschine rückwärts geht,
- e) „vier kurze Töne“ mit vorhergehendem Achtungszeichen, um anzuzeigen, daß es manövrierunfähig ist.

2. Kleinfahrzeuge können im Fall der Gefahr die Zeichen nach Nr. 1 geben.

## § 25

### Verbotene Zeichen und Lichter

Es ist verboten, andere als die in dieser Verkehrsordnung vorgesehenen Zeichen und Lichter zu gebrauchen oder diese unter anderen als denjenigen Umständen zu gebrauchen, für die sie vorgeschrieben oder zugelassen sind.

## § 26

### Lampen und Scheinwerfer

1. Lampen und Scheinwerfer dürfen nicht in einer Weise gebraucht werden, daß sie mit den in dieser Verkehrsordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Lichtern und Zeichen verwechselt werden oder deren Sichtbarkeit beeinträchtigen können.

Dieses Verbot gilt nicht für die brennende Laterne mit Mattglasscheibe, die bei Nacht am Vorschiff eines geschleppten Fahrzeugs benutzt wird. Die Laterne darf jedoch nicht über das Fahrzeug hinaus leuchten und muß nach vorn und nach den Seiten vollständig abgeblendet sein.

2. Es ist verboten, Lampen oder Scheinwerfer so zu gebrauchen, daß sie blenden und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr am Ufer gefährden oder behindern.

## § 27

### Zeichen der Schleppzüge

Hat ein Schleppzug nach dieser Verkehrsordnung Zeichen zu geben, so hat sie der Schlepper zu geben, auf dem sich der Schleppzugführer befindet.

## § 28

### Fahrtlichter der Selbstfahrer

Selbstfahrer müssen bei Nacht folgende Lichter führen:

**Bilder  
1 und 2**

- a) als Topplight ein weißes starkes Licht, das nur über einem Bogen des Horizonts von  $225^\circ$  sichtbar sein darf, und zwar  $112^\circ 30'$  von vorn nach jeder Seite bis  $22^\circ 30'$  hinter der Querlinie auf jeder Seite;
- b) als Seitenlichter an Steuerbord ein grünes helles Licht und an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes nur über einem Bogen des Horizonts von  $112^\circ 30'$  sichtbar ist, und zwar von vorn bis  $22^\circ 30'$  hinter der Querlinie. Die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe und in einer Linie senkrecht zur Schiffsachse gesetzt werden. Bei Fahrten auf Flüssen müssen die Seitenlichter mindestens 1 m tiefer als das Topplight gesetzt werden. Bei Fahrten auf Kanälen müssen die Seitenlichter nach Möglichkeit 1 m tiefer als das Topplight, sie dürfen jedoch nicht höher als dieses gesetzt werden. Die Seitenlichter müssen bei Fahrten auf Flüssen und Kanälen mindestens 1 m hinter dem Topplight gesetzt und binnenbords derart abgeblendet werden, daß das grüne Licht nicht von Backbord her, das rote Licht nicht von Steuerbord her gesehen werden kann;
- c) als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht, das nur über einem Bogen des Horizonts von  $135^\circ$  sichtbar ist, und zwar  $67^\circ 30'$  von hinten nach jeder Seite.

## § 29

### Fahrtlichter der Schlepper

**Bild 3** 1. Außer in den Fällen der Nr. 2, Abs. 2 und der Nr. 4 muß jeder Schlepper bei Nacht folgende Lichter führen:

- a) außer dem Topplight und den Seitenlichtern nach § 28 ein zweites weißes starkes Licht; dieses muß im gleichen Umkreis wie das Topplight sichtbar sein und etwa 1 m unter diesem, jedoch möglichst 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden;
- b) statt des Hecklichts nach § 28 ein gelbes gewöhnliches Licht; dieses muß im gleichen Umkreis wie das Hecklicht sichtbar sein und an geeigneter Stelle gesetzt werden.

**Bild 4** 2. Hat ein Schleppzug an der Spitze mehrere Schlepper — einen vorübergehenden Vorspann nicht mitgerechnet —, so müssen die ersten beiden Schlepper ein drittes weißes starkes Licht führen; dieses muß im gleichen Umkreis wie das Topplight sichtbar sein und etwa 2 m unter diesem, jedoch möglichst 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.

Schlepper, die den ersten beiden folgen, sind als geschleppte Fahrzeuge zu kennzeichnen und müssen die Lichter nach § 30 führen.

3. Ein vorübergehender Vorspann muß stets das dritte weiße starke Licht nach Nr. 2 Abs. 1 führen.

4. Schlepper, die Fahrzeuge nur längsseits gekuppelt schleppen, müssen die Lichter nach § 28 führen.



## § 29a

### Fahrtlichter einzelner Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft

1. Einzeln fahrende Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, unter Segel fahrende und getreidelte Fahrzeuge müssen bei Nacht Seitenlichter und ein Hecklicht nach § 28 Buchstaben b und c führen. **Bilder 5 und 6**
2. Auf über Ruder treibenden Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft muß bei Nacht am Heck ein weißes helles Licht waagrecht hin- und hergeschwenkt werden. **Bild 7**
3. Die Verpflichtung nach Nr. 1 gilt nicht für kleine Bewegungen bei der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schleppzuges; jedoch ist in diesem Fall ein weißes helles Licht waagrecht hin- und herzuschwenken, und zwar nach der Seite hin, auf der die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.

## § 30

### Fahrtlichter der geschleppten Fahrzeuge und der Flöße

1. Geschleppte Fahrzeuge müssen bei Nacht ein weißes helles Licht so hoch wie möglich führen. Es muß nach hinten und kann nach den Seiten durch eine Mattglasscheibe abgeblendet werden. **Bild 8**  
Hat ein Schleppzug mehrere Anhänge, so sind die Lichter so zu setzen, daß sie sich möglichst in gleicher Höhe über dem Wasserspiegel befinden.
2. Geschleppte Flöße müssen bei Nacht in der Längsachse vorn und hinten je ein weißes gewöhnliches Licht, das vordere so hoch wie möglich, führen. Das gleiche gilt für treibende Flöße, die nach § 80a Nr. 2 noch in Fahrt sind. **Bild 9**

## § 31

### Hecklichter der Schleppzüge

1. In einem Schleppzug muß der letzte Anhang außer dem Topplicht nach § 30 Nr. 1 das Hecklicht nach § 28 Buchst. c führen. **Bild 10**
2. Befinden sich am Schluß des Schleppzuges längsseits gekuppelte Fahrzeuge, so muß jedes von ihnen das Hecklicht führen. **Bild 11**
3. Sind alle Anhänge längsseits des Schleppers gekuppelt, so müssen der Schlepper und jeder Anhang ein Hecklicht führen. Fahren jedoch die Anhänge längs des Schleppers hintereinander, so hat außer dem Schlepper nur der hintere Anhang das Hecklicht zu führen. **Bild 12**
4. Die übrigen Anhänge können ebenfalls das Hecklicht nach § 28 Buchst. c führen. In diesem Fall muß es durch eine Mattglasscheibe abgeblendet werden. Die Volkspolizei (Wasserschutz) kann die Führung des Hecklichts für bestimmte Wasserstraßen anordnen.

## § 32

### Verdecktes Seitenlicht der Schlepper

- Wird ein längsseits gekuppelter Anhang derart geschleppt, daß ein Seitenlicht des Schleppers ganz oder teilweise verdeckt wird, so muß statt dessen der Anhang ein diesem entsprechendes Licht möglichst in gleicher Höhe wie das nicht verdeckte Seitenlicht des Schleppers führen. **Bild 13**

## § 33

### Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge

- Bilder 14 u. 15** 1. Für Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft gilt abweichend von § 28 folgendes:
- a) Das weiße Topplicht braucht nur ein helles Licht zu sein. Es kann in gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt werden, sofern es mindestens 1 m vor diesen steht. Wird dieser Abstand nicht eingehalten, so muß es mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.
- Bild 16** b) Das Hecklicht braucht nicht geführt zu werden. Wird es nicht geführt, so muß das Topplicht von allen Seiten sichtbar sein.
- Bild 17** c) Die Seitenlichter dürfen unmittelbar nebeneinander gesetzt oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse vereinigt werden. In diesem Fall muß das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.
2. Sportboote, die einen Hilfsmotor verwenden, können statt des Topplichts und der Seitenlichter nach Nr. 1 am Bug nach hinten abgeblendet ein Dreifarbenlicht (grün—weiß—rot) oder ein Zweifarbenlicht (grün—rot) mit einem weißen Licht darüber führen. Sie müssen außerdem ein Hecklicht nach § 28 Buchst. c führen.
- Bild 18** 3. Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft müssen bei Nacht ohne Rücksicht darauf, wie sie sich fortbewegen, ein weißes gewöhnliches Licht führen; andere Lichter dürfen sie nicht führen. Für Segelboote gilt § 29a Nr. 1.
- Bild 19** Ruder- und Paddelboote können an Stelle des weißen gewöhnlichen Lichts ein nach hinten abgeblendetes weißes gewöhnliches Licht am Bug und das Hecklicht nach § 28 Buchst. c führen.
4. Fischerboote sind während der Ausübung des Fischfangs von der Lichterführung befreit. Sie müssen jedoch bei der Annäherung anderer Fahrzeuge oder Flöße rechtzeitig ein weißes helles Licht zeigen.

## § 33a

### Fahrtlichter der Schiebe- und Ziehboote

- Bild 20** 1. Schiebeboote, die über das geschobene Fahrzeug seitlich hinausragen, müssen bei Nacht an der Außenseite ein weißes gewöhnliches Licht führen.
2. Ziehboote müssen bei Nacht die Lichter nach § 33 Nr. 1 führen.

## § 34

### Kennzeichen der Motorsegler und Fahrzeuge mit Schiebe- oder Ziehboot bei Tag

- Bild 21** 1. Ein Fahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit eigener Triebkraft fährt, muß einen schwarzen Kegel, dessen Spitze nach oben gerichtet ist, so hoch wie möglich an der Stelle führen, an der er am besten gesehen werden kann. Der Kegel muß mindestens 50 cm hoch sein, der Durchmesser seiner Grundfläche mindestens 30 cm betragen.
2. Das Zeichen nach Nr. 1 müssen auch Fahrzeuge führen, die durch ein Schiebe- oder Ziehboot fortbewegt werden.
3. Diese Bestimmungen gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

## § 35

### Kennzeichen der zum Schleppen besonders zugelassenen Fahrzeuge bei Tag

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die ihrer Bauart nach zum Befördern von Fahrgästen oder von Gütern bestimmt sind und einen Anhang oder mehrere hinter sich schleppen, müssen bei Tag am Bug, von vorn gut sichtbar, einen etwa 100 cm hohen gelben Zylinder mit einem Durchmesser von etwa 65 cm führen, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen (dieser nach außen) versehen ist.

**Bild 22**

## § 36

### Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

1. Fahrzeuge, die zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten besonders gebaut und eingerichtet sind, müssen mit einem hellblauen Streifen versehen sein, der mindestens 20 cm breit ist und in Höhe des Decks um den Schiffskörper herumläuft.

Beladene oder nicht entgaste Fahrzeuge müssen außerdem führen:

a) bei Tag

eine mindestens 50 cm hohe und breite blaue Tafel, die auf beiden Seiten ein weißes, mindestens 35 cm hohes „F“ trägt;

**Bild 23**

b) bei Nacht

ein hellviolett Licht, das mindestens 2 m über Deck gesetzt und in einem Umkreis von 200 m sichtbar ist.

**Bild 24**

Als brennbare Flüssigkeiten im Sinne dieser Vorschriften gelten:

Kohlenwasserstoffe und flüssige Brennstoffe, die bei einem Barometerstand von 760 mm Quecksilbersäule einen Flammpunkt von höchstens 100° C haben.

Flüssige Brennstoffe im Sinne des vorstehenden Absatzes sind diejenigen Flüssigkeiten, deren Verwendung zur Erzeugung von Wärme, Licht oder Kraft durch Verbrennung üblich ist.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf brennbare Flüssigkeiten, die mit Wasser in jedem Verhältnis mischbar sind.

2. Tankschiffe, die verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Ammoniakgas befördern, müssen eine rote quadratische Tafel von mindestens 50 cm Seitenlänge führen, die auf beiden Seiten ein weißes, mindestens 35 cm hohes „E“ trägt. Diese Tafel ist längsschiffs so aufzustellen, daß sie von beiden Seiten deutlich sichtbar ist.

Diese Schiffe müssen außerdem führen:

a) bei Tag

einen mindestens 100 cm hohen roten Zylinder mit einem Durchmesser von 65 cm, der in einer Höhe von mindestens 3 m über dem Deck oder dem Gangbord senkrecht gesetzt wird und von allen Seiten gut sichtbar ist;

**Bild 25**

b) bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter

zwei hellviolette Lichter übereinander. Die Lichter müssen in einem Umkreis von mindestens 200 m sichtbar sein. Das eine Licht muß mindestens 2 m über dem Deck oder dem Gangbord, das andere etwa 1 m über dem ersten gesetzt werden.

**Bild 26**

3. Die Zeichen und Lichter müssen während der Fahrt und beim Stilliegen geführt werden.

## Begegnen und Überholen

## § 37

## Begegnen und Überholen; Allgemeines

1. Das Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs unzweifelhaft hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt.

2. Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge und Flöße, deren Kurse jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs nicht in einer Weise ändern, die die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeiführen könnte.

3. Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge und Flöße ihren Kurs nicht ändern, nachdem dieser nach den §§ 38 bis 40 oder 43 festgelegt ist.

4. Selbstfahrer müssen auf die Sicherheit der Fahrzeuge und Flöße, an denen sie vorbeifahren, Rücksicht nehmen.

## § 38

## Begegnen; Verhalten und Zeichengebung der Bergfahrer

1. Unbeschadet des § 40 Nr. 1 weisen beim Begegnen die Bergfahrer den Talfahrern den Weg. Sie müssen dabei unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs den Talfahrern einen geeigneten Weg frei lassen.

Auf Flüssen müssen die Bergfahrer den Talfahrern nach Möglichkeit die tiefe Seite des Fahrwassers (Grube) überlassen und ihre Fahrt zu diesem Zweck erforderlichenfalls verlangsamen oder einstellen.

2. Bergfahrer, die Talfahrer an Backbord vorbeifahren lassen, geben kein Zeichen.

**Bild 27** 3. Bergfahrer, die Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren lassen, müssen rechtzeitig

a) bei Tag

nach Steuerbord eine hellblaue Flagge zeigen, und zwar am Ende einer Stange, die so lang ist, daß die Flagge von vorn und möglichst auch von hinten deutlich sichtbar ist;

b) bei Nacht

an Steuerbord ein weißes gewöhnliches Blinklicht zeigen. Dieses Licht muß von vorn und möglichst auch von hinten sichtbar sein.

Diese Zeichen müssen bis zur Beendigung der Vorbeifahrt gezeigt werden. Sie dürfen nicht länger beibehalten werden, es sei denn, daß die Bergfahrer ihre Absicht anzeigen wollen, auch weiterhin Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren zu lassen.

4. Ist zu befürchten, daß die Absicht der Bergfahrer von den Talfahrern nicht verstanden worden ist, so müssen die Bergfahrer zusätzlich folgende Zeichen geben:

„einen kurzen Ton“, wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll,

„zwei kurze Töne“, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.

Die Schallzeichen müssen auch gegeben werden, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.

## § 39

### Begegnen; Verhalten und Zeichengebung der Talfahrer

1. Unbeschadet des § 40 Nr. 1 müssen beim Begegnen die Talfahrer den Weg nehmen, den ihnen die Bergfahrer nach § 38 weisen.

2. Die Talfahrer, die Bergfahrern begegnen, welche die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3 geben, müssen diese Zeichen erwidern.

## § 40

### Begegnen; Ausnahmen von den Regeln der §§ 38 und 39

1. Abweichend von den §§ 38 und 39 gilt beim Begegnen für zu Tal fahrende Fahrgastschiffe, die einen regelmäßigen Dienst versehen und deren höchstzulässige Fahrgastzahl mindestens 300 Personen beträgt, folgendes:

Wollen sie an einer Landebrücke anlegen, die an dem von den Bergfahrern gehaltenen Ufer liegt, so können sie, nachdem sie sich vergewissert haben, daß dies ohne Gefahr geschehen kann, von diesen Bergfahrern verlangen, daß sie ihren nach § 38 angezeigten Weg ändern.

Das gleiche gilt für Talschleppzüge, die aus zwingenden Sicherheitsgründen oder zum Zweck des Aufdrehens ein bestimmtes Ufer halten wollen. Jedoch können sie eine Kursänderung nur von einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen verlangen, nachdem sie sich vergewissert haben, daß dies ohne Gefahr geschehen kann.

2. In den Fällen der Nr. 1 müssen die Talfahrer rechtzeitig folgendes Zeichen geben:

- a) „einen kurzen Ton“, wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll,
- b) „zwei kurze Töne“ und außerdem die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.

3. In den Fällen der Nr. 1 müssen die Bergfahrer abweichend von § 38 den von den Talfahrern verlangten Weg nehmen und dies wie folgt bestätigen:

- a) Soll die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden, müssen sie das Schallzeichen „ein kurzer Ton“ geben und außerdem die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3 entfernen.
- b) Soll die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden, müssen sie das Schallzeichen „zwei kurze Töne“ und außerdem die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3 geben.

4. Ist zu befürchten, daß die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Nr. 2 wiederholen.

Die Schallzeichen müssen auch gegeben werden, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.

## § 41

### Begegnen in Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen

1. Um ein Begegnen auf Strecken zu vermeiden, auf denen das Fahrwasser unzweifelhaft hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt nicht gewährt (Fahrwasserengen) oder die nach Nr. 2 als schwierige Stellen bezeichnet sind, gilt folgendes:

- a) Bevor Schleppzüge, einzelne Fahrzeuge oder Flöße in eine derartige Strecke hineinfahren, müssen sie „einen langen Ton“ geben.
- b) Bergfahrer müssen, wenn vorauszusehen ist, daß sie in einer Fahrwasserenge oder an einer schwierigen Stelle mit einem Talfahrer zusammentreffen, unterhalb dieser Strecke halten, bis der Talfahrer sie durchfahren hat.
- c) Ist ein Bergschleppzug bereits in eine derartige Strecke hineingefahren, so müssen Talfahrer oberhalb davon verbleiben, bis der Bergschleppzug sie durchfahren hat. Die gleiche Verpflichtung haben einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge und Flöße gegenüber einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen.
- d) Ist ein einzeln zu Berg fahrendes Fahrzeug bereits in eine derartige Strecke hineingefahren, so muß es diese beim Herannahen eines Talschleppzuges soweit wie möglich frei machen.

2. Fahrwasserengen und schwierige Stellen werden<sup>1)</sup> in Fahrtrichtung rechts oder an der Fahrwasserseite wie folgt bezeichnet:

**Bild 28** a) an der Einfahrt  
bei Tag durch eine weiße Tafel etwa 1 m über einer roten Tafel oder durch einen weißen Ball etwa 1 m über einem roten Ball,  
bei Nacht durch ein weißes Licht etwa 1 m über einem roten Licht;

**Bild 29** b) an der Ausfahrt  
bei Tag durch eine weiße Tafel etwa 1 m über einer grünen Tafel<sup>2)</sup> oder durch einen weißen Ball etwa 1 m über einem grünen Ball,  
bei Nacht durch ein weißes Licht etwa 1 m über einem grünen Licht.

3. Die Wasserstraßenverwaltung kann die Einhaltung der Bestimmungen der Nr. 1 dadurch erleichtern, daß den Bergfahrern folgende Zeichen gegeben werden:  
**Bild 30** eine weiße Tafel oder Flagge, wenn sich ein Talschleppzug nähert, oder  
**Bild 31** eine rote Tafel oder Flagge, wenn sich ein einzeln zu Tal fahrendes Fahrzeug nähert.

**Bilder 32 u. 33** 4. Die Volkspolizei (Wasserschutz) kann außerdem anordnen, daß die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestattet ist. In diesem Fall ist die Durchfahrt gestattet, wenn eine grüne Tafel mit einem senkrechten weißen Streifen gezeigt wird. Die Durchfahrt ist verboten, wenn eine rote Tafel mit einem waagerechten weißen Streifen gezeigt wird.

**Bild 34** Je nach den örtlichen Umständen kann dem Zeichen, das die Durchfahrt verbietet, ein Wahrschauzeichen vorangehen, das aus einer quadratischen, weißen Tafel mit rotem Rand und einem schwarzen Ausrufungszeichen besteht.

## § 42

### Überholen; Allgemeines

1. Das Überholen ist nur gestattet, nachdem der Überholende sich vergewissert hat, daß dieses Manöver ohne Gefahr durchgeführt werden kann. Der Überholende ist in der Wahl der Seite, auf der er überholen will, frei. Der Vorausfahrende soll das Überholen soweit wie möglich erleichtern.

2. Ist das Überholen aus zwingenden Sicherheitsgründen nicht möglich, so muß der Vorausfahrende „fünf kurze Töne“ geben.

<sup>1)</sup> Westdeutschland: soweit es die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde für erforderlich hält.  
<sup>2)</sup> Erforderlichenfalls mit 5 cm weißem Rand versehen.

3. In Fahrwasserengen, an den nach § 41 Nr. 2 bezeichneten schwierigen Stellen und auf Strecken, deren Grenzen am Ufer durch rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und einer Spitze in Richtung der Strecke gekennzeichnet sind, ist jegliches Überholen verboten. **Bild 35**

### § 43

#### Überholen; Verhalten und Zeichengebung

1. Der Überholende muß rechtzeitig

a) bei Tag

eine hellblaue Flagge auf dem Vorschiff setzen, **Bild 36**

b) bei Nacht

ein weißes gewöhnliches Licht am Bug zeigen, das nicht höher als 1 m über dem Deck gesetzt werden darf und von vorn sichtbar sein muß. **Bild 37**

Diese Zeichen müssen gegeben werden, bis das Überholmanöver beendet ist; sie dürfen nicht länger beibehalten werden.

2. Der Überholende muß erforderlichenfalls das Sichtzeichen rechtzeitig wie folgt ergänzen:

durch „zwei lange Töne, zwei kurze Töne“, wenn er an Backbord überholen will, oder

durch „zwei lange Töne, einen kurzen Ton“, wenn er an Steuerbord überholen will.

3. Der Vorausfahrende muß dem Überholenden an der gewünschten Seite genügend Raum lassen, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht; ist das Überholen nicht an der gewünschten, jedoch an der anderen Seite möglich, muß er folgende Zeichen geben:

„einen kurzen Ton“, wenn das Überholen an Backbord möglich ist.

„zwei kurze Töne“, wenn das Überholen an Steuerbord möglich ist.

4. Der Überholende muß, wenn er unter den nun gegebenen Verhältnissen noch überholen kann und will, folgende Zeichen geben:

„zwei lange Töne, zwei kurze Töne“, wenn er an Backbord überholen will,

„zwei lange Töne, einen kurzen Ton“, wenn er an Steuerbord überholen will.

### § 44

#### Überholen; Verminderung der Geschwindigkeit

1. Fahrzeuge, die von einem Schleppzug überholt werden, müssen während des Überholens ihre Geschwindigkeit vermindern.

2. Ein Schleppzug oder ein Selbstfahrer, der von einem Selbstfahrer überholt wird, braucht seine Geschwindigkeit nur dann zu vermindern, wenn dies erforderlich ist, um das Überholmanöver gefahrlos und so schnell ausführen zu können, daß der übrige Verkehr nicht behindert wird.

### § 44a

#### Ausweichregeln für segelnde Fahrzeuge

1. Befinden sich zwei segelnde Fahrzeuge auf Kursen, die einander derart kreuzen, daß die Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so gilt folgendes:

- a) Ein Fahrzeug mit raumem Wind muß einem beim Wind segelnden Fahrzeug aus dem Weg gehen.
  - b) Ein Fahrzeug, das mit Backbordhalsen beim Wind segelt, muß einem Fahrzeug, das mit Steuerbordhalsen beim Wind segelt, aus dem Weg gehen.
  - c) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von verschiedenen Seiten, so muß dasjenige, das den Wind von Backbord hat, dem anderen aus dem Weg gehen.
  - d) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von derselben Seite, so muß das luvwärts befindliche Fahrzeug dem leewwärts befindlichen aus dem Weg gehen.
  - e) Ein Fahrzeug, das vor dem Wind segelt, muß dem anderen Fahrzeug aus dem Weg gehen.
2. Segelnde Fahrzeuge überholen andere segelnde Fahrzeuge auf der Luvseite.

## § 45

### Ausnahmen für Kleinfahrzeuge

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für die Fälle, in denen Kleinfahrzeuge und andere Fahrzeuge oder Flöße sich begegnen oder überholen.

Kleinfahrzeuge sind von der Pflicht zur Zeichengebung nach diesem Abschnitt befreit.

## ABSCHNITT V

### Weitere Regeln für die Fahrt

## § 46

### Wenden zu Berg (Aufdrehen)

1. Das Wenden zu Berg ist unbeschadet der Bestimmungen der Nummern 2 und 3 nur gestattet, wenn der übrige Verkehr dies zuläßt.

2. Ist die Strecke unübersichtlich oder werden andere Fahrzeuge oder Flöße durch das beabsichtigte Manöver gezwungen, ihre Geschwindigkeit zu vermindern oder ihren Kurs zu ändern, so müssen Fahrzeuge, die zu Berg wenden wollen, ihre Absicht rechtzeitig wie folgt ankündigen:

durch „einen langen Ton, einen kurzen Ton“, wenn sie über Steuerbord wenden wollen,

durch „einen langen Ton, zwei kurze Töne“, wenn sie über Backbord wenden wollen.

Kleinfahrzeuge brauchen diese Zeichen nicht zu geben.

3. Sobald das Zeichen nach Nr. 2 gegeben wird, müssen die anderen Fahrzeuge, sofern dies nötig und möglich ist, ihre Geschwindigkeit so weit vermindern und ihren Kurs in der Weise ändern, daß das Wenden ohne Gefahr geschehen kann.

## § 47

### Wenden zu Tal

1. Das Wenden zu Tal ist nur erlaubt, wenn dieses Manöver ausgeführt werden kann, ohne daß andere Fahrzeuge oder Flöße gezwungen sind, unvermittelt ihre



Geschwindigkeit zu vermindern oder ihren Kurs zu ändern. Das beabsichtigte Manöver ist erforderlichenfalls durch Schallzeichen nach § 46 Nr. 2 anzukündigen. Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen außerdem vom Steuerbord aus bei Tag eine hellblaue Flagge, bei Nacht ein weißes gewöhnliches Licht hin- und herschwenken.

2. Abweichend von Nr. 1 finden auf Reeden und bei der Abfahrt von den üblichen Lade- und Löschplätzen beim Wenden zu Tal die Bestimmungen des § 46 über das Wenden zu Berg entsprechende Anwendung.

#### § 48

Abfahrt, Überqueren der Wasserstraße und Verbot, in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppzuges hineinzufahren

1. § 47 gilt entsprechend für Schleppzüge, einzelne Fahrzeuge — ausgenommen Fähren — und Flöße, die ihren Liege- oder Ankerplatz verlassen, ohne zu wenden, oder die Wasserstraße überqueren.

Jedoch müssen sie erforderlichenfalls statt der Schallzeichen nach § 46 Nr. 2 folgende Zeichen geben:

„einen kurzen Ton“, wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten,

„zwei kurze Töne“, wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten.

2. Kleinfahrzeuge brauchen diese Zeichen nicht zu geben.

3. Es ist verboten, in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppzuges hineinzufahren.

#### § 49

Vorfahrt an Einmündungen

An der Einmündung einer Wasserstraße in eine andere haben Fahrzeuge auf der durchgehenden Wasserstraße die Vorfahrt.

#### § 50

Verhalten und Schallzeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen, Fluß- und Kanalmündungen

1. Vor der Einfahrt in einen Hafen, eine Fluß- oder eine Kanalmündung müssen Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge folgende Zeichen geben:

„drei lange Töne, einen kurzen Ton“, wenn sie ihren Kurs dabei nach Steuerbord richten wollen,

„drei lange Töne, zwei kurze Töne“, wenn sie ihren Kurs dabei nach Backbord richten wollen.

Ist die Einfahrt nicht durch eine Signaleinrichtung geregelt, brauchen diese Zeichen nur gegeben zu werden, wenn die Umstände es erfordern.

2. Vor der Ausfahrt aus einem Hafen, einer Fluß- oder einer Kanalmündung, die durch eine Signaleinrichtung geregelt ist, müssen Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge folgende Zeichen geben:

„drei lange Töne, einen kurzen Ton“, wenn sie anschließend ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen,

„drei lange Töne, zwei kurze Töne“, wenn sie anschließend ihren Kurs nach Backbord richten wollen.

3. Ist die Ausfahrt nicht durch eine Signaleinrichtung geregelt, so ist sie nur gestattet, wenn das Manöver ausgeführt werden kann, ohne daß andere Fahrzeuge gezwungen sind, unvermittelt ihre Geschwindigkeit zu vermindern oder ihren Kurs zu ändern. Sofern keine abweichenden örtlichen Vorschriften bestehen, ist das beabsichtigte Manöver erforderlichenfalls durch Schallzeichen nach Nr.2 anzukündigen.

4. Kleinfahrzeuge brauchen diese Zeichen nicht zu geben.

## § 51

### Fahrt auf gleicher Höhe

1. Fahrzeuge dürfen auf Kanälen nicht, auf den übrigen Wasserstraßen nur dann auf gleicher Höhe fahren, wenn es der verfügbare Raum ohne Störung oder Gefährdung der Schifffahrt gestattet.

2. Ist das Fahren auf gleicher Höhe nicht gestattet, darf sich ein Selbstfahrer oder Schlepper, außer beim Überholen, einem vorausfahrenden Fahrzeug oder Floß nur auf angemessene Entfernung nähern.

## § 52

### Treibenlassen

1. Es ist verboten, ein Fahrzeug quer zur Strömung treiben zu lassen.

2. Treibende Flöße müssen in der Strömung bleiben.

## § 53

### Verbot der Annäherung an in Fahrt befindliche Fahrzeuge

1. Das Anlegen oder Anhängen an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug oder Floß sowie das Mitfahren im Sogwasser ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schiffsführers verboten. § 119 bleibt unberührt.

2. Es ist verboten, an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug oder Floß heranzuschwimmen.

## § 54

### Vermeidung von Wellenschlag

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so weit vermindern, wie es erforderlich ist, um schädlichen Wellenschlag oder schädliche Sogwirkung zu vermeiden, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist, und zwar:

- a) vor Hafemündungen,
- b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind, laden oder löschen,
- c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegeplätzen stilliegen,
- d) beim Vorbeifahren an Fähren,

- e) auf Strecken, deren Grenzen am Ufer durch dreieckige Tafeln gekennzeichnet sind, deren obere Hälfte rot und deren untere weiß ist und deren Spitze in Richtung der Strecke zeigt. **Bild 38**

Gegenüber Kleinfahrzeugen besteht die Verpflichtung nach den Buchstaben b und c nicht.

2. Beim Vorbeifahren an Fahrzeugen, Flößen oder Baustellen, die bei Tag eine rot-weiße Flagge,

bei Nacht ein rotes gewöhnliches Licht etwa 1 m über einem weißen gewöhnlichen Licht **Bild 39**

führen, müssen Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit, wie in Nr. 1 vorgeschrieben, vermindern; sie haben außerdem möglichst weiten Abstand zu halten.

Zum Setzen dieser Zeichen sind nur berechtigt:

- a) Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, sowie Baustellen,
- b) schwer beschädigte Fahrzeuge oder Flöße, Fahrzeuge, die an Rettungsarbeiten beteiligt sind, sowie festgefahrene, gesunkene oder manövrierunfähige Fahrzeuge,
- c) Fahrzeuge die im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis der Wasserstraßenverwaltung sind.

3. In den Fällen, in denen bei Tage eine rot-weiße Flagge vorgeschrieben ist, um die Seite zu bezeichnen, an der das Fahrwasser frei ist (§§ 77 und 94), muß die Flagge nach Nr. 2 über dieser gesetzt werden. **Bilder 40 u. 41**

Nachts ersetzen die Lichter nach den §§ 77 und 94 diejenigen nach Nr. 2.

#### § 54a

##### Beachtung der Fahrwasserbezeichnung

1. Wo zur Begrenzung des Fahrwassers und zur Leitung der Schifffahrt Zeichen gesetzt sind, müssen sie von den Schiffsführern beachtet werden. **Bilder 42 bis 48**

2. Nr. 1 gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

#### § 55

##### Unübersichtliche Stellen

An unübersichtlichen Stellen, an denen ein Wahrschaudienst nicht eingerichtet ist, müssen Talfahrer ihre Geschwindigkeit so lange vermindern, bis der Rudergänger erkennen kann, daß die Strecke auf eine ausreichende Entfernung frei ist.

#### § 56

##### Zusammenstellung der Schleppzüge

1. Schleppzüge müssen so zusammengestellt werden, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schifffahrt vermieden wird; die Maschinenstärke und die Ausrüstung des Schleppers oder der Schlepper, die geschleppte Last sowie die Strom- und Windverhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.

Nach diesen Gesichtspunkten sind insbesondere die Zahl der Anhänge und die Abstände zwischen diesen zu regeln.

2. Das Anhängen von Fahrzeugen, ausgenommen Kleinfahrzeuge, ist ohne Zustimmung des Schleppzugführers verboten.

## § 57

### Gekuppelte Fahrzeuge

1. Mehr als zwei Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß ein beschädigtes Fahrzeug nicht auf andere Weise fortzuschaffen ist.
2. Jedoch dürfen zwei kleine Fahrzeuge hintereinander längsseits eines großen Fahrzeugs gekuppelt werden.
3. Flöße dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren.

## § 58

### Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges

1. Der Schlepper muß durch Glockenschläge ankündigen, daß er sich in Fahrt setzt, anhält oder das Abwerfen von Anhängen verlangt.

Glockenschläge dürfen auch zur anderweitigen Verständigung innerhalb des Schleppzuges gegeben werden.

2. Reicht die Glocke zur Verständigung nicht aus, so dürfen in dringenden Fällen Schallzeichen mit der Pfeife oder einem gleichwertigen Schallgerät gegeben werden, vorausgesetzt, daß sie bei nicht zum Schleppzug gehörenden Fahrzeugen zu keiner Verwechslung führen.

3. Die Anhänge verständigen sich mit dem Schlepper bei Tag mittels einer Flagge, die an einem Mast oder Flaggenstock geführt wird.

Diese Zeichen bedeuten:

- Bild 49** a) im Topp geführt,  
daß der Schlepper mit voller Kraft fahren kann;
- Bild 50** b) auf halbmast gesetzt,  
daß der Schlepper nur mit halber Kraft fahren soll;
- Bild 51** c) niedergeholt,  
daß der Schlepper sofort seine Maschine stoppen soll. Dieses Zeichen darf nur in dringenden Fällen gegeben werden.

Bei Nacht verständigen sich

- Bilder 49 b. 51** a) Anhänge mit Mast mittels des Topplichts, wie nach Nr. 3 Buchstaben a bis c. Das nach Buchst. c niedergeholte Licht muß sichtbar bleiben;
- b) Anhänge ohne Mast, durch Auf- und Abbewegen eines weißen Lichts, um anzuzeigen, daß der Schlepper mit voller Kraft fahren kann; durch Hin- und Herschwenken eines weißen Lichts, um anzuzeigen, daß der Schlepper sofort seine Maschine stoppen soll.

Anhänge ohne Mast können sich mit dem Schlepper auch durch andere Sichtzeichen oder durch Zuruf verständigen.

4. Zeichen, die von einem Anhang gegeben werden, müssen sofort von den zwischen diesem Fahrzeug und dem Schlepper befindlichen Fahrzeugen weitergegeben werden.

5. Bei der Abfahrt des Schleppzuges darf ein Anhang die Flagge oder das Licht erst setzen, nachdem der dahinter liegende Anhang dies getan hat.

## § 59

### Sperrung der Schifffahrt

1. Wenn die Strom- und Schifffahrtsaufsicht bei Tag durch eine rote Tafel mit waagerechtem weißem Streifen oder durch Zuruf und Schwenken einer roten Flagge, bei Nacht durch zwei übereinandergesetzte rote starke Lichter oder durch Zuruf und Schwenken eines roten Lichts bekanntgibt, daß die Schifffahrt vorübergehend gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge und Flöße vor dem Sperrzeichen anhalten. Steht vor dem Sperrzeichen eine rechteckige rotumrandete, weiße Tafel mit schwarzem „H“ (Haltezeichen)<sup>1)</sup>, so müssen sie bei<sup>2)</sup> dieser anhalten. Bilder 52 u. 53
2. An einer Sperrstelle ankommende Fahrzeuge müssen nachfolgende Fahrzeuge von der Sperre in Kenntnis setzen.

## § 60

### Gesperrte Wasserflächen

Das Befahren von Wasserflächen, die durch Baken mit einem roten Ball mit waagerechtem weißem Ring bezeichnet sind, ist allen Fahrzeugen und Flößen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft — verboten. Bild 54

## ABSCHNITT VI

### Fähren und Brücken

## § 61

#### Lichter der Fähren; Kennzeichnung der Fährseile

1. Fähren müssen bei Nacht als Topplight ein grünes helles Licht und etwa 1 m darunter ein weißes helles Licht führen. Bild 55
2. Freifahrende Fähren mit eigener Triebkraft müssen außer den Lichtern nach Nr. 1 die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 28 Buchstaben b und c führen. Bild 56
3. Bei Gierfähren am Längsseil muß der Anfangspunkt des Fährgierseils durch eine gelbe Faßtonne oder Boje gekennzeichnet werden. Bild 57  
Bei Nacht muß der oberste Buchtnachen oder Döpfer mit einem weißen gewöhnlichen Licht mindestens 3 m über dem Wasser versehen sein. Bild 58
4. Werden an einer Stelle eine nicht freifahrende und eine freifahrende Fährre gleichzeitig betrieben, so muß die freifahrende Fährre das grüne Topplight löschen, wenn sie am Ufer liegt.

## § 62

### Verhalten von und gegenüber Fähren

1. Fähren dürfen die Wasserstraße nur überqueren, wenn das Fahrwasser frei ist. Sie müssen sich dabei von Fahrzeugen und Flößen so weit entfernt halten, daß diese nicht ihren Kurs ändern oder ihre Geschwindigkeit vermindern müssen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden.

<sup>1)</sup> Bei Nacht beleuchtet.

<sup>2)</sup> Westdeutschland: „bereits vor“.

Solange eine Fähre nicht in Betrieb ist, muß sie am Ufer derart stilliegen, daß die Schifffahrt nicht behindert wird.

**Bild 59**

2. Alle Fahrzeuge und Flöße müssen, sobald sie sich einer Stelle genähert haben, die durch eine diagonal geteilte rot-weiße Tafel gekennzeichnet ist, ihre Annäherung durch „einen langen Ton“ zu erkennen geben. Sie müssen dieses Zeichen erforderlichenfalls wiederholen, sofern nicht die Fähre offenbar unbenutzt liegt. Die Fähre muß daraufhin mit der Überfahrt warten, bis der Schleppzug, das Fahrzeug oder das Floß vorbeigefahren ist. Ist sie in Fahrt, so muß sie das Fahrwasser so schnell wie möglich frei machen.

3. Außer in Notfällen dürfen Fahrzeuge und Flöße sich zwischen den Abfahrtsstellen der Gier-, Ketten-, Niedrig- oder Tiefseilfähren nicht sacken lassen.

4. Diese Bestimmungen gelten nicht für das Verhalten der Fähren gegenüber Kleinfahrzeugen.

### § 63

#### Großfähren

1. Als Großfähren gelten besonders verkehrsreiche Fähren, die von der Volkspolizei (Wasserschutz) als solche öffentlich bekanntgegeben sind.

2. Fahren mehr als zwei Schleppzüge zu Berg, so kann eine Großfähre abweichend von § 62 Nr. 1 die Überfahrt nach der Vorbeifahrt zweier Schleppzüge verlangen.

3. In diesem Fall muß die Großfähre dem Schleppzug, dessen Kurs sie kreuzen will, ihre Absicht wie folgt anzeigen:

**Bild 60**

bei Tag durch fünf Glockenschläge und eine weiße Flagge im Topp,

bei Nacht durch fünf Glockenschläge und ein grünes helles Licht etwa 1 m über dem grünen Licht nach § 61 Nr. 1.

4. Der Schleppzug muß alsdann seine Geschwindigkeit so weit vermindern, daß die Überfahrt der Fähre gewährleistet ist.

### § 64

#### Durchfahrt unter festen Brücken

**Bild 61**

1. In einer Brückenöffnung ist das Begegnen oder das Überholen nur gestattet, wenn das Fahrwasser unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt.

2. Sind einzelne Öffnungen oder Teile fester Brücken

a) bei Tag

durch zwei rot-weiße, auf der Spitze stehende quadratische Tafeln,

b) bei Nacht

entweder durch beleuchtete Tafeln nach Buchstabe a oder in Fahrtrichtung links durch ein rotes Licht, in Fahrtrichtung rechts durch ein grünes Licht gekennzeichnet, so ist die Durchfahrt nur zwischen diesen Zeichen gestattet. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

3. Eine Brückenöffnung, die durch das Sperrzeichen nach § 59 Nr. 1 gekennzeichnet ist, darf nicht durchfahren werden.

### § 65

#### Durchfahrt durch bewegliche Brücken

1. Fahrzeuge und Flöße müssen, wenn sie das Öffnen der Brücke verlangen, erforderlichenfalls „zwei lange Töne“ geben. Bis zur Freigabe der Durchfahrt

müssen sie sich mindestens 50 m von der Brücke entfernt halten, sofern nicht ein Haltezeichen nach § 59 Nr. 1 Satz 2 den Abstand anderweitig festlegt.

2. Die Durchfahrt wird erforderlichenfalls bei Tag und bei Nacht durch Sichtzeichen geregelt. Diese bedeuten:

- a) zwei rote Lichter nebeneinander: Bild 62  
keine Durchfahrt (Brücke geschlossen);
- b) ein rotes Licht: Bild 63  
keine Durchfahrt (Brücke in Bewegung);
- c) zwei grüne Lichter nebeneinander: Bild 64  
Durchfahrt frei (Brücke geöffnet);
- d) drei rote Lichter nebeneinander: Bild 65  
keine Durchfahrt (Brücke geschlossen, sie kann vorübergehend nicht geöffnet werden);
- e) zwei rote Lichter übereinander: Bild 66  
keine Durchfahrt (Brücke geschlossen, sie kann für längere Zeit nicht geöffnet werden).

Die Lichter sind nur in Durchfahrtrichtung sichtbar.

3. Tiefliegende Fahrzeuge und Flöße dürfen — abgesehen von den Fällen der Nr. 2 Buchstaben b und e — auch die geschlossene Brücke durchfahren, wenn die Durchfahrthöhe dies mit Sicherheit zuläßt.

## § 66

### Bedienung beweglicher Brücken

Die Betriebseinrichtungen beweglicher Brücken dürfen nur von der Brückenaufsicht bedient werden, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich zugelassen ist.

## ABSCHNITT VII

### Stilliegen (Ankern und Festmachen)

## § 67

### Liegeplatz

Soweit diese Verkehrsordnung oder die auf ihr beruhenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, müssen Fahrzeuge und Flöße ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten; sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern.

## § 68

### Liegeverbote

1. Das Stilliegen ist Fahrzeugen und Flößen verboten
  - a) in Fahrwasserengen und an den nach § 41 Nr. 2 bezeichneten schwierigen Stellen,
  - b) an Wendeplätzen,
  - c) an den Mündungen der Nebenflüsse,
  - d) vor der Einmündung von Abzweigungen und Kanälen sowie an Hafeneinfahrten,

Bild 67

- e) in der Nähe von Schiffswerften, sofern deren Betrieb gestört werden würde,
  - f) in der Fahrlinie von Fähren,
  - g) im Kurs, den Fahrgastschiffe beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen,
  - h) auf Strecken, die von der Strom- und Schifffahrtsaufsicht bekanntgegeben und durch Tafeln am Ufer bezeichnet sind. Die Tafeln sind rechteckig, weiß und mit einem roten Rand, einer roten Diagonale, einem schwarzen „P“ und einer Spitze in Richtung der Strecke versehen.
2. Die Strom- und Schifffahrtsaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## § 69

### Sicherung stillliegender Fahrzeuge

Stillliegende Fahrzeuge und Flöße müssen so gesichert werden, daß sie Wasserschwankungen zu folgen vermögen und durch Wellenschlag und Sogwirkung anderer Fahrzeuge, die mit einer nach § 54 Nr. 1 verminderten Geschwindigkeit vorbeifahren, nicht gefährdet werden.

## § 70

### Liegeordnung

1. Sofern weiße runde Scheiben mit schwarzen Zahlen (Landmarken) am Ufer aufgestellt sind, dürfen Fahrzeuge und Flöße nur die in Metern angegebene Breite, vom Ufer aus gemessen, belegen. Schleppern und Selbstfahrern muß auf Verlangen die Fahrwasserseite eingeräumt werden. Fahrzeuge mit geringerem Tiefgang sollen an der Uferseite liegen. Raddampfer müssen so gelegt werden, daß sich die Radkästen hintereinander befinden.

2. Auf Kanälen gilt außerdem folgendes:

Bild 83

- a) Das Stillliegen ist nur an den von der Wasserstraßenverwaltung allgemein zugelassenen oder besonders zugewiesenen Liegeplätzen gestattet. Anfang und Ende der allgemein zugelassenen Liegeplätze sind durch rechteckige blaue Tafeln mit einem weißen „P“ und einer Spitze in Richtung des Liegeplatzes gekennzeichnet.<sup>1)</sup>
- b) Der Liegeplatz ist nach Möglichkeit in Fahrtrichtung rechts zu wählen. Die Fahrzeuge sind bis zum Ende des Liegeplatzes vorzuziehen und dicht aufgeschlossen zu halten.
- c) Fahrzeuge, die im Eis festliegen, müssen freigeest werden.

## § 71

### Bewachung<sup>2)</sup>

Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — und Flöße, die am Ufer festgemacht sind oder sonst stillliegen, müssen ständig hinreichend bewacht sein.

<sup>1)</sup> Westdeutschland: Anfang und Ende der allgemein zugelassenen Liegeplätze sind durch dreieckige weiße Tafeln gekennzeichnet.

<sup>2)</sup> Westdeutschland:

### § 71

#### Wache

- 1. Auf Flößen und an Bord von Fahrzeugen, die gezwungen sind, im Fahrwasser oder in dessen Nähe stillzuliegen, muß ständig eine hinreichende Wache vorhanden sein.
- 2. Fahrzeuge, die am Ufer festgemacht oder die für längere Zeit stillgelegt sind, brauchen eine Wache nur, wenn die örtlichen Umstände, Hochwasser oder die Eisverhältnisse es erfordern.



## § 72

### Lichter stillliegender Fahrzeuge

1. Stillliegende Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen bei Nacht auf der Fahrwasserseite ein weißes gewöhnliches Licht setzen. **Bild 68**

2.<sup>1)</sup> Liegen mehrere Fahrzeuge gekuppelt am Ufer, so braucht nur das dem Fahrwasser am nächsten liegende Fahrzeug das Licht nach Nr. 1 zu führen.

## § 73

### Lichter stillliegender Flöße

1. Stillliegende Flöße müssen bei Nacht an jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken ein weißes gewöhnliches Licht führen. **Bild 69**

2.<sup>2)</sup> Liegen mehrere Flöße nebeneinander, so gilt diese Verpflichtung nur für das dem Fahrwasser am nächsten liegende Floß.

## § 74

### Schwimmende Anlagen und Fischereifanggeräte

1. Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen unbeschadet etwaiger durch die Strom- und Schifffahrtsaufsicht erteilter besonderer Auflagen folgendes beachten:

- a) Die Anlagen müssen derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.
- b) Die Anlagen müssen so sicher befestigt sein, daß sie nicht abtreiben können; ihre Anker dürfen nicht so ausgeworfen werden, daß sie die Schifffahrt stören oder gefährden können.
- c) Bei Nacht müssen die Anlagen mindestens ein weißes gewöhnliches Licht führen, das auf der Fahrwasserseite zu setzen ist. **Bild 70**

2. Fischereifanggeräte und Einrichtungen, die zu ihrer Befestigung oder Verankerung dienen, müssen durch Pfähle oder sonstige geeignete Vorrichtungen, die mindestens 1 m aus dem Wasser herausragen, kenntlich gemacht werden. Sie müssen bei Nacht das Licht nach Nr. 1 Buchst. c sowie in mindestens 1 m Entfernung davon nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes Licht führen. **Bild 71**

## § 75

### Befreiung von der Lichterführung

1. Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen, die sich völlig zwischen nicht überfluteten Bühnen befinden oder hinter einem aus dem Wasser herausragenden Längswerk liegen, brauchen die Lichter nach den §§ 72, 73 und 74 nicht zu führen.

2. Das gleiche gilt für am Ufer liegende Fahrzeuge, Flöße und schwimmende Anlagen, solange sie vom Ufer aus hinreichend beleuchtet sind.

3. Die Volkspolizei (Wasserschutz) kann weitere Ausnahmen zulassen.

<sup>1)</sup> Gilt nicht in Westdeutschland.

<sup>2)</sup> Gilt nicht in Westdeutschland.

## § 76

### Kennzeichnung der Anker

- Bild 72** 1. Werden Anker so ausgeworfen, daß sie die Schifffahrt gefährden oder stören können, so müssen sie durch hellblaue Döpper gekennzeichnet werden.
- Bild 73** 2. Bei Nacht müssen Fahrzeuge, die in dieser Weise vor Anker liegen, ein gelbes gewöhnliches Licht etwa 1 m unter dem weißen Licht nach § 72 Nr. 1 führen.

## § 77

### Zeichen der schwimmenden Geräte

- Bilder 74 u. 75** 1. Schwimmende Geräte und Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen und die so liegen, daß sie die Schifffahrt stören können, müssen folgende Zeichen führen:
- bei Tag  
nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, eine rot-weiße Flagge,  
nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, eine rote Flagge;
  - bei Nacht  
nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, an Stelle des Lichts nach § 72 Nr. 1 ein weißes helles Licht und etwa 1 m darüber ein rotes helles Licht,  
nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes helles Licht in gleicher Höhe wie das andere rote Licht.
2. Die Flaggen und Lichter sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind.
- Bild 76** 3. Schwimmende Geräte, welche die Schifffahrt stören oder von ihr nicht rechtzeitig wahrgenommen werden können, müssen in genügender Entfernung von ihrer Liegestelle rote Faßtonnen mit weißem Ring auslegen.

## § 78

### Verlegen von Ketten, Kabeln und Seilen

Schwimmende Geräte und Fahrzeuge nach § 77 Nr. 1 müssen beim Herannahen von Fahrzeugen — mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen — und Flößen ihre Ketten, Kabel und Seile, die die Schifffahrt gefährden oder stören können, lockern (fieren) oder verlegen.

## § 79

### Rücksichtnahme auf das Treideln

Wenn Fahrzeuge oder Flöße an einem Ufer stilliegen, an dem getreidelt wird, müssen sie den getreidelten Fahrzeugen die Vorbeifahrt erleichtern.

## ABSCHNITT VIII

### Unsichtiges Wetter

## § 80

### Einschränkung der Schifffahrt

1. Bei unsichtigem Wetter (z. B. Nebel, Schneetreiben) müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht entsprechend herabsetzen.

Es ist ein Ausguck aufzustellen, bei Schleppzügen jedoch nur auf dem ersten Fahrzeug. Dieser muß sich in Sicht des Schiffs- oder Schleppzugführers befinden. Erforderlichenfalls müssen die Lichter wie bei Nacht geführt werden.

2. Talfahrer müssen anhalten oder aufdrehen, sobald sie infolge der verminderten Sicht und mit Rücksicht auf den übrigen Verkehr oder die örtlichen Umstände die Fahrt nicht mehr ohne Gefahr fortsetzen können.

3. Bergfahrer müssen anhalten, wenn sie beim Weiterfahren Gefahr laufen würden, vor einem auftauchenden Hindernis nicht rechtzeitig anhalten zu können. Bergschleppzüge müssen außerdem an der nächsten geeigneten Stelle anhalten, wenn zwischen den geschleppten Fahrzeugen und dem Schlepper eine Verständigung durch Sichtzeichen nach § 58 Nr. 3 nicht mehr möglich ist.

4. Beim Anhalten ist das Fahrwasser soweit wie möglich frei zu machen.

## § 80a

### Einschränkung der Floßfahrt

1. Bei unsichtigem Wetter, Sturm, Treibeis und Eisgang ist die Floßfahrt verboten. Wenn diese Umstände drohen oder während der Fahrt überraschend eintreten, müssen Flöße sobald wie möglich beilegen.

2. Bei Nacht müssen Flöße geschleppt werden. Können treibende Flöße infolge unvorhergesehener Umstände vor Eintritt der Nacht einen geeigneten Liegeplatz nicht erreichen, so dürfen sie ihre Fahrt bis zum nächsten geeigneten Liegeplatz fortsetzen.

## § 81

### Schallzeichen während der Fahrt

1. Bei unsichtigem Wetter müssen alle in Fahrt befindlichen Schleppzüge, einzelne Fahrzeuge und Flöße als Nebenzeichen „einen langen Ton“ geben, der in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen ist.

2. Das Zeichen muß durch den letzten Anhang des Schleppzuges und, wenn längsseits gekuppelte Fahrzeuge den Schluß des Schleppzuges bilden, durch das an Backbord befindliche Fahrzeug unmittelbar darauf wiederholt werden.

## § 82

### Schallzeichen beim Stilliegen

Fahrzeuge und Flöße, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe außerhalb von Häfen oder von besonders dafür angewiesenen Stellen stilliegen, können bei unsichtigem Wetter in Abständen von höchstens einer Minute mit genügender Lautstärke folgende Schallzeichen geben:

- a) wenn sie auf der talwärts gesehen linken Seite des Fahrwassers liegen, drei Gruppen von Glockenschlägen oder drei Schläge von Metall auf Metall;
- b) wenn sie auf der talwärts gesehen rechten Seite des Fahrwassers liegen, zwei Gruppen von Glockenschlägen oder zwei Schläge von Metall auf Metall.

Sie müssen diese Zeichen geben, sobald und solange sie das Zeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen.

## Schutzvorschriften

## § 83

## Gefährdung durch Gegenstände an Bord

1. Gegenstände, die Fahrzeuge, Flöße, schwimmende Anlagen oder Anlagen in der Wasserstraße oder an ihren Ufern gefährden können, dürfen über die Längsseiten der Fahrzeuge und Flöße nicht hinausragen.

2. Die Ladung darf in der Breite nicht über Bord hinausragen. Ausgenommen sind Holz, Torf, Faschinen, Rohr, Stroh, Heu und andere leicht schwimmende Güter, die bis zu 1 m auf jeder Seite über Bord ragen dürfen. Sind für einzelne Wasserstraßen höchstzulässige Fahrzeugbreiten vorgeschrieben, so darf die gesamte Breite der Ladung diese nicht überschreiten.

Das beladene Fahrzeug darf keine Schlagsseite haben. Die Ladung muß so bemessen und verstaut sein, daß die Brücken nicht berührt werden und Ladungsteile nicht über Bord fallen können. Behindert die Höhe der Ladung die Sicht vom Steuerstand, so gilt § 18 Nr. 3.

Nicht schwimmfähige Gegenstände, die eine Gefahr für die Schifffahrt bilden können, dürfen auf Flößen nicht als Oberlast mitgeführt werden.

3. Aufgeholtte Anker dürfen nicht über die größte Breite des Fahrzeugs hinausragen und auch nicht unter den Boden oder den Kiel des Fahrzeugs oder die Unterkante des Floßes reichen.

Auf Kanälen müssen Buganker und gleichartige Vorrichtungen vor der Fahrt binnenbords genommen werden. In den Ankerklüsen dürfen nur solche Buganker bleiben, die mit beweglichen Pflügen an der Bordwand anliegen und nicht über den Steven hinausragen. Heckanker, Ankertaue und Ankerketten müssen nach Möglichkeit bis über den Wasserspiegel, Klippanker bis zur Ankerklüse eingeholt und mit besonderer Kette oder Trosse gesichert werden, sofern keine anderweitige Sicherung vorhanden ist.

## § 84

## Schutz der Wasserstraßen sowie der Anlagen in und an Wasserstraßen

1. Es ist verboten zu ankern sowie Ankerketten oder sonstige Gegenstände schleifen zu lassen:

- Bild 77** a) auf einer Strecke von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb der Stellen, die am Ufer durch rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und einem rot durchstrichenen umgekehrten schwarzen Anker gekennzeichnet sind,
- Bild 78** b) auf Strecken, deren Anfang und Ende durch dreieckige weiße Tafeln mit rotem Rand und einem rot durchstrichenen umgekehrten schwarzen Anker gekennzeichnet sind, deren Spitze in Richtung der Strecke zeigt.

Auf diesen Strecken dürfen Stangen und Staken nur im Notfall und auch dann nur mit besonderer Vorsicht gebraucht werden.

2. Schlepper und Selbstfahrer müssen vor und während der Fahrt genügenden Abstand von den Ufern halten. Zum Probelauf der Schiffsschraube muß das Heck so weit vom Ufer abgelegt werden, daß Kanalsohle und -böschungen nicht beschädigt werden. Das Aufwühlen der Kanalsohle und der Böschungen mit der Schiffsschraube ist verboten.

3. An Brücken und anderen Bauwerken in und an der Wasserstraße dürfen Riemen, eisenbeschlagene Stangen und Staken und ähnliche Geräte nicht verwendet werden. Das Berühren der Schiffswände mit dem Bauwerk muß durch Verwendung von Fendern gemildert werden. Das Festmachen an solchen Bauwerken und ihrem Zubehör ist verboten.

4. Pfähle, Eisenstangen oder Pflöcke dürfen auf den Uferböschungen, auf dem Leinpfad und an Wasserbauwerken nicht eingeschlagen werden. Auf den Bühnen, Deckwerken und befestigten Böschungen ist jede Beschädigung, wie Verlagerung von Steinen, Graben von Löchern, Einschlagen oder Festlegen von Pfählen, Ankern usw., verboten.

5. Das Betreten der durch Hinweisschilder gekennzeichneten wasserbaulichen Anlagen ist verboten<sup>1)</sup>.

6. Auf dem Leinpfad, den Deichen und Uferböschungen darf niemand unbefugt fahren, reiten oder Vieh treiben oder weiden lassen<sup>1)</sup>.

## § 84a

### Verhalten bei Niedrig- und Hochwasser

1. Bei Niedrigwasser und bei Hochwasser sind die besonderen im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt erlassenen Vorschriften zu beachten. Insbesondere darf kein Fahrzeug ohne zwingende Notwendigkeit das eigentliche Fahrwasser verlassen.

2. Von Deichstrecken und solchen Strecken, die durch dreieckige, rotumrandete weiße Tafeln mit Winkeln von 30° und 60° und einer Spitze in Richtung der Strecke bezeichnet sind, müssen bei Wasserständen, bei denen die Vorländer überströmt werden, Fahrzeuge mit eigener Triebkraft sich möglichst weit entfernt halten. Auch dürfen sie nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren als zu ihrer sicheren Steuerung unbedingt notwendig ist.

**Bild 79**

## § 85

### Schutz der Schifffahrtszeichen

Es ist verboten, Schifffahrtszeichen (z. B. Bojen, Schwimmer, Baken) zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen oder Flößen zu benutzen, sie zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen.

## § 86

### Unerlaubtes Festmachen

Bäume, Geländer, Pfähle, Leitungsmasten, Grenz- und Kilometersteine und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen von Fahrzeugen oder Flößen benutzt werden, sofern sie nicht ausdrücklich dazu bestimmt sind.

<sup>1)</sup> Westdeutschland:

6. Das Betreten der wasserbaulichen Anlagen einschließlich der Böschungen und Leinpfade ist Personen, die nicht einer Schiffs- oder Floßbesatzung angehören, nur mit Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde gestattet.

## § 87

### Einbringen von Gegenständen und Flüssigkeiten in die Wasserstraße

1. Es ist verboten, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten, die geeignet sind, die Schifffahrt zu behindern oder zu gefährden, in die Wasserstraße zu werfen, zu gießen oder sonst einzubringen.

2. Es ist ferner verboten, Rückstände von Öl und flüssigen Brennstoffen in die Wasserstraße zu gießen oder sonst einzubringen; weitergehende gesetzliche Verbote bleiben unberührt.

## § 87a

### Badeverbot

1. In Flüssen und Kanälen ist das Baden außerhalb der Badeanstalten verboten:

- a) 100 m ober- und unterhalb von Brücken, Wehren und Hafeneinfahrten,
- b) an Schleusen und in Schleusenvorhäfen,
- c) an den von der Strom- und Schifffahrtsaufsicht bezeichneten Stellen.

2. Vorschriften, die das Baden in Flüssen und Kanälen an anderen als den in Nr. 1 genannten Stellen einschränken oder verbieten, bleiben unberührt.

## § 88

### Schutz gegen Rauch

1. Soweit die betrieblichen Umstände es zulassen, müssen die Schornsteine so gelegt und die Kesselfeuer so bedient werden, daß während der Durchfahrt unter festen Brücken, in Schleusen und im Bereich dicht besiedelter Ufer eine übermäßige Rauchentwicklung vermieden wird.

2. Dampffahrzeuge dürfen ihren Liegeplatz in der Nähe einer festen Brücke nur so wählen, daß der Abstand der Schornsteine von der Brücke mindestens 30 m beträgt.

## ABSCHNITT X

### Unfälle und Schifffahrtshindernisse

## § 89

### Rettung von Menschenleben an Bord

Der Schiffsführer muß bei Unfällen, die Menschenleben an Bord gefährden, zu ihrer Rettung alle Mittel aufbieten, die ihm zur Verfügung stehen; weitergehende gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

## § 90

### Hilfeleistung

1. Wenn ein Fahrzeug infolge eines Unfalls eine Sperrung des Fahrwassers herbeizuführen droht, ist der Führer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeugs verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeugs oder des Schleppzugs vereinbar ist.

2. Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer eines in der Nähe befindlichen Fahrzeugs, wenn durch den Unfall Menschenleben gefährdet sind; weitergehende gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

## § 91

### Notzeichen

Will ein Fahrzeug, das in Not ist, Hilfe anfordern, so gibt es gleichzeitig oder einzeln folgende Zeichen:

bei T a g

- a) kreisförmiges Schwenken einer Flagge,
- b) Läuten mit der Glocke oder wiederholte Töne;

bei N a c h t

- a) kreisförmiges Schwenken eines Lichtes,
- b) Läuten mit der Glocke oder wiederholte Töne,
- c) Flammenzeichen auf dem Fahrzeug, z. B. durch Abbrennen von Teertonnen oder von Öl, jedoch nur, wenn die Art der Ladung es zuläßt.

## § 91a

### Gefahr- und Warnzeichen

Manövrierunfähige Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines anderen Fahrzeugs oder eines Floßes „vier kurze Töne“ mit vorhergehendem Achtungszeichen geben oder

bei Tag eine rote Flagge,

bei Nacht ein rotes Licht

schwenken, um auf ihren Zustand aufmerksam zu machen.

## § 92

### Anzeige von Schiffsunfällen

1. <sup>1)</sup> Der Führer eines Fahrzeuges oder Floßes muß so bald wie möglich für die Benachrichtigung der nächsten Dienststelle der Volkspolizei (Wasserschutz) oder der Wasserstraßenverwaltung sorgen, wenn

- a) beim Betrieb des Fahrzeuges oder Floßes ein Mensch getötet oder schwer verletzt wurde,
- b) das Fahrzeug festgefahren oder gesunken ist oder Grundberührung mit einem unbekanntem Gegenstand gehabt hat,
- c) das Floß festgefahren ist oder sich aufgelöst hat,
- d) das Fahrzeug oder Floß infolge Kollision mit einer wasserbaulichen Anlage oder mit einem anderen Fahrzeug oder Floß einen Sachschaden verursacht oder erlitten hat.

Im Falle des Festfahrens muß der Schiffsführer bis auf weitere Anordnungen mit seiner Mannschaft an Bord, im Falle des Sinkens in der Nähe der Unfallstelle bleiben.

2. Ereignet sich der Unfall beim Durchfahren einer Schleuse, so ist die Schleusenaufsicht sofort zu benachrichtigen.

<sup>1)</sup> Westdeutschland:

1. Ist ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken oder hat es Grundberührung mit einem unbekanntem Gegenstand gehabt oder ist ein Floß festgefahren oder aufgelöst, so muß sein Führer so bald wie möglich für die Benachrichtigung der nächsten Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde sorgen. Das gleiche gilt, wenn eine Brücke angefahren oder ein sonstiges Bauwerk beschädigt worden ist. Im Falle des Festfahrens muß der Schiffsführer bis auf weitere Anordnungen mit seiner Mannschaft an Bord, im Falle des Sinkens in der Nähe der Unfallstelle bleiben.

## Wahrschauen

1. Ist im Fahrwasser oder in dessen Nähe ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken oder ist ein Floß festgefahren, so muß sein Führer sobald wie möglich hinreichend weit oberhalb, erforderlichenfalls auch unterhalb der Unfallstelle einen Wahrschauer an geeigneter Stelle aufstellen lassen, damit die herankommenden Fahrzeuge und Flöße rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen können.

2. Der Schiffsführer ist außerdem verpflichtet, alle in seiner Macht liegenden Maßnahmen zu treffen, damit auf der Strecke zwischen der Unfallstelle und dem Standort des Wahrschauers die Hafenaufsicht, die aus Nebenflüssen, Abzweigungen, Kanälen und Hafeneinfahrten kommenden sowie die außerhalb der Häfen liegenden Fahrzeuge und Flöße sobald wie möglich von dem Unfall Kenntnis erhalten. Mangels anderer wirksamer Mittel müssen zu diesem Zweck weitere Wahrschauer an geeigneten Punkten aufgestellt werden. Der Schiffsführer muß sich in diesem Fall mit der Strom- und Schifffahrtsaufsicht in Verbindung setzen.

3. Die Wahrschauer müssen die herankommenden Fahrzeuge und Flöße durch Zuruf über den Ort des Unfalls unterrichten. Sie müssen bei Tag eine rote Flagge, bei Nacht ein rotes Licht hin- und herschwenken.

4. Die Wahrschau ist so lange beizubehalten, bis das Fahrzeug oder Floß wieder flott ist oder bis die Strom- und Schifffahrtsaufsicht sie für entbehrlich erklärt hat.

## Kennzeichnung

festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge und sonstiger Hindernisse

**Bilder  
80 u. 81**

1. Jedes festgefahrne oder gesunkene Fahrzeug sowie jedes festgefahrne Floß müssen wie folgt gekennzeichnet werden:

a) bei Tag

nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, durch eine rot-weiße Flagge,  
nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, durch eine rote Flagge;

b) bei Nacht

nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, durch ein weißes helles Licht  
und etwa 1 m darüber ein rotes helles Licht,  
nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, durch ein rotes helles  
Licht in gleicher Höhe wie das andere rote Licht.

2. Die Flaggen und Lichter sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind.

3. Liegt das Fahrzeug so, daß die Zeichen nicht auf ihm angebracht werden können, so müssen sie auf Nachen, Bojen oder in anderer geeigneter Weise in ausreichender Zahl gesetzt werden.

4. Auf die gleiche Weise kann die Strom- und Schifffahrtsaufsicht auch sonstige Hindernisse kennzeichnen.

## Veränderung von Schifffahrtszeichen; Verlust von Gegenständen

1. Hat ein Fahrzeug oder Floß ein Schifffahrtszeichen von seinem Platz verschoben oder beschädigt oder einen Gegenstand verloren und kann die Schifffahrt



dadurch behindert oder gefährdet werden, so muß der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung oder der Volkspolizei (Wasserschutz) anzeigen.

3. Der Schiffsführer hat die Stelle des Verlustes nach Möglichkeit zu kennzeichnen und sie bei seiner Anzeige anzugeben.

## § 96

### Freimachen des Fahrwassers

1. Wenn ein festgefahrener oder gesunkenes Fahrzeug, ein festgefahrener Floß oder ein von einem Fahrzeug oder Floß verlorener Gegenstand das Fahrwasser ganz oder teilweise sperrt oder zu sperren droht, hat der Schiffsführer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrwasser binnen kürzester Frist frei zu machen.

2. Dasselbe gilt, wenn ein Fahrzeug zu sinken droht oder manövrierunfähig wird.

3. Zur Beseitigung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge und Flöße sowie in der Wasserstraße verlorener Gegenstände sind die Eigentümer verpflichtet. Die Strom- und Schifffahrtssaufsicht kann die Beseitigung auf Kosten des Eigentümers vornehmen, wenn dieser einer Aufforderung zur Beseitigung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt. Von der Aufforderung kann abgesehen werden, wenn die sofortige Beseitigung aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs erforderlich ist.

## § 97

### Anzeigepflicht bei Schifffahrtshindernissen

Bemerkt der Schiffsführer im Fahrwasser einen Gegenstand oder nimmt er einen Unfall wahr, durch den die Schifffahrt behindert oder gefährdet werden kann, so muß<sup>1)</sup> er dies der nächsten Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung oder der Volkspolizei (Wasserschutz) anzeigen, falls diese hierüber offenbar noch nicht unterrichtet ist.

## § 98

### Schwimmende Anlagen

Die §§ 92 bis 97 gelten auch für schwimmende Anlagen. Die in diesen Bestimmungen den Schiffsführern auferlegten Pflichten treffen die Personen, unter deren Obhut die Anlagen gestellt sind.

## ABSCHNITT XI

### Reeden und Umschlagplätze

## § 99

### Laden, Löschen und Leichtern

1. Fahrzeuge und Flöße dürfen ohne Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtssaufsicht nicht an Stellen laden, löschen oder leichtern, an denen die Schifffahrt behindert oder gefährdet werden kann.

2. Auf Kanälen ist das Laden, Löschen und Leichtern außerhalb der Häfen, Lade- und Löschplätze nur mit Erlaubnis der Wasserstraßenverwaltung gestattet.

<sup>1)</sup> Westdeutschland: „soll“.

## § 100

### Kennzeichnung der Grenzen der Reeden und Liegeplätze

- Bild 82** 1. Die Grenzen der Reeden werden am Ufer durch rechteckige weiße Tafeln mit einem schwarzen „R“ und einer Spitze in Richtung der Reede gekennzeichnet.
- Bild 83** 2. Die Grenzen der Liegeplätze auf den Reeden können am Ufer durch rechteckige blaue Tafeln mit einem weißen „P“ und einer Spitze in Richtung des Liegeplatzes gekennzeichnet werden.

## ABSCHNITT XII

### Fahrt durch Schleusen, Hebewerke und Wehröffnungen

## § 101

### Annäherung an Schleusen

1. Schlepper und Selbstfahrer — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen, wenn sie sich einer Schleuse nähern, ihre Absicht, die Schleuse zu benutzen, dort, wo es die Umstände erfordern, durch „einen langen Ton“ zu erkennen geben. Sind mehrere Schleusenkammern vorhanden, so können sie, wenn sie die größere Kammer zur Schließung benötigen, „zwei lange Töne“ geben.
- Bild 53** 2. Solange nicht von der Schleuse das Zeichen zur Einfahrt gegeben ist, dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht über ein vor der Schleuse befindliches Haltezeichen hinausfahren. Das Haltezeichen besteht aus einer rechteckigen rotumrandeten weißen Tafel mit schwarzem „H“.

## § 102

### Verhalten im Schleusenbereich

1. Im Schleusenbereich darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden. Bei der Einfahrt in die Schleusenkammern darf die Fahrgeschwindigkeit nicht größer sein als zur sicheren Steuerung der Fahrzeuge notwendig ist.

Zum Schleusenbereich gehören außer der Schleusanlage die Wasserflächen oberhalb und unterhalb der Schleuse bis zum Ende der Anlagen, die zum Festmachen von Fahrzeugen dienen (Poller, Dalben). Die Wasserstraßenverwaltung kann den Schleusenbereich durch Tafeln näher bestimmen.

2. Fahrzeuge und Flöße dürfen im Bereich der<sup>1)</sup> Molen und Schleusenvorhöfen nur dann liegenbleiben oder übernachten, wenn es von der Wasserstraßenverwaltung allgemein zugelassen oder im Einzelfall von der Schleusenaufsicht gestattet ist. Wollen sie im übrigen Schleusenbereich liegenbleiben oder übernachten, so müssen sie die Schleusenaufsicht hiervon unterrichten, sofern nicht der Liegeplatz von der Schleuse aus eingesehen werden kann. In den Schleusenkammern dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht liegenbleiben oder übernachten.<sup>2)</sup>

3. In den Schleusenkammern und im Bereich der Molen und Schleusenvorhöfen ist es verboten,

<sup>1)</sup> Westdeutschland: „... in den Schleusenkammern und im Bereich der Molen und Schleusenvorhöfen ...“

<sup>2)</sup> Nr. 2 letzter Satz gilt nur in der Deutschen Demokratischen Republik.

- a) eisenbeschlagene Fahrbäume (Schorbäume) oder Staken zum Absetzen (Abschoren) der Fahrzeuge und Flöße vom Ufer und zum Fortbewegen in die befestigten Böschungen, Schleusentore oder in das Mauerwerk einzusetzen,
- b) zu ankern oder Anker, Ketten, Taue oder Trossen schleifen zu lassen,
- c) ohne Erlaubnis der Schleusenaufsicht zu laden, zu löschen oder Fahrgäste ein- und aussteigen zu lassen,
- d) eigenmächtig die Betriebseinrichtungen der Schleusen und Wehre zu bedienen,
- e) die Schleusen- und Wehranlagen unbefugt zu betreten,
- f) in den Schleusenammern zu lärmern.

4. Zur Schleusung anstehende Fahrzeuge und Flöße müssen so weit aufschließen, daß sie unverzüglich nach dem Zeichen zur Einfahrt in die Schleuse einfahren können.

Sind mehrere Schleusenammern vorhanden, so müssen die Fahrzeuge und Flöße an der ihnen zugewiesenen Schleusenammer vorlegen. Die Weisung hierzu wird erforderlichenfalls bei Tag und bei Nacht durch besondere Richtungsweiser gegeben, die aus zwei weißen Lichtern nebeneinander bestehen.

**Bild 84**

Die Zeichen der Richtungsweiser bedeuten:

linkes Licht ununterbrochen, rechtes Licht blinkend:

rechte Schleusenammer benutzen;

rechtes Licht ununterbrochen, linkes Licht blinkend:

linke Schleusenammer benutzen;

beide Lichter ununterbrochen:

bis zur Einweisung warten;

beide Lichter blinkend:

beide Schleusenammern benutzbar.

Fahrzeuge und Flöße, die wegen ihrer Abmessungen nur eine bestimmte Schleusenammer benutzen können, müssen vor dem Richtungsweiser warten, bis ihnen diese Kammer zugewiesen wird.

5. Vor der Schleusung dürfen Fahrzeuge an anderen auf die Schleusung wartenden Fahrzeugen nur dann vorbeifahren, wenn sie vorgeschleust werden sollen.

Die haltenden Fahrzeuge und Flöße dürfen das Fahrwasser nicht sperren. Schleppzüge dürfen nicht nebeneinanderliegen. Die Anlegestellen von Fähren oder Fahrgastschiffen sind frei zu halten. Erforderlichenfalls müssen Schleppzüge geteilt werden, um den Fähren oder Fahrgastschiffen das Anlegen zu ermöglichen.

6. Vor der Einfahrt in die Schleuse müssen die Schlepptrossen kurz geholt, überhängende Ausrüstungsteile (wie Bordkräne, Bootsriemen, Buganker, Ketten, Tauwerk) binnenbords genommen und die Gierbretter (Schwerter), Klipp- und Heckanker hochgenommen werden. Erforderlichenfalls müssen auch die Masten und Schornsteine gelegt werden. Segel sind zu bergen.

7. Die Führer beschädigter Fahrzeuge müssen die Schleusenaufsicht vor der Einfahrt auf die Beschädigungen aufmerksam machen.

## § 103

### Schleusenrang

1. Es wird, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge des Eintreffens vor der Schleuse geschleust. Auf eine Bergschleusung folgt in der Regel eine Talschleusung.

2. Fahrzeuge und Flöße, die auf das Zeichen zur Einfahrt nicht schleusungsbereit sind, werden so lange zurückgestellt, bis sie ihre Vorbereitungen beendet haben.

3. Fahrzeuge der Strom- und Schiffsaufsicht und schwer beschädigte Fahrzeuge haben vor allen übrigen Fahrzeugen den Vorrang auf Schleusung außer der Reihe; das gleiche gilt für Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge auf der Fahrt zur Unfallstelle sowie für Fahrzeuge, welche die Kennzeichen nach § 36 Nr. 2 führen und beladen sind.

4. Auf Verlangen werden mit Vorrang in nachstehender Reihenfolge vor anderen als den in Nr. 3 genannten Fahrzeugen geschleust:

- a) Fahrgastschiffe, die nach einem festen, öffentlich bekanntgegebenen Fahrplan fahren,
- b) sonstige Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, wenn sie mindestens eine Stunde vor der Schleusung angemeldet sind,
- c) Fahrzeuge mit Erlaubnis der Strom- und Schiffsaufsicht.

Fahrzeuge ohne Schleusenvorrang brauchen an jeder Schleuse nur einmal eine Vorschleusung von Fahrzeugen nach Buchstaben b und c zu dulden<sup>1)</sup>.

5. Die Schleusenaufsicht kann den Schleusenrang ändern, um den Schleusenraum besser auszunutzen.

6. Kleinfahrzeuge werden, soweit sie nicht Bootsschleusen oder -schleppen benutzen können, nur in größeren Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen oder Flößen geschleust. Ausnahmsweise können Kleinfahrzeuge auch einzeln nach bestimmten Wartezeiten geschleust werden.

## § 104

### Schleusungszeiten

1. Es wird im allgemeinen nur während der festgesetzten Schleusenbetriebszeiten geschleust. Diese werden öffentlich bekanntgemacht. Schleusungen außerhalb der Betriebszeiten werden nur ausgeführt, wenn die Betriebsverhältnisse es gestatten.

2. Schleusungen außerhalb der Schleusenbetriebszeiten müssen rechtzeitig, spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Schleusenbetriebszeit (auch durch Fernsprecher) angemeldet werden. Dabei sind anzugeben:

- a) der Name und der Wohnort des Anmeldenden und des Schiffsführers,
- b) der Name oder die Bezeichnung des Fahrzeugs sowie die Zahl und die Art der Anhänge,
- c) die Schleusen, die durchfahren werden sollen,
- d) der Zeitpunkt des Eintreffens an den Schleusen.

Die Anmeldung wird hinfällig, wenn der angegebene Zeitpunkt des Eintreffens um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird.

Wird eine angemeldete Fahrt nicht angetreten oder wird sie abgebrochen, so sind unverzüglich alle noch nicht durchfahrenen Schleusen zu benachrichtigen, deren Durchfahren angemeldet war.

<sup>1)</sup> Westdeutschland:

Fahrzeuge ohne Schleusenvorrang brauchen an jeder Schleuse nur einmal eine Vorschleusung von Fahrzeugen nach Buchst. c zu dulden.

## § 105

### Durchfahren der Schleusen

1. Die Schleuseneinfahrt wird bei Tag und bei Nacht erforderlichenfalls durch Lichtzeichen geregelt. Diese bedeuten:

- a) zwei rote Lichter nebeneinander:  
keine Einfahrt (Schleuse geschlossen);
- b) ein rotes Licht:  
keine Einfahrt (Schleuse wird geöffnet);
- c) zwei grüne Lichter nebeneinander:  
Einfahrt frei;
- d) zwei rote Lichter übereinander:  
keine Einfahrt (Schleuse außer Betrieb).

**Bild 85**

**Bild 86**

**Bild 87**

**Bild 88**

2. Alle Fahrzeuge und Flöße müssen so weit in die Schleusenkammer einfahren und sich so hinlegen, daß die nachfolgenden Fahrzeuge bei der Einfahrt und in der Ausnutzung der Schleusenkammer nicht behindert werden. Insbesondere muß das letzte vom Oberwasser her einfahrende Fahrzeug so weit vorfahren, daß es beim Leeren der Schleuse nicht auf den Drempe aufsetzen kann.

3. Während der Einfahrt, des Liegens in der Schleuse und der Ausfahrt muß eine Berührung der Schiffswand mit Bauwerkteilen, insbesondere den Schleusentoren, vermieden werden. Dazu müssen die Fahrzeuge auf beiden Seiten Reibseile, Fender oder ähnliche Vorrichtungen so über Bord hängen, daß eine Beschädigung der Bauwerke und von anderen Fahrzeugen ausgeschlossen ist.

4. Während des Liegens in der Schleuse müssen Fahrzeuge und Flöße vorn und hinten durch ausreichend feste und genügend lange Taue oder Trossen an den Festmachevorrichtungen (Pollern und Haltekreuzen) sicher festgelegt sein. Die Taue und Trossen müssen vorsichtig gefiert und angeholt werden. Die Antriebsmaschinen müssen auf Verlangen abgestellt werden.

5. Während der Durchfahrt durch die Schleuse muß die Deckmannschaft vollständig an Deck sein, soweit sie nicht für das Ausbringen der Haltetaue und Trossen an Land gehen muß.

6. Mit der Ausfahrt aus der Schleuse darf erst begonnen werden, nachdem die Ausfahrt freigegeben ist. Soweit Sichtzeichen gegeben werden, bedeuten

ein rotes Licht: Ausfahrt gesperrt,

ein grünes Licht: Ausfahrt frei.

Schleppzüge dürfen nur mit kurzen Trossen zwischen den Fahrzeugen ausfahren.

7. Zu Berg ausfahrende Fahrzeuge und Flöße dürfen nicht an den für die Tal-schiffahrt, zu Tal ausfahrende nicht an den für die Bergschiffahrt bestimmten Warteplätzen anlegen.

8. Die Führer von Fahrzeugen, deren Fahrt bei der nächsten Schleuse angemeldet ist, die aber nicht die Fahrt zur nächsten Schleuse ohne Aufenthalt fortsetzen, sondern unterwegs laden oder entladen wollen, und die Führer von Schleppern, die bis zur nächsten Schleuse weitere Anhänge aufnehmen oder Anhänge abwerfen wollen, müssen dies der Schleusenaufsicht bei der Abfertigung anzeigen.

## § 106

### Fahrt durch Hebewerke, Sicherheitstore und Wehröffnungen

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind für die Fahrt durch Hebewerke, Sicherheitstore und Wehröffnungen entsprechend anzuwenden.

2. Die Wasserflächen oberhalb und unterhalb der Wehre und Kraftwerke dürfen nur befahren werden, soweit die Wasserstraßenverwaltung dies allgemein oder im Einzelfall zugelassen hat.

3. Selbstfahrer und Schleppzüge dürfen durch eine Wehröffnung nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren als zu ihrer sicheren Steuerung unbedingt erforderlich ist. Im Bereich eines Wehres muß die Maschine so bereitgehalten werden, daß das Fahrzeug jederzeit manövrierfähig ist.

4. Schlepper dürfen nur mit so viel Anhängen durch eine Wehröffnung fahren, wie sie ohne Gefährdung der Bauwerke und der Anhänge sicher zu führen vermögen.

5. Treibende Fahrzeuge müssen oberhalb eines Wehres in Höhe der mit der Aufschrift „Umhalten!“ versehenen Tafel umhalten und sich rückwärts durch die Wehröffnung sacken lassen.

Das Umhalten der Fahrzeuge kann unterbleiben, wenn die Tafel fehlt oder wenn besondere Vorkehrungen zur Erhöhung der Steuerfähigkeit getroffen worden sind.

6. Bei der Fahrt durch Wehröffnungen dürfen auch umgehaltene Fahrzeuge weder Anker noch Ketten schleifen lassen.

7. Die Durchfahröffnungen von Wehren werden erforderlichenfalls wie die von festen Brücken (§ 64 Nr. 2) gekennzeichnet. In diesem Fall brauchen die Sichtzeichen nach § 105 Nr. 1 nicht gezeigt zu werden.

8. An geschlossene Sicherheitstore darf nur bis auf 100 m herangefahren werden.

## ABSCHNITT XIII

### Fahrgastschiffahrt

#### § 107

##### Fahrpläne<sup>1)</sup>

1. Jeder Betrieb, der regelmäßige gewerbliche Fahrten oder Sonderfahrten zur Beförderung von Fahrgästen mit Schiffen durchführt, muß den Fahrplan so gestalten oder auf Verlangen der Strom- und Schiffahrtsaufsicht so ändern, daß Verkehrsstörungen an den Landstellen vermieden werden. Fahrpläne für Strecken, auf denen Schleusen oder Hebewerke zu durchfahren sind, müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fahrten der zuständigen Wasserstraßenverwaltung bekanntgegeben werden.

2. Der Schiffsführer muß die Abfahrtszeit einhalten.

3. Der Fahrplan muß an den Landstellen und an Bord deutlich lesbar angeschlagen sein.

<sup>1)</sup> § 107 der westdeutschen Fassung:

1. Der Unternehmer regelmäßiger gewerblicher Fahrten zur Beförderung von Fahrgästen mit Schiffen muß den Fahrplan mit Abfahrts- und Ankunftszeiten und Landstellen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fahrten der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde, von deren Bezirk aus die Fahrgastschiffahrt betrieben wird, zur Genehmigung vorlegen. Das gleiche gilt für Fahrplanänderungen.

2. Der Unternehmer muß auf Verlangen der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde den genehmigten Fahrplan so ändern, daß Verkehrsstörungen an den Landstellen vermieden werden.

3. Die Fahrten sind nach dem genehmigten Fahrplan durchzuführen.

4. Der Fahrplan muß an den Landstellen und an Bord deutlich lesbar angeschlagen sein.

## § 108

### Landestellen

Fahrgastschiffe dürfen nur an Landestellen anlegen, die von der Wasserstraßenverwaltung zugelassen sind.

## § 109

### Schiffsverkehr an den Landestellen

1. Fahrzeuge, die nicht zur Personenbeförderung zugelassen sind, und Sportfahrzeuge haben die Landestellen unverzüglich frei zu machen, wenn Fahrgastschiffe anlegen wollen.

2. Falls Brückenwärter anwesend sind, regeln diese den Schiffs- und Fahrgastverkehr an den Landestellen. Die Schiffsführer haben ihre Anweisungen zu befolgen. Fahrzeuge, die nicht zur Personenbeförderung zugelassen sind, und Sportfahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der Brückenwärter anlegen.

3. Fahrzeuge dürfen an den Landestellen nur so lange liegenbleiben, wie dies zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste sowie zum Laden und Löschen von Gütern und Vieh notwendig ist. Längeres Liegen ist nur gestattet, wenn der Verkehr von Fahrgastschiffen nicht behindert wird.

## § 110

### Ein- und Aussteigen der Fahrgäste

1. Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken und Landestege, Zugänge und Treppen benutzen. Kein Fahrgast darf ein- oder aussteigen, bevor der Schiffsführer oder sein Beauftragter die Erlaubnis hierzu ausdrücklich erteilt hat.

2. Der Schiffsführer oder sein Beauftragter darf das Ein- und Aussteigen erst zulassen, nachdem das Fahrgastschiff ordnungsmäßig festgemacht ist und nachdem er sich davon überzeugt hat, daß

- a) der Zu- und Abgang der Fahrgäste an der Landestelle ohne Gefahr möglich ist,
- b) die Landestelle sich in einem ordnungsmäßigen Zustand befindet,
- c) die Landestelle bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet ist.

3. Einsteigende Fahrgäste dürfen den Landesteg erst betreten, nachdem die Aussteigenden ihn verlassen haben, es sei denn, daß ein getrennter Zu- und Abgang für die Fahrgäste vorhanden ist.

4. Es ist verboten, Fahrgäste über andere längsseits liegende Schiffe ein- und aussteigen zu lassen.

5. Werden außer Fahrgästen auch Güter befördert, so darf das Laden oder Löschen der Güter über die für Fahrgäste bestimmten Landeeinrichtungen nicht gleichzeitig mit dem Ein- und Aussteigen der Fahrgäste zugelassen werden.

6. Auch wegen eines einzigen Fahrgastes muß an einer fahrplanmäßigen Landestelle ordnungsmäßig festgemacht werden.

## § 111

### Zurückweisung von Fahrgästen

Der Schiffsführer oder sein Beauftragter hat Personen, von denen eine Gefährdung des Schiffahrtsbetriebes oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung auszuschließen.

## § 112

### Höchstzahl der Fahrgäste

1. Die für das Fahrzeug festgesetzte Höchstzahl der Fahrgäste muß an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar angeschrieben sein.

2. Wird der für Fahrgäste bestimmte Raum teilweise für Güter oder Vieh benutzt, so vermindert sich die festgesetzte Höchstzahl der Fahrgäste für jedes halbe Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche um einen Fahrgast.

3. Der Schiffsführer oder sein Beauftragter hat dafür zu sorgen, daß die Höchstzahl der Fahrgäste nicht überschritten wird.

## § 113

### Ordnung an Bord und an den Landstellen

1. Die Fahrgäste und die Benutzer der Landstellen müssen sich so verhalten, daß sie den Verkehr nicht gefährden und andere Personen nicht behindern oder belästigen. Sie müssen die Anordnungen des Schiffsführers, seines Beauftragten und der Brückenwärter befolgen.

2. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die Fahrgäste im Interesse der Sicherheit auf dem Fahrzeug richtig verteilt sind und der Zugang zu den Aussteigestellen nicht behindert wird.

3. Das Betreten des Schiffsführerstandes und des Maschinenraumes ist den Fahrgästen verboten. Sperren und Hinweise sind anzubringen.

4. Bei Dunkelheit müssen die für Fahrgäste bestimmten Räume ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtung darf die Erkennbarkeit der Schiffslichter nicht beeinträchtigen und keine störende Blendwirkung haben.

5. Güter und Vieh müssen so verladen werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.

6. Brückenwärter haben Personen, von denen eine Gefährdung des Verkehrs oder eine erhebliche Belästigung anderer Personen zu befürchten ist, von den Landstellen zu verweisen.

## § 114

### Schleppverbot

Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren; sie dürfen weder schleppen noch geschleppt werden, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

## § 115

### Ermächtigung an die Strom- und Schifffahrtsaufsicht

Die Strom- und Schifffahrtsaufsicht kann zur Regelung der Fahrgastschiffahrt Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Abschnitts zulassen und ergänzende Vorschriften erlassen.



## Ergänzende Bestimmungen und Anweisungen; Überwachung

### § 116

#### Anordnungen vorübergehender Art

1. Die Volkspolizei (Wasserschutz) ist ermächtigt, Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderen Anlässen zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt erforderlich werden.

2. Die Anordnungen können insbesondere veranlaßt sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, militärische Übungen, öffentliche Veranstaltungen im Sinne des § 117 oder durch die Fahrwasserverhältnisse. Sie können auf bestimmten Wasserstraßen, auf denen besondere Vorsicht geboten ist und die durch Tonnen, Baken oder andere Zeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauern bezeichnet sind, das Fahren bei Nacht<sup>1)</sup> untersagen.

3. Nr. 1 ist auch auf Anordnungen anzuwenden, die notwendig sind, um bis zu einer Änderung dieser Verkehrsordnung oder zu Versuchszwecken erforderliche Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen gelten höchstens zwei Jahre.

### § 117

#### Genehmigung besonderer Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Fahrzeugen führen können, bedürfen der Erlaubnis der Volkspolizei (Wasserschutz).

### § 118

#### Besondere Anweisungen

Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen von den Angestellten der Strom- und Schifffahrtssaufsicht für die Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt erteilt werden.

### § 119

#### Überwachung

1. Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben den zuständigen Angestellten die Möglichkeit zu geben, die Befolgung dieser Verkehrsordnung und der Anordnungen der Volkspolizei (Wasserschutz) zu überwachen. Insbesondere müssen sie das Anlegen von Dienstfahrzeugen der Sicherheitsorgane und der Strom- und Schifffahrtssaufsicht gestatten. Sie müssen den Angestellten das An- und Vonbordgehen ermöglichen und die Mitfahrt zur Durchführung von Kontrollen gestatten.

2. Kleinfahrzeuge haben auf Verlangen anzuhalten und an das Kontrollfahrzeug heranzufahren.

<sup>1)</sup> Westdeutschland: „... oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagen.“

Sonderregelung für Fahrzeuge der Strom- und Schifffahrtsaufsicht

1. Fahrzeuge der Strom- und Schifffahrtsaufsicht sind von den Bestimmungen dieser Verkehrsordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert.
2. Diese Fahrzeuge sind berechtigt, mit Genehmigung der Volkspolizei (Wasserschutz) ein Dreiklangsignal als Warnzeichen für Sondereinsätze zu führen.
3. Die Verkehrsteilnehmer haben beim Ertönen des Dreiklangsignals alle Maßnahmen für die ungehinderte Vorbeifahrt des Einsatzfahrzeuges und zur Sicherung ihres Fahrzeuges gegen schädlichen Wellenschlag und Sogwirkung zu treffen. Kleinfahrzeuge müssen das Fahrwasser räumen.

---

<sup>1)</sup> Westdeutsche Fassung.

Sonderregelung für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sind von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

## II. TEIL

### Sonderbestimmungen für einzelne Binnenwasserstraßen

#### ABSCHNITT I

#### Peene und Ucker

##### § 1 -PU-

##### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Peene, Tollense, Trebel, Ucker, Randow und dem Uckerkanal in den in der Anlage (S. 66 f.) bezeichneten Grenzen.

##### § 2 -PU-

##### Abmessungen der Fahrzeuge, Flöße und Schleppzüge (§§ 10, 56)

Fahrzeuge, Flöße und Schleppzüge dürfen die in der Anlage (S. 66 f.) bezeichneten Abmessungen und Tauchtiefen nicht überschreiten.

##### § 3 -PU-

##### Anker (§ 11)

Auf der Peene und Ucker müssen bei Schleppzügen die Heckanker und der stärkste Voranker jedes Anhangs außenbords verwendungsbereit gehalten werden.

##### § 4 -PU-

##### Freibord

Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen mindestens 25 cm, auf dem Kummerower See müssen offene (nicht gedeckte) Fahrzeuge mindestens 50 cm freie Bordhöhe haben. Feste Borde und Aufsatzborde über dem Gangbord werden in den Freibord eingerechnet, sofern sie wasserdicht sind. Jedoch dürfen die Fahrzeuge in diesem Falle nicht über den tiefsten Punkt der Oberkante des Gangbords hinaus beladen werden. Die §§ 13 und 14 finden bei einem Freibord von 50 cm keine Anwendung.

##### § 5 -PU-

##### Abstandhalten der Flöße (§ 51)

Flöße in Fahrt müssen von vorausfahrenden Flößen einen Abstand von mindestens 300 m halten.

## § 6 -PU-

### Gekuppelte Fahrzeuge (§ 57)

Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren. Nur auf der Peene unterhalb der Eisenbahnbrücke Demmin dürfen zwei Fahrzeuge längsseits gekuppelt fahren, wenn ihre Gesamtbreite 9,50 m nicht überschreitet.

## § 7 -PU-

### Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang

**Bild 89** Schlepper, die ohne Anhang fahren, müssen bei Tag von vorn gut sichtbar einen mindestens 1 m langen und 0,50 m breiten roten Wimpel führen.

## § 8 -PU-

### Verbot der Floßfahrt bei Nacht (§ 80a)

Auf der Ucker und Randow ist bei Nacht auch das Schleppen von Flößen verboten. § 80a Nr. 2, Satz 2, gilt entsprechend.

## § 9 -PU-

### Fahrgeschwindigkeit

1. Die Mindestfahrgeschwindigkeit für Selbstfahrer und Schleppzüge muß 6 km/Stunde betragen. Ausgenommen ist der Uckerkanal.
2. Die Höchstfahrgeschwindigkeit der Selbstfahrer und Schleppzüge darf betragen:  
auf der Peene ..... 14 km/Stunde,  
auf der Ucker, Randow, Tollense, Trebel ..... 8 km/Stunde,  
auf dem Uckerkanal nicht mehr, als zur sicheren Steuerung und Fortbewegung unbedingt erforderlich ist.

## § 10 -PU-

### Segeln

Auf dem Uckerkanal und durch die Brücken über die Peene und Ucker darf nur mit raumem Wind gesegelt werden.

## § 11 -PU-

### Durchfahrt durch bewegliche Brücken (§ 65)

Die Eisenbahnbrücken über die Peene sind zusätzlich mit einem Signalarm versehen. Die Durchfahrt ist bei Tag nur gestattet, wenn der Signalarm 45° nach oben steht.

## § 12 -PU-

### Durchfahrt an Stangen-Aalwehren, Aufstellen von Fischfangeräten (§ 74)

1. Die Stangen-Aalwehre in der Peene oberhalb Demmin dürfen von einem Ufer ab bis über die Mitte des Flusses hinausreichen; es müssen jedoch folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) auf der Fahrwasserseite muß eine Durchfahrtsbreite von mindestens 12 m frei bleiben.
  - b) Bei Nacht müssen die Wehre für die Durchfahrt fahrplanmäßiger Fahrzeuge nach den bei dem DSU angemeldeten Fahrplänen offengehalten werden. Dasselbe gilt für Schleppzüge, deren Durchfahrt bis 14.00 Uhr dem Aalwehrpächter in Aalbude und dem Hafenamts in Demmin (zwecks Weitergabe an die Wehrpächter in Demmin) angezeigt ist.
  - c) Außer dem Fahrwasser (Buchst. a) muß zwischen dem Wehr und dem Ufer bis zum Grunde ein mindestens 1,50 m breiter Raum (Landraum) völlig frei bleiben.
3. In der Ucker und Randow dürfen Reusen und Netze nur von einem Ufer aus und nur bis zu 8 m gegen die Flußmitte aufgestellt werden.

### § 13 -PU-

#### Liegeplätze (§ 67)

Fahrzeuge und Flöße dürfen an den bei den Städten Malchin, Neukalen, Demmin, Loitz, Jarmen, Anklam, Uckermünde, Eggesin und bei der Gützkower Fähre bestimmten Liegeplätzen stilliegen. An anderen Stellen dürfen Fahrzeuge und Flöße nur stilliegen, wenn dies durch Landmarken (§ 70) oder durch Genehmigung der Wasserstraßenverwaltung zugelassen ist.

### § 14 -PU-

#### Anlege- und Ankerverbot (§ 68)

Fahrzeuge und Flöße dürfen unmittelbar oberhalb oder neben den Pfeilern der Durchfahrtsöffnungen von Brücken nicht ankern. Bergfahrer dürfen unterhalb der Brückenpfeiler so lange ankern, wie nötig ist, um die Masten niederzulegen oder die Zugleine oder Schlepptrasse an- oder umzulegen.

### § 15 -PU-

#### Freihalten des Leinpfades (§ 84)

1. An der Ucker und Randow gilt als Leinpfad der Raum von der Uferlinie bis 3,00 m landeinwärts.
2. Soweit Grenzzäune bis an die Uferlinie durchgeführt werden, sind sie im Zuge des Leinpfades mit Drehkreuzen zu versehen.

Wasserstraße		Fahrzeuglänge und -breite über alles		Taud- tiefe
		m	m	
von	bis			
<b>a) FAHRZEUGE :</b>				
<b>Peene :</b>				
Hafen Malchin	oberhalb Eisenbahnbrücke Demmin	67,00	8,20	1,80
oberhalb Eisenbahn- brücke Demmin	oberhalb Straßenbrücke Jarmen	80,00	9,50	—
oberhalb Straßenbrücke Jarmen	Eisenbahnbrücke Anklam (einschließlich)	80,00	9,50	—
<b>Tollense :</b>				
Klempenow	Vanselow	40,50	5,00	0,95
Vanselow	Mündung	40,50	5,00	1,15
<b>Trebel :</b>				
Triebsees	Bassendorf	46,00	6,60	1,15
Bassendorf	Mündung	46,00	6,60	1,55
<b>Ucker :</b>				
Straßenbrücke Torgelow	Randowmündung	40,20	4,60	0,80
Randowmündung	Uckermünde	67,00	8,20	1,80
Uckermünde	Mündung in das Kleine Haff	80,00	9,50	—
<b>Randow :</b>				
Straßenbrücke Eggesin	Mündung	67,00	8,20	1,80
<b>b) FLÜSSE :</b>				
<b>Peene :</b>				
Hafen Malchin	oberhalb Eisenbahnbrücke Demmin	60,00	6,00	—
oberhalb Eisenbahn- brücke Demmin	Eisenbahnbrücke Anklam (einschließlich)	120,00	6,00	—
<b>Tollense und Trebel :</b>				
	Mündung	40,00	5,00	—
<b>Ucker :</b>				
Straßenbrücke Torgelow	Schleuse Torgelow	35,00	5,00	—
Schleuse Torgelow	Mündung in das Kleine Haff	50,00	5,00	—
<b>Randow :</b>				
Straßenbrücke Eggesin	Mündung	50,00	5,00	—

## Anlage zu §§ 1, 2 -PU-

Schleppzüge		Bemerkungen
Länge über alles m	Anhangzahl	
130	2	Talschleppzüge dürfen die Kahldenbrücke in Demmin nur mit 1 Anhang durchfahren.
300	6	Durch die Peenebrücken dürfen höchstens 4 Anhänge hintereinander geschleppt werden, soweit es die Strom- und Windverhältnisse gestatten.
400	7	
60	1	
60	1	
80	1	
80	1	
80	1	Leerfahrzeuge bis zu 52 m Länge und 6,60 m Breite zugelassen.
150	2	Durch die Straßenbrücke Ückermünde dürfen nur dann 2 Anhänge geschleppt werden, wenn deren Gesamttragfähigkeit 300 t nicht übersteigt.
250	2	
150	2	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	

## Warnow — Nebel-Wasserstraße

### § 1 -WN-

#### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Nebel-Wasserstraße vom Hafen Güstrow (einschließlich) bis zur Mündung in die Obere Warnow und auf der Oberen Warnow von der Straßenbrücke bei der Mühle Bützow bis zum Unterhaupt der Schiffahrtsschleuse Rostock.

### § 2 -WN-

#### Abmessungen und Tauchtiefen der Fahrzeuge und Flöße (§ 10)

1. Fahrzeuge dürfen höchstens 50 m lang und 6,30 m breit sein, ihre Tauchtiefe darf auf der Oberen Warnow 2 m, auf der Nebel-Wasserstraße 1,50 m nicht überschreiten.
2. Flöße dürfen höchstens 4 m breit sein, ihre Tauchtiefe darf 1 m nicht überschreiten.

### § 3 -WN-

#### Zusammenstellung der Schlepp- und Floßzüge (§ 56)

Schleppzüge, den Schlepper einbegriffen, oder Floßzüge, über alles gemessen, dürfen höchstens 100 m lang sein.

### § 4 -WN-

#### Seitenkupplungen (§ 57)

Die Gesamtbreite längsseits gekuppelter Fahrzeuge oder Plätze eines Floßes darf auf der Oberen Warnow 9 m, auf der Nebel-Wasserstraße 7 m nicht überschreiten.

### § 5 -WN-

#### Treibenlassen (§ 52)

Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen auch zu Tal geschleppt werden. Treibende Kleinfahrzeuge müssen in Richtung der Strömung bleiben.

### § 6 -WN-

#### Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang

**Bild 89** Schlepper, die ohne Anhang fahren, müssen bei Tag von vorn gut sichtbar einen mindestens 1 m langen und 0,50 m breiten roten Wimpel führen.



## § 7 -WN-

### Fahrgeschwindigkeit

Die Höchstfahrgeschwindigkeit darf betragen:

- a) bei Sportfahrzeugen
  - auf der Nebel-Wasserstraße ..... 12 km/Stunde,
  - auf der Oberen Warnow ..... 18 km/Stunde;
- b) bei Fahrzeugen bis zu 50 t Tragfähigkeit
  - auf der Nebel-Wasserstraße und der Oberen Warnow .... 10 km/Stunde;
- c) bei Fahrzeugen von mehr als 50 t Tragfähigkeit
  - auf der Nebel-Wasserstraße und der Oberen Warnow .... 7 km/Stunde.

## § 8 -WN-

### Durchfahrt durch bewegliche Brücken (§ 65)

1. Bei der Bedienung von beweglichen Brücken mit Handbetrieb kann der Brückenwärter erforderlichenfalls die Mithilfe der Schiffs- oder Floßbesatzung in Anspruch nehmen.

2. Das Öffnen und Schließen der Drehbrücken bei Klein-Schwießow (km 4,9) und bei Groß-Schwießow (km 6,7) ist Aufgabe der Schiffsführer. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Brücken vor dem Öffnen beiderseits durch Ketten abgesperrt und nach der Durchfahrt wieder ordnungsmäßig geschlossen und alsdann die Kettensperren wieder beseitigt werden.

## § 9 -WN-

### Durchfahrt durch Schleusen (§§ 104, 105)

1. Die beabsichtigte Durchfahrt durch die Schleusen Wolken und Zepelin ist bis spätestens 6.00 Uhr bei der Schleusenaufsicht Wolken anzumelden.

2. Die Schleusenaufsicht kann erforderlichenfalls bei der Bedienung der Schleusen die Mithilfe der Schiffs- oder Floßbesatzung in Anspruch nehmen.

## ABSCHNITT III

### Mecklenburgische Wasserstraßen

#### § 1 -Me-

#### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten:

- a) auf der Müritz-Elde-Wasserstraße (einschließlich Oberseen),
- b) auf der Stör-Wasserstraße (einschließlich Schweriner See und der anschließenden Kanäle und Seen),
- c) auf der Müritz-Havel-Wasserstraße,
- d) auf der oberen Havel-Wasserstraße von der Wegebrücke Steinförde, den anschließenden schiffbaren Seen und dem Kammerkanal bis Neustrelitz.

§ 2 -Me-

Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt:

auf	die Fahrt in Richtung
den Oberseen	Buchholz
dem Mirower Kanal	Vietzen
dem Kammerkanal	Neustrelitz

§ 3 -Me-

Abmessungen und Tauchtiefen (§ 10)

- Fahrzeuge dürfen höchstens 41,50 m lang und 5,10 m breit sein. Die Tauchtiefe der Fahrzeuge darf bei Mittelwasser
  - auf der Müritz-Elde-, der Stör-Wasserstraße und der Oberen Havel-Wasserstraße mit der Ausnahme zu Buchstabe c ..... 1,35 m
  - auf der Müritz-Havel-Wasserstraße ..... 1,30 m
  - auf der Oberen Havel-Wasserstraße zwischen Woblitz-See und Großem Labus-See ..... 1,10 m
 nicht überschreiten.
- Flöße dürfen höchstens 4,50 m, auf der Elde-Strecke Neuburg—Parchim höchstens 3 m breit sein, ihre Tauchtiefe darf 90 cm nicht überschreiten.

§ 4 -Me-

Fahrwasserengen (§ 41)

Die Strecke der Stör-Wasserstraße zwischen km 0,0 (Elde-Wehr) und km 11,0 (Schleuse Banzkow) ist Fahrwasserenge. Ausweichstellen sind die Vorhäfen der Schleusen Banzkow, Garwitz und Lewitz. Die Weiterfahrt von den Ausweichstellen darf erst nach Freigabe durch die Schleusenaufsicht erfolgen.

§ 5 -Me-

Fahrwasserbezeichnung (§ 54a)

- Die Schiffsfahrtszeichen auf dem Schweriner See, dem Ziegelsee, den Oberseen und den Havel-Seen werden nach Abgang des Eises, jedoch nicht vor dem 1. März jedes Jahres ausgelegt. Sie werden zu Beginn des Winters wieder herausgenommen. Nach Einziehung werden, solange die Seen noch eisfrei sind, das Fahrwasser und die Untiefen durch Mummen und Blossen bezeichnet.
- Die großen Untiefen auf dem Schweriner See und dem Müritz-See sind durch weiße Spierenbojen mit Aufschrift und Toppzeichen (Norden, Süden, Osten, Westen) gekennzeichnet. Sie sind zu umfahren.

3. Kleinere Untiefen auf dem Müritz-See und dem Schweriner See sind durch Spisrenbojen mit einem roten Ball mit waagrechtem weißem Streifen, bzw. durch Mummern oder Blossen gekennzeichnet. Sie sind im Abstand von mindestens 50 m zu umfahren.

### § 6 -Me-

#### Zusammenstellung der Schlepp- und Floßzüge (§ 56)

1. a) Ein Schlepper darf — mit Ausnahme der Bestimmungen zu Buchstaben b und c — höchstens 5 Anhänge hintereinander führen, wenn eine tatsächliche Zugkraft von mindestens 75 PS gewährleistet ist. Die Schleppzüge dürfen — den Schlepper einbegriffen — höchstens 320 m lang sein.
- b) Auf der Strecke zwischen Plau und Mirow (km 119,92 bis km 175,20 und km 31,8 bis km 22,5) dürfen höchstens 6 Anhänge hintereinander geführt werden.
- c) Auf der Müritz-Elde-Wasserstraße zwischen km 30,35 und km 31,40 (Hafen bis Schleuse Grabow) dürfen Schlepper nur bis zu 2 Anhängen hintereinander führen. Die Flöße und Schleppzüge dürfen — den Schlepper einbegriffen — höchstens 150 m lang sein.
- d) Die Strom- und Schifffahrtsaufsicht kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

2. Flöße dürfen aus nicht mehr als zehn Plätzen bestehen. Sie dürfen, wenn sie geschleppt werden, höchstens 200 m (einschließlich Schlepper), wenn sie nicht geschleppt werden, höchstens 150 m lang sein. Die Plätze dürfen nur auf den Oberseen in doppelter Reihe geschleppt werden.

### § 7 -Me-

#### Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang

Bild 89

Schlepper, die ohne Anhang fahren, müssen bei Tag von vorn gut sichtbar einen mindestens 1 m langen und 0,50 m breiten roten Wimpel führen.

### § 8 -Me-

#### Fahrgeschwindigkeit

1. Die Höchstfahrgeschwindigkeit darf betragen:

- a) auf den Seen
  - bei Motorsportbooten ..... 25 km/Stunde,
  - bei allen übrigen Fahrzeugen ..... 20 km/Stunde;
- b) auf den Kanälen und den kanalisierten Flußstrecken
  - bei Sportfahrzeugen ..... 12 km/Stunde,
  - bei Fahrzeugen bis zu 50 t Tragfähigkeit ..... 10 km/Stunde,
  - bei Fahrzeugen von mehr als 50 t Tragfähigkeit ..... 7 km/Stunde.

2. Die Mindestfahrgeschwindigkeit für Schleppzüge und Selbstfahrer muß 3 km/Stunde betragen.

## § 9 -Me-

### Durchfahrt durch bewegliche Brücken (§ 65)

1. Bei der Bedienung von beweglichen Brücken mit Handbetrieb kann der Brückenwärter erforderlichenfalls die Mithilfe der Schiffs- oder Floßbesatzung in Anspruch nehmen.

2. Das Öffnen und Schließen der Kreuzbrücke (Zugbrücke — km 61,0) und der Gaarzer Brücke (Zugbrücke — km 63,5) über die Stör-Wasserstraße ist Aufgabe der Schiffsführer. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Brücken vor dem Öffnen beiderseits durch Ketten abgesperrt und nach der Durchfahrt wieder ordnungsgemäß geschlossen und alsdann die Kettensperren wieder beseitigt werden.

## § 10 -Me-

### Fischereifanggeräte (§ 74)

Stellnetze (Bodenreusen) brauchen nicht beleuchtet zu werden. Aalfänge in den Verbindungskanälen der Seen müssen während des Betriebes bewacht sein. Für die Schifffahrt ist die Durchfahrt rechtzeitig freizugeben.

## § 11 -Me-

### Durchfahrt durch die Schleusen (§ 105)

Die Schleusenaufsicht kann erforderlichenfalls bei der Bedienung der Schleusen die Mithilfe der Schiffs- und Floßbesatzung in Anspruch nehmen.

## ABSCHNITT IV

### Märkische Wasserstraßen

## § 1 -Mä-

### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf den in der Anlage (S 81 ff.) aufgeführten Wasserstraßen.

## § 2 -Mä-

### Begriffsbestimmungen (§ 1)

Von den in der Anlage aufgeführten Wasserstraßen gelten als:

a) „Hauptwasserstraßen“

die Untere Havel-Wasserstraße mit der Potsdamer Havel,

der Havel-Kanal (Paretz—Niederneuendorf),

der Elbe-Havel-Kanal mit dem Pareyer Verbindungskanal,

die Wasserstraße Berlin-Szczecin mit der Nipperwieser Querfahrt und der Spandauer Havel,

die Obere Havel-Wasserstraße unterhalb Burgwall bei Marienthal,

der Teltow-Kanal, Britzer Zweigkanal und Griebnitz-Kanal,  
die Spree-Oder-Wasserstraße, einschließlich Gosener Kanal und Müggelspree  
zwischen Dämeritzsee und Köpenick,  
die Rüdersdorfer Gewässer zwischen Dämeritzsee und Woltersdorfer Ge-  
wässer;

b) „Nebenwasserstraßen“

alle übrigen Wasserstraßen;

c) „Innerberliner Wasserstraßen“

die Wasserstraßen, die begrenzt werden durch die Insel der Jugend (chem.  
Abteinsel), die Seestraßenbrücke bei Plötzensee und die Schleusen Char-  
lottenburg und Neukölln (einschließlich).

### § 3 -Mä-

#### Beschränkungen der Schifffahrt

1. Folgende Wasserstraßen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der  
Wasserstraßenverwaltung befahren werden:

a) der Teltow-Kanal, Britzer Zweigkanal und Griebnitz-Kanal, hier dürfen  
Fahrzeuge nur mit der von dem zuständigen Wasserstraßenamt zugelassenen  
Schleppkraft fortbewegt werden,

b) der Spreekanal (Kupfergraben) in Berlin, ausgenommen von Kleinfahrzeugen  
unter 2,80 m Breite und 19 m Länge,

c) die Drahendorfer Spree, ausgenommen von Sportfahrzeugen,

d) die Glubigseenkette, ausgenommen von Sportfahrzeugen mit laufendem  
Motor unter 4 PS,

e) die alte Nedlitzer Fahrt (bei Potsdam), ausgenommen von Kleinfahrzeugen  
unter 2,60 m Breite und 1 m Tauchtiefe,

f) der Fahrländer See (an der Sakrow—Paretzer Wasserstraße bei km 22,8),  
ausgenommen von Kleinfahrzeugen mit weniger als 0,50 m Tauchtiefe.

2. Die Obere Havel-Wasserstraße in Zehdenik muß von der Havel-Zugbrücke  
bis zur Kamp-Brücke zu Tal, mit Ausnahme von Fahrzeugen, die dort laden  
oder löschen, ohne Aufenthalt durchfahren werden.

3. Die Fahrt durch den südlichen Havelarm bei der Pfaueninsel ist für Schlepp-  
züge verboten.

4. Der Verkehr oberhalb der Mühlendammschleuse in Berlin wird wie folgt  
geregelt:

a) zwischen der Mühlendammschleuse und der Koppelstelle gegenüber dem Ost-  
hafen müssen Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft — mit Ausnahme der Klein-  
fahrzeuge — geschleppt werden;

b) die Wartestelle für Schlepper gegenüber der Mühlendammschleuse darf nur  
von den für den Verkehr an der Mühlendammschleuse eingesetzten Bereit-  
schaftsschleppern benutzt werden.

5. Das Segeln ist verboten

a) auf allen Kanalstrecken, ausgenommen den Notte- und Ruppiner Kanal,

b) auf den Innerberliner Wasserstraßen,

c) auf dem Rhin bei Altruppin zwischen dem Ruppiner See und der Schleuse  
Altruppin.

6. Die Fahrt durch den südlichen Arm der Potsdamer Havel (Neue Fahrt) ist Sportfahrzeugen ohne Motorantrieb — mit Ausnahme von Segelbooten mit Kiel — verboten.

7. Auf der schiffbaren Löcknitz unterliegt der Fahrgastschiffsverkehr der besonderen Regelung durch die Strom- und Schifffahrtsaufsicht.

8. Auf dem Elbe-Havel-Kanal und dem Pareyer Verbindungskanal müssen alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Selbstfahrer und Kleinfahrzeuge, geschleppt werden; dies gilt nicht für Verholmanöver.

9. Die Strom- und Schifffahrtsaufsicht kann Ausnahmen von den Vorschriften in Nr. 4 zulassen.

#### § 4 -Mä-

#### Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt:

auf den Scheitelhaltungen

zwischen Lehnitz und Niederfinow und

zwischen Kersdorf und Fürstenberg (Oder)

die Richtung von der Elbe zur Oder,

auf der Nipperwieser Querfahrt

die Fahrt von Widuchowa und Schwedt.

#### § 5 -Mä-

#### Bau und Abmessungen der Fahrzeuge, Flöße und Schiebeboote (§ 10)

1. Alle Fahrzeuge und Schleppzüge müssen den in der Anlage (S. 81 ff.) genannten und den von der Strom- und Schifffahrtsaufsicht zusätzlich festgelegten und bekanntgegebenen Anforderungen entsprechen.

2. Die Abmessungen der Flöße dürfen höchstens betragen:

a) 240 m Länge und 6 m Breite auf der Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße, auf den Oderberger Gewässern und auf der Alten Wriezener Oder unterhalb der Mündung des Freienwalder Landgrabens,

b) 240 m Länge und 4,60 m Breite auf dem Oder-Havel-Kanal zwischen Zerpenschleuse und Kreuzbruch und südlich von Pinnow, auf dem Finow-Kanal und auf der Alten Havel-Oder-Wasserstraße zwischen Malz und Pinnow, sofern die Flöße geschleppt werden,

c) 120 m Länge und 4,60 m Breite auf den sonstigen für die Floßfahrt freigegebenen Wasserstraßen, soweit nicht unter Buchstabe d anderes bestimmt ist,

d) 120 m Länge und 4,60 m Breite auf der Oberen Havel-Wasserstraße zwischen Fürstenberg (Havel) und Burgwall bei Marienthal,

160 m Länge und 4,60 m Breite zwischen Burgwall bei Marienthal und der Mündung in den Oder-Havel-Kanal bei Kreuzbruch,

80 m Länge und 4,60 m Breite auf den Lychener, Templiner, Wentow- und Emster-Gewässern,

e) 120 m Länge und 3 m Breite auf dem Ruppiner Kanal, der Ruppiner Wasserstraße und den Lindower Gewässern, auf Grund besonderer Genehmigung der Strom- und Schifffahrtsaufsicht,

f) 60 m Länge und 3 m Breite auf den Rheinsberger und Zechliner Gewässern.

3. Schiebeboote dürfen höchstens 8,25 m lang und 2,25 m breit sein.

## § 6 -Mä-

### Gefährliche, schmutzende Ladungen

1. Zur Beförderung gefährlicher Ladungen auf den Innerberliner Wasserstraßen, der Treptower Spree bis zur Mündung des Britzer Zweigkanals und dem Rummelsburger See ist eine besondere Genehmigung der Strom- und Schifffahrtsaufsicht erforderlich.

2. Fahrzeuge, in denen Asche, Müll, Kehricht, Abfälle, Kanalisationsschlamm, Dung oder sonstige schmutzende oder übelriechende Stoffe befördert werden, müssen so dicht verschlossen oder abgedeckt sein, daß weder eine Verunreinigung der Wasserstraßen noch eine Belästigung der Öffentlichkeit eintreten kann. Auf Antrag kann die Strom- und Schifffahrtsaufsicht Befreiungen von dieser Vorschrift erteilen. Das Laden und Befördern von faulem Dung oder sonstiger übelriechender Stoffe bedarf auf den Innerberliner Wasserstraßen einer besonderen Genehmigung der Strom- und Schifffahrtsaufsicht.

## § 7 -Mä-

### Freibord (§ 14)

Güterfahrzeuge, die keinen dichten Gangbord mit anschließendem Luksüll besitzen, müssen 25 cm freie Bordhöhe haben (Anlage 2 Nr. 2).

## § 8 -Mä-

### Pflichten der Besatzung (§ 18)

Während der Fahrt auf den Innerberliner Wasserstraßen darf die Decksbesatzung der Fahrzeuge das Deck nicht ohne zwingenden Grund verlassen; sofern mehr als ein Mann Besatzung vorgeschrieben ist, muß sich auf Güterfahrzeugen ständig ein Mann als Ausguckposten auf dem Vorschiff aufhalten.

## § 9 -Mä-

### Überholen (§§ 37, 42, 44)

1. Das Überholen ist verboten:

- a) allen Fahrzeugen auf den Innerberliner Wasserstraßen, sofern die Örtlichkeit nicht das gleichzeitige Vorbeifahren entgegenkommender Fahrzeuge gestattet;
- b) Fahrgastschiffen gegenüber anderen Fahrgastschiffen auf der Oberspree vom Mühlendamm bis zur Mündung des Britzer Zweigkanals; sie müssen, wenn sie in gleicher Richtung fahren, einen Abstand von 100 m halten. Bei gleichzeitiger Abfahrt in gleicher Richtung sowie beim Zusammentreffen mehrerer Fahrgastschiffe hat das zur rechten Hand befindliche den Vorrang;
- c) seegehenden Fahrzeugen auf den Dichtungsstrecken der Scheitelhaltung des Oder-Havel-Kanals (Abstieg Niederfinow bis zur Pechteicher Wassertorbrücke und von der Grabowseebrücke bis zur Schleuse Lehnitz).

Diese Bestimmungen gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

2. Schleppzügen ist das Überholen nur erlaubt auf:  
den Seen,  
der Unteren Havel-Wasserstraße,  
dem Elbe-Havel-Kanal,  
dem Pareyer Verbindungskanal.
3. Segelnde, gestakte und getreidelte Fahrzeuge dürfen von Schleppzügen und Selbstfahrern überholt werden.

§ 10 -Mä-  
Kleinfahrzeuge (§ 6)

Sportfahrzeuge haben sich möglichst außerhalb der Fahrtrinne rechts zu halten. Sie dürfen die Wasserstraße nur auf kürzestem Wege und mindestens 100 m vor größeren Fahrzeugen kreuzen.

Die durch Bojen bezeichnete Fahrtrinne auf der Oberspree oberhalb der Trepower Eisenbahnbrücke bis zur Mündung des Britzer Zweigkanals dürfen Sportfahrzeuge nicht befahren.

§ 11 -Mä-  
Fahrt auf gleicher Höhe (§ 51)

Auf den Innerberliner Wasserstraßen dürfen Fahrzeuge, ausgenommen Sportboote, außer beim Überholen nicht auf gleicher Höhe fahren.

§ 12 -Mä-  
Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)

A. Schlepper

Schlepper mit einer Zugkraft unter 1500 kg können auf bestimmte Wasserstraßen beschränkt werden. Schlepper mit einer Zugkraft unter 1000 kg können vom Schleppen ausgeschlossen werden.

Auf den Kanalstrecken, mit Ausnahme der der Unteren Havel-Wasserstraße, des Elbe-Havel-Kanals und des Pareyer Verbindungskanals, dürfen Schlepper mit größerer Zugkraft als 3500 kg nicht verwendet werden.

B. Schleppzüge

1. Die Zahl der zugelassenen Anhänge ist aus der Anlage (S. 81 ff.) ersichtlich. Die Strom- und Schifffahrtsaufsicht kann die Anzahl der Anhänge und die Zahl der Anhangtonnen auch für Einzelfälle anderweit festsetzen.

2. Für das Schleppen von schwimmenden Anlagen und von schwimmendem Gerät gemeinsam mit anderen Fahrzeugen in Schleppzügen ist die Genehmigung der Strom- und Schifffahrtsaufsicht erforderlich.

3. a) Bei Floßzügen darf die größte Länge aller geschleppten Flöße, die ohne Zwischenräume hintereinander verbunden sein müssen, betragen:
 

auf der Hohensaaten—Friedrichsthaler Wasserstraße und in der Oderhaltung mit anschließender Wriezener Alten Oder zwischen Hohensaaten und Bralitz .....	300 m,
auf dem Oder-Havel-Kanal westlich der Mündung der Wriezener Alten oder, soweit er für Flöße freigegeben ist, und auf der Alten Havel-Oder-Wasserstraße .....	240 m,



auf der Oberen Havel-Wasserstraße zwischen Fürstenberg (Havel) und Burgwall bei Marienthal .....	120 m,
auf den Lychener, Templiner, Wentow- und Emster-Gewässern	80 m,
auf den übrigen Wasserstraßen, soweit sie für Flöße freigegeben sind .....	160 m.

b) Fahrzeuge und Flöße dürfen nicht gemeinsam in einem Schleppzug geschleppt werden.

c) Auf dem Rhin bei Altruppin zwischen dem Ruppiner See und der Schleuse Altruppin ist das Schleppen von Floßholz verboten.

4. Werden Kleinfahrzeuge geschleppt, so gelten als ein Anhang bis zu acht Ruder- oder Paddelboote oder vier Segel- oder Motorboote. Es dürfen sich jedoch niemals mehr als sechzehn Kleinfahrzeuge in einem Schleppzug befinden.

Außerdem dürfen in einem Schleppzug nur bis zu drei Kleinfahrzeuge innerhalb der höchstzulässigen Gesamtbreite längsseits gekuppelt fahren. Das Schleppen von Sportfahrzeugen darf auch durch andere Sportfahrzeuge erfolgen.

Auf den Innerberliner Wasserstraßen ist das Anhängen von Kleinfahrzeugen an Schleppzüge verboten.

Die Strom- und Schifffahrtsaufsicht kann im Einzelfall oder vorübergehend die zulässige Zahl der Anhänge anderweitig festsetzen.

5. Fahrzeuge mit Schiebe- oder Ziehboot dürfen nicht schleppen.

### § 13 -Mä-

#### Gekuppelte Fahrzeuge (§ 57)

Wo eine Störung der Schifffahrt nicht zu befürchten ist und auf den Seen darf die Gesamtbreite längsseits gekuppelter Fahrzeuge 10 m nicht überschreiten.

Auf den Innerberliner Wasserstraßen dürfen Fahrzeuge — mit Ausnahme von Sportbooten — und Flöße nicht längsseits gekuppelt fahren.

### § 14 -Mä-

#### Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang

Schlepper, die ohne Anhang fahren, müssen bei Tag von vorn gut sichtbar **Bild 89** einen mindestens 1 m langen und 0,50 m breiten roten Wimpel führen.

### § 15 -Mä-

#### Verbot der Floßfahrt (§ 80a)

Die Floßfahrt ist verboten:

- auf dem Oder-Havel-Kanal zwischen der Abzweigung der Alten Havel-Oder-Wasserstraße bei Pinnow und ihrer Mündung bei Malz und zwischen der Abzweigung des Finow-Kanals bei Zerpenschleuse und seiner Mündung bei Liepe sowie auf dem Elbe-Havel-Kanal und dem Pareyer Verbindungskanal, sofern die Flöße nicht auf diesen Strecken zu Wasser gebracht sind;
- auf dem Teltow-Kanal.

Die Strom- und Schifffahrtsaufsicht kann Ausnahmen zulassen.

## § 16 -Mä-

### Fahrgeschwindigkeit

#### 1. Mindestfahrgeschwindigkeit:

Die Mindestfahrgeschwindigkeit der Selbstfahrer und Schleppzüge muß betragen:

- a) auf den Hauptwasserstraßen nach § 2 Buchstabe a -Mä- mit Ausnahme der Oberen Havel-Wasserstraße oberhalb Zehdenick 4 km/Stunde,
- b) auf den übrigen Wasserstraßen 3 km/Stunde.

Für die Innerberliner Wasserstraßen sowie für schwimmende Geräte besteht eine Mindestfahrgeschwindigkeit nicht.

#### 2. Höchstfahrgeschwindigkeit:

Nachstehende Höchstfahrgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden:

	Allgem. km/std	Motor- sportboot km/std
a) auf Seen sowie auf breiteren Flußstrecken, die von der Strom- und Schifffahrtsaufsicht bekanntgegeben werden .....	20	25
b) auf den Hauptwasserstraßen, mit Ausnahme von d) und e) Flußstrecken .....	12	20
Kanalstrecken .....	9	12
c) auf den Nebenwasserstraßen Flußstrecken .....	9	12
Kanalstrecken .....	6	10
d) auf den Innerberliner Wasserstraßen mit Ausnahme von e) .....	7,5	7,5
e) auf dem Spandauer Schifffahrtskanal zwischen Humboldthafen und Nordhafen und auf dem Rhin bei Altruppin zwischen dem Ruppiner See und der Schleuse Altruppin .....	4	4

Die Strom- und Schifffahrtsaufsicht kann andere Höchstfahrgeschwindigkeiten für einzelne Strecken durch Bekanntmachung vorschreiben.

3. Die Strom- und Schifffahrtsaufsicht kann zu den Nummern 1 und 2 Ausnahmen zulassen.

## § 17 -Mä-

### Liegeplätze und Liegeverbote (§§ 67, 68)

1. Auf der Spree zwischen Jannowitz- und Waisenbrücke dürfen während des Fahrgastschiffsbetriebs in der Zeit vom 15. April bis 15. September Güterfahrzeuge weder aufgestellt noch vorübergehend festgemacht werden.

2. Auf dem Spandauer Schiffahrtskanal vom Humboldthafen bis zum Nordhafen dürfen nur Fahrzeuge von höchstens 6,6 m Breite anlegen. Wo bereits ein Fahrzeug am Ufer liegt, darf auf der anderen Seite bis auf 30 m ober- oder unterhalb kein Fahrzeug festmachen.

3. Auf den übrigen Innerberliner Wasserstraßen dürfen Fahrzeuge nur, soweit eine Erlaubnis der Strom- und Schiffahrtsaufsicht besteht, anlegen oder stilliegen.

#### § 18 -Mä-

##### Lagern von Gütern am Ufer (§ 99)

An den Innerberliner Wasserstraßen bedarf es zum Lagern von Gütern am Ufer in jedem Falle der Genehmigung der Strom- und Schiffahrtsaufsicht.

#### § 19 -Mä-

##### Schleusenrang (§ 103)

1. Auch leere Fahrgastschiffe können auf Antrag wie sonstige Fahrgastschiffe nach § 103 Nr. 4 Buchst. b vorgeschleust werden.

2. Der Vorrang für Fahrgastschiffe (§ 103 Nr. 4 Buchstaben a und b) gilt nicht beim Schiffshebewerk Niederfinow; die Wasserstraßenverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

3. Der Vorrang sonstiger beladener Güterfahrzeuge nach § 103 Nr. 4 Buchst. c wird dahin eingeschränkt, daß nach je einem vorgeschleusten Fahrzeug zwei Fahrzeuge des gewöhnlichen Schleusenranges oder der nächstfolgende Schleppzug geschlossen einzufügen sind.

#### § 20 -Mä-

##### Durchschleusen (§ 105)

1. Die Schleusenaufsicht kleinerer Schleusen kann erforderlichenfalls bei der Bedienung die Mithilfe der Schiffs- oder Floßbesatzung in Anspruch nehmen.

2. Vor der Einfahrt in das Schiffshebewerk Niederfinow haben Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft einen ausreichenden Treidelmast zu setzen.

#### § 21 -Mä-

##### Trainings- und Probefahrten (§ 117)

Trainingsfahrten von Ruderbooten unter Begleitung von Motorbooten sowie Trainier- und Probefahrten von Motorbooten bedürfen auf den Innerberliner Wasserstraßen und den anschließenden Strecken der Treptower Spree und Dahme bis zur Bammelecke (km 39,7) und der Müggelspree bis zum Dämeritzsee (km 11,3) der Genehmigung der Strom- und Schiffahrtsaufsicht.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing as a separate section or paragraph.

Third block of faint, illegible text, continuing the document's content.

Fourth block of faint, illegible text, possibly a list or detailed notes.

Fifth block of faint, illegible text, appearing as a distinct section.

Sixth block of faint, illegible text, possibly a concluding paragraph or footer.

## Anlage

Zu den §§ 1, 5, 12 -Mä-

### **Zusammenstellung der Höchstabmessungen für Fahrzeuge und Schleppzüge auf den märkischen Wasserstraßen**

Zu Spalte 7:

Für Strecken, bei denen keine Tauchtiefe ausgewiesen ist, richtet sich die Tauchtiefe nach dem jeweiligen Wasserstand. Jedes Fahrzeug darf nur so tief gehen, daß es mit Sicherheit schwimmen kann.

Zu Spalten 8 und 9:

#### Länge der Schlepptrossen

	zu dem 1. Anhang	zu den folgenden Anhängen
Innerberliner Wasserstraßen und Oder-Spree-Kanal nicht über .....	40 m	20 m

## Wasserstraße

Lfd. Nr.	Name	Grenzen	
		von	bis
1	2	3	4
1	Untere Havel-Wasserstraße	Mündung in die Elbe Plauer See	Plauer See Spandau (Spree- mündung)
2	Dosse	Mündung in die Havel	Rübehorst
3	Gülper Havel, Pirre und Gülper See	Strodehne	Gülpe
4	Hohennauener Wasser- straße	Mündung in die Havel	Ferchesar
5	Rathenower Havel und Stadtkanal	Rathenower Stadtgebiet	
6	Mögeline Havel	Mündung in die Havel unterhalb Mögelin	Abzweigung aus der Havel oberhalb Mögelin
7	Pritzerber See	Pritzerbe	Hohenferchesar
8	Brandenburger Nieder- havel	Plauer See	Brandenburg, Jahrtausendbrücke oberhalb Jahrtausendbrücke
9	Breitling und Möser- scher See	Plauer See	Kirchmöser
10	Brandenburger Stadt- kanal	Brandenburger Stadtgebiet	

Zulässige Schiffsabmessungen über alles gemessen einschließlich beigeklapptem Ruder		Zulässige größte Tauchtiefe	Höchstwerte für die Behängung des Schleppers		Bemerkungen
Länge m	Breite m	m	Gesamttragfähigkeit Eich-tonnen	Zahl der Anhänge	
5	6	7	8	9	10
80,0	9,0	—	—	6	Fahrzeuge über 8,20 m Breite, die die Hauptschleuse Rathenow durchfahren, dürfen keinen größeren Tiefgang als 0,85 m + Pegelablesung im Unterwasser der Hauptschleuse Rathenow haben.
80,0	9,0	—	—	8	
40,2	4,60	—	—	—	
67,0	8,20	—	—	1	Die Gülper Havel zwischen Gülper Wehr und Gülpe ist bei stehendem Gülper Wehr nur durch die Pirre zu erreichen.
41,5	5,10	—	—	1	Vor der Mündung in die Havel bis zur Ablage Mögeln 67,0 × 8,20 m.
67,0	8,20	—	—	2	
41,5	5,10	—	—	1	
67,0	8,20	—	—	1	
80,0	9,00	—	4000	4	
67,0	8,20	—	—	2	
67,0	8,20	—	—	2	Abzweigung oberhalb bis zum VEB Brandenburger Traktorenwerke. Die Stadtschleuse ist nur für Fahrzeuge von 22,0 × 4,50 m benutzbar.
80,0	9,00	—	—	2	

## Wasserstraße

Lfd. Nr.	Name	Grenzen	
		von	bis
1	2	3	4
11	Jakobsgraben a) unterer Teil	Brandenburger Niederhavel	Brücke im Zuge der Wredowstraße
	b) oberer Teil	Brandenburger Stadtkanal	Hubbrücke
12	Beetzsee-Riewend-See- Wasserstraße	Brandenburg	Riewend
13	Emster Gewässer einschl. Lehniner Kanal	Mündung in die Havel	Lehnin
14	Wublitz	Golm	Marquardt
15	Potsdamer Havel mit Schwielow-See und Glindow-See	Potsdam (Brücke der Einheit)	Göttin
16	Havelkanal	Paretz	Niederneuendorf
17	Elbe-Havel-Kanal	Abzweigung aus der Elbe bei km 343,71 (Schleuse Niegripp)	Plauer See (Mündung in die Untere Havel-Wasserstraße)



Zulässige Schiffsabmessungen über alles gemessen einschließlich beigeklapptem Ruder		Zulässige größte Tauchtiefe	Höchstwerte für die Behängung des Schleppers		Bemerkungen
Länge m	Breite m		m	Gesamttragfähigkeit Eichtonnen	
5	6	7	8	9	10
80,0	9,00	—	—	—	
46,0	6,60	—	—	—	
65,0	7,50	—	—	8	6 Anhänge bis Päwesiner Streng, 3 Anhänge nördlich des Päwesiner Streng. Pählbrücke und Päwesiner Brücke müssen einzeln durchfahren werden. Die Durchfahrt der Pählbrücke beträgt in der größten nutzbaren Breite 7,50 m (MW).
40,2	4,60	—	—	1	Auf den Kanalstrecken darf die Fahrgeschwindigkeit höchstens 4 km/Std. betragen.
40,2	4,60	—	—	—	Darf nur mit Genehmigung der Wasserstraßenverwaltung befahren werden.
67,0	8,20	—	1500	4	Auf der Strecke von 300 m unterhalb der Potsdamer Eisenbahnbrücke (Dampfmühle) bis zur Gasanstalt Potsdam darf mit nur zwei Anhängen gefahren werden.
80,0	9,0	—	—	8	Fahrzeuge und Flöße — außer Kleinfahrzeugen — dürfen nicht längsseits gekuppelt werden.
80,0	9,0	2,00	—	8	Bei Fahrzeugen mit eigener Triebkraft (Höchstmaße 67,0 × 8,20 m) darf der tiefste Punkt der Schiffsschraube nicht mehr als 1,75 m unter dem Wasserspiegel liegen.

## Wasserstraße

Lfd. Nr.	Name	Grenzen	
		von	bis
1	2	3	4
18	Pareyer Verbindungskanal (Mündung des alten Plauer Kanals)	Mündung in die Elbe bei Schleuse Parey	Neuderben
19	Altenplathower Altkanal	Abzweigung aus dem Elbe-Havel-Kanal	Genthin-A
20	Roßdorfer Altkanal	Abzweigung aus dem Elbe-Havel-Kanal	Belicke
21	Baggerelbe	Abzweigung aus dem Pareyer Verbindungskanal	Derben
22	Wendsee bis Groß-Wusterwitzer See	Abzweigung aus dem Elbe-Havel-Kanal	Groß-Wusterwitz
23	Wasserstraße Berlin-Szczecin einschl. der Nipperwieser Querfahrt	Berlin-Humboldthafen	Berlin Schleuse Plötzensee
		Berlin Schleuse Plötzensee	Schleuse Lehnitz
		Schleuse Lehnitz	Abstieg Niederfinow
		Abstieg Niederfinow	Hohensaaten
		Hohensaaten	Friedrichsthal (Kreis Angermünde)

Zulässige Schiffsabmessungen über alles gemessen einschließlich bei-geklapptem Ruder		Zulässige größte Tauchtiefe	Höchstwerte für die Behängung des Schleppers		Bemerkungen
Länge m	Breite m	m	Gesamttragfähigkeit Eich- tonnen	Zahl der Anhänge	
5	6	7	8	9	10
67,0	8,20	1,70	—	8	Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 6,60 m und einer Tauchtiefe von mehr als 1,50 m dürfen nicht überholen. Die Geschwindigkeit dieser Fahrzeuge darf 7 km/Std. nicht überschreiten. Den Außendempel Schleuse Parey dürfen Fahrzeuge mit mehr als 1,50 m Schraubentiefgang nur mit stillstehender Schraube überfahren.
67,0	8,20	—	—	2	
67,0	8,20	—	—	2	Die Dunkelforther Brücke hat nur eine Durchfahrtbreite von 6,0 m.
67,0	8,20	—	—	2	
40,2	4,60	—	—	2	Für Leerfahrzeuge bis zu 46 m Länge und 6,60 m Breite zugelassen.
67,0	8,20	—	—	3	
80,0	9,00	—	—	8	
67,0	8,20	1,75	—	8	Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 6,60 m und einer Tauchtiefe von mehr als 1,50 m dürfen nicht überholen. Die Geschwindigkeit dieser Fahrzeuge darf 7 km/Std. nicht überschreiten.
67,0	8,20	—	—	8	
67,0	8,20	—	—	8	

## Wasserstraße

Lfd. Nr.	Name	Grenzen	
		von	bis
1	2	3	4
24	Spandauer Havel	Spandau-Spreemündung	Mündung in die Wasserstraße Berlin-Szczecin bei Valentinswerder
25	Tegeler See	Valentinswerder	Humboldtmühle
26	Veltener Stichkanal	Abzweigung von der Wasserstraße Berlin-Szczecin	Velten
27	Alte Havel-Oder-Wasserstraße	Pinnow	Malz
28	Oranienburger Havel	Lehnitz	Schleuse Friedenthal U. W.
		Schleuse Friedenthal O. W.	Mündung in die Alte Havel-Oder-Wasserstraße
29	Finow-Kanal	Zerpenschleuse	Liepe
30	Werbelliner Gewässer	Mündung in die Wasserstraße Berlin-Szczecin	Werbellinsee
31	Wriezener Alte Oder	Oderberg	Mündung des Freienwalder Landgrabens
		Mündung des Freienwalder Landgrabens	Wriezen, Dammbrücke
32	Freienwalder Landgraben	Mündung in die Wriezener Alte Oder	Bad Freienwalde, Stadtbrücke

Zulässige Schiffsabmessungen über alles gemessen einschließlich beigeklapptem Ruder		Zulässige größte Tauchtiefe	Höchstwerte für die Behängung des Schleppers		Bemerkungen
Länge m	Breite m		m	Gesamttragfähigkeit Eich-tonnen	
5	6	7	8	9	10
67,0	8,20	—	—	8	
67,0	8,20	—	—	6	
80,0	9,00	—	—	2	
41,5	5,10	—	—	3	
67,0	8,20	—	—	2	Schleuse Friedensthal ist außer Betrieb.
40,2	4,60	—	—	2	
41,5	5,10	1,40	—	3	
40,2	4,60	—	—	1	
67,0	8,20	—	750	2	
41,5	5,10	—	—	2	
41,5	5,10	—	—	2	Tiefster Punkt der Schiffsschraube 1,20 m unter Wasserspiegel.

## Wasserstraße

Lfd. Nr.	Name	Grenzen	
		von	bis
1	2	3	4
33	Ruppiner Wasserstraße	Mündung des Ruppiner Kanals bei Friedenthal	Rheinsberger Rhin einschl. Lindower Gewässer
34	Fehrbelliner Wasserstraße	Mündung in die Untere Rhin-Wasserstraße der Ruppiner Wasserstraße	Fehrbellin-Wehr Arche 19/20
35	Obere Havel-Wasserstraße	Mündung in den Oder-Havel-Kanal bei Kreuzbruch	Zehdenick U. W.
		Zehdenick U. W.	Burgwall bei Marienthal (Kr. Gransee)
		Burgwall bei Marienthal (Kr. Gransee)	Wegebrücke Steinförde
36	Finow-Kanal (Langer Trödel)	Abzweigung aus der Oberen Havel-Wasserstraße bei Liebenwalde	Zerpenschleuse
37	Wentow-Gewässer	Marienthal (Kr. Gransee)	Seilershof Ende des Kleinen Wentow-Sees
38	Templiner Gewässer	Abzweigung aus der Oberen Havel-Wasserstraße unterhalb Schleuse Schorfheide	Labüske-See
39	Lychener Gewässer	Himmelpfort	Lychen Floßarche

Zulässige Schiffsabmessungen über alles gemessen einschließlich beigeklapptem Ruder		Zulässige größte Tauchtiefe	Höchstwerte für die Behängung des Schleppers		Bemerkungen
Länge m	Breite m	m	Gesamttragfähigkeit Eichtonnen	Zahl der Anhänge	
5	6	7	8	9	10
41,5	5,10	—	—	3	Die Schleuse Altfriesack ist nur für Fahrzeuge bis zu 40,20 m Länge benutzbar. Ab Rheinsberger Rhin bis Vielitz-See darf nicht geschleppt werden.
41,5	5,10	1,30	—	3	
41,5	5,10	1,50	—	4	
41,5	5,10	1,50	—	4	Zwischen Schleuse Zehdenick und Schleuse Marienthal zu Berg 6 leere Fahrzeuge.
41,5	5,10	1,35	—	3	Zu Berg können 2 beladene Anhänge und 1 leerer Anhang mitgeführt werden.
41,5	5,10	1,30	—	2	
41,5	5,10	—	—	2	
41,5	5,10	—	—	2	Schleuse Templin nur mit geschnittenem Helmholz.
41,5	5,10	—	—	2	

## Wasserstraße

Lfd. Nr.	Name	Grenzen	
		von	bis
1	2	3	4
40	Rheinsberger Gewässer mit Dollgow-Kanal und Dollgow-See, Bikow-Kanal und Bikow-See sowie Zechliner Gewässer	Mündung des Schleusenkanals in den Kleinen Pälitzsee	Rheinsberg bzw. Schwarzer See
41	Teltow-Kanal und Britzer Zweigkanal	Babelsberg	Berlin-Grünau
		Hafen Britz-Ost	Berlin-Baumschulenweg
	Griebnitz-Kanal	Griebnitz-See	Großer Wannsee
42	Spree-Oder-Wasserstraße, einschl. Große Krampe	Spreemündung (Spandau)	Schleuse Charlottenburg
		Schleuse Charlottenburg	Osthafen Berlin
		Osthafen Berlin	Berlin-Spindlersfeld
		Berlin-Spindlersfeld	Berlin-Schmöckwitz (Seddin-See)
		Berlin-Schmöckwitz (Seddin-See)	Mündung in die Oder



Zulässige Schiffsabmessungen über alles gemessen einschließlich beigeklapptem Ruder		Zulässige größte Tauchtiefe	Höchstwerte für die Behängung des Schleppers		Bemerkungen
Länge m	Breite m	m	Gesamttragfähigkeit Eichtonnen	Zahl der Anhänge	
5	6	7	8	9	10
40,2	4,60	—	—	2	
80,0	9,00	1,75	2500	5	} Bei Selbstfahrern und Schleppern Schraubentieftgang nicht mehr als 1,65 m.
80,0	9,00	1,75	2500	5	
67,0	8,20	1,30	—	1	Mindestgeschwindigkeit 3 km/Std., Höchstgeschwindigkeit 4 km/Std.
80,0	9,00	—	4000	7	Jedoch talwärts nur 2400 t Tragfähigkeit.
80,0	9,00	—	1700	3	Es dürfen geschleppt werden: nur ein Fahrzeug mit nicht mehr als 1000 t oder zwei Fahrzeuge mit nicht mehr als 1500 t oder drei Fahrzeuge mit nicht mehr als 1700 t.
80,0	9,00	—	} 3000	6	} Als 7. Anhang kann ein Fahrzeug mit höchstens 150 t Tragfähigkeit geschleppt werden.
67,0	8,20	—			
67,0	8,20	1,75			
					Zwischen Schleuse Wernsdorf und Schleuse Große Tränke und zwischen Schleuse Kersdorf und Schleuse Fürstenberg dürfen Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 6,60 m und einer Tauchtiefe von mehr als 1,50 m nicht überholen. Die Geschwindigkeit dieser Fahrzeuge darf auf diesen Strecken 7 km/Std. nicht überschreiten.

## Wasserstraße

Lfd. Nr.	Name	Grenzen	
		von	bis
1	2	3	4
43	Charlottenburger Verbindungskanal	Mündung in die Spree	Westhafen Berlin
44	Spreekanal	Stadtgebiet Berlin	
45	Landwehrkanal	Mündung in die Spree	Unterschleuse U. W.
		Unterschleuse U. W.	Osthafen Berlin
46	Neuköllner Schiffahrtskanal	Mündung in den Landwehrkanal	Berlin-Neukölln Teupitzer Brücke
		Berlin-Neukölln Teupitzer Brücke	Abzweigung aus dem Teltow-Kanal
47	Seddin-See und Gosener Kanal	Berlin-Schmöckwitz	Dämeritzsee (Berlin- Hessenwinkel)
48	Müggelspree	Berlin-Köpenick	Müggelsee (einschl.)
		Müggelsee (ausschl.)	Dämeritzsee (Berlin- Hessenwinkel)
		Dämeritzsee (Berlin- Hessenwinkel)	Hohenbinde
		Hohenbinde	Abzweigung aus der Spree-Oder-Wasser- straße
49	Rüdersdorfer Gewässer	Dämeritzsee (Berlin- Hessenwinkel)	Rüdersdorf (Kalksee)
		Rüdersdorf (Kalksee)	Rüdersdorf (Kesselsee)

Zulässige Schiffsabmessungen über alles gemessen einschließlich beigeklapptem Ruder		Zulässige größte Tauchtiefe	Höchstwerte für die Behängung des Schleppers		Bemerkungen
Länge m	Breite m		m	Gesamttragfähigkeit Eich-tonnen	
5	6	7	8	9	10
80,0	9,00	—	1700	3	Es dürfen geschleppt werden: nur ein Fahrzeug mit nicht mehr als 1000 t oder zwei Fahrzeuge mit nicht mehr als 1500 t oder drei Fahrzeuge mit nicht mehr als 1700 t.
19,0	2,80	—	—	—	
67,0	8,20	1,75	700	2	
46,0	6,60	1,65	700	2	
46,0	6,60	1,75	1100	3	
67,0	8,20	1,75	1700	3	
67,0	8,20	—	2400	6	
67,0	8,20	—	2000	6	
67,0	8,20	—	2000	6	
41,5	5,10	—	—	2	
41,5	5,10	—	—	0	
67,0	8,20	—	2400	6	Für Fahrzeuge über 3,5 m Breite und 1,20 m Tiefgang ist das Überholen der Schleppzüge verboten. Vom 16. 4.—15. 9. darf die Strecke von Schleppzügen nur zu Tal befahren werden.
40,2	4,60	—	—	2	

## Wasserstraße

Lfd. Nr.	Name	Grenzen	
		von	bis
1	2	3	4
50	Stolpgraben und Strausberger Mühlen- fließ	Rüdersdorf (Kalksee)	Rüdersdorf Tunnel (ausschließlich)
		Rüdersdorf Tunnel (einschließlich)	Ende Stienitzsee
51	Schiffbare Löcknitz	Erkner	Möllenhorst
52	Dahme-Wasserstraße einschl. Wernsdorfer Seenkette und Zernsdorfer Lanke	Berlin-Schmöckwitz	Neue Mühle Schleuse (ausschließlich)
		Neue Mühle Schleuse (einschließlich)	Prierosbrück
53	Notte-Kanal mit Notte-Umschlaghafen	Niederlehme	Königs Wusterhausen (Eisenbahnbrücke)
		Königs Wusterhausen (Eisenbahnbrücke)	Königs Wusterhausen (Schleuse)
		Königs Wusterhausen (Schleuse)	Klausdorf (Mellen-See)
54	Gallun-Kanal	Mittenwalde	Motzen
55	Storkower Gewässer	Mündung in die Dahme-Wasserstraße (Langer See)	Bad Saarow

Zulässige Schiffsabmessungen über alles gemessen einschließlich beigeklapptem Ruder		Zulässige größte Tauchtiefe	Höchstwerte für die Behängung des Schleppers		Bemerkungen
Länge m	Breite m		m	Gesamttragfähigkeit Eichtonnen	
5	6	7	8	9	10
67,0	8,20	—	1500	2	
52,0	6,60	—	800	2	Achtung! Hinweisschilder am Tunnel beachten!
40,2	4,60	1,25	—	2	Fahrgastschiffe über 20 m Länge und 3,50 m Breite, jedoch nur mit besonderer Genehmigung der Strom- und Schifffahrtsaufsicht. Zulässige Tauchtiefe 1,25 m bei einem Wasserstand von 0,85 m am Pegel Erkner.
67,0	8,20	—	3000	6	Als 7. Anhang kann ein Fahrzeug mit höchstens 150 t Tragfähigkeit geschleppt werden.
40,2	4,80	—	—	5	Für Fahrzeuge über 4,80 m bis 5,08 m Breite mit besonderer Genehmigung der Wasserstraßenverwaltung.
67,0	8,20	—	—	2	
55,0	6,10	—	—	2	
40,2	4,60	—	—	2	
40,2	4,60	—	—	2	
40,2	4,60	—	—	4	

## Wasserstraße

Lfd. Nr.	Name	Grenzen	
		von	bis
1	2	3	4
56	Teupitzer Gewässer	Prieros Moddergraben	Moddergraben Teupitz
57	Drahendorfer Spree	Mündung in die Spree-Oder- Wasserstraße	Ablage bei Drahendorf
58	Kersdorfer See	Mündung in die Spree-Oder- Wasserstraße	Frankfurter Niederlage
59	Katharinengraben	Mündung in die Spree-Oder- Wasserstraße	Katharinen-See
60	Obere Spree-Wasser- straße mit Speise- graben und Schwielloch- See	Mündung in die Spree-Oder- Wasserstraße	Leibsch

Zulässige Schiffsabmessungen über alles gemessen einschließlich bei-geklapptem Ruder		Zu- lässige größte Tauch- tiefe	Höchstwerte für die Behängung des Schleppers		Bemerkungen
Länge m	Breite m		Gesamt- trag- fähigkeit Eich- tonnen	Zahl der Anhänge	
5	6	7	8	9	10
40,2	4,80	—	—	4	
40,2	4,80	—	—	2	
41,5	5,10	—	—	0	
41,5	5,10	—	—	0	
40,2	4,60	—	—	0	
41,6	5,10	1,30	—	2	Ab Schleuse Cossenblatt nur für Fahr- zeuge bis zu 4,90 m Breite.

## Saale und Unstrut

### § 1 -Sa/Un- Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Saale von der Mündung der Unstrut bis zur Mündung in die Elbe und auf der Unstrut vom Mühlenwehr bei Bretleben bis zur Mündung der Saale.

### § 2 -Sa/Un- Abmessungen der Fahrzeuge und Flöße (§ 10)

1. Fahrzeuge dürfen höchstens auf der Unstrut 44,80 m lang und 5,50 m breit, auf der Saale

- a) abwärts bis zur Schleuse Brückenmühle (Weißenfels) 44,80 m lang und 5,50 m breit,
- b) unterhalb der Schleuse Brückenmühle (Weißenfels) bis zur Schleuse Halle-Stadt (Schieferbrücke) 47,00 m lang und 5,50 m breit,
- c) unterhalb der Schleuse Halle-Stadt (Schieferbrücke) bis zur Schleuse Halle-Trotha 51,00 m lang und 6,00 m breit,
- d) unterhalb der Schleuse Halle-Trotha 55,00 m lang und 8,20 m breit sein.

Unterhalb der Schleuse Halle-Trotha darf im Schleppzug nur ein Oder-Maßkahn mitgeführt werden.

2. Die Breite der Flöße darf im freien (nicht kanalisierten) Fluß 8 m nicht überschreiten. In den Schleusen dürfen die Flöße die nutzbaren Längen und Breiten nicht erreichen, sondern müssen den erforderlichen Spielraum gewähren.

### § 3 -Sa/Un- Anker (§ 11)

1. Während der Fahrt muß auf Fahrzeugen von 15 t Tragfähigkeit und mehr mindestens ein Anker auf dem Vorschiff, auf Fahrzeugen von 35 t Tragfähigkeit und mehr ein zweiter Anker auf dem Achterschiff, auf Fahrzeugen von 100 t Tragfähigkeit und mehr ein dritter Anker auf dem Vorschiff und auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft von 200 t Tragfähigkeit und mehr ein vierter Anker auf dem Achterschiff verwendungsbereit gehalten werden.

2. Außenbords dürfen nur angebracht werden:

- a) bei Bergschleppzügen die Buganker des ersten Anhangs und ein Heckanker jedes Anhangs,
- b) bei Talschleppzügen die Heckanker und der stärkste Buganker jedes Anhangs.

### § 4 -Sa/Un-

Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang und der treibenden Fahrzeuge

**Bild 89** 1. Schlepper, die ohne Anhang fahren, müssen bei Tag von vorn gut sichtbar einen mindestens 1 m langen und 0,50 m breiten roten Wimpel führen.

**Bild 90** 2. Treibende Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen bei Tag im Topp oder an der Spitze einer mindestens 10 m über Deck ragenden Stange einen mindestens 3 m langen, am oberen Ende 20 cm breiten, dreieckigen roten Wimpel führen.



## § 5 -Sa/Un-

### Zeichen treibender Fahrzeuge beim Überholen (§§ 42, 43)

Einzel zu Tal treibende Fahrzeuge müssen, wenn sie überholt werden, bei Tag neben den Schallzeichen nach § 42 und § 43 folgende Sichtzeichen geben:

- a) Schwenken einer weißen Flagge auf dem Achterschiff, wenn das Überholen nicht möglich ist; **Bild 91**
- b) Setzen einer weißen Flagge an Backbord, wenn das Überholen an Backbord möglich ist; **Bild 92**
- c) Setzen einer weißen Flagge an Steuerbord, wenn das Überholen an Steuerbord möglich ist. **Bild 93**

## § 6 -Sa/Un-

### Wenden (§§ 46, 47)

1. Auf der Saale-Strecke von der Schleuse Böllberg bis zur Schleuse Halle-Stadt (km 85,6 bis km 87,8) darf nur oberhalb der Gerbersaale gewendet werden.

2. Auf der Saale-Strecke von der Schleuse Halle-Stadt bis zur Schleuse Halle-Gimritz (km 87,8 bis km 88,8) müssen treibende Fahrzeuge, wenn der Wasserstand 4,50 m am Unterpegel der Schleuse Halle-Stadt übersteigt, wenden und über Ruder fahren.

## § 7 -Sa/Un-

### Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)

1. Bergschleppzüge dürfen auf der unteren Saale von der Saale-Mündung bis Alsleben folgende höchstzulässige Längen nicht überschreiten:

- a) 350 m bei schiffbaren Wasserständen unter 0,80 m am Unterpegel Bernburg,
- b) 400 m bei Wasserständen über 0,80 m am Unterpegel Bernburg.

2. Talschleppzüge dürfen auf der Strecke von Bernburg (Schleuse) bis zur Saale-Mündung höchstens 300 m lang sein.

## § 8 -Sa/Un-

### Verbot von Seitenkupplungen (§ 57)

1. Von der Schleuse Rothenburg (Saale-km 125,07) bis zur Saale-Mündung (km 27,2) ist es bei Wasserständen von weniger als 2,70 m am Pegel Grizehne verboten, Fahrzeuge dem Schlepper längsseits zu kuppeln oder längsseits gekuppelte Fahrzeuge hinter dem Schlepper zu führen.

2. Bei Wasserständen von 2,70 m und mehr am Pegel Grizehne bleibt auf der Strecke von der Schleuse Rothenburg (km 125,07) bis Calbe (km 5,0) das Verbot der Seitenkupplung bestehen.

## § 9 -Sa/Un-

### Treideln

Das Treideln ist nur bis höchstens 4 m Entfernung vom obersten Rand des Flußufers gestattet. Diese Grenze darf nur überschritten werden, wo das Ufer gekrümmt ist oder Ausbuchtungen bildet oder andere das Einhalten dieser Grenze verbietende Umstände (Überflutungen usw.) vorliegen.

§ 10 -Sa/Un-  
Floßfahrt (§§ 52, 80a)

Auf der Saale und Unstrut ist die Floßfahrt nur mit vorheriger Zustimmung der Strom- und Schifffahrtsaufsicht gestattet.

§ 11 -Sa/Un-  
Fahrgeschwindigkeit

1. Die Mindestfahrgeschwindigkeit der Schleppzüge muß 4 km/Stunde betragen.
2. Auf der Saale unterhalb der Schleuse Halle-Trotha (km 93,0) bis zur Einfahrt in den Hafen Halle-Trotha (km 95,0) dürfen Selbstfahrer und Schleppzüge nicht schneller als 8 km/Stunde fahren.

§ 12 -Sa/Un-  
Liegeverbot vor Fischzugstellen bei Hochwasser (§ 68)

Vor der Fischzugstelle am rechten Ufer der Saale unterhalb Gottesgnaden (km 6,4 bis km 6,7 der unteren Saale) dürfen bei Wasserständen von 3,50 m bis 4,80 m am Unterpegel der Schleuse Calbe Fahrzeuge und Flöße bis zur Mitte des Flusses weder anlegen noch ankern.

§ 13 -Sa/Un-  
Fahrwasserengen (§ 41)

Als Fahrwasserengen gelten die Flußstrecken bei Steinflügge (km 9,2 bis km 9,6) und bei Trabitze (km 11,00 bis km 11,65) bei Wasserständen von weniger als 2,70 m am Pegel Grizehne; sie sind dann nach § 41 Nr. 2 gekennzeichnet.

§ 14 -Sa/Un-  
Fahrverbot bei Hochwasser (§ 84a)

Die Fahrt ist verboten auf der Saale:

- a) zwischen Unstrutmündung und Halle-Trotha bei Wasserständen von mehr als 4,00 m am Pegel Grochlitz,
- b) zwischen Halle-Trotha und Calbe bei Wasserständen von mehr als 4,40 m am Unterpegel Halle-Trotha,
- c) zwischen Calbe und Saalemündung bei Wasserständen von mehr als 5,60 m am Pegel Grizehne.

Auf der Unstrut:

zwischen Bretleben und Mündung bei Wasserständen von mehr als 3,60 m am Pegel Nebra.

ABSCHNITT VI

Elbe

§ 1 -El-  
Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Elbe<sup>1)</sup> von der tschechoslowakischen Grenze (km 0) bis unterhalb Boizenburg (km 566,3).

<sup>1)</sup> Westdeutschland: von Schnackenburg (km 472,7) bis zur oberen Grenze des Hamburger Hafens (km 607,5).

§ 2 -El-

Abmessung der Flöße (§ 10)

Flöße dürfen höchstens 130 m lang und 12,60 m breit sein.

§ 3 -El-

Anker (§ 11)

1. Während der Fahrt muß auf Fahrzeugen von 15 t Tragfähigkeit und mehr mindestens ein Anker auf dem Vorschiff, auf Fahrzeugen von 35 t Tragfähigkeit und mehr ein zweiter Anker auf dem Achterschiff, auf Fahrzeugen von 100 t Tragfähigkeit und mehr ein dritter Anker auf dem Vorschiff und auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft von 300 t Tragfähigkeit und mehr ein vierter Anker auf dem Achterschiff verwendungsbereit gehalten werden.

2. Außenbords dürfen nur angebracht werden:

- a) bei Bergschleppzügen die Buganker des ersten Anhangs und die Heckanker des letzten Anhangs,
- b) bei Talschleppzügen die Heckanker und der stärkste Buganker jedes Anhangs.

3. Während der Fahrt im Ebbe- und Flutgebiet muß der erste Anhang eines Schleppzuges die Buganker, der letzte die Heckanker außenbords verwendungsbereit halten.

§ 4 -El-

Beladung (§ 83)

Fahrzeuge von 11 m Breite und mehr dürfen keinesfalls über Bord hinaus beladen werden; auf schmaleren Fahrzeugen darf die Breite der Ladung 11 m nicht überschreiten.

§ 5 -El-

Einsenkungsmarken, Freibord (§ 13, 14)

Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen einen Freibord von mindestens 25 cm haben. Die Unterkante der Einsenkungsmarken muß 25 cm unter dem tiefsten Punkt liegen, über dem das Fahrzeug nicht mehr wasserdicht ist (Anlage 2, Nr. 2).

§ 6 -El-

Abstand der Flöße (§ 51)

Flöße in Fahrt müssen von vorausfahrenden Flößen einen Abstand von mindestens 500 m halten.

§ 7 -El-

Zusammenstellung der Schleppzüge; gekuppelte Fahrzeuge (§§ 56, 57)

1. Die auf den einzelnen Strecken unterhalb Schöna (km 0) zulässigen Zusammenstellungen und Längen sowie Kupplungen und Kupplungsbreiten von Schleppzügen sind aus Anlage 3 (S. 129 ff.) ersichtlich.

2. Werden in einem Schleppzuge schwimmende Geräte unmittelbar hintereinander verbunden geschleppt, so werden sie bei der Berechnung der höchstzulässigen Länge des Schleppzuges als ein Fahrzeug angesehen, wenn die Gesamtlänge 80 m nicht überschreitet. Das an letzter Stelle eines solchen Schleppzuges befindliche Gerät muß mit einem Ruder versehen sein.

## § 8 -El-

### Fahrgeschwindigkeit

Die Mindestfahrgeschwindigkeit der Schleppzüge muß betragen:

zwischen Schöna und Torgau . . . . .	3,5 km/Stunde,
unterhalb Torgau . . . . .	4,0 km/Stunde.

## § 9 -El-

### Tauchtiefenfestsetzung (§ 10 Nr. 6)

Die höchstzulässigen Tauchtiefen werden von der örtlich zuständigen Tauchtiefenkommission nach Bedarf örtlich festgesetzt und bekanntgegeben.

## § 10 -El-

### Kennzeichnung der Fähren bei Tag

**Bild 94** Fähren müssen bei Tag während der Betriebszeit einen grünen Ball im Topp führen. Großfähren führen den grünen Ball außer der weißen Flagge nach § 63 Nr. 3.

## § 11 -El-

### Brückendurchfahrt (§ 64)

#### 1. Brücken über die sächsische Stromstrecke:

Bei der Fahrt durch die Pirnaer Brücke, die Brücke der Einheit bis zur Marienbrücke in Dresden, die Niederwarthaer Brücke und die Meißner Brücke müssen treibende Fahrzeuge von vorausfahrenden Fahrzeugen und Flößen einen Abstand von mindestens 500 m halten.

Die Fahrt durch die Brücke der Einheit bis zur Marienbrücke in Dresden, die Niederwarthaer Brücke und die Meißner Brücken ist treibenden Fahrzeugen bei Nacht verboten.

Sackende, über Ruder treibende Fahrzeuge müssen das linke Fahrjoch der Meißner Brücken benutzen; wenn ein Bergschleppzug unterhalb der Straßenbrücke ankommt, müssen sie sofort ständig machen. Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, die vom Meißner Ausschiffungsplatz am rechten Ufer kommen, können bei freiem Fahrwasser das rechte Fahrjoch der Straßenbrücke benutzen.

#### 2. Torgauer Straßenbrücke:

Bei Wasserständen von 2,80 m und mehr am Pegel Torgau müssen Bergfahrer die rechte Brückenöffnung, bei Wasserständen von weniger als 2,80 m am Pegel Torgau müssen Berg- und Talfahrer die linke Brückenöffnung benutzen.

#### 3. Roßlauer Brücke:

Bei Wasserständen von mehr als 4,45 m am Pegel Roßlau darf die Roßlauer Brücke

von treibenden Fahrzeugen nur einzeln über Ruder treibend (sackend), von Talschleppzügen nur mit zwei Anhängen hintereinander gekuppelt durchfahren werden.

#### 4. Magdeburger Strombrücke:

Die Strombrücke darf jeweils nur von einem einzelnen Fahrzeug oder Schleppzug durchfahren werden.

#### 5. Lauenburger Brücke:

Die Durchfahrt durch die Lauenburger Brücke ist bei normalem Wasserstand und bei Niedrigwasser nur durch die nach § 64 gekennzeichnete Brückenöffnung gestattet.

Bei Wasserständen von 12,80 m und mehr am Pegel Hohnstorf müssen Fahrzeuge, die eine Durchfahrthöhe von mindestens 5,50 m benötigen, die linke Brückenöffnung (Hochwasserdurchfahrt) benutzen, die bei diesen Wasserständen als weitere Durchfahrt gekennzeichnet ist.

Die Hochwasserdurchfahrt müssen ferner Fahrzeuge benutzen, die

- a) eine Durchfahrthöhe von mindestens 5 m benötigen, bei einem Wasserstand am Pegel Hohnstorf von 13,30 m und mehr;
- b) eine Durchfahrthöhe von mindestens 4,50 m benötigen, bei einem Wasserstand am Pegel Hohnstorf von 13,80 m und mehr;
- c) eine Durchfahrthöhe von mindestens 4,20 m benötigen, bei einem Wasserstand am Pegel Hohnstorf von 14,20 m (höchster schiffbarer Wasserstand).

Die Hochwasserdurchfahrt darf nur bei Tag benutzt werden. Das Begegnen und das Überholen sind in der Hochwasserdurchfahrt verboten. Talschleppzüge dürfen nur mit einem Anhang, treibende Fahrzeuge nur einzeln und übers Ruder treibend (sackend) durchfahren.

### § 12 -El-

#### Liegeverbote (§ 68)

1. Fahrzeuge und Flöße dürfen weder anlegen noch ankern:

- a) bei Schmilka am linken Ufer von unterhalb der Fähre bis zur Mündung des Schönaer Baches (km 3,90 bis 4,75),
- b) bei der Pillnitzer Elbinsel am rechten Ufer (km 42,90 bis 43,00),
- c) bei der Einfahrt in den Hafen Torgau, und zwar von 40 m oberhalb bis 150 m unterhalb der Straßenbrücke über die Elbe einschließlich des an der Hafeneinfahrt gelegenen Fischerei-Liegeplatzes,
- d) im Talverkehr oberhalb der Fähre Pretzsch am linken Ufer (km 184,00 bis 184,90),
- e) bei Klein-Wittenberg am rechten Ufer (km 216,60 bis 216,67) und am linken Ufer (km 216,85),
- f) bei Roßlau (km 253,50 bis 256,50),
- g) bei der städtischen Wasserentnahmestelle bei Magdeburg-Buckau (km 322,50) am linken Ufer von 200 m oberhalb bis 20 m unterhalb der Entnahmestelle,
- h) bei Magdeburg am rechten Ufer (km 327,70 bis 329,00),
- i) bei Magdeburg am linken Ufer (km 329,40 bis 329,67),
- k) bei Magdeburg am linken Ufer (km 330,70 bis 332,05),
- a) bei der Lungenheilstätte Edmundsthal-Siemerswalde bei Geesthacht (km 582,30 bis 583,00),
- b) an der unterhalb Lauenburg (km 569,50 bis 570,00) gelegenen Hohnstorfer Fischzugstelle bei einem Wasserstand von weniger als 11,00 m am Pegel Hohnstorf in der linken Stromhälfte,
- c) an den Fischzugstellen bei Stove (km 588,70 bis 589,40) und bei Drage (km 593,10 bis 593,60) in der linken Stromhälfte.

Für die Fischzugstelle bei Stove gilt diese Bestimmung nicht, solange der Wasserstand am Pegel Hohnstorf mehr als 11,50 m beträgt.

2. Bei Wasserständen von weniger als 6,40 m am Pegel Torgau dürfen Fahrzeuge und Flöße vor den nachstehend aufgeführten Fischzugstellen bis zur Mitte des Stromes weder anlegen noch ankern:

- a) am rechten Ufer vor der Köttlitzer Hütung  
(km 128,00 bis 128,80),
- b) am rechten Ufer vor dem Martinskirchner Schafplan  
(km 131,10 bis 131,60),
- c) am rechten Ufer vor der Martinskirchner Hütung  
(km 132,70 bis 133,50),
- d) am linken Ufer an der Ammelgoßwitzer Hütung  
(km 137,60 bis 138,10),
- e) am rechten Ufer vor den Cöllitzscher Grundstücken  
(km 143,50 bis 144,30),
- f) am rechten Ufer bei Camitz  
(km 146,50 bis 147,00),
- g) am linken Ufer von Wesnig  
(km 149,00 bis 149,50),
- h) am rechten Ufer vor dem Döhlener Sand  
(km 161,00 bis 161,70).

3. Bei Wasserständen von weniger als 3,30 m am Pegel Tangermünde dürfen Fahrzeuge und Flöße vor den nachstehend aufgeführten Fischzugstellen bis zur Mitte des Stromes weder anlegen noch ankern:

- a) am rechten Ufer vor dem Mövenwerder oberhalb Räbel  
(km 420,10 bis 420,60),
- b) am linken Ufer unterhalb Räbel  
(km 423,00 bis 423,50),
- c) am rechten Ufer vor dem Nitzowschen Werder oberhalb Neuwerben  
(km 425,00 bis 425,50),
- d) am rechten Ufer unterhalb der Werbener Fährstelle  
(km 430,00 bis 430,50).

### § 13 -El-

#### Fahrverbot bei Hochwasser (§ 84a)

Die Fahrt ist verboten:

- a) zwischen Schöna (km 0) und Riesa-Hafenmündung (km 109,50) bei Wasserständen von mehr als 5,50 m am Pegel Dresden,
- b) zwischen Riesa-Hafenmündung (km 109,50) und oberhalb „Am Mahlbaum“ (km 224,00) bei Wasserständen von mehr als 6,40 m am Pegel Torgau,
- c) zwischen oberhalb „Am Mahlbaum“ (km 224,00) und Aken (km 278,00) bei Wasserständen von mehr als 5,25 m am Pegel Roßlau,
- d) zwischen Aken (km 278,00) und Magdeburg (Rotehornspitze — km 323,00) bei Wasserständen von mehr als 5,36 m am Pegel Barby,
- e) zwischen Magdeburg (Rotehornspitze — km 323,00) und Niegripp (km 345,00) bei Wasserständen von mehr als 5,50 m am Pegel Magdeburg,
- f) zwischen Niegripp (km 345,00) und Mühlenholz (km 422,80) bei Wasserständen von mehr als 7,50 m am Pegel Hämerten,
- g) zwischen Mühlenholz (km 422,80) und der Eldemündung (km 503,90) bei Wasserständen von mehr als 7,32 m am Pegel Wittenberge,

- h) zwischen der Eldemündung (km 503,90) und unterhalb Boizenburg (km 566,30) bei Wasserständen von mehr als 5,54 m am Pegel Dömitz,  
 b) unterhalb der Eldemündung (km 503,90) bei Wasserständen von mehr als 14,20 m am Pegel Hohnstorf.

#### § 14 -El-

##### Kennzeichnung

der Schlepper ohne Anhang und der treibenden Fahrzeuge<sup>1)</sup>

1. Schlepper, die ohne Anhang fahren, müssen bei Tag von vorn gut sichtbar einen mindestens 1 m langen und 0,50 m breiten roten Wimpel führen. **Bild 89**

2. Auf der Strecke von Schöna bis Magdeburg treibende Fahrzeuge — mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen — müssen bei Tag im Topp oder an der Spitze einer mindestens 10 m über Deck ragenden Stange einen mindestens 3 m langen, am oberen Ende 20 cm breiten, dreieckigen roten Wimpel führen. **Bild 90**

#### § 15 -El-

Zeichen treibender Fahrzeuge beim Überholen (§§ 42, 43)

Einzeln zu Tal treibende Fahrzeuge müssen, wenn sie überholt werden, bei Tag neben den Schallzeichen nach § 42 und § 43 folgende Sichtzeichen geben:

- a) Schwenken einer weißen Flagge auf dem Achterschiff,  
wenn das Überholen nicht möglich ist; **Bild 91**
- b) Setzen einer weißen Flagge an Backbord,  
wenn das Überholen an Backbord möglich ist; **Bild 92**
- c) Setzen einer weißen Flagge an Steuerbord,  
wenn das Überholen an Steuerbord möglich ist. **Bild 93**

#### § 16 -El-

##### Verbot des Überholens

1. Auf der Stromstrecke von der Brücke der Einheit bis 50 m unterhalb der Dr.-Rudolf-Friedrichs-Brücke in Dresden ist das Überholen verboten.

2. Auf der Strecke von der Nordecke des Herrenkrugparkes (km 330,50) bis zur Rotehornspitze (km 323,00) müssen Bergschleppzüge von einem vorausfahrenden Schleppzug einen Abstand von mindestens 100 m halten. Das Überholen ist verboten.

#### § 17 -El-

##### Floßfahrt

Die Magdeburger Stromstrecke von der Rotehornspitze (km 323,00) bis unterhalb der Nordecke des Herrenkrugparkes (km 330,50) dürfen Flöße nur mit Zustimmung der Volkspolizei (Wasserschutz) zu Tal befahren.

#### § 18 -El-

##### Schiffsverkehr auf der Magdeburger Stromstrecke

1. Die Magdeburger Stromstrecke ist von allen Fahrzeugen stevenrecht zu durchfahren.

- a) Bei Tage ist die Fahrwasserenge innerhalb Magdeburgs von km 324,50 bis 327,50 durch das Signalsystem nach § 41 Nr. 3 gekennzeichnet. Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft müssen auch zu Tal durchgeschleppt werden. Die zum

<sup>1)</sup> Gilt nur in der Deutschen Demokratischen Republik.

Schleppen durch die Fahrwasserenge von der Strom- und Schifffahrtsaufsicht zugelassenen Fahrzeuge können auch bei Sperrung zu Berg fahren.

- b) Bei Nacht kann diese Strecke von allen Bergfahrern und allen zu Tal fahrenden Selbstfahrern und Schleppern befahren werden. Sobald auf dem westlichen Widerlager der Stern-Brücke drei rote Lichter nebeneinander gesetzt sind, ist Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft die Talfahrt verboten. Die freie Einfahrt zu Berg in die Stromstrecke wird durch ein am Wahrschauerposten (Kleine Werderspitze) gesetztes grünes Licht gekennzeichnet.
- c) Fahrzeuge, die innerhalb der Magdeburger Stromstrecke zum Umschlag kommen, müssen in Höhe der mit der Aufschrift „Umhalten“ versehenen Tafel (km 322,50) umhalten und nach Vereinbarung mit dem Wahrschauerposten auf dem westlichen Widerlager der Sternbrücke im Anhang eines Schleppers bis zur jeweiligen Umschlagstelle sacken. Jedes Verholen dieser Fahrzeuge darf innerhalb der Stromstrecke nur mit Genehmigung des Wahrschauers erfolgen.

2. Zu Berg dürfen in die Magdeburger Stromstrecke von der Nordecke des Herrenkrugparks (km 330,50) bis zur Rotehornspitze (km 323,00) bei starkem Schiffsandrang nur solche Schleppzüge einfahren, die sie ohne Aufenthalt durchfahren oder mit ihren sämtlichen Anhängen in Magdeburg verbleiben wollen. Die Schlepper mit Anhängen, von denen nur ein Teil in der Stromelbe bei Magdeburg verbleiben soll, müssen unterhalb des Herrenkrugparks ständig machen, die Anhänge ordnen und die für Magdeburg bestimmten Anhänge abschleppen. Erst dann dürfen sie auf einer zweiten Fahrt die nach oberhalb bestimmten Fahrzeuge befördern.

3. Schleppzüge, die von Magdeburg zu Berg fahren wollen und ihre Anhänge umordnen müssen, müssen hierzu die Koppelstelle bei Magdeburg-Buckau am linken Ufer (km 323,50) benutzen.

#### § 19 -El-

##### Ankern im Fahrwasser

1. Auf der Magdeburger Stromstrecke von der Rotehornspitze (km 323,00) bis zur Nordecke des Herrenkrugparks (km 330,50) dürfen Schlepper mit ihren Anhängen vorübergehend im Fahrwasser Aufenthalt nehmen, um Fahrzeuge an das Ufer zu bringen oder zur Bergfahrt vom Ufer abzuholen, wenn der Verkehr auf dem Strom durch diesen Betrieb nicht behindert wird. Die Schlepper und Selbstfahrer müssen mit vollständiger Bemannung fahrbereit liegen.

2. Anderen Fahrzeugen kann die Volkspolizei (Wasserschutz) gestatten, vorübergehend im Fahrwasser der in Nr. 1 bezeichneten Strecke zu ankern. Ebenso kann Selbstfahrern (ohne Anhang) das Übernehmen von Kohlen oder Treibstoff an Stellen, wo es den Schiffsverkehr nicht behindert, erlaubt werden.

Sobald auf der in Nr. 1 bezeichneten Stromstrecke Schlepper oder Selbstfahrer ihren Anhang abgeworfen und keine Fahrzeuge mehr an das Ufer zu bringen oder vom Ufer abzuholen haben, müssen sie das Fahrwasser verlassen und sich an einen Liegeplatz begeben.

#### § 20 -El-

##### Vorfahrt der Fähren oberhalb Pirna (§§ 62, 63 Nr. 2)

Auf der Strecke von Schöna bis Pirna dürfen alle Fähren vor dem zweiten Schleppzug die Überfahrt verlangen, indem sie die in § 63 Nr. 3 vorgeschriebenen Zeichen geben.



## Mittellandkanal und westdeutsche Kanäle

### § 1 -MK- -WK-

#### Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auf:  
dem Mittellandkanal (mit Elbeabstieg bei Magdeburg),  
den westdeutschen Kanälen.
2. *Als westdeutsche Kanäle im Sinne dieses Abschnittes gelten:*
  - a) *der Rhein-Herne-Kanal (mit Verbindungskanal zur Ruhrwasserstraße),*
  - b) *die Ruhrwasserstraße vom Rhein bis zur alten Schleuse Mülheim, die vom Rhein bis zum Verbindungskanal als zweite Mündung des Rhein-Herne-Kanals gilt,*
  - c) *der Wesel-Datteln-Kanal,*
  - d) *der Datteln-Hamm-Kanal,*
  - e) *der Mittellandkanal (mit den Zweigkanälen nach Osnabrück, Hannover-Linden, Misburg, Hildesheim und Salzgitter sowie dem Nord- und Südabstieg zur Weser, dem Leineabstieg und der vertieften Ihme),*
  - f) *der Dortmund-Ems-Kanal von Dortmund bis zur gradlinigen Verlängerung des Papenburger Sielkanals (einschl. der Flußstrecken der Ems unterhalb Gleesen),*
  - g) *der Küstenkanal,*
  - h) *die Ems vom Schönefliether Wehr bis Gleesen,*
  - i) *die Leda von der Hafeneinfahrt in Leer (einschl. der Mündungsstrecke der Sagter Ems) bis zur Einmündung des Elisabethfehn-Kanals,*
  - k) *der Elisabethfehn-Kanal,*
  - l) *der Ems-Seitenkanal Oldersum—Emden.*

### § 2 -MK- -WK-

#### Verkehrsbeschränkungen

1. Das preußische Gesetz, betreffend das Schlepptomopol auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippekanal vom 30. April 1913 (Gesetz-Sammlung S. 217) und seine Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 265) und vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 985) gelten auf dem Rhein-Herne-Kanal, dem Wesel-Datteln-Kanal, dem Datteln-Hamm-Kanal, dem Dortmund-Ems-Kanal von Dortmund bis zur Schleuse Herbrum und auf dem Mittellandkanal.

Auf diesen Kanälen (§ 1 -WK- Buchst. a, c, d, e und f) dürfen

- a) *Fahrzeuge, die nicht mit eigener Triebkraft fahren, nur mit der vom Bund vorgehaltenen Schleppekraft fortbewegt werden,*
- b) *Selbstfahrer nicht ohne Auftrag des Bundesschleppbetriebes schleppen,*
- c) *Schiebe- und Ziehboote nicht ohne Erlaubnis des Bundesschleppbetriebes verwendet werden,*
- d) *Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — keinen Seitenschraubenantrieb verwenden.*

<sup>1)</sup> Die kursiv gedruckten Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Auf einzelnen Kanalstrecken kann die Volkspolizei (Wasserschutz) den Verkehr von Fahrzeugen, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Fahrgästen benutzt werden oder von denen aus Kleinhandel betrieben wird, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beschränken oder verbieten.

§ 3 -WK-

Kennzeichnung von Sportfahrzeugen (§ 8)

1. . . . .
2. . . . .
3. . . . .

§ 4 -MK- -WK-

Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt:

auf	die Fahrt in Richtung
<i>dem Rhein-Herne-Kanal . . . . .</i>	<i>Henrichenburg</i>
<i>dem Wesel-Datteln-Kanal . . . . .</i>	<i>Datteln</i>
<i>dem Datteln-Hamm-Kanal . . . . .</i>	<i>Schmehausen</i>
<i>dem Mittellandkanal . . . . .</i>	<i>Magdeburg</i>
<i>den Zweigkanälen des Mittellandkanals . . . . .</i>	<i>Endhäfen</i>
<i>dem Dortmund-Ems-Kanal . . . . .</i>	<i>Dortmund</i>
<i>dem Küstenkanal . . . . .</i>	<i>Dortmund-Ems-Kanal</i>
<i>dem Elisabethfehn-Kanal . . . . .</i>	<i>Küstenkanal</i>
<i>dem Ems-Seitenkanal Oldersum—Emden . . . . .</i>	<i>Oldersum</i>

§ 5 -MK- -WK-

Höhe der Brücken (§ 2 Nr. 2)

Auf dem Kanal (*den Kanälen*) beträgt der Abstand zwischen der Unterkante der festen Brücken und dem Wasserspiegel bei ruhigem Wasser allgemein 4 m, jedoch

- auf dem Rhein-Herne-Kanal . . . . . 4,50 m,*
- auf der Ruhrwasserstraße (bei Normalstau) . . . . . 6,50 m,*
- auf dem Wesel-Datteln-Kanal . . . . . 4,50 m,*
- auf dem Küstenkanal . . . . . 4,50 m.*

Der Abstand kann sich durch Windstau, Schleusungswellen und Hochwasser verringern.

§ 6 -MK- -WK-

Abmessungen, Tauchtiefen und Beladung (§§ 10, 83)

1. Abmessungen und Tauchtiefen:

Fahrzeuge und Flöße dürfen folgende Abmessungen und Tauchtiefen nicht überschreiten:

Schiffahrtstraße	Länge über alles	Breite ohne Scheuerleisten	Tauchtiefe
	m	m	m
a) Fahrzeuge:			
Rhein-Herne-Kanal . . . . .	80,00	9,50	2,50
Ruhrwasserstraße			
unterhalb km 11,83 . . . . .	100,00	12,00	2,60
oberhalb km 11,83 . . . . .	39,00	5,40	1,80
Wesel-Datteln-Kanal . . . . .	85,00	9,50	2,50
Datteln-Hamm-Kanal . . . . .	67,00	8,20	2,10
Mittellandkanal . . . . .	80,00	9,00	2,00
Dortmund-Ems-Kanal von Dortmund bis Herbrum mit Ausnahme der Strecke zwischen Henrichenburg und dem Wesel-Datteln-Kanal . . . . .	67,00	8,20	2,00
Dortmund-Ems-Kanal zwischen Hen- richenburg und dem Wesel-Datteln- Kanal . . . . .	85,00	9,50	2,50
Küstenkanal . . . . .	80,00	9,00	2,00
Ems oberhalb Gleesen . . . . .	26,00	5,20	je nach Wasserstand
Leda . . . . .	20,00	4,50	1,20
Elisabethfehn-Kanal . . . . .	20,00	4,50	1,20
Ems-Seitenkanal Oldersum—Emden .	67,00	8,20	2,00
b) Flöße:			
Ems oberhalb Gleesen . . . . .	20,00	4,50	0,60
Leda . . . . .	20,00	4,50	1,20
Elisabethfehn-Kanal . . . . .	20,00	4,50	0,60
Ems-Seitenkanal Oldersum—Emden .	20,00	4,50	1,20
Mittellandkanal und übrige Kanäle .	60,00	8,00	1,25

Die Breite der Fahrzeuge darf — über alles gemessen — auf der Ruhrwasserstraße 12,00 m, im übrigen 9,50 m nicht überschreiten. Auf der Leda ist die angegebene Tauchtiefe auf Mittelhochwasser (Flutnull) bezogen.

Die zulässige Tauchtiefe verringert sich in den Mündungsstrecken des Rhein-Herne-Kanals und der Ruhrwasserstraße, wenn der Rheinpegel in Duisburg-Ruhrort unter 2,75 m, des Wesel-Datteln-Kanals, wenn der Rheinpegel in Wesel unter 2,50 m sinkt, um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes.

## 2. Ausnahmen:

Die Strom- und Schifffahrtsaufsicht kann Fahrzeuge, welche die Abmessungen und Tauchtiefen nach Nr. 1 überschreiten, befristet oder für eine Reise zur Fahrt auf den Kanälen zulassen, sofern die Tauchtiefe erforderlichenfalls den größeren Abmessungen entsprechend beschränkt wird. Bei befristeter allgemeiner Zulassung gibt die Strom- und Schifffahrtsaufsicht die zulässigen Abmessungen und Tauchtiefen jeweils bekannt. Mit der Zulassung können Auflagen verbunden werden.

Auf dem Mittellandkanal sind Fahrzeuge bis zu einer Breite von 9,50 m ohne besondere Erlaubnis zugelassen, wenn ihre Tauchtiefe 1,80 m nicht überschreitet.

## 3. Höhe der Fahrzeuge:

Umlegbare Teile, wie Schornsteine und Masten, dürfen nicht höher als 8 m über dem Wasserspiegel hinaufragen. *Dies gilt nicht für die Fahrt auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum—Emden.* Die Strom- und Schifffahrtsaufsicht kann Ausnahmen zulassen.

## 4. Beladung:

Die Gangborde beladener Fahrzeuge müssen begehbar sein. Dies gilt nicht bei Beladung mit leicht schwimmenden Gütern, die über Bord ragen (§ 83 Nr. 2). Die Pumpen müssen in jedem Fall zugänglich sein.

Auf dem Kanal (*den Kanälen*) — *ausgenommen dem Ems-Seitenkanal Oldersum—Emden* — darf bei Beladung über Bord hinaus die Gesamtbreite der Ladung 7 m nicht überschreiten. Die Strom- und Schifffahrtsaufsicht kann Ausnahmen zulassen.

## § 7 -MK- -WK-

Fahrtlichter der Schlepper; Hecklicht der Anhänge (§§ 29, 31)

1. Auf dem Kanal (*den Kanälen*) dürfen die Abstände zwischen dem Topplicht des Schleppers, dem zweiten und dem dritten weißen starken Licht (§ 29 Nr. 1a) bis auf 50 cm verringert werden.

2. Auf dem Kanal (*den Kanälen*) müssen alle Anhänge eines Schleppzuges das Hecklicht nach § 28c führen. Dieses ist — *ausgenommen beim letzten Anhang* — durch eine Mattglasscheibe abzublenden (§ 31 Nr. 4).

## § 8 -MK- -WK-

Begegnen und Überholen; Sicherheitsposten an Deck (§ 37)

Auf dem Kanal (*den Kanälen*) muß beim Begegnen und Überholen außer dem Rudergänger mindestens ein Mitglied der Schiffsbesatzung an Deck sein.

## § 9 -WK-

*Begegnen auf dem Dortmund-Ems-Kanal und auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum—Emden (§§ 38, 40, 41)*

1. *Auf dem Dortmund-Ems-Kanal unterhalb Meppen können außer Talschleppzügen (§ 40 Nr. 1 Abs. 3) auch einzelne Talfahrer, die aus zwingenden Sicherheitsgründen oder zum Aufdrehen ein bestimmtes Ufer halten wollen, von den Bergfahrern eine Kursänderung verlangen, nachdem sie sich vergewissert haben, daß dies ohne Gefahr geschehen kann. Talschleppzüge und einzelne Talfahrer haben dieses Recht gegenüber allen Bergfahrern.*

2. *Auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum—Emden haben in Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen die Fahrzeuge in Richtung Oldersum die Vorfahrt.*

§ 10 -MK- -WK-

Überholen (§§ 37, 43, 44)

1. Bei Nacht ist auf dem Kanal (*den Kanälen*) jegliches Überholen verboten. Dies gilt nicht für das Überholen von Sportfahrzeugen.
2. Bei Tag ist — *mit Ausnahme auf der Ruhrwasserstraße unterhalb des Verbindungskanals und auf der Leda* — das Überholen nur Fahrzeugen gestattet, die mindestens 8 km/Stunde fahren können und folgende Tauchtiefen nicht überschreiten:
  - 1,70 m bei einer Breite bis 6,00 m und einer Länge bis 34,00 m,
  - 1,60 m bei einer Breite bis 6,25 m und einer Länge bis 53,00 m,
  - 1,40 m bei einer Breite bis 8,20 m.Fahrzeugen mit größeren Abmessungen kann die Strom- und Schifffahrtsaufsicht das Überholen widerruflich gestatten.
3. *Auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum—Emden und auf dem Elisabethfehn-Kanal ist jegliches Überholen verboten.*  
*Auf dem Dortmund-Ems-Kanal ist Talfahrern das Überholen zwischen Meppen und Herbrum verboten. Ausgenommen sind die Schleusenoberkanäle.*
4. Auf dem Kanal (*den Kanälen*) braucht beim Überholen die hellblaue Flagge (§ 43 Nr. 1 Buchst. a) nicht gesetzt zu werden. Wird sie nicht gesetzt, so müssen die Schallzeichen nach § 43 Nr. 2 gegeben werden.
5. Das überholende Fahrzeug darf bei der Vorbeifahrt höchstens 6 km/Stunde fahren. Genügt diese Fahrgeschwindigkeit nicht, um das Fahrzeug sicher zu steuern (z. B. bei Seitenwind), so darf das Überholen nicht versucht werden.
6. Fahrzeuge, welche die zugelassene Höchstfahrgeschwindigkeit (§ 18 -MK- -WK- Nr. 2) um mehr als 1 km/Stunde unterschreiten, müssen sich überholen lassen. Sie dürfen bei der Vorbeifahrt nicht schneller als 4 km/Stunde fahren. Schlecht steuernden Fahrzeugen kann die Strom- und Schifffahrtsaufsicht auferlegen, an dem nächsten Liegeplatz beizulegen, um sich überholen zu lassen.

§ 11 -MK- -WK-

Wenden (§§ 46, 47)

Auf dem Kanal (*den Kanälen*) dürfen außerhalb der Wendeplätze nur Fahrzeuge bis zu 25 m Länge (in der Wasserlinie) wenden. *Auf dem Küstenkanal und auf der Leda beträgt die zulässige Länge 20 m, auf dem Elisabethfehn-Kanal 6 m.*

§ 12 -MK- -WK-

Vorfahrt (§ 49)

1. An Schleusenausfahrten und Einmündungen zweiter Fahrten hat das an der Steuerbordseite fahrende Fahrzeug die Vorfahrt.
2. *An der Staustufe Henrichenburg gilt als durchgehende Schifffahrtstraße die Strecke Herne—Münster.*
3. *An der Einmündung des Verbindungskanals in die Ruhrwasserstraße gilt als durchgehende Schifffahrtstraße die Strecke Schleuse II (Oberhausen)—Ruhrschleuse (Duisburg). Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann durch Wahrschauer eine andere Regelung treffen.*

§ 13 -MK- -WK-

Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)

1. Auf dem Kanal (*den Kanälen*) dürfen Schleppzüge nur so viel Anhänge haben, daß sie die vorgeschriebene Mindestfahrgeschwindigkeit (§ 18 -MK- -WK- Nr. 1) erreichen.

2. Auf dem Dortmund-Ems-Kanal nördlich Bergeshövede dürfen Schleppzüge nur so viel Anhänge haben, daß der Schleppzug (einschließlich Schlepper) in einer Schleuse von 165 m nutzbarer Länge und 10 m lichter Weite Platz findet.

Auf der Leda darf nur ein Fahrzeug im Anhang geschleppt werden.

3. Auf dem Kanal (*den Kanälen*) dürfen die Schlepptrossen des ersten Anhangs nicht länger als 100 m sein, die übrigen Schlepptrossen sollen jeweils nicht länger als das Fahrzeug sein. Kein Fahrzeug darf mit Bugsprit und Kranbalken am Vorschiff fahren.

§ 14 -MK- -WK-

Verbot von Seitenkupplungen (§ 57)

Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

§ 15 -MK- -WK-

Treibenlassen (§ 52)

1. Fahrzeuge dürfen sich — ausgenommen beim An- oder Ablegen — nicht treiben lassen.

2. Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft dürfen nicht ohne Schleppkraft in die Einmündung der Ruhrwasserstraße und des Rhein-Herne-Kanals in den Rhein, in die Einmündung des Mittellandkanals in den Dortmund-Ems-Kanal sowie in die Mündungen des Zweigkanals des Mittellandkanals nach Osnabrück und den Nord- und Südstieg zur Weser in Minden einfahren oder aus ihnen ohne Schleppkraft ausfahren.

3. Die Verbote der Nr. 1 gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

§ 16 -MK- -WK-

Treideln

Auf der Leda, auf dem Elisabethfehn-Kanal und auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum—Emden ist das Treideln gestattet.

Auf dem Kanal (*den übrigen Kanälen*) ist das Treideln verboten. Die Strom- und Schifffahrtsaufsicht kann Ausnahmen zulassen. Der Erlaubnis bedarf es nicht auf Strecken zwischen den Häfen und den für ihren Betrieb erforderlichen Wendestellen.

§ 17 -MK- -WK-

Segeln (§ 44a)

1. Auf dem Dortmund-Ems-Kanal darf nur unterhalb der Rhederbrücke (km 218,57) gesegelt werden.

2. Auf der Leda, auf dem Elisabethfehn-Kanal und auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum—Emden dürfen geschleppte oder getreidelte Fahrzeuge nur Hilfssegel setzen.

3. Auf dem Kanal (*den übrigen Kanälen*) ist das Segeln verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

§ 18 -MK- -WK-

Fahrgeschwindigkeit

1. Auf dem Kanal (*den Kanälen*) beträgt die Mindestfahrgeschwindigkeit unter Berücksichtigung von Strömung und Wind 6 km/Stunden, soweit nicht die Strom- und Schifffahrtsaufsicht Ausnahmen zuläßt.

*Absatz 1 gilt nicht für die Ems oberhalb Gleesen, für die Leda, für den Elisabethfehn-Kanal und für den Ems-Seitenkanal Oldersum—Emden. Auf dem Dortmund-Ems-Kanal unterhalb Meppen — mit Ausnahme der Schleusenkanäle — darf die Mindestfahrgeschwindigkeit in der Bergfahrt bei einem Wasserstand von + 1,68 m und mehr am Pegel der Hase-Hubbrücke in Meppen weniger als 6 km/Stunden betragen.*

2. Auf dem Kanal (*den Kanälen*) beträgt die Höchstfahrgeschwindigkeit ohne Berücksichtigung von Strömung und Wind:

	für beladene Fahrzeuge km/Std.	für leere Fahrzeuge km/Std.
Rhein-Herne-Kanal . . . . .	10	12
Wesel-Datteln-Kanal . . . . .	9	11
Datteln-Hamm-Kanal . . . . .	8	10
Mittellandkanal . . . . .	8	10
Dortmund-Ems-Kanal . . . . .	7	9
Küstenkanal . . . . .	7	9
Ems oberhalb Gleesen . . . . .	5	6
Leda . . . . .	5	6
Elisabethfehn-Kanal . . . . .	5	6
Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden . . . . .	5	6

Auf dem Datteln-Hamm-Kanal, dem Mittellandkanal, dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Küstenkanal dürfen beladene Selbstfahrer bis zu einer Länge von 53 m und einer Breite von 6,25 m 9 km/Stunde fahren, wenn ihre Tauchtiefe 1,60 m nicht überschreitet.

Auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden muß die Kreuzung des Petkumer Tiefs zur Zeit der Entwässerung des Binnenlandes wegen der starken Strömung im Petkumer Tief besonders vorsichtig befahren werden.

Auf den Flußstrecken des Dortmund-Ems-Kanals unterhalb Meppen und auf der Ruhrwasserstraße ist die Höchstfahrgeschwindigkeit nicht begrenzt.

§ 19 -MK- -WK-

Nachtschifffahrt (§ 1 Buchst. m)

1. Auf dem Kanal (*den Kanälen*) ist die Fahrt bei Nacht nur mit Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtsaufsicht gestattet. Ohne Erlaubnis ist die Fahrt bei klarer Luft bis eine Stunde nach Sonnenuntergang und von einer Stunde vor Sonnenaufgang an (Ortszeit) gestattet, wenn das Wetter so sichtig ist, daß die Schifffahrt ohne Gefahr betrieben werden kann. Im Anschluß an eine Schleusung darf die Fahrt bis zum nächsten Liegeplatz über eine Stunde nach Sonnenuntergang hinaus fortgesetzt werden.

2. Auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden darf auch bei Mond- und Sternenhelle gefahren werden; verdunkelt sich der Himmel, so müssen die Fahrzeuge sofort an der nächsten geeigneten Stelle beilegen.

#### § 20 -WK-

##### Fahrt auf dem Zweigkanal nach Osnabrück

In die Einmündung des Zweigkanals nach Osnabrück darf nur eingefahren werden, nachdem der Schleppbetriebsleiter bei km 0,00 oder die Schleusenaufsicht in Hollage oder Haste die Strecke freigegeben hat.

#### § 21 -WK-

##### Durchfahrt durch die Hase-Hubbrücke in Meppen (§ 65)

Für die Hase-Hubbrücke in Meppen gilt die Regelung nach § 65 nur bei Wasserständen von mehr als 1,68 m am Pegel.

#### § 22 -WK-

##### Durchfahrt durch das Leda-Sperrwerk (§§ 41, 64)

**Bild 95** 1. Schlepper und Selbstfahrer — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen, wenn sie sich dem Leda-Sperrwerk nähern, ihre Absicht, dieses zu durchfahren, bei der Vorbeifahrt an den etwa 500 m unterhalb und etwa 700 m oberhalb aufgestellten rechteckigen weißen Tafeln mit rotem Rand und schwarzem „S“ durch „einen langen Ton“ zu erkennen geben.

Auf die Durchfahrt wartende Fahrzeuge müssen an der Fahrwasserseite der etwa 600 m oberhalb und etwa 400 m unterhalb des Sperrwerks liegenden Dalben festmachen. Anderen Fahrzeugen ist das Festmachen an den Dalben verboten.

2. Das Begegnen und das Überholen innerhalb einer Durchfahrtöffnung sind verboten. Beim Begegnen hat allgemein das mit dem Strom fahrende, bei Stauhochwasser das talwärts fahrende, bei Stauniedrigwasser das bergwärts fahrende Fahrzeug die Vorfahrt.

3. Die Durchfahrt durch das Sperrwerk wird bei Tag und bei Nacht durch Sichtzeichen geregelt. Diese bedeuten

a) zwei rote Lichter nebeneinander:

keine Durchfahrt,

b) zwei grüne Lichter nebeneinander:

Durchfahrt frei.

Werden keine Sichtzeichen gegeben, so ist die Durchfahrt gestattet.

4. Die Durchfahrtöffnungen sind nach § 64 Nr. 2 gekennzeichnet.

#### § 23 -WK-

##### Liege- und Ladeplätze (§§ 70, 99)

Auf dem Elisabethfehn-Kanal werden die Anlege- und Ladeberechtigungen, die den Anliegern vor Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung für ihren eigenen Bedarf eingeräumt sind, durch § 70 Nr. 2 und § 99 Nr. 2 nicht berührt.

#### § 24 -MK- -WK-

##### Schutz der Kanäle und Anlagen (§ 84)

1. In dem Kanal (den Kanälen) sind die Sandentnahme, das Viehtränken, das Pferdeschwemmen, das Waschen und das Spülen verboten.

2. Das Verbot gilt nicht für Kanäle, die Teile von Flußstrecken sind.



**Auszug**  
**aus den Sonderbestimmungen**  
**für einzelne**  
**westdeutsche Binnenschiffahrtstraßen<sup>1)</sup>**

(Stromgebiet der Weser, Ilmenau, Elbe-Lübeck-Kanal)

---

<sup>1)</sup> BGBL Teil II 1954 S. 1135.

## Stromgebiet der Weser

### § 1 -We-

#### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Weser bis zur Bremer Weserschleuse einschließlich, sowie auf Werra, Fulda, Aller und Leine.

### § 2 -We-

#### Kennzeichnung der Flöße (§ 9)

Es genügen die Angaben über den Floßführer nach § 9.

### § 3 -We-

#### Abmessungen und Tauchtiefen (§ 10)

1. Fahrzeuge und Flöße dürfen folgende Abmessungen und Tauchtiefen nicht überschreiten:

Schiffahrtstraße	Länge m	Breite m	Tauchtiefe m
<i>Weser</i>			
<i>Fahrzeuge</i> . . . . .	<i>unbeschränkt</i>	<i>12,00</i>	<i>je nach Wasserstand</i>
<i>Flöße</i>			
<i>oberhalb der Allermündung</i> . . . . .	<i>57,50</i>	<i>8,00</i>	<i>je nach Wasserstand</i>
<i>unterhalb der Allermündung</i> . . . . .	<i>100,00</i>	<i>12,00</i>	<i>je nach Wasserstand</i>
<i>Werra</i>			
<i>oberhalb Bad Sooden-Allendorf</i> . . . . .	<i>20,00</i>	<i>3,90</i>	<i>je nach Wasserstand</i>
<i>unterhalb Bad Sooden-Allendorf, sofern Schleusen durchfahren werden sollen</i>	<i>40,00</i>	<i>4,00</i>	<i>je nach Wasserstand</i>
<i>sofern keine Schleusen durchfahren werden sollen</i> . . . . .	<i>50,00</i>	<i>5,00</i>	<i>je nach Wasserstand</i>

Schiffahrtstraße	Länge m	Breite m	Tauchtiefe m
<i>Fulda</i> oberhalb Kassel . . . . .	24,00	3,80	je nach Wasserstand
unterhalb Kassel Fahrzeuge . . . . .	58,00	8,20	1,20, mit besonderer Erlaubnis bis 1,40
Flöße . . . . .	57,50	8,00	1,20, mit besonderer Erlaubnis bis 1,40
Aller . . . . .	58,00	9,50	je nach Wasserstand
Leine . . . . .	40,00	4,80	je nach Wasserstand

2. Flöße dürfen aus nicht mehr als 150 Festmetern Holz bestehen.

§ 4 -We-

Urkunden (§ 20)

Der Floßführer muß ein Verzeichnis der im Floß vorhandenen Stämme, aus dem der Gesamthalt des Floßes ersichtlich ist, bei sich führen.

§ 5 -We-

Größe der Flaggen und Tafeln (§ 21)

Flaggen und Tafeln brauchen nur 60 cm hoch und 60 cm breit zu sein.

§ 6 -We-

Topplicht der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft (§§ 28, 33)

Das Topplicht der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft (§ 28 Buchst. a) muß in Ermangelung eines Mastes am Schornstein oder an einer Stange mindestens 4 m, das der Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft (§ 33 Nr. 1 Buchst. a) darf nicht höher als 3 m über dem Wasser gesetzt werden.

### § 7 -We-

*Kennzeichnung zu Tal fahrender und treibender Fahrzeuge und Flöße*

*Auf der Weser, Aller und Leine müssen zu Tal fahrende und treibende Fahrzeuge und Flöße bei Tag mindestens 8 m über Deck folgende Zeichen führen:*

- Bild 96** a) *Selbstfahrer und treibende Fahrzeuge*  
*eine rechteckige blau-weiß karierte Flagge (Flagge N des internationalen Signalbuchs),*
- Bild 97** b) *Schlepper mit Anhang*  
*die Reedereiflagge und 1 m darunter eine rechteckige blau-weiß karierte Flagge (Flagge N des internationalen Signalbuchs),*
- Bild 97** c) *treibende Flöße*  
*eine rechteckige gelbe Flagge.*

### § 8 -We-

*Abstand der Flöße (§ 51)*

*Flöße in Fahrt müssen von vorausfahrenden Flößen einen Abstand von mindestens 500 m halten.*

### § 9 -We-

*Wenden auf Aller und Leine (§§ 46, 47)*

*Auf der Aller dürfen nur der Hafen Celle und die oberen Vorhäfen der Schleusen Oldau, Bannetze, Marklendorf und Hademstorf, auf der Leine darf nur der Hafen Schwarmstedt zum Wenden benutzt werden.*

### § 10 -We-

*Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)*

*Talschleppzüge dürfen auf der Weser höchstens sechs, auf der Werra, Fulda, Aller und Leine höchstens zwei Anhänge haben. Auf der Weser dürfen Talschleppzüge (einschließlich des Schleppers) höchstens 750 m lang sein.*

### § 11 -We-

*Gekuppelte Fahrzeuge (§ 57)*

*Fahrzeuge dürfen nur auf der Weser unterhalb der Allermündung längsseits gekuppelt fahren, sofern die Gesamtbreite der gekuppelten Fahrzeuge 20 m nicht überschreitet. Darüber hinaus dürfen sie nur längsseits gekuppelt fahren, wenn dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.*

### § 12 -We-

*Floßfahrt (§ 52)*

*Flöße müssen sich nach Möglichkeit außerhalb der Fahrrinne halten.*

### § 13 -We-

*Schallzeichen der Fahrgastschiffe bei Fährstellen (§ 62 Nr. 2)*

*Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Fahrgastschiffe, die nach einem den Fährleuten bekanntgegebenen Fahrplan verkehren, von der Verpflichtung befreien, an Fährstellen das Schallzeichen nach § 62 Nr. 2 („einen langen Ton“) zu geben; die Befreiung gilt auch bei Verspätung des Fahrgastschiffes bis zu 15 Minuten.*

### § 14 -We-

#### Annäherung an Drahtleitungen (§ 2 Nr. 2)

1. Bei der Annäherung an eine die Schifffahrtstraße kreuzende Drahtleitung (z. B. elektrische Leitung, Fährseil) müssen Masten und Schornsteine gelegt werden, wenn die Gefahr einer Berührung besteht.

2. Die Kreuzung ist am Ufer 400 m oberhalb und 200 m unterhalb in Fahrtrichtung rechts durch eine rechteckige rotumrandete, weiße Tafel mit je einem von oben und von unten in das weiße Feld weisenden schwarzen Dreieck gekennzeichnet. Die freie Durchfahrthöhe bei höchstem schiffbarem Wasserstand ist auf der Tafel angegeben.

**Bild 99**

### § 15 -We-

#### Höchster schiffbarer Wasserstand

Der höchste schiffbare Wasserstand wird an Pegeln, Brücken, Schleusen und Ufermauern durch ein weißes, auf der Spitze stehendes Dreieck auf schwarzem Grund angezeigt.

### § 16 -We-

#### Verbot der Floßfahrt bei Hochwasser (§ 84a)

Auf der Werra, Fulda, Aller und Leine müssen Flöße die Fahrt einstellen und sich am Ufer sicher festlegen, sobald die Stauanlagen wegen hohen Wasserstandes nicht mehr benutzt werden können.

### § 17 -We-

#### Sicherung der Fahrzeuge und Flöße bei Eisbildung und Eisgang

1. Bei anhaltendem Eistreiben müssen alle Fahrzeuge alsbald innerhalb der ihnen von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde gesetzten Frist einen Schutzhafen aufsuchen.

Auf der Weser und auf der Aller dürfen auch die Unterhäfen der Schleusen aufgesucht werden. Die Überwinterung im Oberwasser der Schleusenkanäle ist nur mit Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde gestattet.

2. Floßholz muß aus dem Fluß geschafft oder an solchen Stellen festgelegt werden, wo es nicht abtreiben kann.

### § 18 -We-

#### Einfahrt in die Bremer Wasserschleuse (§ 102)

Die von Richtungsweiser (§ 102 Nr. 4) am oberen Schleusenvorhafen gegebenen Zeichen werden 300 m oberhalb durch eine gleichartige Signaleinrichtung angekündigt.

**Bild 100**

## ABSCHNITT VIII

### Ilmenau

#### § 1 -II-

##### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Ilmenau von der Abtmühle in Lüneburg bis zur Einmündung in die Elbe.

## § 2 -II-

### Abmessungen und Tauchtiefe (§ 10)

1. Fahrzeuge, welche die Schleusen benutzen oder die Seebrücke durchfahren wollen, dürfen höchstens 45 m lang und 6,20 m breit sein.
2. Die Breite der Flöße darf im freien (nicht kanalisierten) Fluß 5 m nicht überschreiten.
3. Die höchstzulässige Tauchtiefe der Fahrzeuge beträgt 1,10 m. Diese Beschränkung gilt nicht bei Flutstrom unterhalb Fahrenholz.

## § 3 -II-

### Anker (§ 11)

1. Während der Fahrt muß auf Fahrzeugen von 15 t Tragfähigkeit und mehr mindestens ein Anker auf dem Vorschiff, auf Fahrzeugen von 35 t Tragfähigkeit und mehr ein zweiter Anker auf dem Achterschiff, und auf Fahrzeugen von 100 t Tragfähigkeit und mehr ein dritter Anker auf dem Vorschiff verwendungsbereit gehalten werden.
2. Außenbords dürfen nur angebracht werden
  - a) bei Bergschleppzügen die Vorderanker des ersten Anhangs,
  - b) bei Talschleppzügen die Hinteranker und der stärkste Vorderanker jedes Anhangs.

## § 4 -II-

### Begegnen in Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen (§ 41)

In Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen hat ein Fahrzeug oder Floß, das zu Berg getreidelt wird, die Vorfahrt von allen Talfahrern und vor Flößen.

## § 5 -II-

### Wenden (§§ 46, 47)

- Fahrzeuge von mehr als 15 m Länge dürfen nur an folgenden Stellen wenden:
- a) An der Mündung des Lösegrabens,
  - b) bei der Schleuse Bardowick,
  - c) oberhalb der Brücke in Bardowick,
  - d) bei der Schleuse in Wittorf,
  - e) bei der Mündung des Netzekanals,
  - f) bei der Fahrenholzer Schleuse,
  - g) bei dem Tönnehauser Hafen,
  - h) bei der Luhemündung,
  - i) bei dem Hafen Hoopte.

## § 6 -II-

### Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)

Ein Schleppzug darf zu Berg höchstens einen Anhang, zu Tal höchstens zwei Anhänge haben.

## § 7 -II-

### Verbot von Seitenkupplungen (§ 57)

Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

§ 8 -II-

*Benutzung der Deiche zum Treideln*

1. Die Benutzung der Deiche zum Treideln ist verboten.
2. Auf der Strecke von der Fahrenholzer Schleuse bis zur Pumpstation in Laßrönne darf die Kuppe des Ilmenaudeiches am rechten Ufer zum Treideln benutzt werden, wenn das Vorland überschwemmt oder infolge Durchnässung des Bodens nicht begehbar ist. In diesem Fall dürfen die Einfriedigungen auf der Deichkuppe geöffnet, sie müssen aber nach Benutzung sofort wieder geschlossen werden.

§ 9 -II-

*Floßfahrt (§ 80a)*

1. Bei Nacht ist die Floßfahrt — auch im Schleppzug — verboten.
2. Das Flößen von Eichenstämmen ist nur gestattet, wenn diese mit der gleichen Anzahl von Nadelholzstämmen zu einem Floß verbunden werden.

§ 10 -II-

*Durchfahrt durch Zugbrücken (§ 65)*

Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — und Flöße dürfen nur den aufklappbaren Teil der Zugbrücken, und zwar nur hintereinander durchfahren.

§ 11 -II-

*Rücksichtnahme auf das Treideln (§ 79)*

1. Auf Strecken, an denen sich ein Leinpfad nur auf einem Ufer befindet, müssen Fahrzeuge und Flöße, wenn sie die Fahrt einstellen, am anderen Ufer festmachen.
2. An der Leinpfadseite ladende oder löschende Fahrzeuge müssen bewegliche Masten legen, solange diese nicht als Kran benutzt werden.

§ 12 -II-

*Fahrgeschwindigkeit*

Die Höchstfahrgeschwindigkeit von Selbstfahrern — ausgenommen Sportfahrzeuge mit Hilfsmotor bis zu 5 PS — beträgt 7 km/std.

ABSCHNITT IX

***Elbe-Lübeck-Kanal***

§ 1 -ELK-

*Geltungsbereich*

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf dem Elbe-Lübeck-Kanal von Lauenburg bis zur Hubbrücke in Lübeck einschließlich.

## § 2 -ELK-

### Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt die Fahrt in Richtung Lauenburg.

## § 3 -ELK-

### Abmessungen, Tauchtiefen und Beladung (§§ 10, 83)

1. Fahrzeuge dürfen höchstens 79,50 m lang und, wenn sie getreidelt werden oder segeln, 7 m breit, sonst 11,60 m breit sein.

2. Die Tauchtiefe der Fahrzeuge darf 2,00 m, die Höhe der festen Teile und der Ladung bei mittlerem Wasserstand 4,20 m nicht überschreiten.

3. Flöße dürfen höchstens 50 m lang und höchstens 6 m breit sein; ihre Tauchtiefe darf 1 m nicht überschreiten.

## § 4 -ELK-

### Schleppzüge (§ 56)

#### 1. Schleppezwang.

Fahrzeuge und Flöße unterliegen dem Schleppezwang und müssen durch den amtlich eingerichteten Schleppbetrieb geschleppt werden. Vom Schleppezwang sind befreit

- a) der örtliche Verkehr zwischen Lübeck und der Büssauer Schleuse,
- b) Selbstfahrer,
- c) segelnde, geruderte oder getreidelte Fahrzeuge, die weniger als 7 m breit sind.

Die Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde kann Selbstfahrern widerruflich das Schleppen gestatten.

#### 2. Schleppbetrieb.

Schleppzüge dürfen nur so viel Fahrzeuge haben, daß sie nicht mehr als zwei Schleusungen benötigen. Der Abstand des ersten Anhangs vom Schlepper darf höchstens 25 m, der Abstand der Anhänge untereinander höchstens 15 m betragen.

Jedes zum Schleppen gemeldete Fahrzeug oder Floß muß an der hierfür bestimmten Stelle fahrbereit vorgelegt werden. Schlepptrossen und -leinen sind von den zu schleppenden Fahrzeugen und Flößen vorzuhalten.

## § 5 -ELK-

### Verbot von Seitenkupplungen (§ 57)

Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

## § 6 -ELK-

### Segeln

Das Segeln ist nur Fahrzeugen gestattet, die nicht breiter als 7 m sind. Die Spitze der Masten darf nicht höher als 23 m über dem Mittelwasserspiegel liegen.



## § 7 -ELK-

### Fahrgeschwindigkeit

1. Die Höchstfahrgeschwindigkeit beträgt allgemein 7 km/st. Folgende Fahrzeuge dürfen 8 km/st fahren:

- a) Fahrgastschiffe,
- b) Fahrzeuge, die ihrer Bauart nach zum Schleppen bestimmt sind, ohne Anhang,
- c) Selbstfahrer bis zu 400 t Tragfähigkeit mit einer Ladung bis zu 100 t,
- d) Schlepper mit leeren oder höchstens zu 25 v.H. ihrer Tragfähigkeit beladenen Anhängen, sofern der Schleppzug nicht mehr als eine Schleusung benötigt.

2. Die Mindestfahrgeschwindigkeit beträgt — ausgenommen bei Kleinfahrzeugen — 5 km/st.

3. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann in Ausnahmefällen höhere oder geringere Fahrgeschwindigkeiten zulassen.

## § 8 -ELK-

### Nachtschiffahrt (§ 1 Buchst. m)

Bei Nacht dürfen nur Fahrzeuge fahren, die das Fahrwasser und die Kanalböschung durch Scheinwerfer ausreichend beleuchten können.

## § 9 -ELK-

### Durchfahrt durch die Hubbrücken in Lübeck (§ 65)

1. Wenn beide Hubbrücken geöffnet sind, darf bei der Durchfahrt die Höhe der festen Teile der Fahrzeuge oder ihrer Ladung 5,50 m über dem Mittelwasserspiegel nicht überschreiten.

2. Unter der geschlossenen Eisenbahnhubbrücke beträgt der Abstand zwischen der Unterkante der Brücke und dem Mittelwasserspiegel 1,80 m, unter der geschlossenen Straßenhubbrücke 2,50 m.

3. Fahrzeuge dürfen sich durch die geöffneten Hubbrücken nicht treiben lassen. Sie dürfen nur hindurchgetreidelt werden, wenn der Brückenwärter die zum Treideln gestellten Kräfte für ausreichend hält. Die Absicht zu treideln ist ihm vorher mitzuteilen.

4. Durch die Hubbrücken dürfen Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — und Flöße nur hintereinander fahren.

## § 10 -ELK-

### Bugsierhilfe

Die Schleusenaufsicht kann erforderlichenfalls verlangen, daß die Führer der Schlepper Bugsierhilfe leisten.

1875

The first thing I noticed when I stepped out of the train was the cold air. It was a sharp contrast to the warm, humid air of the South. I had heard that the North was a different world, and now I was experiencing it firsthand. The streets were wide and clean, and the buildings were tall and imposing. I felt a sense of awe and wonder as I walked through the city.

I had heard that the North was a different world, and now I was experiencing it firsthand. The streets were wide and clean, and the buildings were tall and imposing. I felt a sense of awe and wonder as I walked through the city.

The first thing I noticed when I stepped out of the train was the cold air. It was a sharp contrast to the warm, humid air of the South. I had heard that the North was a different world, and now I was experiencing it firsthand. The streets were wide and clean, and the buildings were tall and imposing. I felt a sense of awe and wonder as I walked through the city.

I had heard that the North was a different world, and now I was experiencing it firsthand. The streets were wide and clean, and the buildings were tall and imposing. I felt a sense of awe and wonder as I walked through the city.

The first thing I noticed when I stepped out of the train was the cold air. It was a sharp contrast to the warm, humid air of the South. I had heard that the North was a different world, and now I was experiencing it firsthand. The streets were wide and clean, and the buildings were tall and imposing. I felt a sense of awe and wonder as I walked through the city.

I had heard that the North was a different world, and now I was experiencing it firsthand. The streets were wide and clean, and the buildings were tall and imposing. I felt a sense of awe and wonder as I walked through the city.

1875

The first thing I noticed when I stepped out of the train was the cold air. It was a sharp contrast to the warm, humid air of the South. I had heard that the North was a different world, and now I was experiencing it firsthand. The streets were wide and clean, and the buildings were tall and imposing. I felt a sense of awe and wonder as I walked through the city.

I had heard that the North was a different world, and now I was experiencing it firsthand. The streets were wide and clean, and the buildings were tall and imposing. I felt a sense of awe and wonder as I walked through the city.

**Bedeutung der Schallzeichen**

(§ 23 Nr. 4)

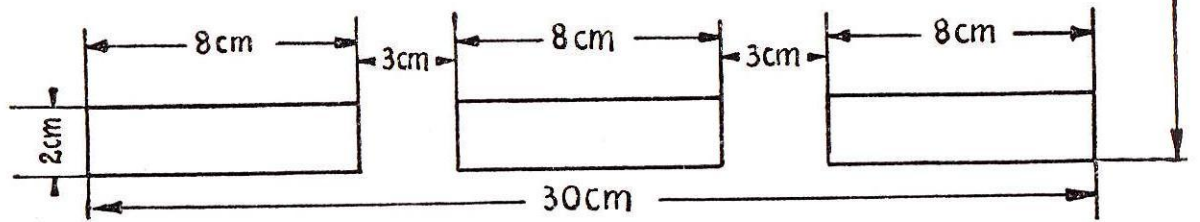
		§§
	(Langer Ton: — kurzer Ton: •	1 Buchstabe o)
—	Achtung	24 Nr. 1 Buchstabe a 41 Nr. 1 Buchstabe a 81 Nr. 1
—	Annäherung an eine Fährre oder an eine Schleuse	} 62 Nr. 2 101 Nr. 1
— —	Annäherung an eine Schleuse (bei Benötigung der größeren Kammer) oder an eine bewegliche Brücke	101 Nr. 1 65 Nr. 1
•	Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord	24, 38, 40, 43, 48
• •	Ich richte meinen Kurs nach Backbord	24, 38, 40, 43, 48
• • •	Meine Maschine geht rückwärts	24
• • • • •	Sie können nicht überholen	42
— •	Wenden über Steuerbord	46, 47
— • •	Wenden über Backbord	46, 47
— • • • •	Ich bin manövrierunfähig	24, 91a
— — •	Ich will überholen und gehe nach Steuer- bord	43
— — • •	Ich will überholen und gehe nach Back- bord	43
— — — •	{ Ich will in einen Hafen einfahren und dabei nach Steuerbord drehen	50 Nr. 1
	{ Ich will einen Hafen verlassen und an- schließend nach Steuerbord drehen	50 Nr. 2
— — — • •	{ Ich will in einen Hafen einfahren und dabei nach Backbord drehen	50 Nr. 1
	{ Ich will einen Hafen verlassen und an- schließend nach Backbord drehen	50 Nr. 2
— — — — —	{ In Wiederholungen: Notruf — ich brauche Hilfe	91b

## Anlage 2

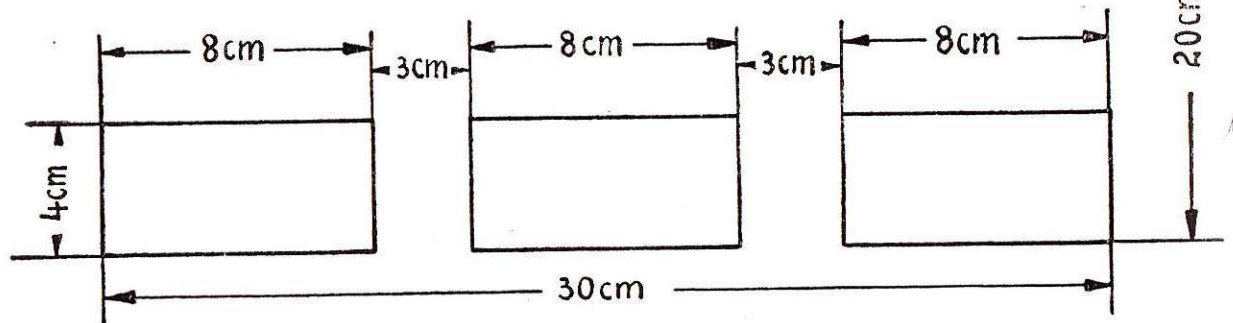
## Einsenkungsmarken

1. Allgemeine Einsenkungsmarken (§ 13 Nr. 2 Abs. 2)

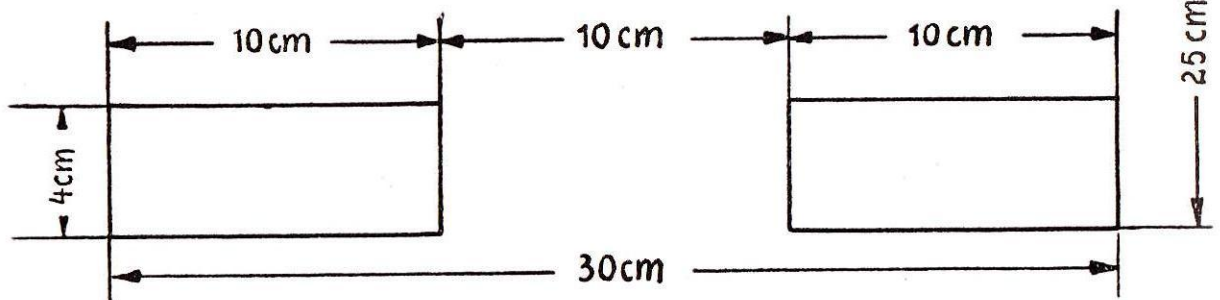
a) für einen Mindestfreibord von 15 cm (gedeckte Fahrzeuge):



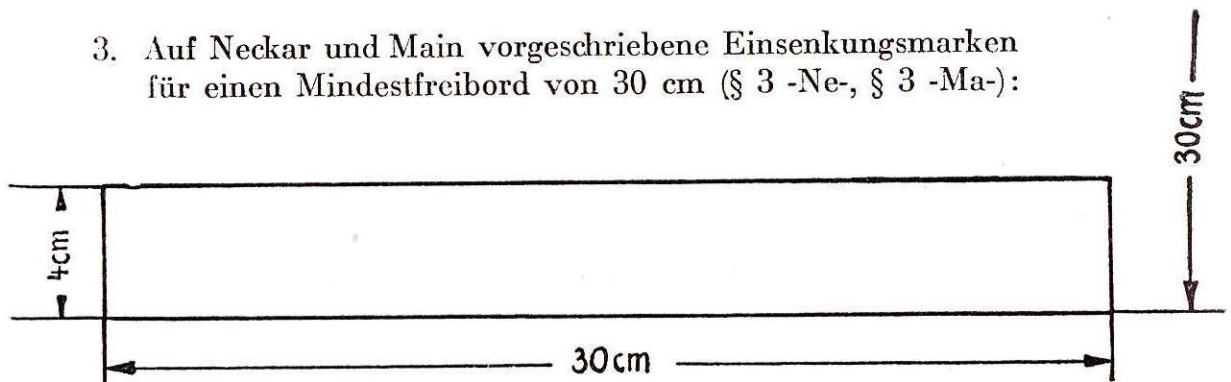
b) für einen Mindestfreibord von 20 cm (offene Fahrzeuge):



2. Auf der Elbe, der Peene, der Ucker und den Märkischen Wasserstraßen, vorgeschriebene Einsenkungsmarken für einen Mindestfreibord von 25 cm (§ 5 -El-, § 4 -PU-, § 7 -Mä-):

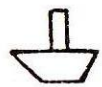


3. Auf Neckar und Main vorgeschriebene Einsenkungsmarken für einen Mindestfreibord von 30 cm (§ 3 -Ne-, § 3 -Ma-):



**Zusammenstellung  
der Schleppzüge und Kupplung von Fahrzeugen auf der Elbe  
(§ 7 -El-)**

ZEICHENERKLÄRUNG



Schlepper



Schlepper über 250 PS



Beladenes Fahrzeug

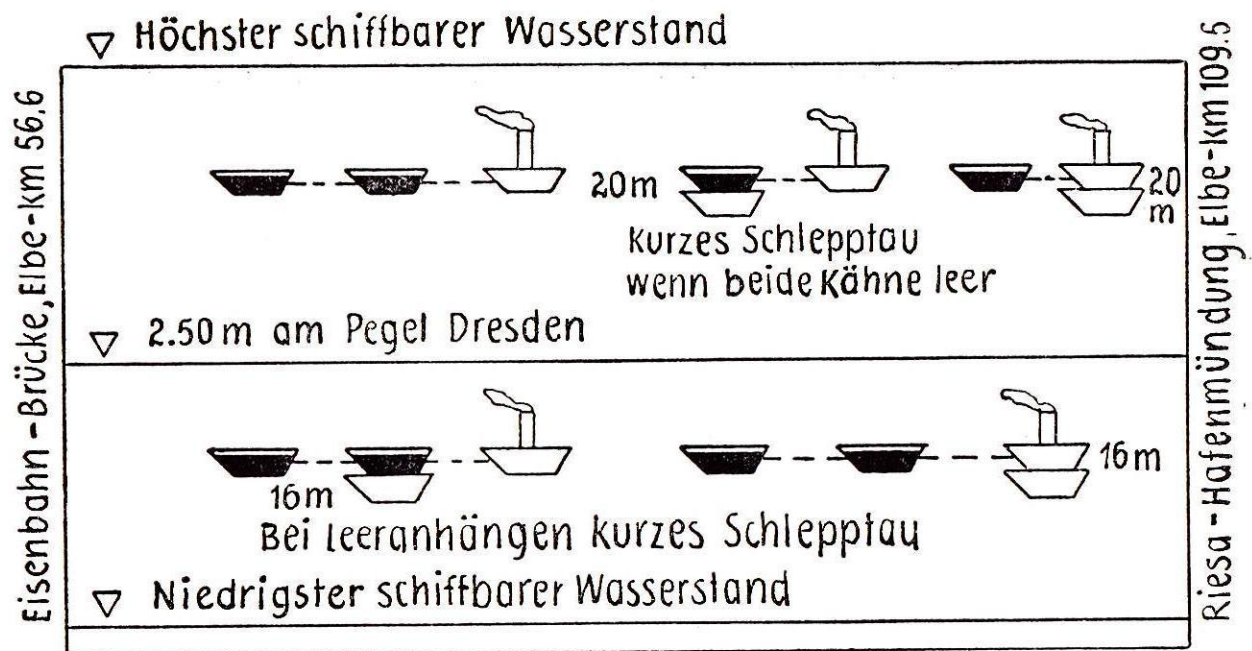
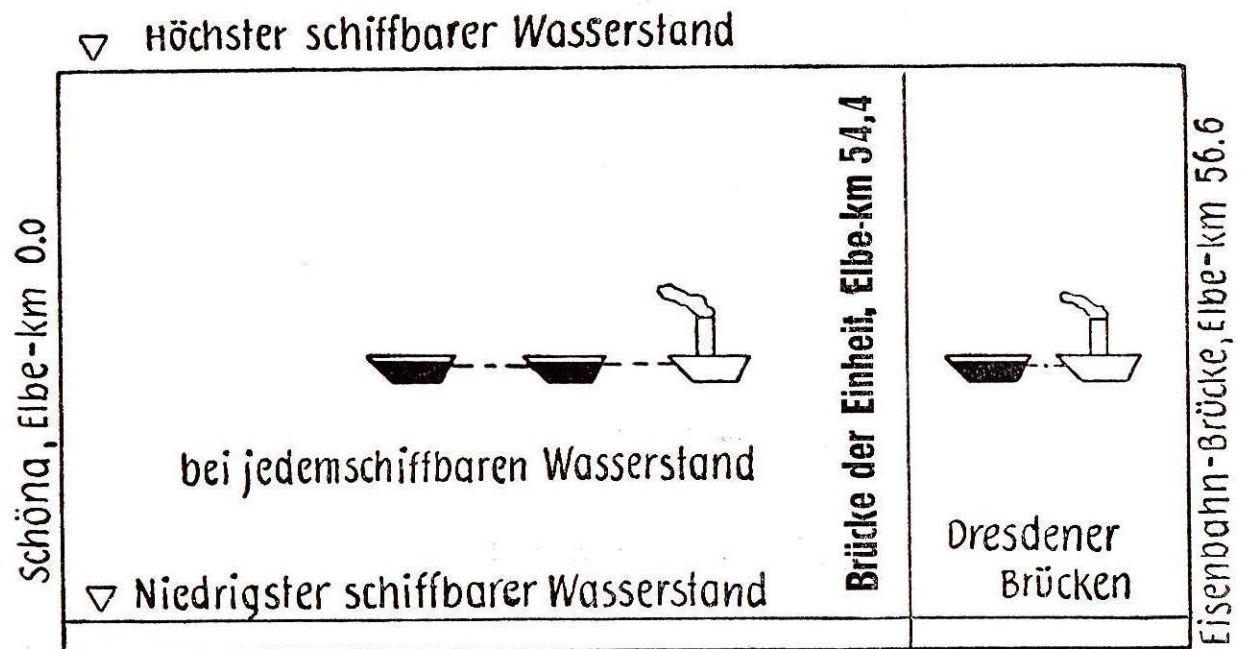


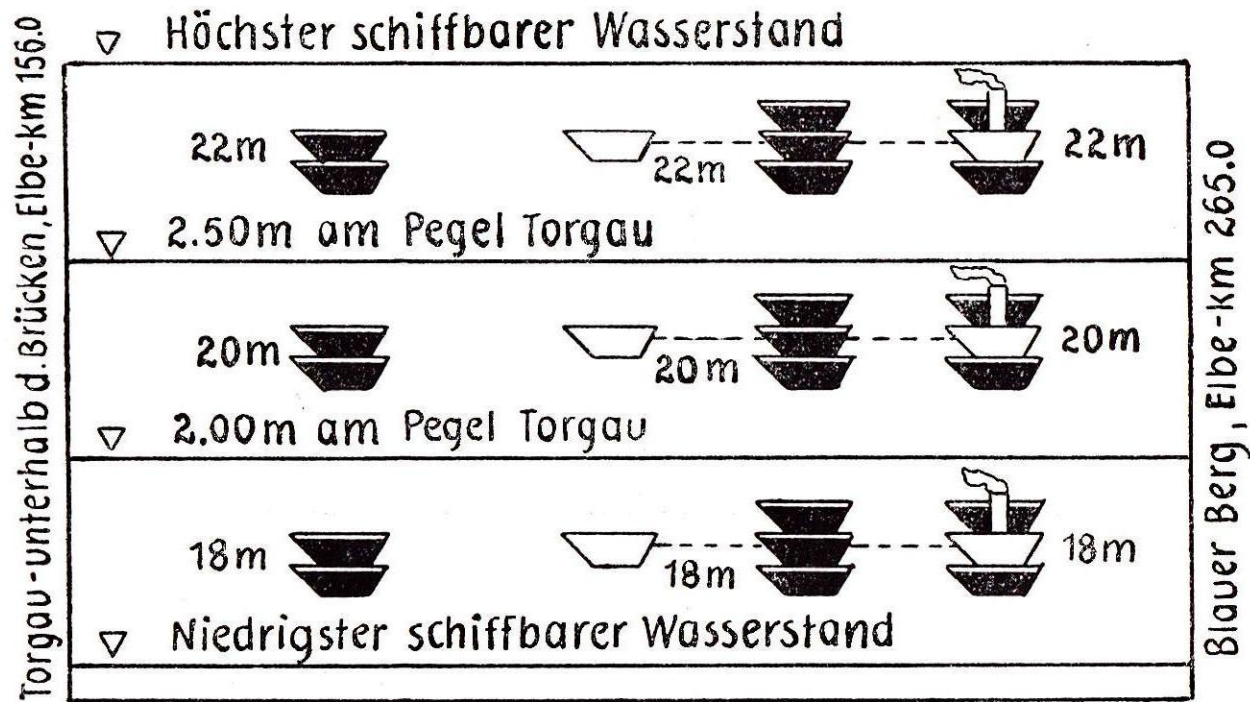
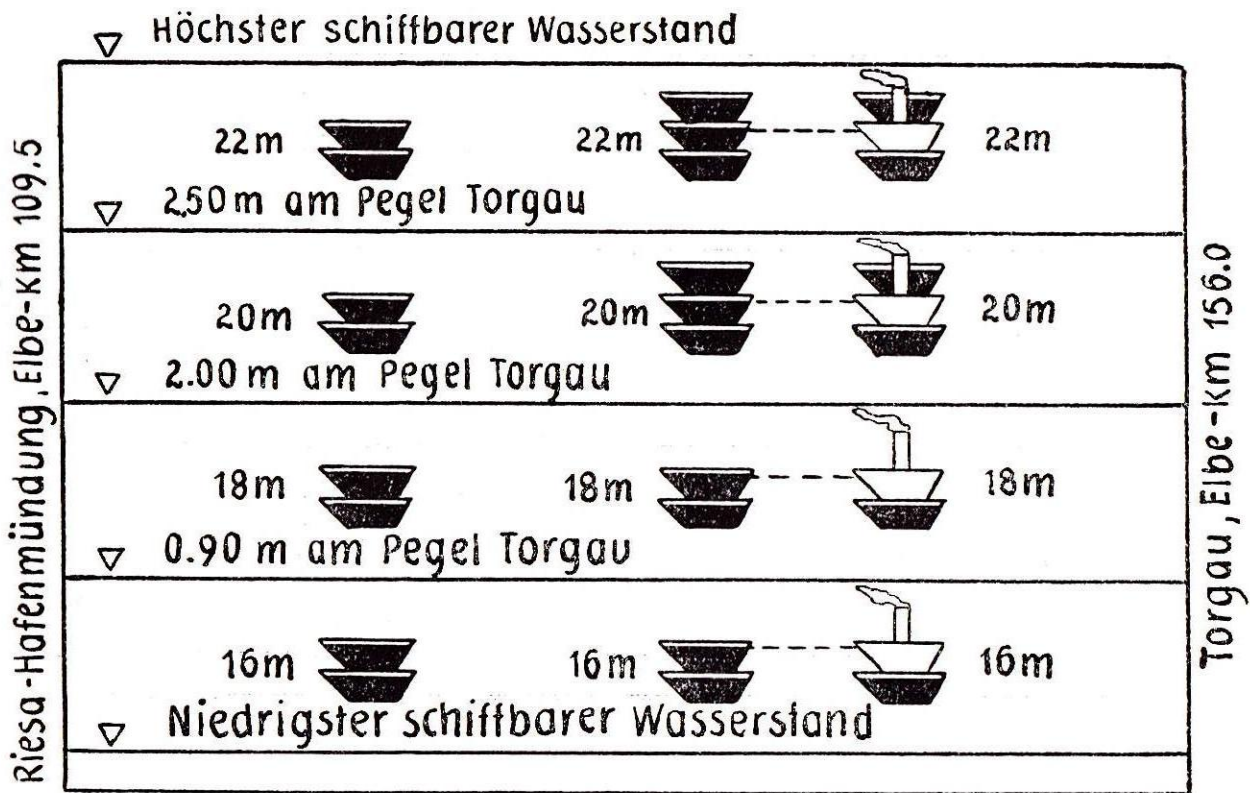
Leerfahrzeug

An die Stelle beladener Fahrzeuge können leere Fahrzeuge treten

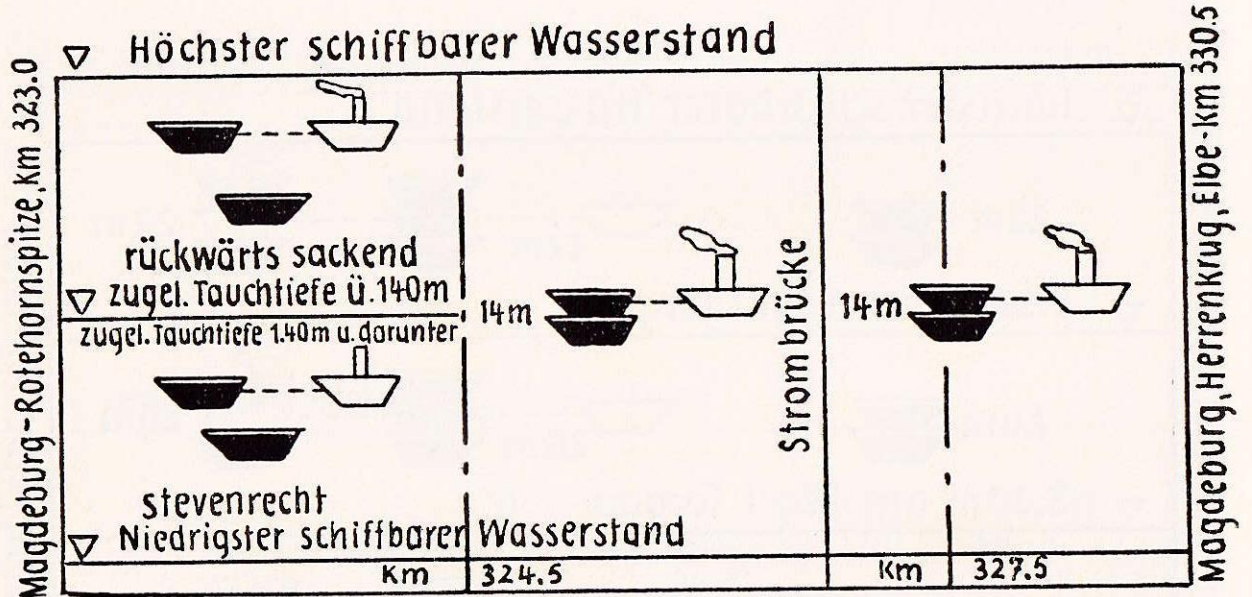
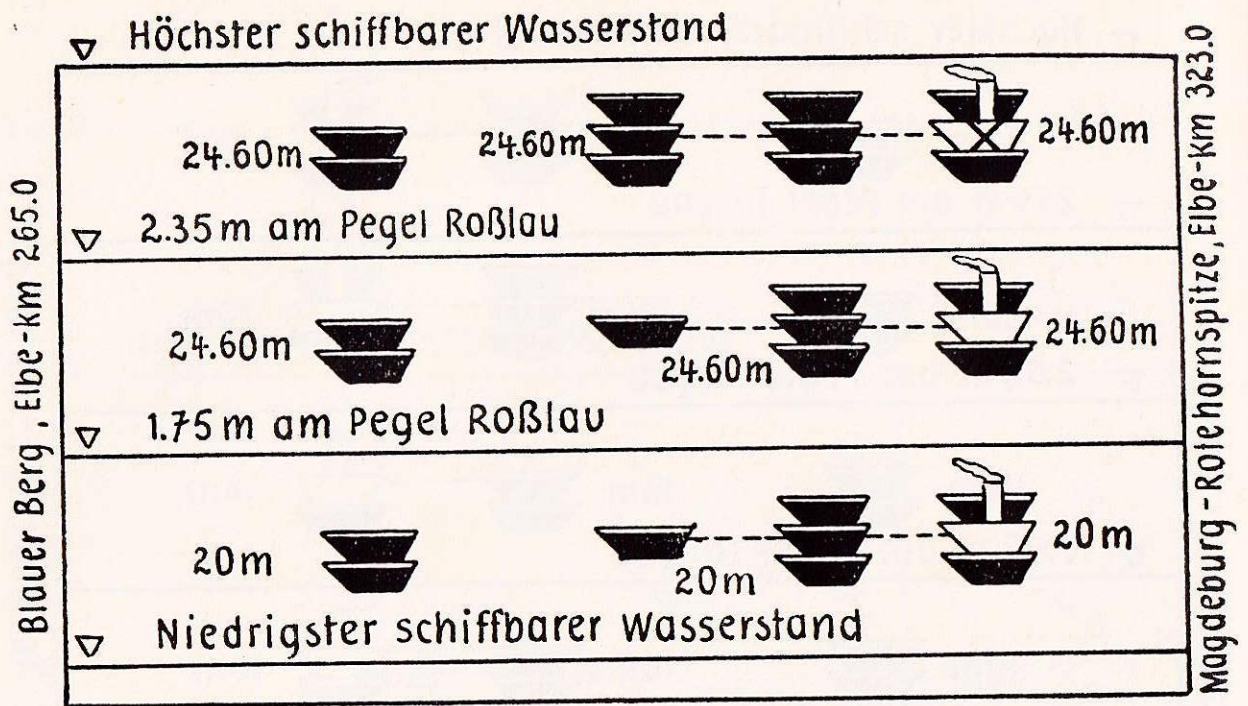
# Talfahrt

Zusammenstellung der Schleppzüge und Kupplung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft





Als zweite Länge darf ein beladener Kahn mit 1 m Tiefgang oder ein leerer Kahn geschleppt werden.

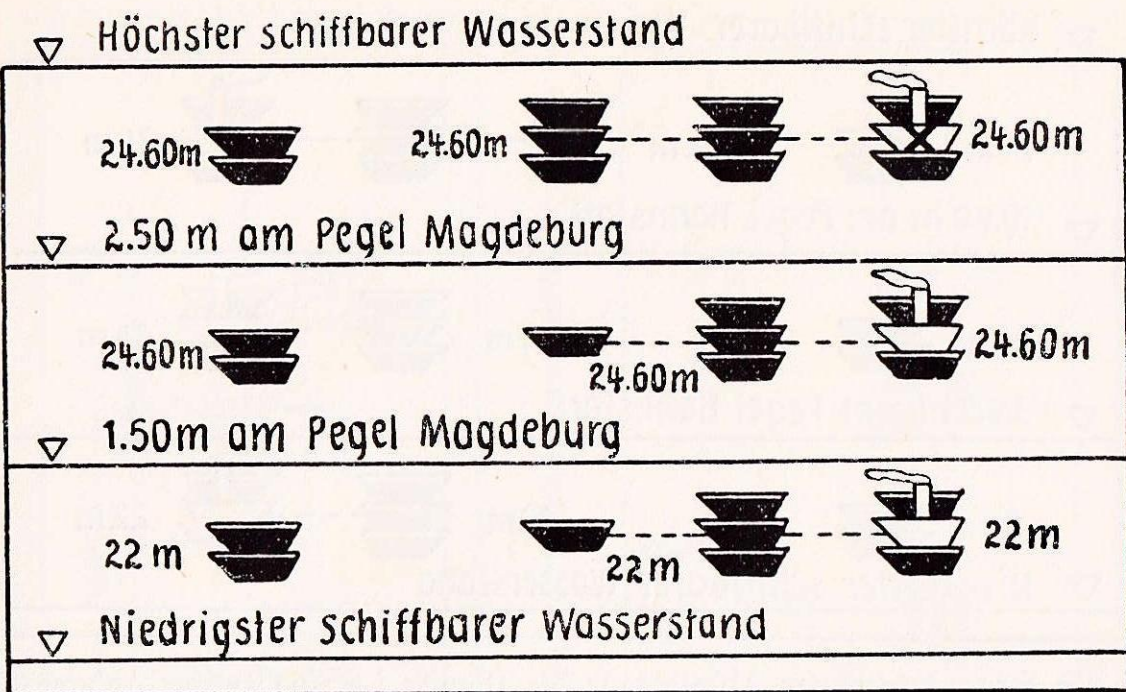


Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft müssen bei einer zugelassenen Tauchtiefe bis 1,40 m bis Mastenkrän (km 324,5) stevenrecht fahren, bei einer zugelassenen Tauchtiefe von mehr als 1,40 m bei km 322,5 umhalten und bis Mastenkrän (km 324,5) sacken, sie müssen bei km 324,5 stellen und auf Schlepper warten. Für das Durchschleppen sind zwei Breiten mit höchstens 14 m gestattet.

Fahrzeuge, die innerhalb der Magdeburger Stromstrecke zum Umschlag kommen ohne die Strombrücke zu durchfahren, dürfen neben einem rückwärts fahrenden Schlepper bis zu 30 m Breite und hinter einem Schlepper bis 22 m Breite gekuppelt bis zur jeweiligen Umschlagstelle sacken.



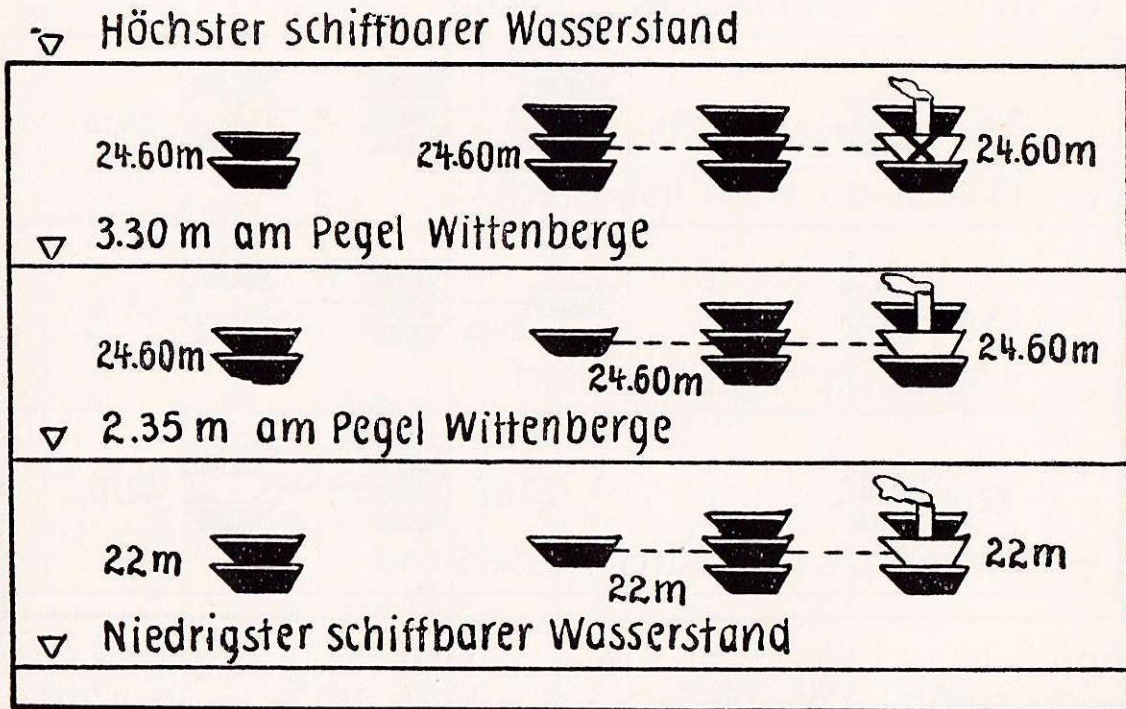
Magdeburg - Herrenkrug, Elbe - km 330,5



Mühlenholz Elbe - km 422,8

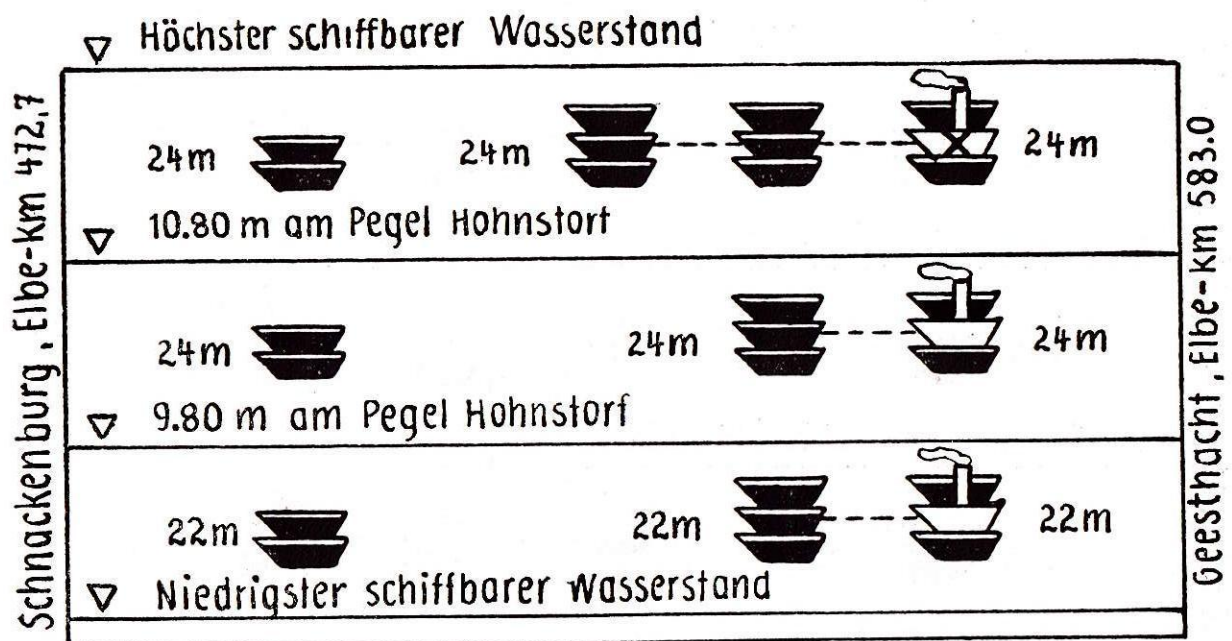
Bei Wasserständen unter 2,50 m am Pegel Magdeburg ist eine zweite Länge nur von Hohenwarthe bis Mühlenholz gestattet.

Mühlenholz, Elbe - km 422,8

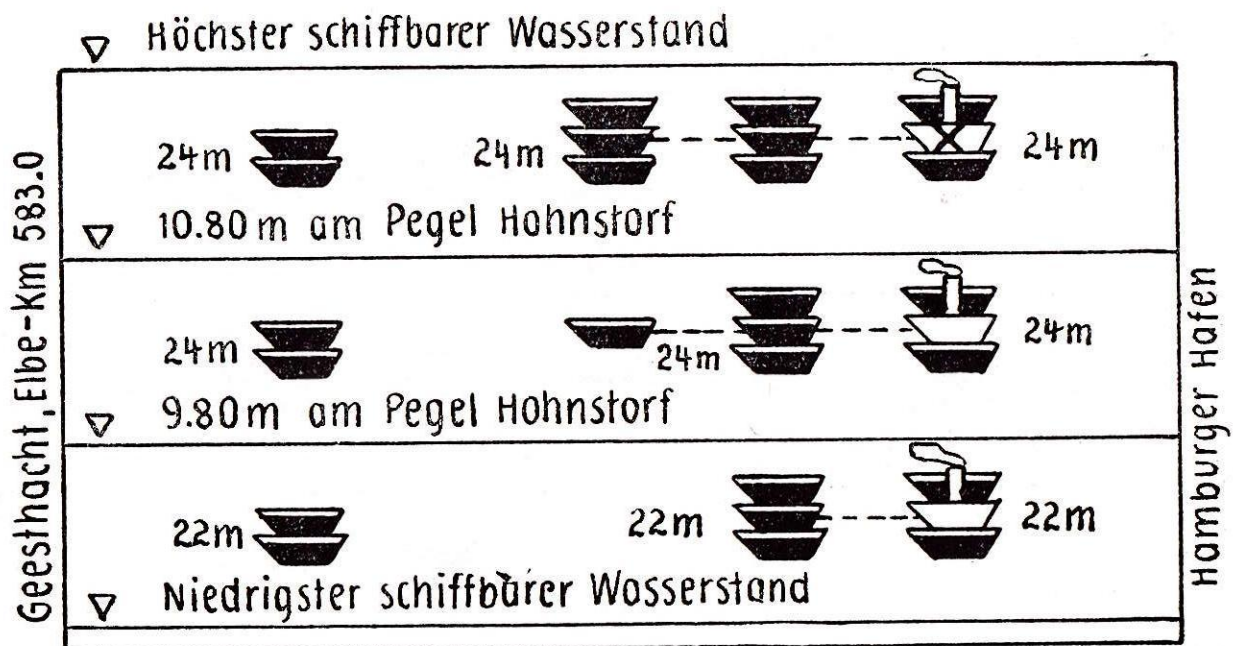


Boizenburg, Elbe - km 566,3

Bei Wasserständen unter 2,35 m am Pegel Wittenberge ist eine zweite Länge nur bis Dömitz gestattet.



Auf der Stromstrecke von Mühlenholz bis Dömitz ist eine zweite Anhangslänge gestattet. Auf der Stromstrecke von Dömitz bis Boizenburg ist eine zweite Anhangslänge nur bei Wasserständen von 2,35 m und mehr am Pegel Wittenberge gestattet. Unterhalb Lauenburg darf der Schlepper bei Wasserständen von mehr als 9,90 m am Pegel Hohnstorf zu beiden Seiten bis zu einer Höchstbreite von 35 m je ein leeres Fahrzeug schleppen.



Bei Wasserständen von mehr als 8,90 m am Pegel Hohnstorf darf ein Fahrzeug in zweiter Staffel, bei Wasserständen von mehr als 9,90 m am Pegel Hohnstorf darf ein Fahrzeug in dritter Staffel geschleppt werden.

Bei allen Wasserständen darf der Schlepper zu beiden Seiten bis zu einer Höchstbreite von 35 m je ein leeres Fahrzeug schleppen.

# Bergfahrt

von Hamburger Hafen bis Wallwitzhafen, Elbe-km 260,0  
 Länge der Schleppzüge (gemessen von Vorsteven des ersten Anhangs bis zum Heck des letzten Anhangs)

## ▽ Höchster schiffbarer Wasserstand

Hamburger Hafen	<p>850m</p>	<p>1000m</p>	Wallwitzhafen, Elbe-km 260,0
▽ 1.10m am Pegel Dömitz	<p>750m</p>	<p>▽ 2.20m am Pegel Wittenberge oder</p>	
▽ 0.90m am Pegel Dömitz	<p>500m</p>	<p>2.00m am Pegel Magdeburg</p>	
▽ Niedrigster schiffbarer Wasserstand			

Mühlenholz, Elbe-km 422,8

Kuppelungsbreite der Schleppzüge  
 (die angegebenen Kuppelungsbreiten sind auch bei Schleppzügen mit mehreren Schleppern zulässig)

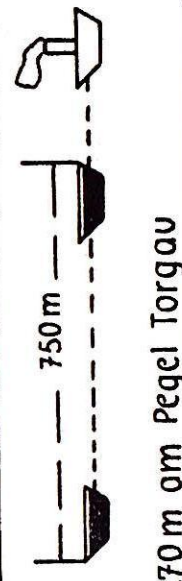
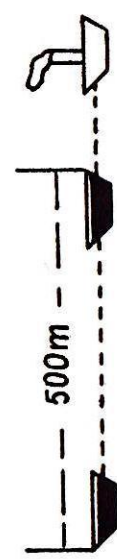
## ▽ Höchster schiffbarer Wasserstand

Hamburger Hafen	<p>30m</p>	<p>30m</p>	Wallwitzhafen, Elbe-km 260,0
▽ 9.50m am Pegel Hohnstorf	<p>22m</p>	<p>Magdeburg „Herrenkrug“</p>	
▽ Niedrigster schiffbarer Wasserstand	<p>24m</p>	<p>Magdeburg „Rotehornspitze“</p>	
		<p>Siehe BEMERKUNG:</p>	
		<p>24m</p>	
		<p>24m</p>	
		<p>km 330,5</p>	km 323,0
		<p>Zollenspöcker, Elbe-km 598,0</p>	

Bemerkung für die Strecke Magdeburg „Herrenkrug“ km 330,5 bis „Rotehornspitze“ km 323,0: Fahrzeuge, die innerhalb der Magdeburger Stromstrecke zum Umschlag kommen ohne die Strombrücke zu durchfahren, dürfen neben einem Schlepper bis zu einer Breite von höchstens 30m gekuppelt werden.  
 Oberhalb Boizenburg km 566,3 kann bis zu einer Gesamtbreite von 24,60m gekuppelt werden.


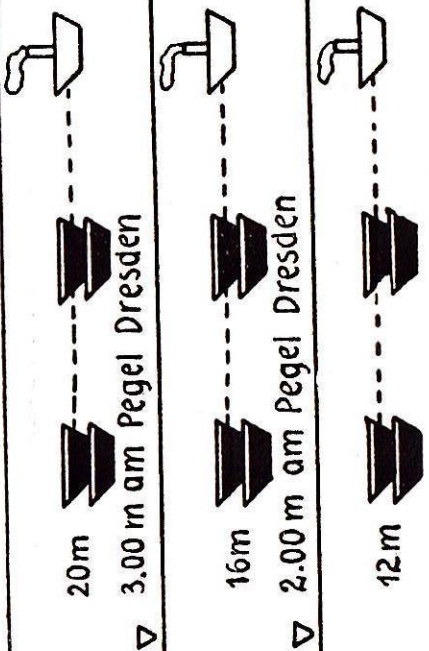
## Bergfahrt

von Wallwitzhafen km 260,0 bis Schöna km 0,0  
 Länge der Schleppzüge (gemessen von Vorsteven des ersten Anhangs bis zum Heck des letzten Anhangs)

<p>▽ <b>Höchster schiffbarer Wasserstand</b></p> <div style="text-align: center;">  <p>750m</p> </div> <p>▽ 2.70 m om Pegel Torgau</p>	<p style="text-align: right;">Riesa, Hafenmündung km 109,5</p> <div style="text-align: center;">  <p>500m</p> </div>
<p>▽ <b>Niedrigster schiffbarer Wasserstand</b></p>	

Schöna, Elbe-km 0,0

Kupplungsbreite der Schleppzüge  
 (die angegebenen Kupplungsbreiten sind auch bei Schleppzügen mit mehreren Schleppern zulässig)

<p>▽ <b>Höchster schiffbarer Wasserstand</b></p> <div style="text-align: center;">  <p>22m      22m      22m</p> </div>	<p style="text-align: right;">Riesa, Hafenmündung, km 109,5</p> <div style="text-align: center;">  <p>20m      16m      12m</p> <p>▽ 3.00 m am Pegel Dresden</p> <p>▽ 2.00 m am Pegel Dresden</p> </div>
<p>▽ <b>Niedrigster schiffbarer Wasserstand</b></p>	

Wallwitzhafen, Elbe-km 260,0

Schöna, Elbe-km 0,0

Bemerkung für die Strecke Riesa-Hafenmündung km 109,5 bis Schöna km 0,0: Das Anhängen von Fahrzeugen längsseits des Schleppers ist nur gestattet beim Verholen der Fahrzeuge auf kurze Strecken, beim Verbringen in die Häfen oder aus diesen und beim Schleppen fahrunfähiger oder beschädigter Fahrzeuge.

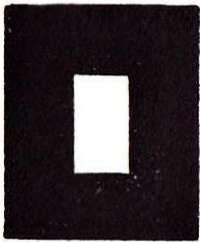
## Bildliche Darstellung der Zeichen und Lichte

### Erklärungen

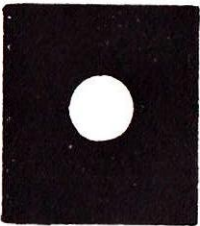
Es bedeuten:

max = höchstens (maximum)

min = mindestens (minimum)



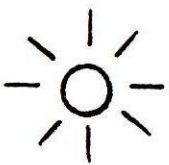
= Lichte, die nur über einen in dieser Verkehrsordnung näher bestimmten Bogen des Horizonts sichtbar sind



= Lichte, die von allen Seiten sichtbar sind



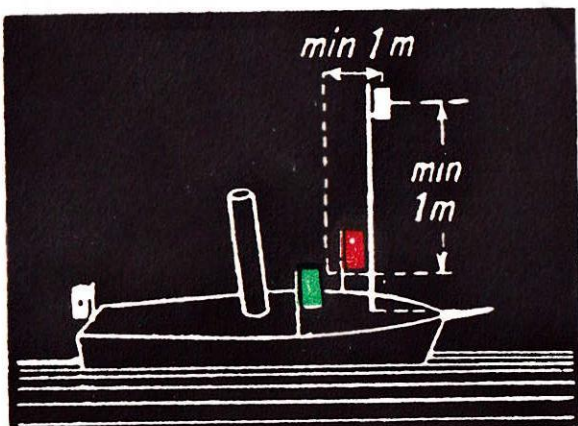
= Blinklichter



} = Lichte an beweglichen Brücken und an Schleusen, die bei Tag und Nacht gezeigt werden und nur in Fahrtrichtung sichtbar sind

Die Bilder mit schwarzem Hintergrund enthalten Lichte, die nur bei Nacht gezeigt werden. Soweit einzelne der dargestellten Lichte dem Blick des Beschauers tatsächlich entzogen sind, sind sie mit einem Punkt versehen.

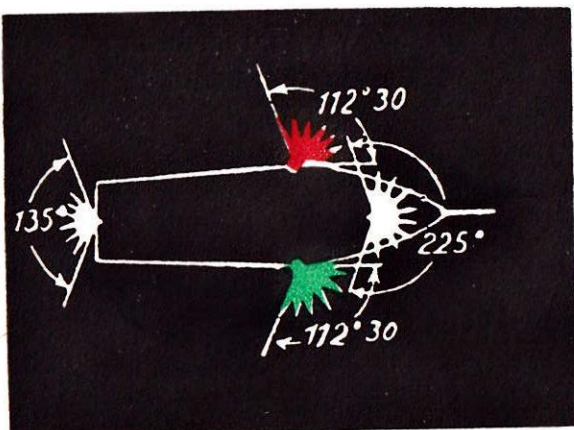
1



§ 28 Fahrtlichter der Selbstfahrer

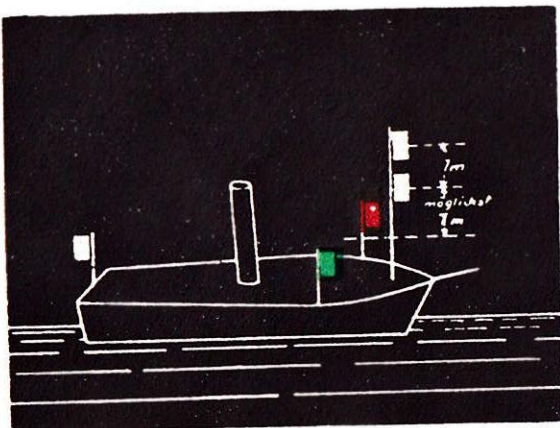
Topplicht: weißes starkes Licht,  
 Seitenlichter: grünes helles Licht,  
 rotes helles Licht,  
 auf Flüssen, mindestens 1 m  
 tiefer als das Topplicht  
 (auf Kanälen möglichst 1 m tiefer,  
 jedoch nicht höher als das Topplicht),

2



Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.

3



§ 29 Fahrtlichter der Schlepper

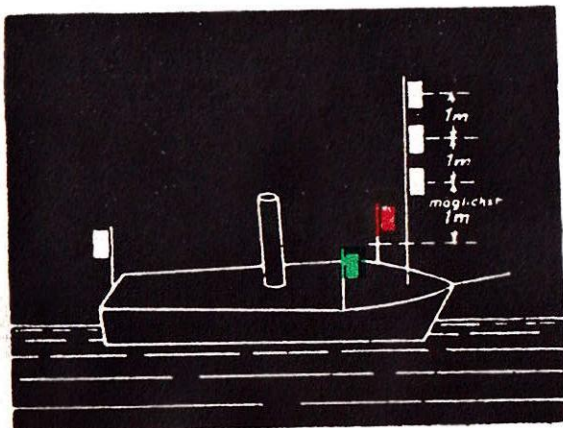
Nr. 1. Einzelner Schlepper an der Spitze  
 eines Schleppzuges:

Topplicht und Seitenlichter wie  
 Selbstfahrer,  
 außerdem: zweites weißes starkes Licht,  
 Hecklicht: gelbes gewöhnliches Licht.

Nr. 2. Zwei oder mehrere Schlepper an der  
 Spitze eines Schleppzuges:

Die ersten beiden Schlepper  
 Fahrtlichter der Schlepper nach  
 Nr. 1,  
 außerdem: drittes weißes starkes Licht  
 (Schlepper, die den ersten beiden  
 folgen: nur ein weißes helles Licht).

4



Nr. 3. Vorübergehender Vorspann:

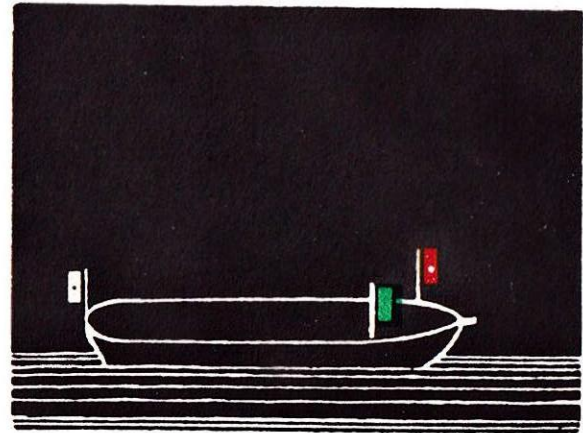
Fahrtlichter der Schlepper nach  
 Nr. 2 Abs. 1.

(Nr. 4. Schlepper, die nur längsseits gekup-  
 pelt schleppen:  
 Fahrtlichter der Selbstfahrer wie  
 Bild 1 und 12).

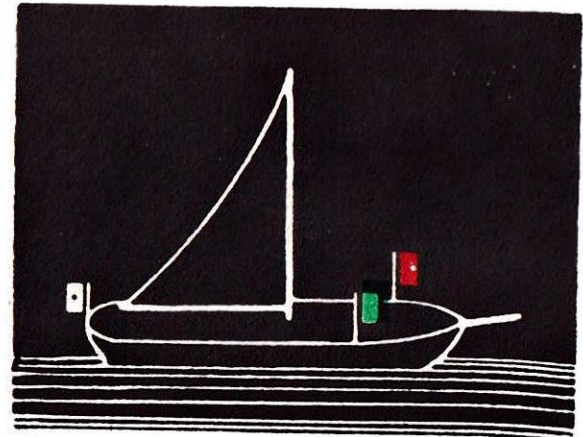
**§ 29a Fahrtlichter einzelner Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft**

Nr. 1. Einzeln fahrende Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, unter Segel fahrende und getreidelte Fahrzeuge:

Seitenlichter:               grünes helles Licht,  
                                      rotes helles Licht,  
Hecklicht:               weißes gewöhnliches Licht.



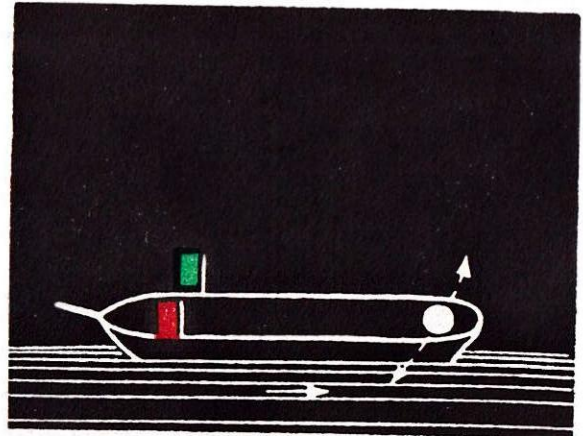
5



6

Nr. 2. Übers Ruder treibende Fahrzeuge:

Seitenlichter:               grünes helles Licht,  
                                      rotes helles Licht,  
am Heck:       weißes helles Licht waagrecht,  
                                      hin- und hergeschwenkt.

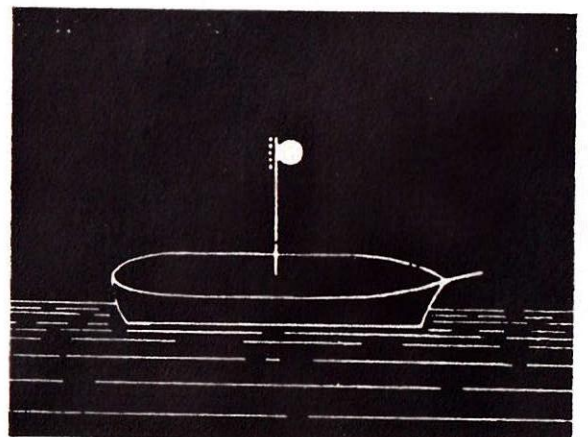


7

**§ 30 Fahrtlichter der geschleppten Fahrzeuge und der Flöße**

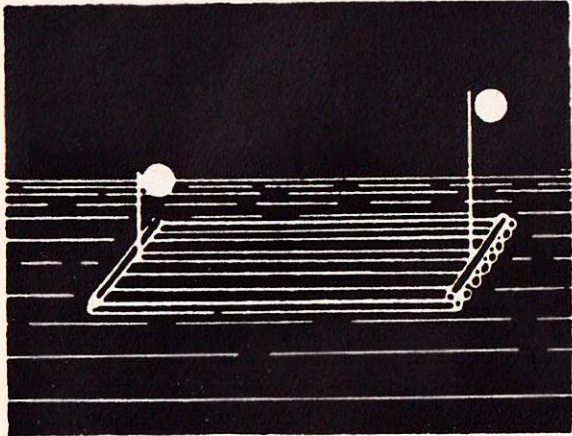
Nr. 1. Geschleppte Fahrzeuge:

Topplicht:       weißes helles Licht so hoch wie  
                                      möglich, nach hinten durch  
                                      Mattglasscheibe abgeblendet  
                                      (im Bild punktiert).



8

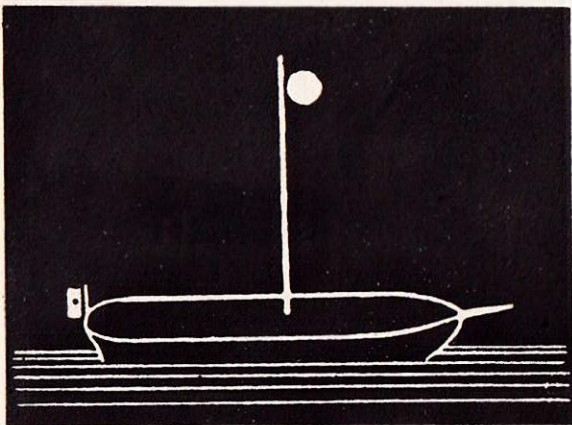
9



Nr. 2. Geschleppte und treibende Flöße in der Längsachse vorn und hinten:

je ein weißes gewöhnliches Licht, das vordere so hoch wie möglich.

10



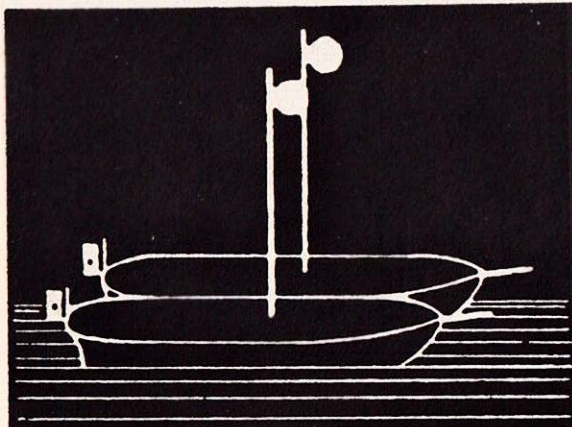
### § 31 Hecklichter im Schleppzug

Nr. 1. Letzter Anhang:

Topplicht: weißes helles Licht,

Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.

11



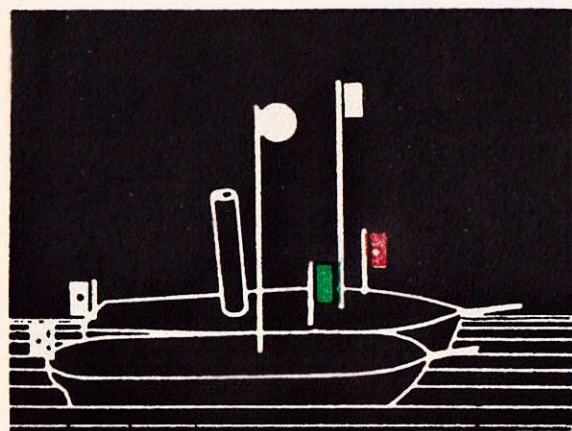
Nr. 2. Längsseits gekuppelte Fahrzeuge am Schluß:

jedes dieser Fahrzeuge

Topplicht: weißes helles Licht,

Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.

12



Nr. 3. Alle Anhänge längsseits des Schleppers gekuppelt:

Schlepper: Topplicht und Seitenlichter wie Selbstfahrer,

Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.

Anhänge:

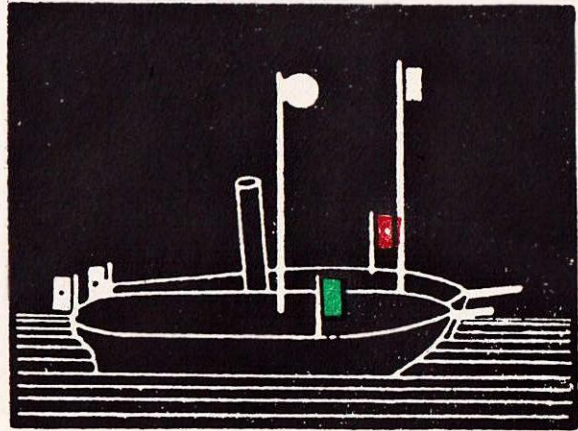
Topplicht: weißes helles Licht,

Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.



§ 32 Verdecktes Seitenlicht der Schlepper

Das Seitenlicht ist auf dem längsseits gekuppelten Anhang möglichst in gleicher Höhe wie das nicht verdeckte Seitenlicht des Schleppers zu setzen.



13

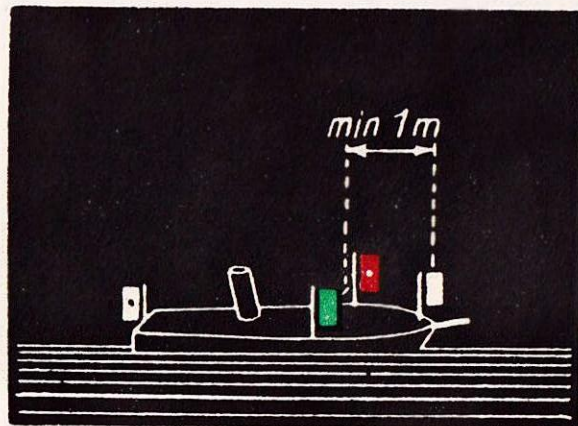
§ 33 Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge

Nr. 1. Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft:  
Erleichterungen:

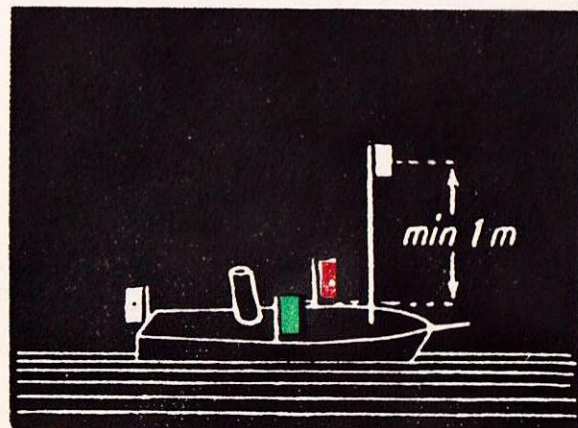
- a) Das weiße Topplight braucht nur ein helles Licht zu sein;  
Topplight kann in gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt werden, sofern es mindestens 1 m vor diesen steht;

Topplight kann weniger als 1 m vor den Seitenlichtern stehen, sofern es mindestens 1 m höher als diese gesetzt wird;

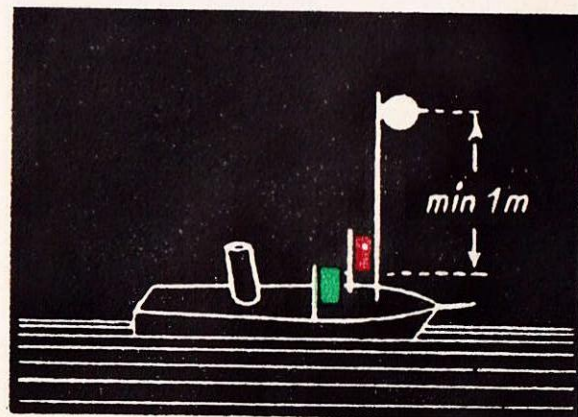
- b) Hecklicht kann fehlen, Topplight muß dann von allen Seiten sichtbar sein;



14

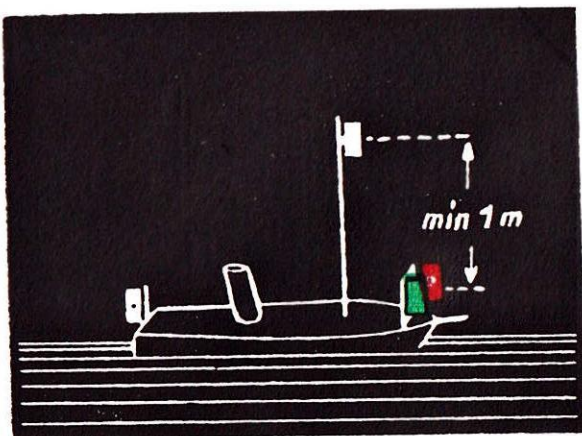


15



16

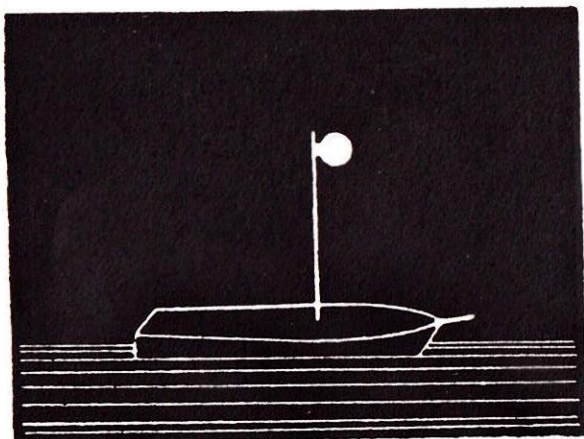
17



c) Seitenlichter dürfen unmittelbar nebeneinander gesetzt oder in einer Laterne vereinigt werden; in diesem Falle muß das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.

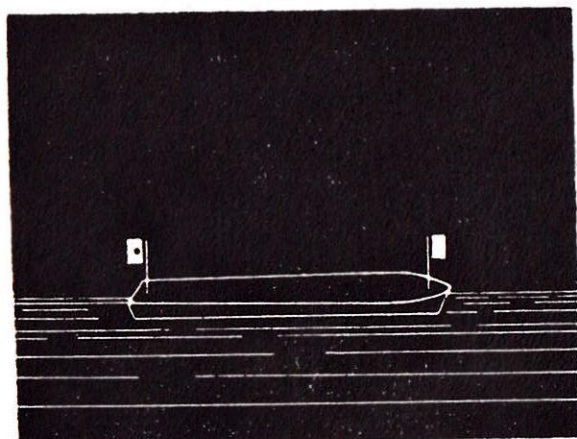
(Nr. 2. Für Sportboote mit Hilfsmotor sind statt des Topplichts und der Seitenlichter [Bild 14, 15 oder 17] zusätzlich:  
am Bug, nach hinten abgeblendet:  
entweder Dreifarbenlicht [grün-weiß-rot] oder Zweifarbenlicht [grün-rot] und darüber ein weißes Licht;  
in diesem Fall ist erforderlich:  
Hecklicht wie Bild 1 und 2.)

18



Nr. 3. Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft:  
weißes gewöhnliches Licht  
(Segelboote siehe jedoch Bild 6).

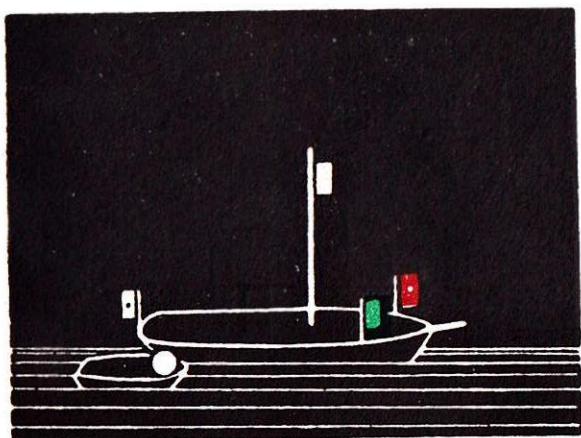
19



Für Ruder- und Paddelboote zulässige Abweichung:

am Bug: weißes gewöhnliches Licht nach hinten abgeblendet,  
Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht (wie Bild 2).

20

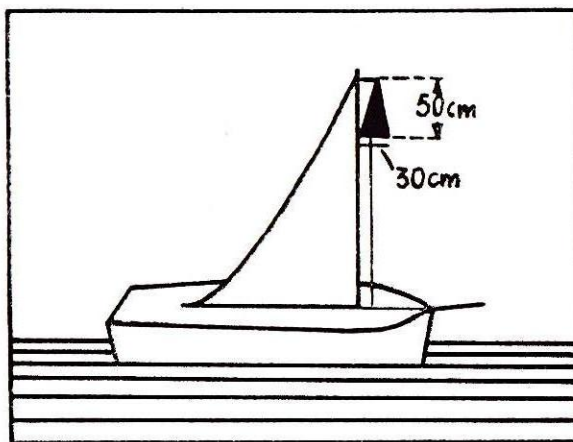


§ 33a Nr. 1. Fahrtlichter der Schiebeboote  
weißes gewöhnliches Licht an der Außenseite.

(Nr. 2. Fahrtlichter der Ziehboote wie Bild 14 bis 17)

§ 34 Motorsegler und Fahrzeuge mit Schiebe- oder Ziehboot

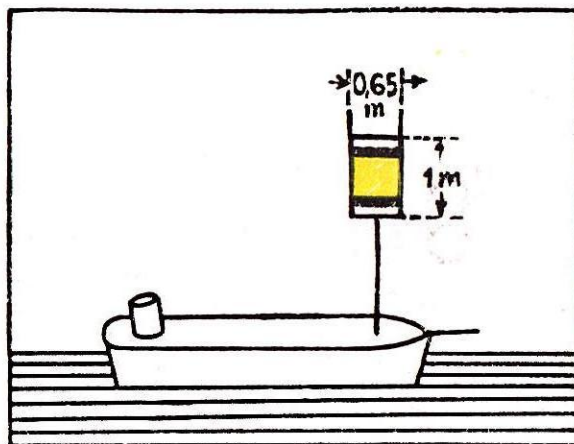
bei Tag: schwarzer Kegel.



21

§ 35 Kennzeichen zum Schleppen besonders zugelassener Selbstfahrer bei Tag

am Bug: gelber Zylinder mit schwarz-weißem Streifen oben und unten.



22

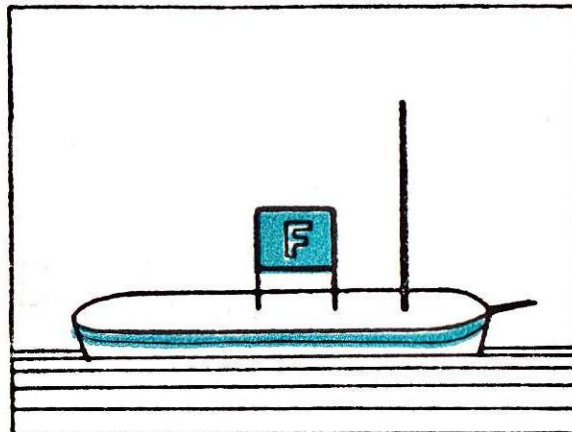
§ 36 Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

(Diese Zeichen und Lichter werden zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen geführt)

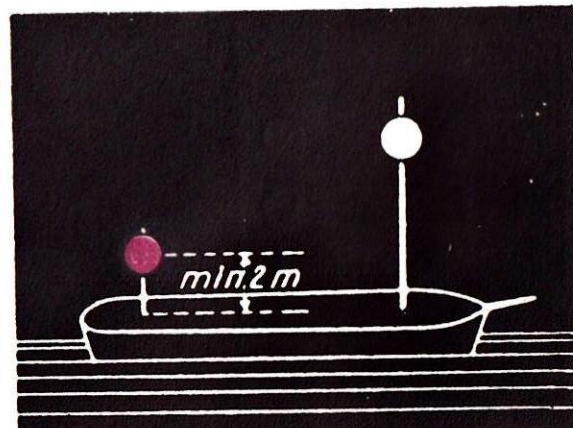
Nr. 1. Brennbare Flüssigkeiten:

bei Tag: hellblauer Streifen und blaue rechteckige Tafel mit weißem „F“ auf beiden Seiten,

bei Nacht: hellvioletttes Licht (im Umkreis von mindestens 200 m sichtbar).

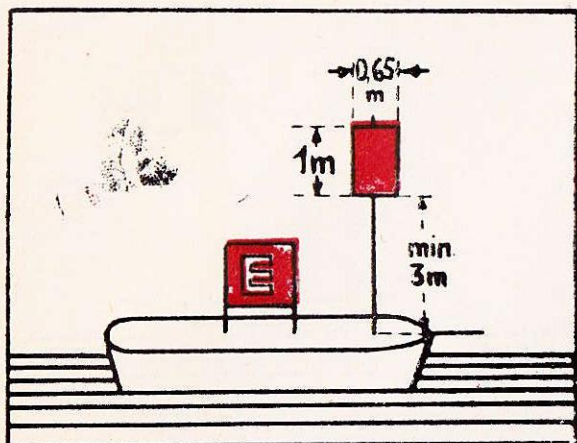


23



24

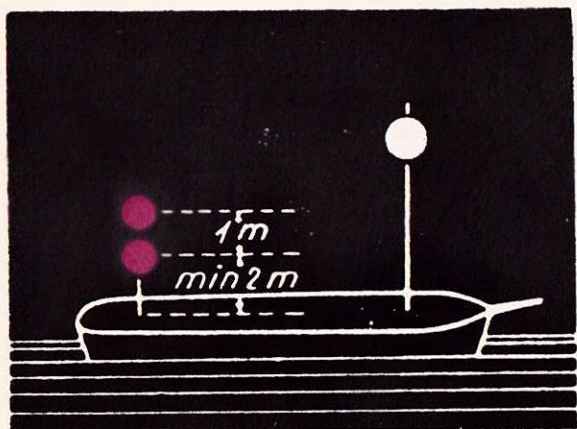
25



Nr. 2. Verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Ammoniakgas:

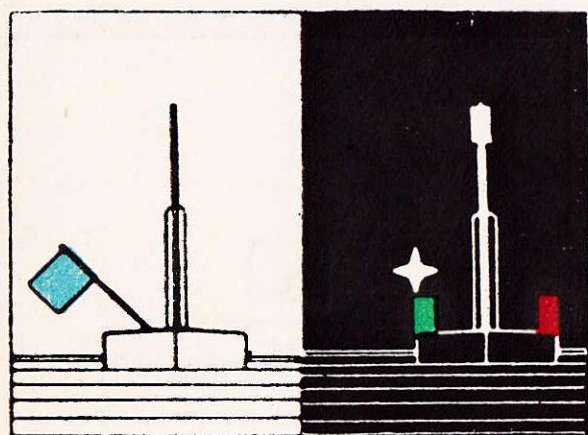
bei Tag: rote quadratische Tafel mit weißem „E“ auf beiden Seiten und roter Zylinder,

26



bei Nacht zwei hellviolette Lichter übereinander (im Umkreis von mindestens 200 m sichtbar).

27



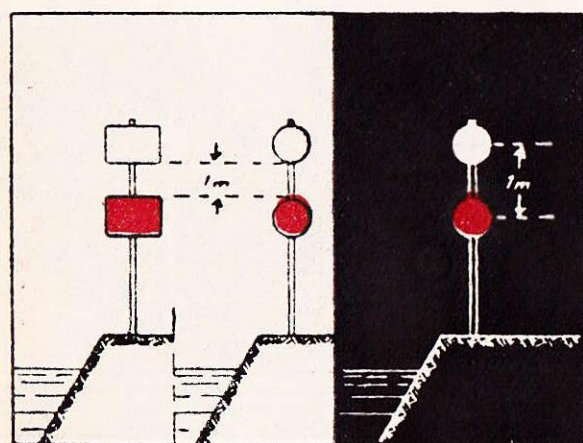
§ 38 Nr. 3. Begegnen

Ausweichen nach Backbord:

bei Tag: hellblaue Flagge nach Steuerbord,

bei Nacht: weißes gewöhnliches Blinklicht an Steuerbord.

28



§ 41 Begegnen in Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen

Nr. 2. Bezeichnung von Fahrwasserengen und schwierigen Stellen:

am Ufer in Fahrtrichtung rechts oder an der Fahrwasserseite:  
an der Einfahrt

bei Tag: weiße Tafel und rote Tafel oder

weißer Ball und roter Ball,

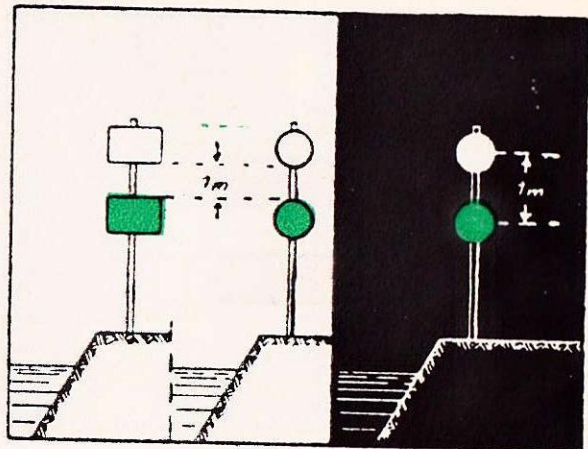
bei Nacht: weißes Licht und rotes Licht;

Beschreibung der Zeichen und Lichter

Darstellung der Zeichen und Lichter

an der Ausfahrt

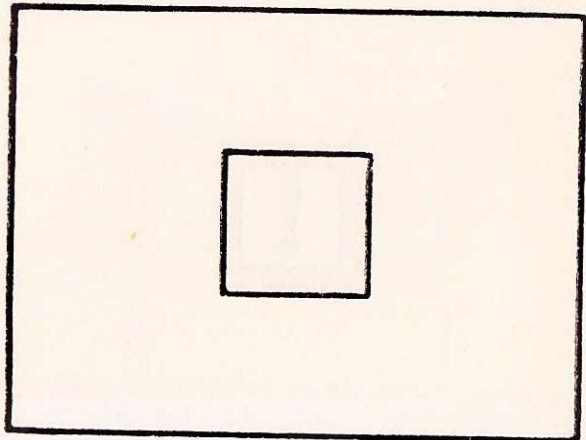
bei Tag: weiße Tafel und grüne Tafel  
oder  
weißer Ball und grüner Ball,  
bei Nacht: weißes Licht und grünes Licht.



29

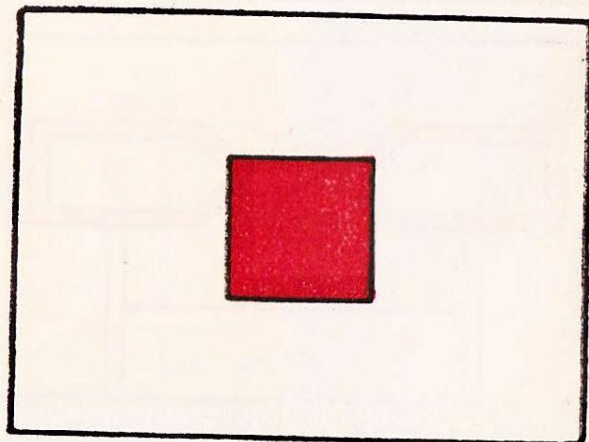
Nr. 3. Zeichen, die der Bergschiffahrt bei Annäherung von Talfahrern gegeben werden können, und zwar bei Annäherung von:

Talschleppzügen: weiße Tafel  
oder  
weiße Flagge,



30

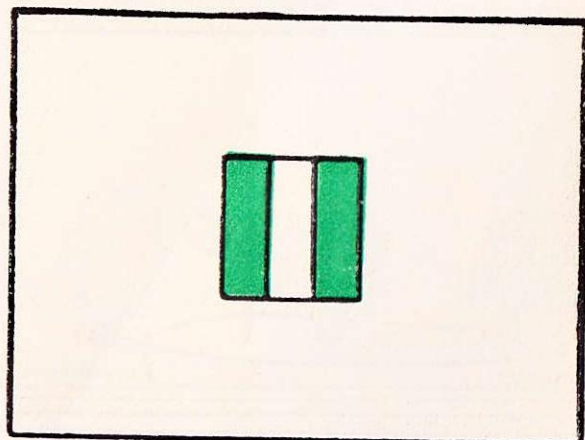
einzelnen Talfahrern: rote Tafel  
oder  
rote Flagge.



31

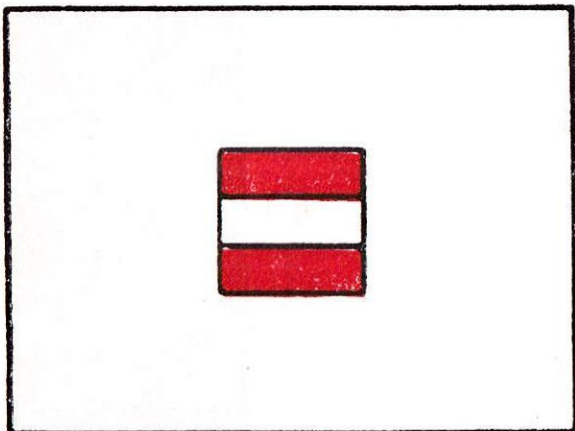
Nr. 4. Zeichen, welche die Durchfahrt jeweils in nur einer Richtung gestatten.

Durchfahrt gestattet: grüne Tafel mit senkrechtem weißem Streifen,



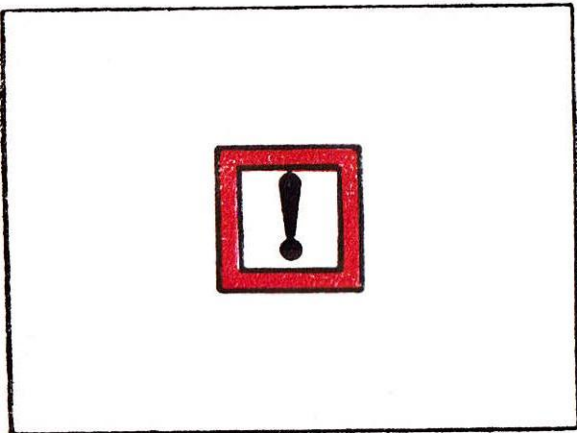
32

33



Durchfahrt verboten: rote Tafel mit waagrechttem weißem Streifen;

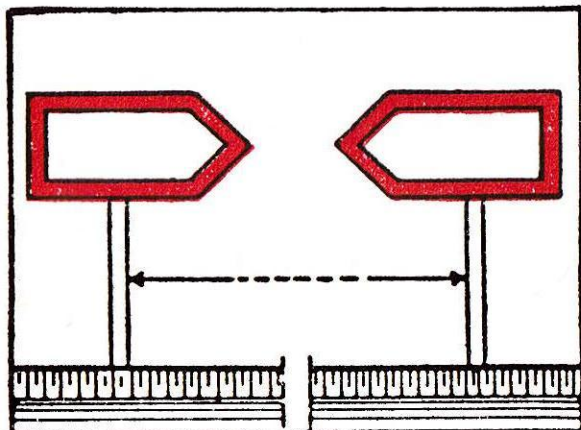
34



Wahrschauzeichen vor dem Verbotzeichen:

quadratische weiße Tafel mit rotem Rand und schwarzem Ausrufungszeichen.

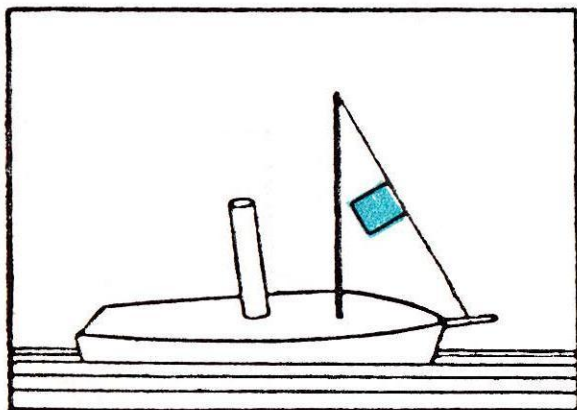
35



§ 42 Nr. 3, Überholverbot

am Ufer: rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und einer Spitze in Richtung der Verbotsstrecke.

36



§ 43 Nr. 1. Überholzeichen

bei Tag

auf dem Vorschiff: hellblaue Flagge,

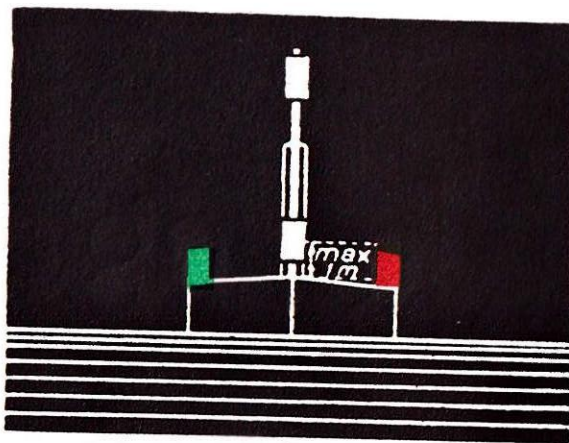
Beschreibung der Zeichen und Lichter

Darstellung der Zeichen und Lichter

bei Nacht

am Bug:

weißes gewöhnliches  
Licht.

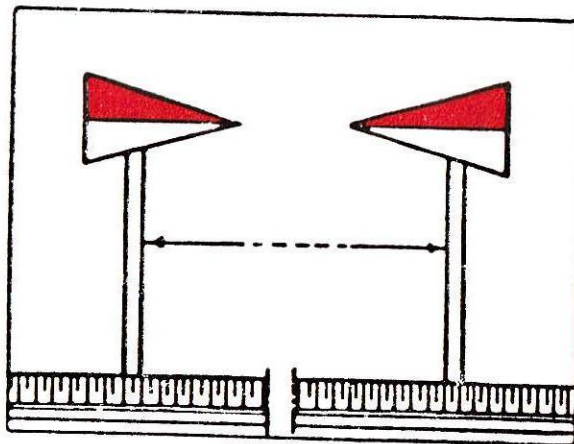


37

§ 54 Schutz gegen Wellenschlag und Sogwirkung

Nr. 1. Buchstabe e. Schutzbedürftige Strecken:

am Ufer: dreieckige rot-weiße Tafeln mit der Spitze in Richtung der Strecke.

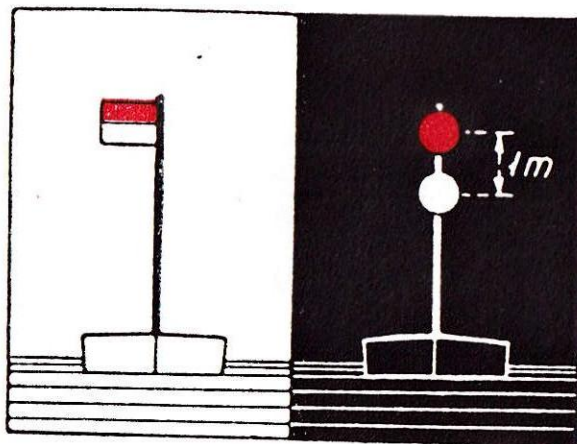


38

Nr. 2. Schutzbedürftige Fahrzeuge, Flöße und Baustellen zeigen

bei Tag: rot-weiße Flagge,

bei Nacht: rotes gewöhnliches Licht über einem weißen gewöhnlichen Licht.

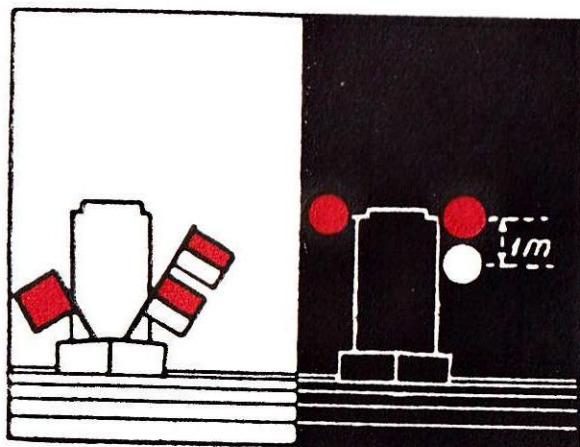


39

Nr. 3. Schutzbedürftige schwimmende Geräte zeigen

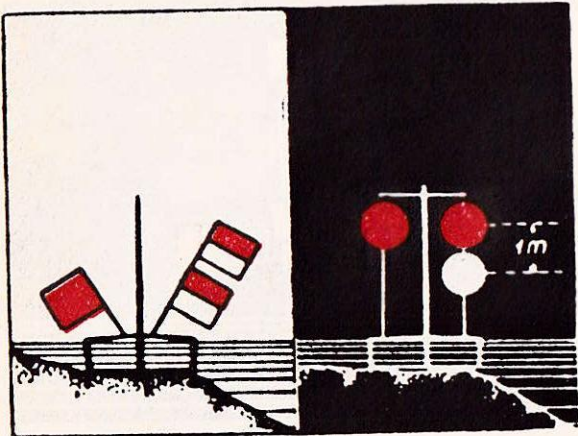
bei Tag: außer den Flaggen nach § 77 Nr. 1 Buchstabe a zweite rot-weiße Flagge,

bei Nacht: Lichter nach § 77 Nr. 1 Buchstabe b.



40

41

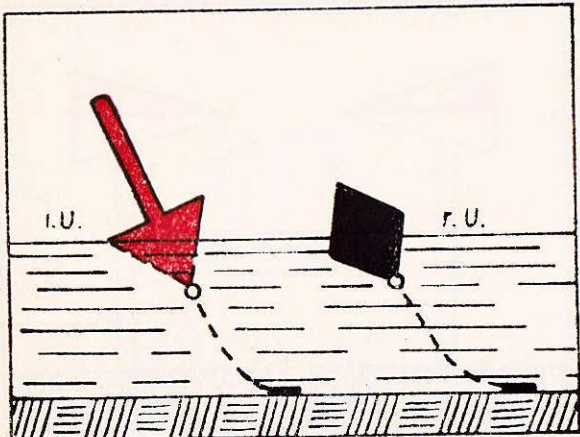


Schutzbedürftige festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge zeigen

bei Tag: außer den Flaggen nach § 94 Nr. 1 Buchstabe a zweite rot-weiße Flagge,

bei Nacht: Lichter nach § 94 Nr. 1 Buchstabe b.

42



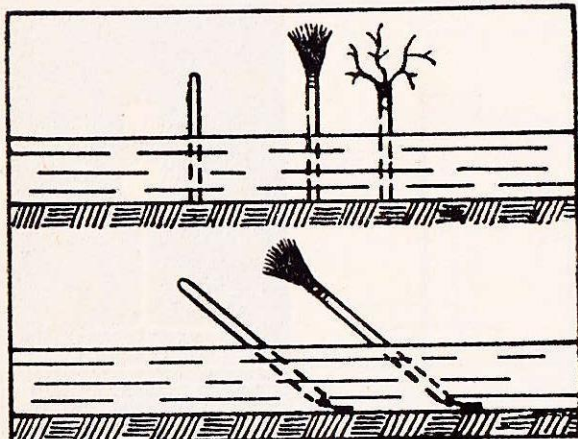
§ 54a Fahrwasserbezeichnung

a) Grenzen des Fahrwassers:

am rechten Ufer: schwarze Kegelboje (Spitzboje),

am linken Ufer: rote Spierenboje

43

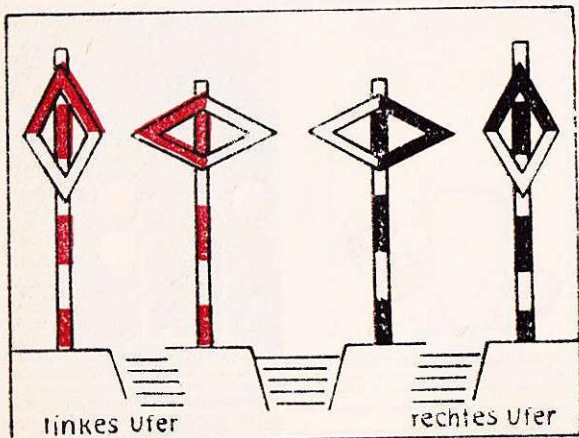


oder

am rechten Ufer: Boberstange mit Strohbuschel oder Weidenrute (Mummen),

am linken Ufer: glatte Boberstange (Bloße);

44



b) Übergang von einem Ufer zum anderen:

Talfahrt:

am linken Ufer: rhombusförmige Baken quer zur Stromrichtung rot und weiß;

am rechten Ufer: rhombusförmige Baken quer zur Stromrichtung schwarz und weiß;

(stehender Rhombus: Anfahrtsbake, liegender Rhombus: Abfahrtsbake);



Beschreibung der Zeichen und Lichter

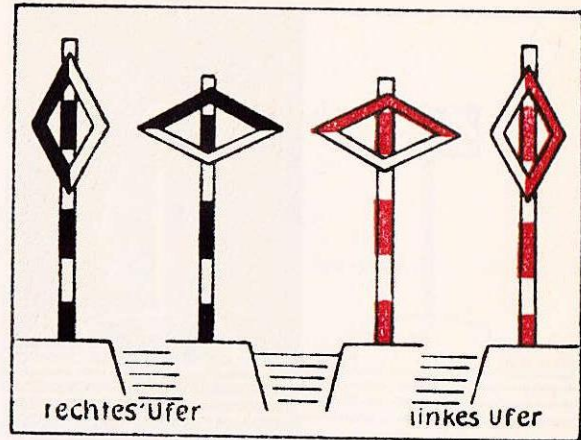
Darstellung der Zeichen und Lichter

Bergfahrt:

am rechten Ufer: rhombusförmige Baken quer zur Stromrichtung schwarz und weiß;

am linken Ufer: rhombusförmige Baken quer zur Stromrichtung rot und weiß;

(liegender Rhombus: Anfahrtsbake, stehender Rhombus: Abfahrtsbake);

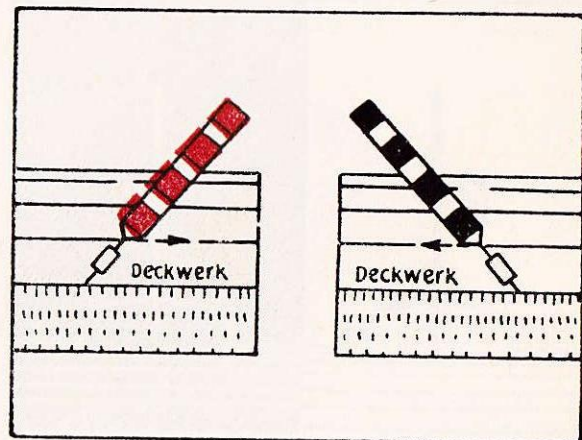


45

c) Bezeichnung von Strombauwerken:

am rechten Ufer: schwarz-weiße Balkenbober;

am linken Ufer: rot-weiße Balkenbober;



46

d) Fahrwassereinfahrten aus Seen oder secartigen Verbreiterungen:

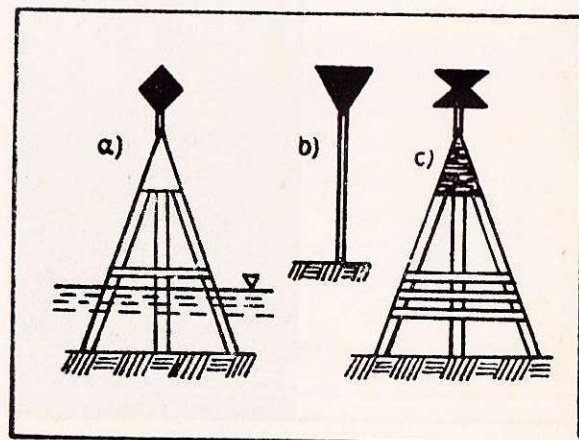
Zeichen auf Stange, Baken, Dalben:

a) durchgehende Schifffahrt: Raute,

b) Abzweigung nach links: Dreieck,

c) Abzweigung nach rechts: Doppeldreieck

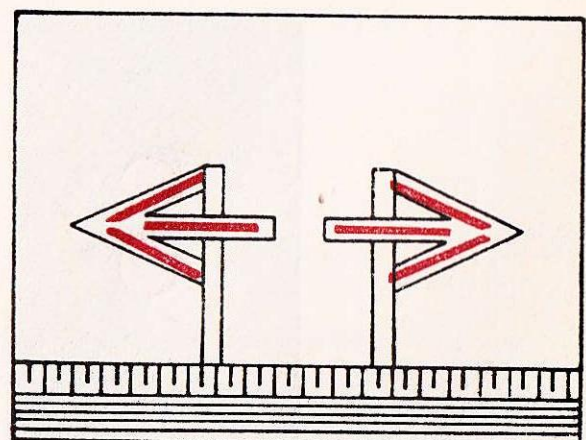
(schwarz oder weiß je nach Hintergrund);



47

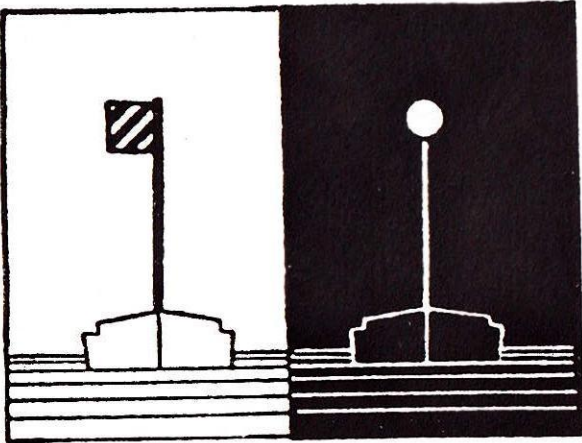
e) an unübersichtlichen Stellen bei Fahrwasserabzweigungen:

Richtungsbaken: weißer Pfeil mit roten Rückstrahlern besetzt.



48

49



§ 58 Nr. 3. Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges

Anhänge mit Mast benutzen

bei Tag: beliebige Flagge am Mast  
(z. B. Reedereiflagge),

bei Nacht: Topplicht.

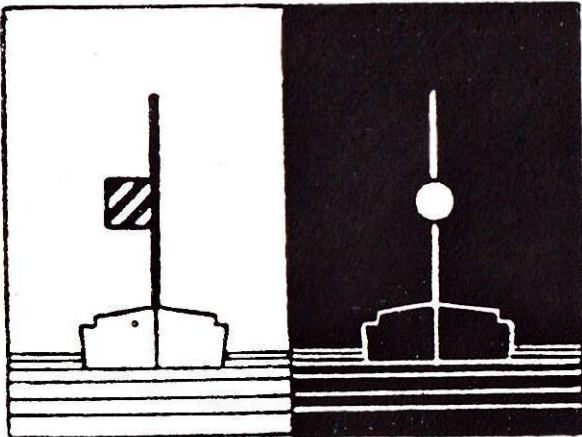
Schlepper kann mit voller Kraft fahren: Flagge oder Licht im Topp

(Anhänge ohne Mast

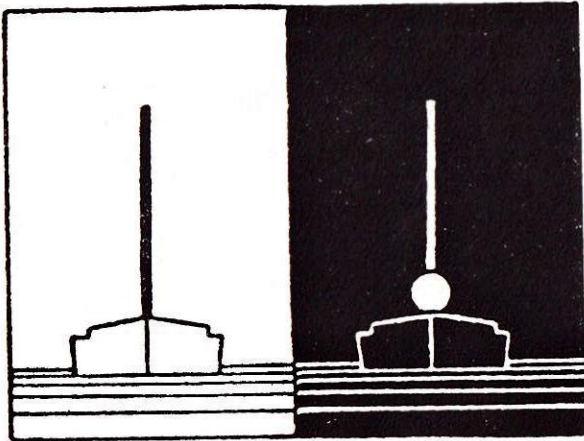
bei Nacht: Auf- und Abbewegen eines weißen Lichts),

Schlepper soll mit halber Kraft fahren: Flagge oder Licht auf halbmast,

50



51



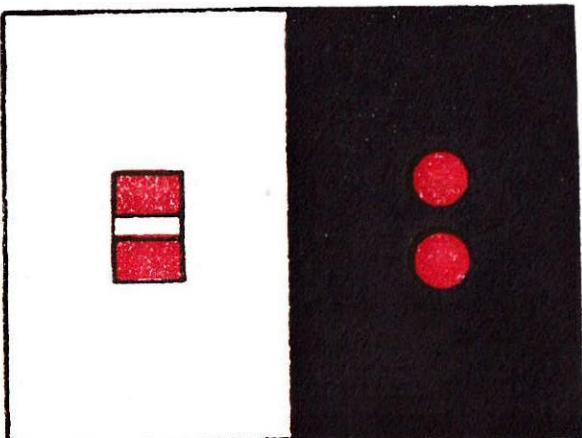
Schlepper soll sofort stoppen:

Flagge oder Licht niedergeholt

(Anhänge ohne Mast

bei Nacht: Hin- und Herschwenken eines weißen Lichts),

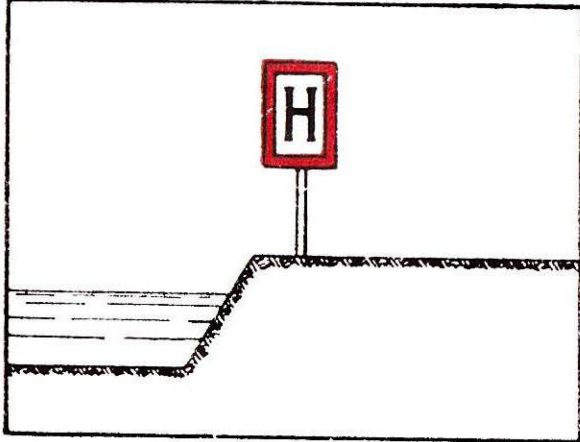
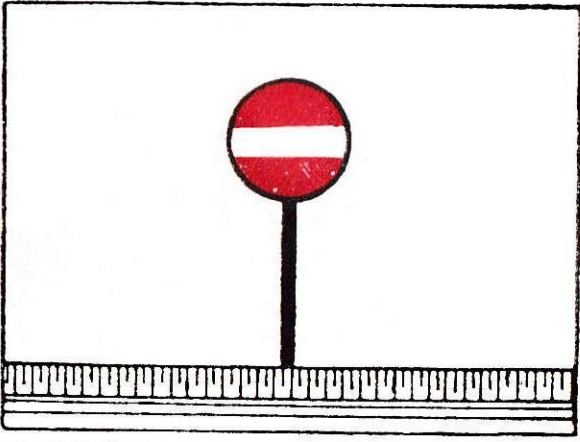
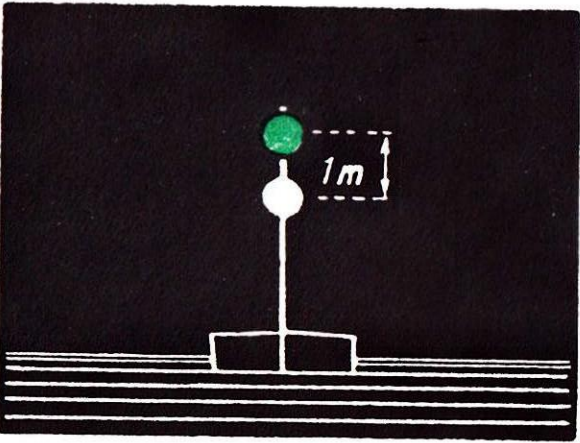
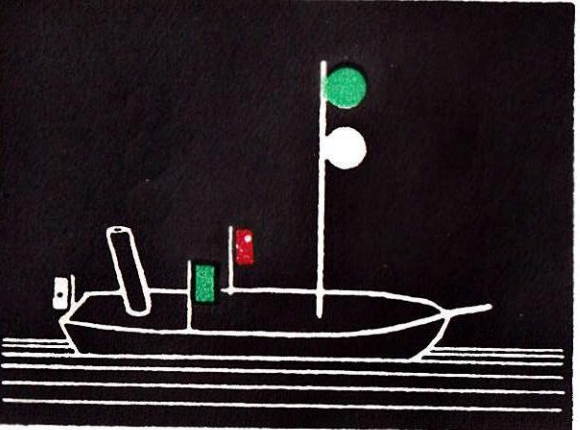
52



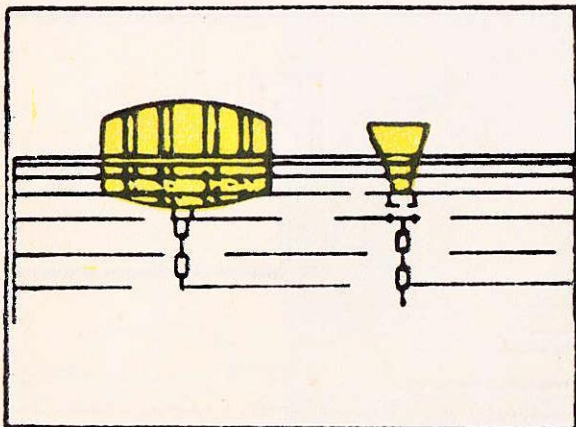
§ 59 Nr. 1. Sperrung der Schifffahrt

bei Tag: rote Tafel mit waagrechtem weißem Streifen  
(oder Schwenken einer roten Flagge),

bei Nacht: zwei rote starke Lichter übereinander  
(oder Schwenken eines roten Lichts).

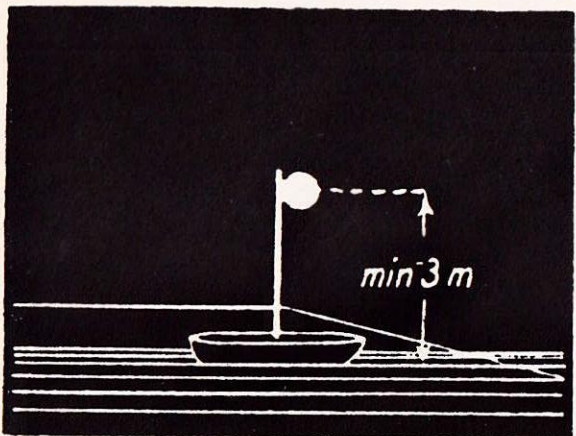
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter	
<p>Haltezeichen am Ufer: rechteckige, rot umrandete weiße Tafel mit schwarzem „H“</p>		53
<p>§ 60 Gesperrte Wasserflächen roter Ball mit waagrechtem weißem Ring.</p>		54
<p>§ 61 Lichter der Fähren Nr. 1. Sämtliche Fähren: Toplicht: grünes helles Licht, darunter weißes helles Licht.</p> <p>Nr. 2. Freifahrende Fähren mit eigener Triebkraft: außerdem: Seitenlichter und Hecklicht.</p>	 	55  56

57



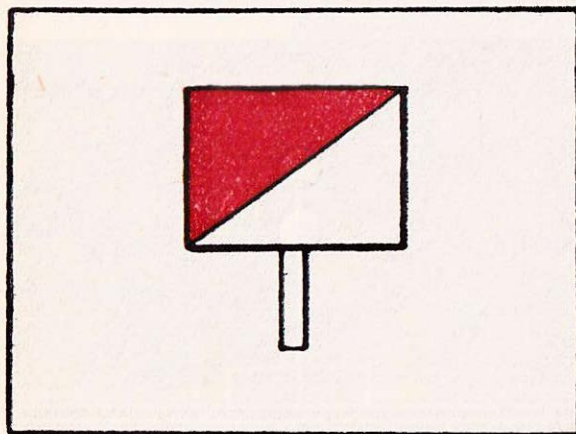
Nr. 3. Gierfährn am Längsseil:  
Anfangspunkt des Fährgierseils:  
gelbe Faßtonne  
oder  
gelbe Boje;

58



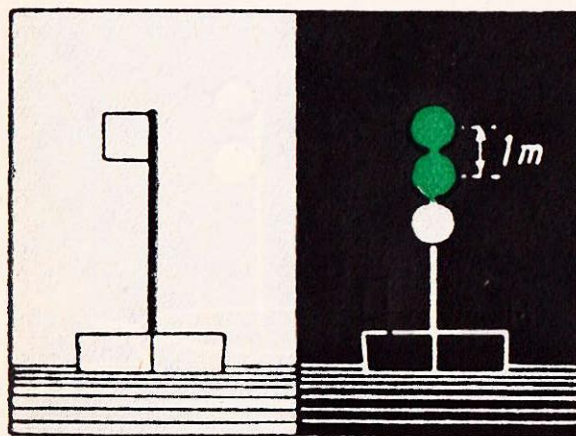
oberster Buchtnachen oder Döpper:  
weißes gewöhnliches Licht.

59



§ 62 Nr. 2. Bezeichnung von Fährstellen  
oberhalb und unterhalb am Ufer:  
diagonal geteilte rot-weiße  
Tafel

60



§ 63 N. 3. Vorfahrt für Großfähren  
Großfähre will Kurs eines Schlepp-  
zuges kreuzen:  
bei Tag: weiße Flagge,  
bei Nacht: zweites grünes helles Licht.

§ 64 Nr. 2. Durchfahrt unter festen Brücken

Kennzeichnung der Durchfahrtöffnung

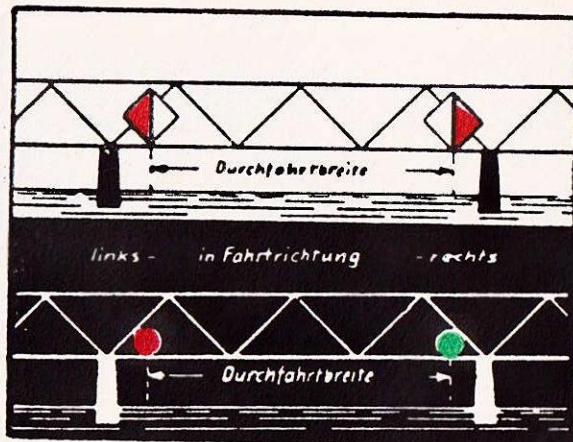
bei Tag: zwei rot-weiße Tafeln,

bei Nacht:

in Fahrtrichtung links: rotes Licht,

in Fahrtrichtung rechts: grünes Licht

(oder zwei beleuchtete rot-weiße Tafeln).



61

§ 65 Nr. 2. Durchfahrt durch bewegliche Brücken

bei Tag und bei Nacht:

keine Durchfahrt

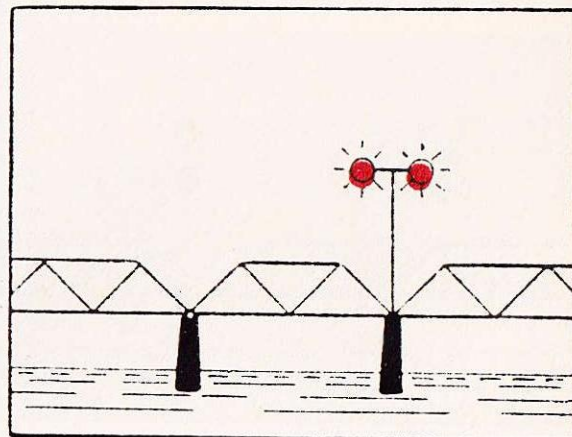
(Brücke geschlossen): zwei rote Lichter nebeneinander,

keine Durchfahrt

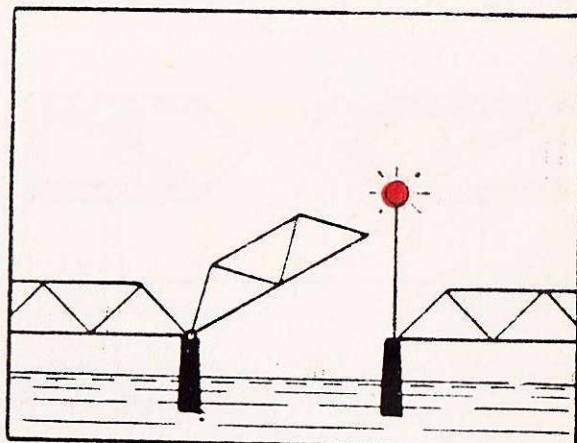
(Brücke in Bewegung): ein rotes Licht,

Durchfahrt frei

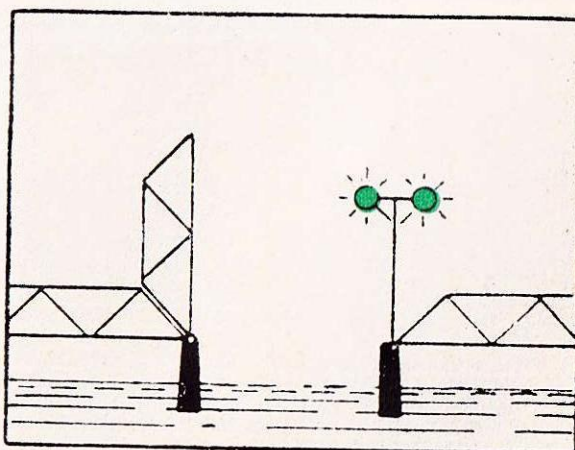
(Brücke geöffnet): zwei grüne Lichter nebeneinander,



62

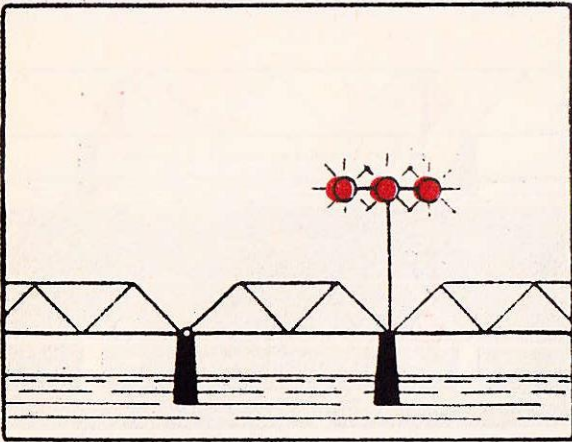


63



64

65

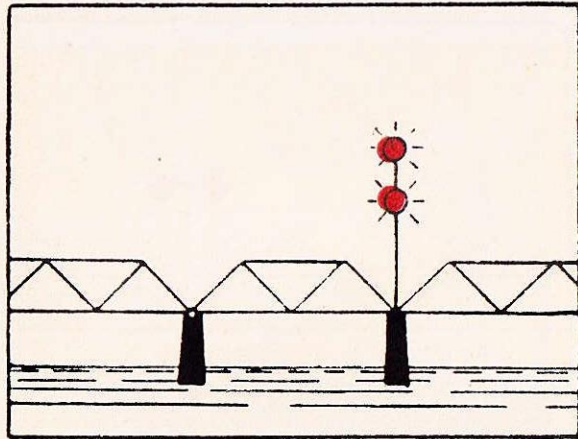


keine Durchfahrt

(Brücke geschlossen; sie kann vorübergehend nicht geöffnet werden):

drei rote Lichter  
nebeneinander,

66



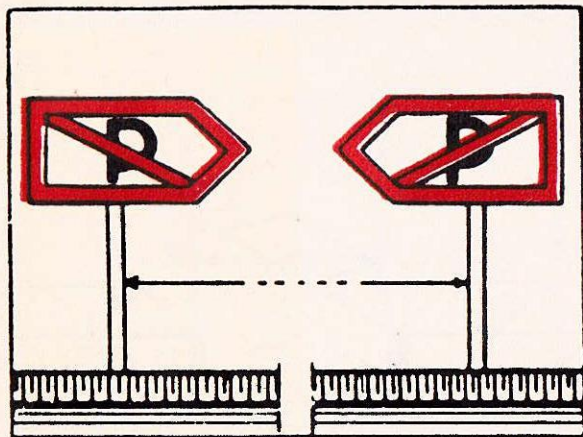
keine Durchfahrt

(Brücke geschlossen; sie kann für längere Zeit nicht geöffnet werden):

zwei rote Lichter  
übereinander.

(Haltezeichen am Ufer  
wie Bild 53.)

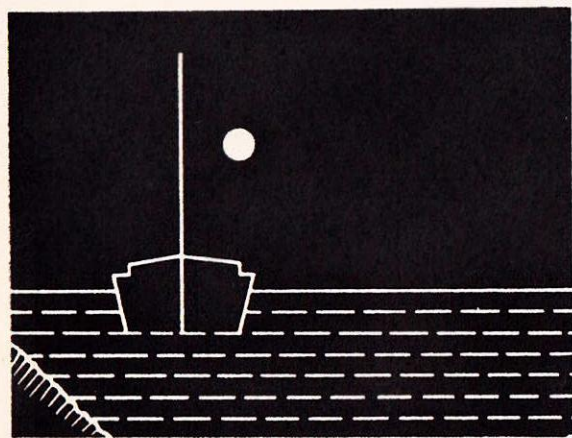
67



§ 68 Nr. 1. Buchstabe h. Liegeverbotsstrecken

am Ufer: rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand, roter Diagonale, schwarzem „P“ und einer Spitze in Richtung der Strecke.

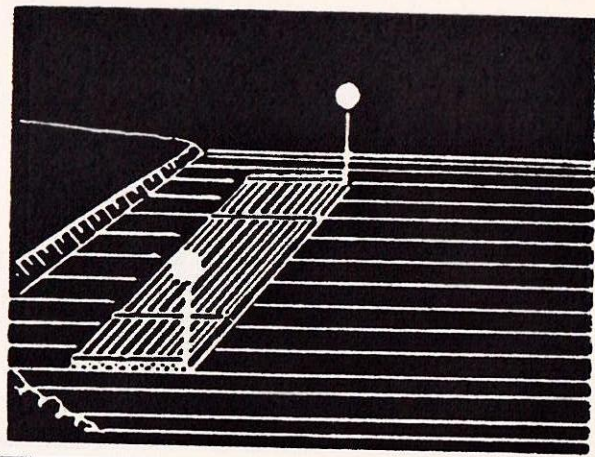
68



§ 72 Lichter stillliegender Fahrzeuge

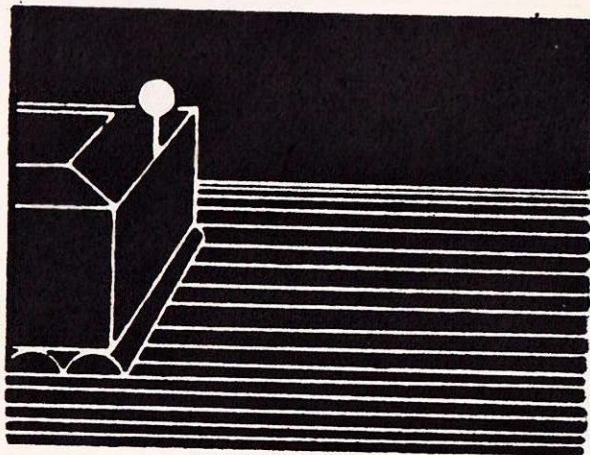
auf der Fahrwasserseite: weißes gewöhnliches Licht

§ 73 **Lichter stillliegender Flöße**  
 an jeder der beiden dem Fahrwasser  
 zugekehrten Ecken:  
 ein weißes gewöhnliches Licht.



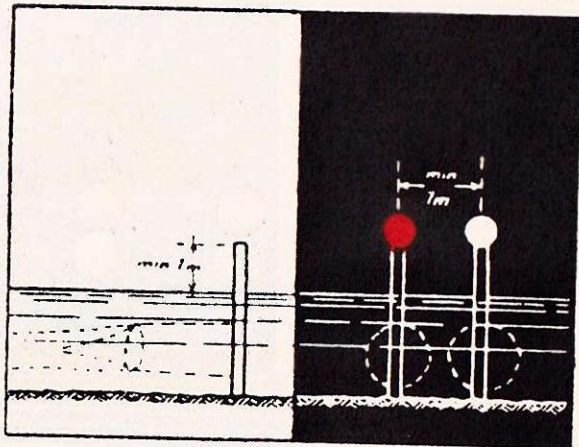
69

§ 74 **Schwimmende Anlagen und  
 Fischereifanggeräte**  
 Nr. 1. Buchstabe c. Lichter schwimmender  
 Anlagen:  
 auf der Fahrwasserseite: mindestens ein wei-  
 ßes gewöhnliches  
 Licht.



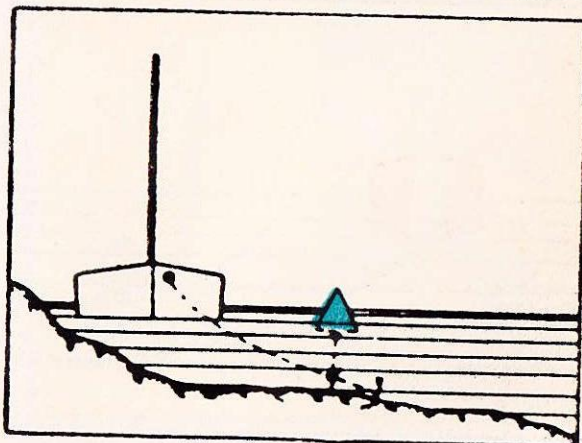
70

Nr. 2. Kennzeichnung von Fischereifang-  
 geräten:  
 bei Tag: Pfähle oder sonstige  
 geeignete Vorrich-  
 tungen,  
 bei Nacht:  
 auf der Fahrwasserseite: mindestens ein wei-  
 ßes gewöhnliches  
 Licht,  
 auf der Seite, an der das Fahrwasser  
 nicht frei ist:  
 ein rotes Licht.



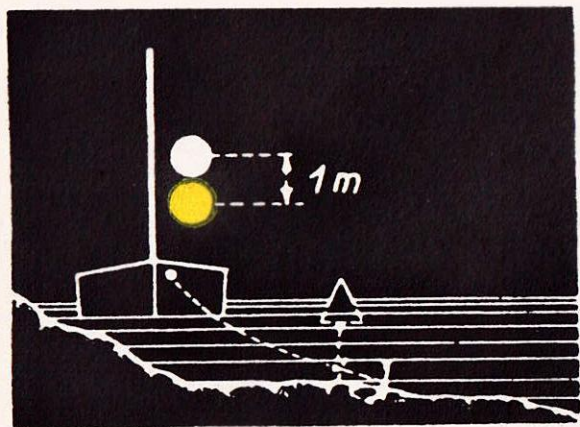
71

§ 76 **Kennzeichnung der Anker**  
 bei Tag:  
 über dem Anker: hellblauer Döpper,



72

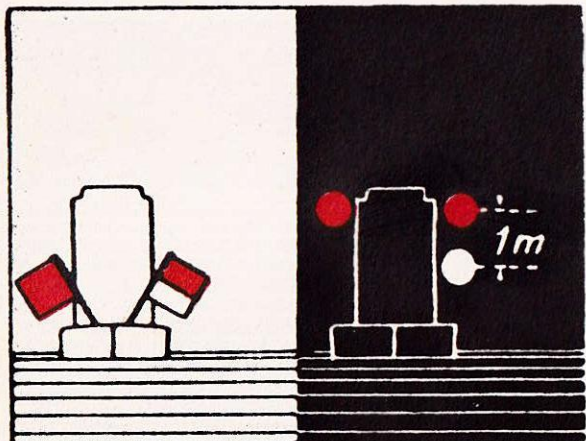
73



bei Nacht:

auf dem Fahrzeug: gelbes gewöhnliches Licht unter einem weißen gewöhnlichen Licht.

74

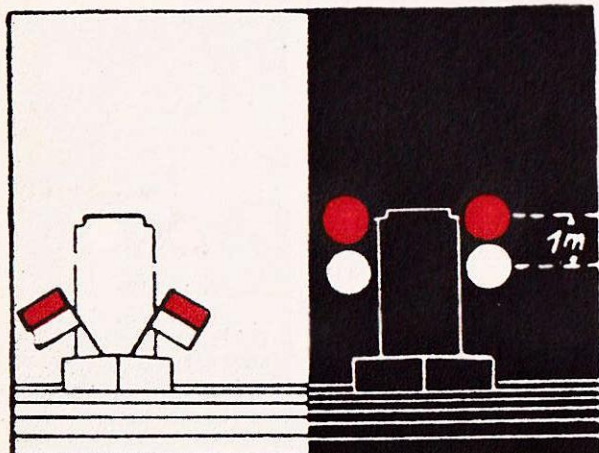


§ 77 Zeichen der schwimmenden Geräte  
Nr. 1

Bei Tag: nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, rot-weiße Flagge, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, rote Flagge;

bei Nacht: nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, ein weißes helles Licht und darüber ein rotes helles Licht, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes helles Licht;

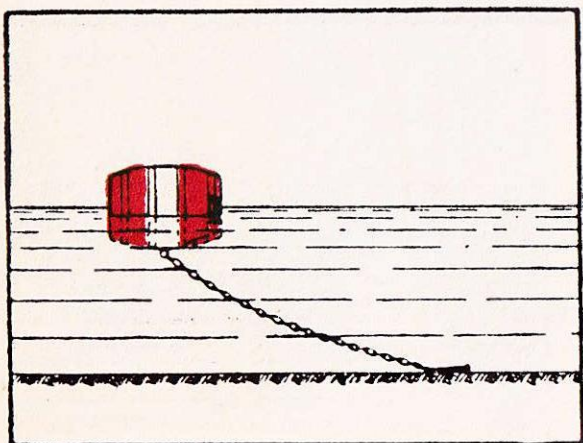
75



wenn das Fahrwasser auf beiden Seiten frei ist,  
bei Tag: nach beiden Seiten rot-weiße Flagge,

bei Nacht: nach beiden Seiten ein weißes helles Licht und darüber ein rotes helles Licht.

76



Nr. 3. In genügender Entfernung:

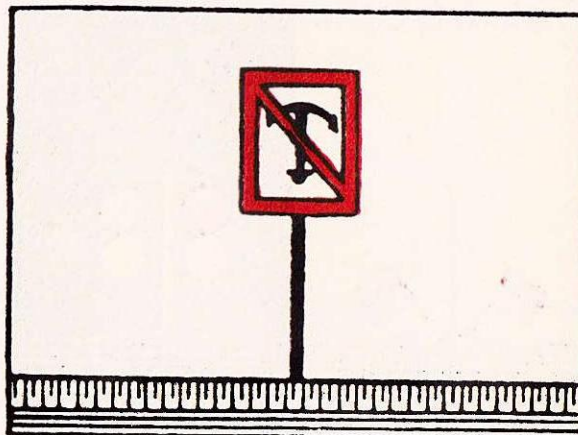
rote Faßtonnen mit weißem Ring.



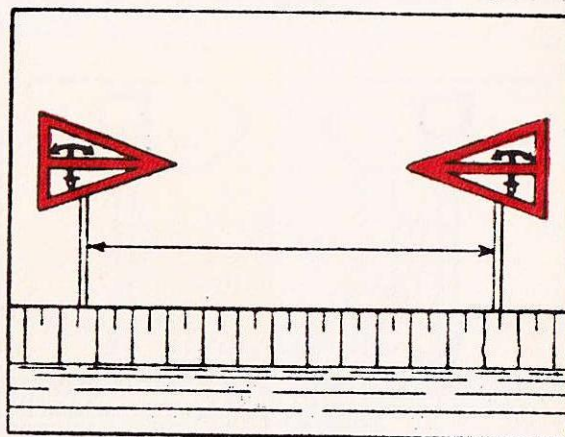
## § 84 Nr. 1. Ankerverbote

am Ufer: a) weiße Tafel mit rotem Rand und rot durchgestrichem umgekehrtem schwarzem Anker,

b) dreieckige, rot umrandete weiße Tafeln mit rot durchstrichenem umgekehrtem schwarzem Anker und der Spitze in Richtung der Verbotsstrecke.



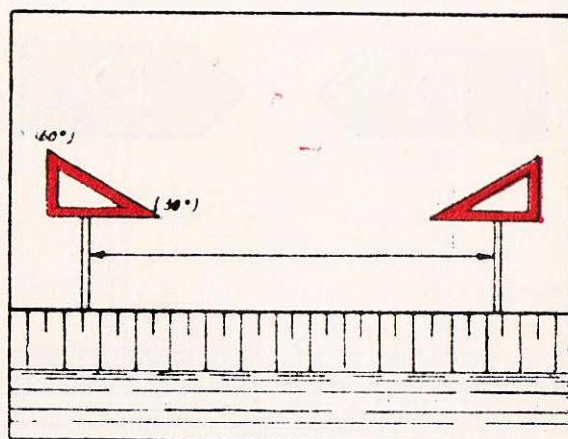
77



78

## § 84a Nr. 2. Schutz von Deichstrecken bei Hochwasser

am Ufer: dreieckige, rot umrandete weiße Tafeln mit einer Spitze in Richtung der schutzbedürftigen Deichstrecke.

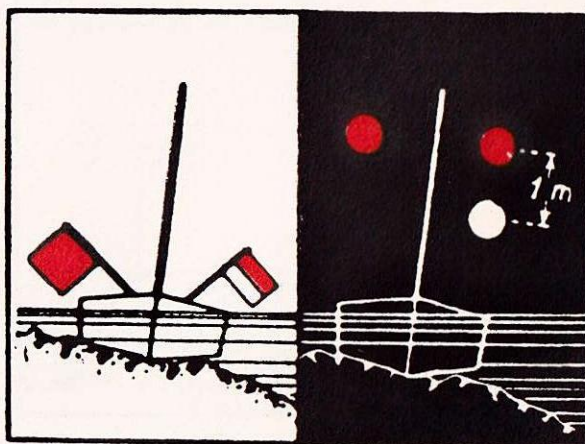


79

## § 94 Nr. 1. Kennzeichnung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

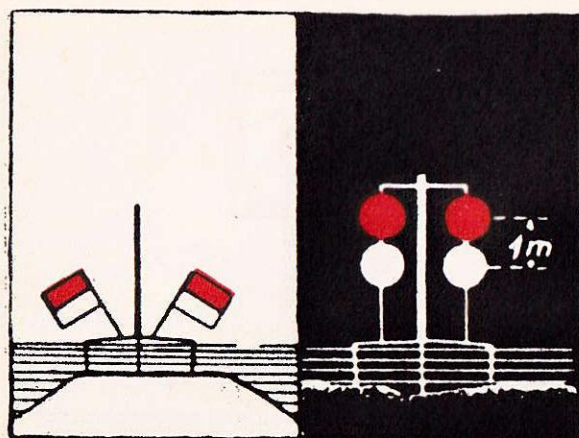
bei Tag: nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, rot-weiße Flagge, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, rote Flagge,

bei Nacht: nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, ein weißes helles Licht und darüber ein rotes helles Licht, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes helles Licht:



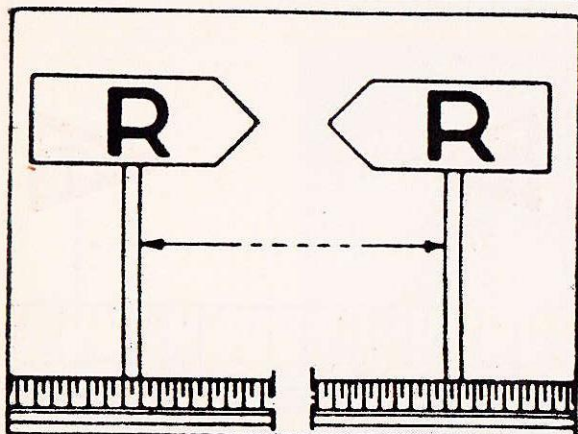
80

81



wenn das Fahrwasser auf beiden Seiten frei ist:  
 bei Tag: nach beiden Seiten rot-weiße Flagge,  
 bei Nacht: nach beiden Seiten ein weißes helles Licht und darüber ein rotes helles Licht.

82

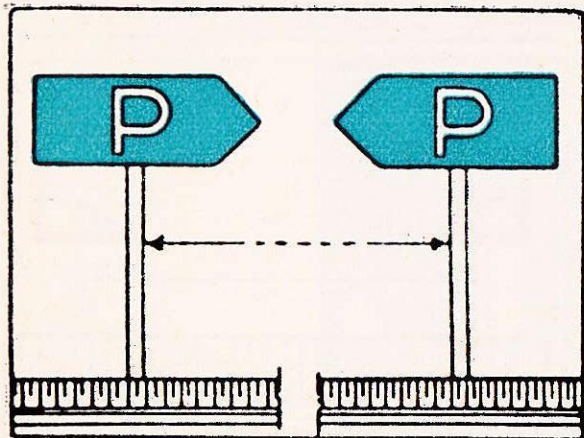


§ 100 Reeden und Liegeplätze

Nr. 1. Kennzeichnung der Grenzen der Reeden

am Ufer: rechteckige weiße Tafeln mit schwarzem „R“ und einer Spitze in Richtung der Reede.

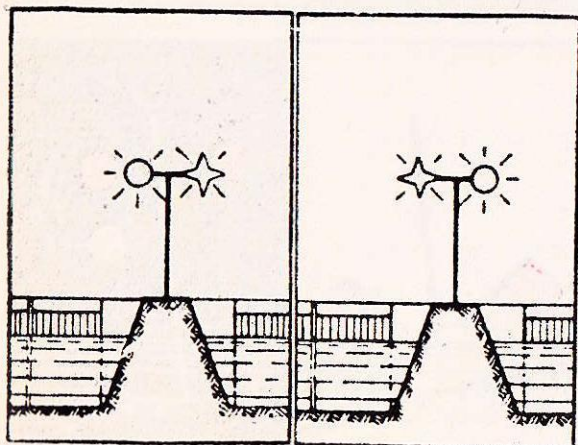
83



Nr. 2. Kennzeichnung der Grenzen der Liegeplätze

am Ufer: rechteckige blaue Tafeln mit weißem „P“ und einer Spitze in Richtung des Liegeplatzes.

84



§ 101 Nr. 2. Annäherung an Schleusen (Haltezeichen am Ufer wie Bild 53.)

§ 102 Nr. 4. Richtungsweiser vor Schleusen mit mehreren Kammern

bei Tag und bei Nacht:  
 rechte Schleusenkammer benutzen:  
     linkes Licht ununterbrochen,  
     rechtes Licht blinkend,  
 linke Schleusenkammer benutzen:  
     rechtes Licht ununterbrochen,  
     linkes Licht blinkend  
 (bis zur Einweisung warten:  
     beide Lichter ununterbrochen,  
 beide Schleusenkammern benutzbar:  
     beide Lichter blinkend).

§ 105 Nr. 1. Schleuseneinfahrt

bei Tag und Nacht:

keine Einfahrt

(Schleuse geschlossen):

zwei rote Lichter neben-  
einander,

keine Einfahrt

(Schleuse wird geöffnet):

ein rotes Licht,

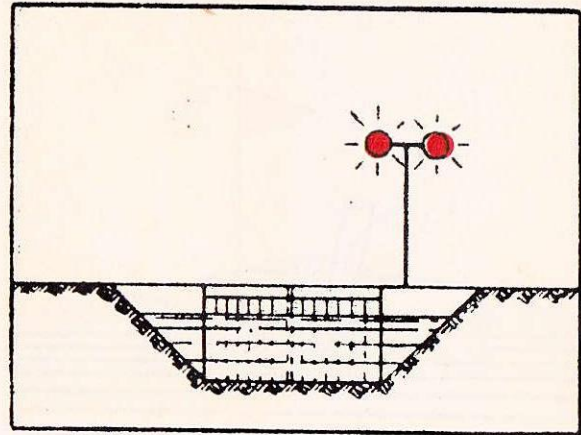
Einfahrt frei:

zwei grüne Lichter nebenein-  
ander,

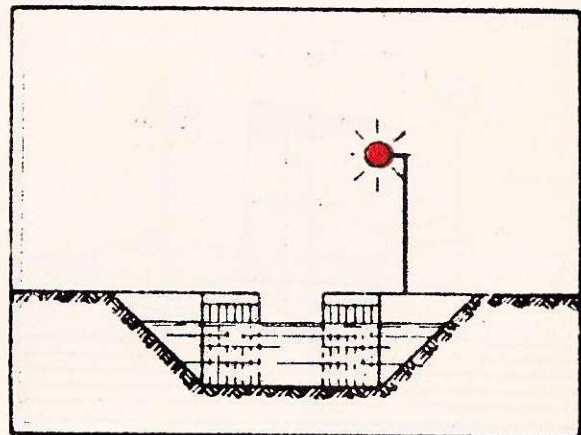
keine Einfahrt

(Schleuse außer Betrieb):

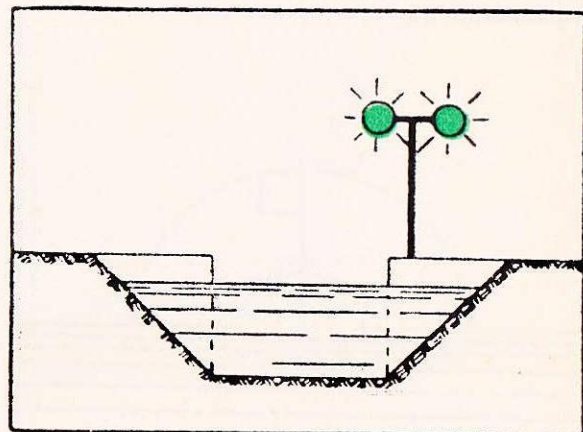
zwei rote Lichter übereinander.



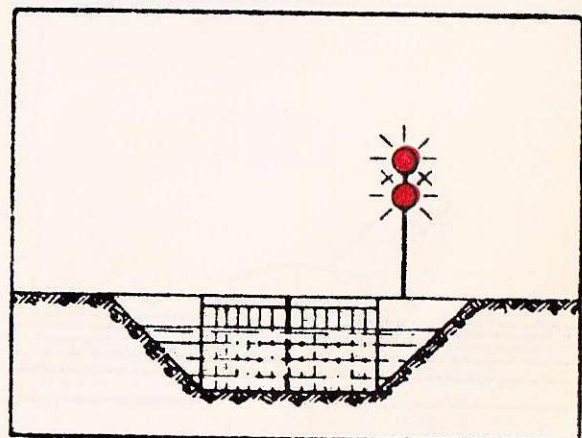
85



86



87

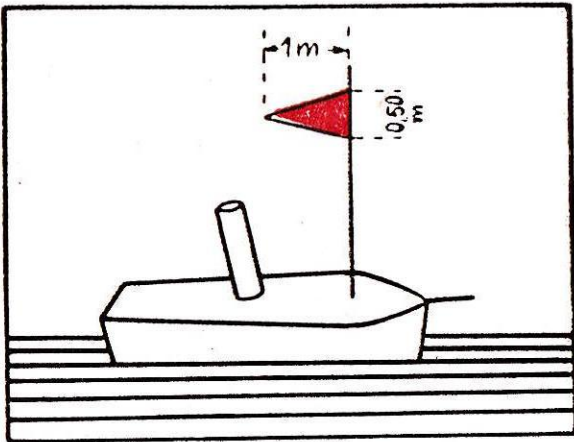


88

Darstellung der Zeichen und Lichter

Beschreibung der Zeichen und Lichter

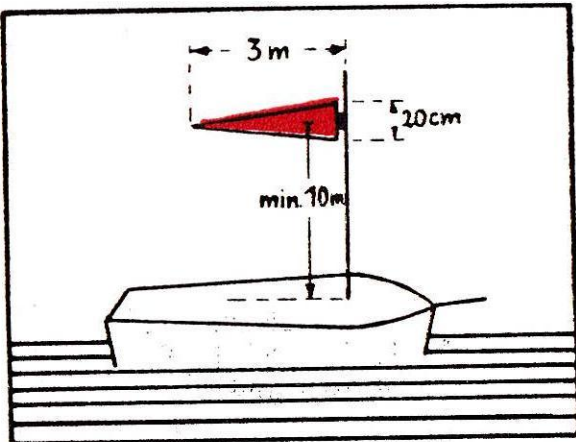
89



§ 7 -PU, § 7 -Me-, § 6 -WN-, § 14 -Mä-,  
§ 4 -Sa/Un-, § 14 -El- Kennzeichnung der Schlepper ohne Anhang:

bei Tag: roter Wimpel.

90



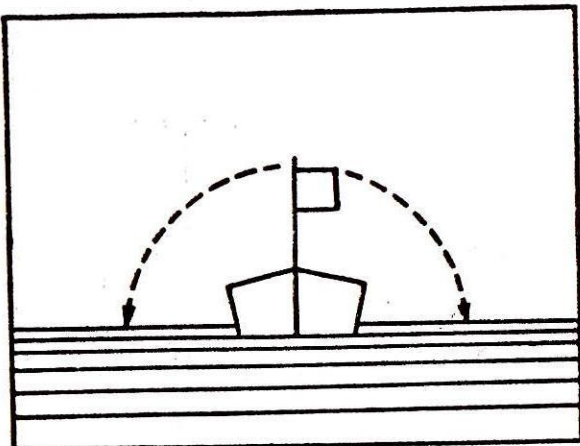
§ 4 -Sa/Un-, § 14 -El-

Nr. 2. Besondere Zeichen treibender Fahrzeuge

bei Tag

an Mast oder Stange: roter Wimpel.

91



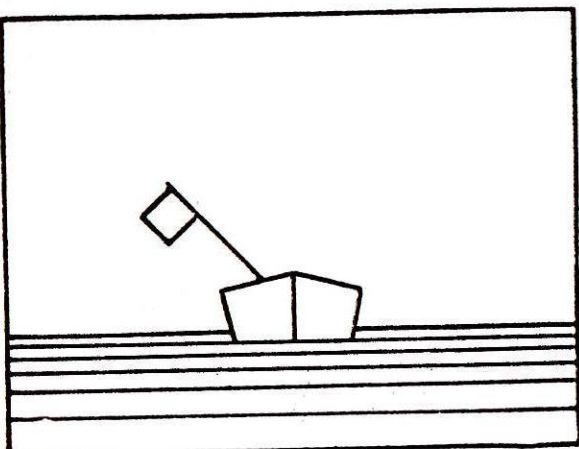
§ 4 -Sa/Un-, § 15 -El-

Zeichen treibender Fahrzeuge beim Überholen

bei Tag: a) Überholen nicht möglich:

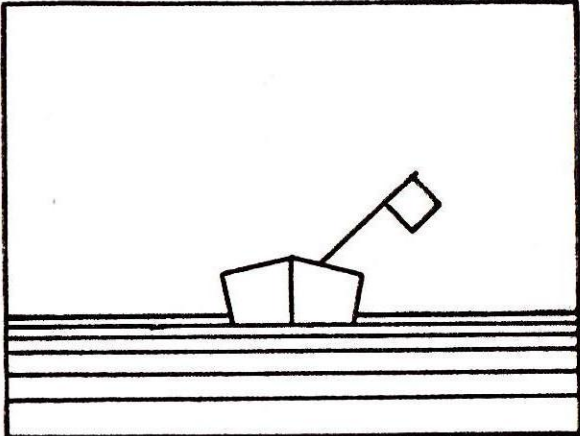
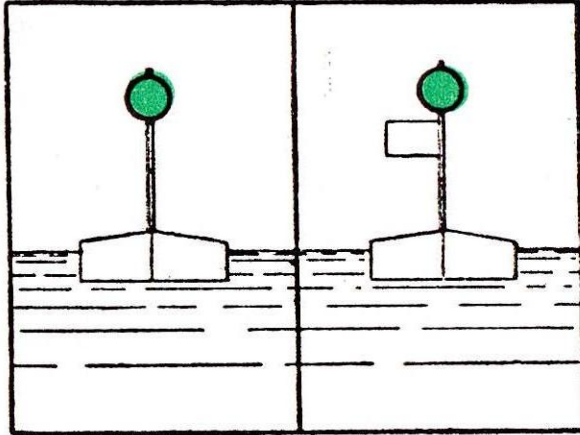
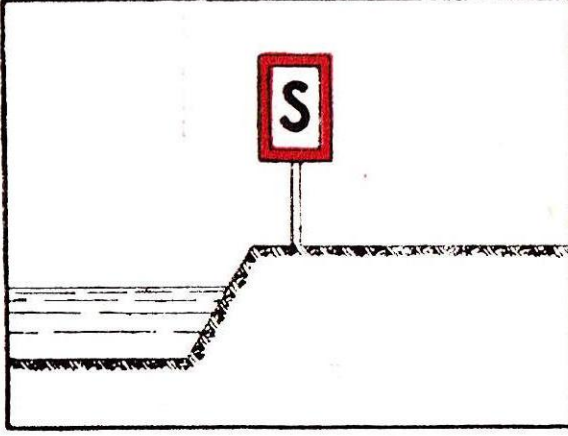
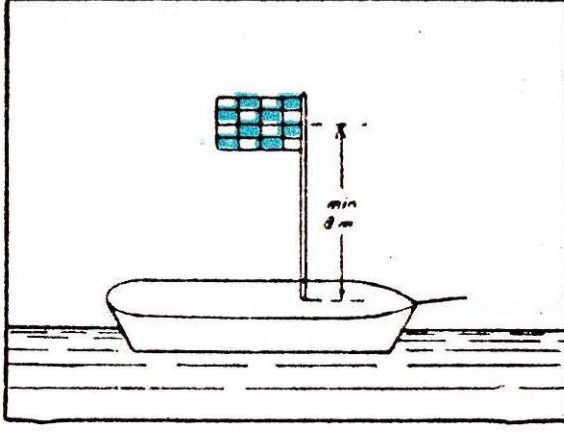
Schwenken einer weißen Flagge am Heck,

92

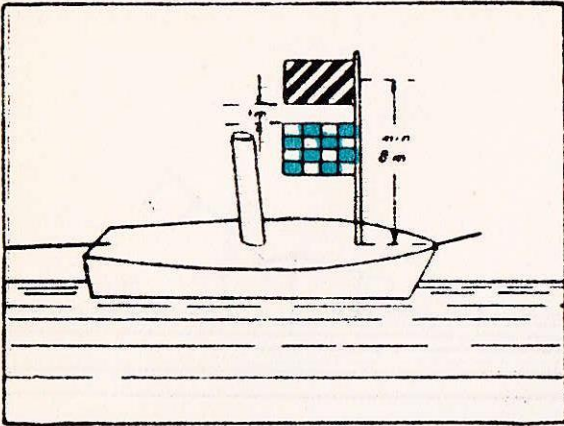


b) Überholen an Backbord gestattet:

weiße Flagge an Backbord,

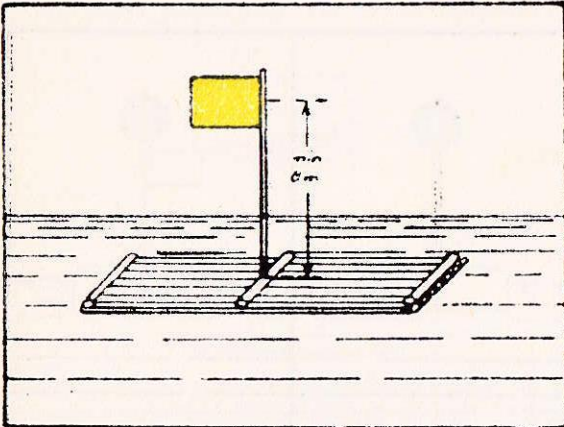
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>c) Überholen an Steuerbord gestattet: weiße Flagge an Steuerbord.</p>	<p>93</p> 
<p>§ 10 -El- Kennzeichnung der Fähren bei Tag alle Fähren im Topp: grüner Ball, Großfähren im Topp: grüner Ball zusätzlich zur weißen Flagge nach Bild 60.</p>	<p>94</p> 
<p>§ 22 -WK- Nr. 1, Annäherung an das Leda-Sperrwerk Abgabe von Schallzeichen bei rechteckiger weißer Tafel mit rotem Rand und schwarzem „S“.</p>	<p>95</p> 
<p>§ 7 -We- Kennzeichnung zu Tal fahrender und treibender Fahrzeuge und Flöße a) Selbstfahrer und treibende Fahrzeuge: rechteckige blau-weiß karierte Flagge,</p>	<p>96</p> 

97



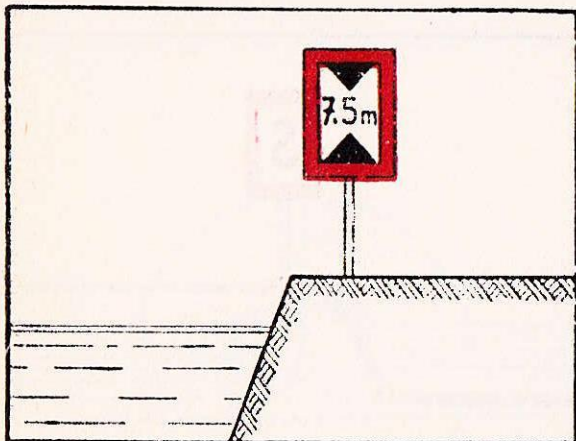
b) Schlepper mit Anhang:  
Reedereiflagge und rechteckige  
blau-weiß karierte Flagge,

98



c) treibende Flöße:  
rechteckige gelbe Flagge.

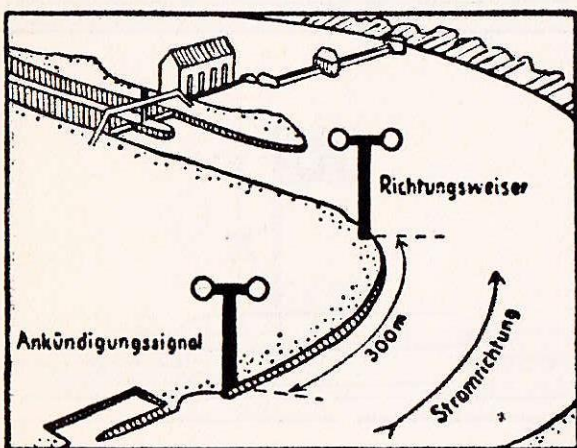
99



§ 14 - We- Nr. 2. Annäherung an Draht-  
leitungen  
am Ufer  
oberhalb und unterhalb der Kreuzung  
in Fahrtrichtung rechts:

rechteckige rotumrandete, weiße  
Tafel mit je einem von oben und  
von unten in das weiße Feld  
weisenden schwarzen Dreieck  
und Angabe der freien Durch-  
fahrthöhe bei höchstem schiff-  
barem Wasserstand.

100



§ 18 - We- Einfahrt in die Bremer Weser-  
schleuse

Die vom Richtungsweiser (Bild  
84) am oberen Schleusenvor-  
hafen gegebenen Zeichen wer-  
den 300 m oberhalb durch eine  
gleichartige Signaleinrichtung  
angekündigt.

## **2. VORSCHRIFTEN**

Vom 18. März 1954<sup>1)</sup>

über die Ausübung der Schifffahrt und der Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder vom Grenzzeichen Nr. 433 bis zum Grenzzeichen Nr. 755, der Lausitzer Neiße vom Grenzzeichen Nr. 391 bis zum Grenzzeichen Nr. 432 und der Neuwarper Bucht.

<sup>1)</sup> Erschienen im GBl. S. 317.





# INHALTSVERZEICHNIS

---

## ABSCHNITT I

### Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Allgemeine Bestimmungen . . . . .	Seite 169
-----	-----------------------------------	--------------

## ABSCHNITT II

### Bezeichnung und Ausrüstung der Fahrzeuge und Flöße sowie Beladung der Fahrzeuge

§ 2	Bezeichnung der Fahrzeuge . . . . .	170
§ 3	Bezeichnung der Flöße . . . . .	170
§ 4	Ausrüstung der Fahrzeuge und Flöße . . . . .	170
§ 5	Anker . . . . .	171
§ 6	Schiffsladung . . . . .	171
§ 7	Freibord . . . . .	172

## ABSCHNITT III

### Bestand und Befähigungen der Fahrzeug- und Floßbesatzungen

§ 8	Fahrzeug- und Floßführung . . . . .	172
§ 9	Besatzung und andere Personen auf dem Fahrzeug . . . . .	172
§ 10	Schifferdienstbücher . . . . .	172

## ABSCHNITT IV

### Schiffs- und Floßpapiere

§ 11	Schiffs- und Floßpapiere . . . . .	173
------	------------------------------------	-----

## ABSCHNITT V

### Signale, Zeichen und Lichter der Fahrzeuge

§ 12	Anwendung der Signale . . . . .	173
§ 13	Arten der Signale, Zeichen und Lichter . . . . .	173
§ 14	Schallsignale . . . . .	173
§ 15	Bedeutung der Schallsignale . . . . .	174
§ 16	Fahrtlichter der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft . . . . .	174
§ 17	Fahrtlichter der Schlepper . . . . .	175
§ 18	Fahrtlichter einzeln fahrender Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft . . . . .	175
§ 19	Fahrtlichter geschleppter Fahrzeuge . . . . .	175

ABSCHNITT VI

Schiffsverkehr und Flößerei

	Seite
§ 20	Fahrtregelung . . . . . 176
§ 21	Abstandhalten während der Fahrt . . . . . 176
§ 22	Mindestfahrgeschwindigkeit . . . . . 176
§ 23	Höchstfahrgeschwindigkeit . . . . . 176
§ 24	Durchfahrt unter Brücken . . . . . 176
§ 25	Durchfahrt unter den Straßenbrücken bei km 584 und km 584,4 . . 177
§ 26	Fahrt über schwierige Stellen . . . . . 177
§ 27	Schleppzüge . . . . . 178
§ 28	Zusammenstellung der Schleppzüge . . . . . 178
§ 29	Anhalten der Schleppzüge . . . . . 179
§ 30	Kuppelung . . . . . 179
§ 31	Flöße . . . . . 179
§ 32	Floßverkehr . . . . . 180
§ 33	Begegnen . . . . . 180
§ 34	Überholen . . . . . 180
§ 35	Wenden . . . . . 181
§ 36	Beschränkung der Schifffahrt und Flößerei infolge niedriger und hoher Wasserstände . . . . . 181
§ 37	Beschränkung der Schifffahrt und Flößerei bei schlechten Wetterverhältnissen . . . . . 181
§ 38	Sperrung der Schifffahrt . . . . . 182

ABSCHNITT VII

Liegestellen der Fahrzeuge und Flöße

§ 39	Stilliegen . . . . . 182
§ 40	Ankern . . . . . 183
§ 41	Regeln über das Liegen und den Verkehr der Fahrzeuge an der Mündung des Oder-Spree-Kanals . . . . . 183

ABSCHNITT VIII

Schiffahrtszeichen

§ 42	Bezeichnung des Schiffahrtsweges . . . . . 183
§ 43	Sicherung der Schiffahrtszeichen . . . . . 184

ABSCHNITT IX

Unfälle auf den Wasserstraßen

§ 44	Bestimmung der Unfälle auf den Wasserstraßen . . . . . 184
§ 45	Verhalten bei Unfällen . . . . . 185
§ 46	Anzeigepflicht von Unfällen . . . . . 185

## ABSCHNITT X

### Vorschriften über die Beförderung von gefährlichen Gütern mit Binnenschiffen

	Seite
§ 47 Allgemeines . . . . .	185
§ 48 Klasseneinteilung . . . . .	186
§ 49 Beförderungsbedingungen . . . . .	186
§ 50 Zusammenstellung der Schleppzüge . . . . .	186
§ 51 Beförderungsbeschränkungen . . . . .	186
§ 52 Schutz der Ladung vor Funken . . . . .	187
§ 53 Rauchverbot . . . . .	187
§ 54 Verbot von Feuer und ungeschütztem Licht . . . . .	187
§ 55 Feuerlöscheinrichtungen . . . . .	187
§ 56 Begegnen . . . . .	188
§ 57 Überholen . . . . .	188
§ 58 Kennzeichen der Fahrzeuge . . . . .	188
§ 59 Annäherung an Fahrzeuge . . . . .	189
§ 60 Besetzung der Fahrzeuge . . . . .	189
§ 61 Tankschiffe . . . . .	189
§ 62 Transporterlaubnis . . . . .	190
§ 63 Stilliegen . . . . .	190

## ABSCHNITT XI

### Schifffahrt auf dem Wasserwege Nowo Warpno—Altwaro

§§ 64—66 Schifffahrt auf dem Wasserwege Nowo Warpno—Altwaro . . . . .	190
§ 67 Schallsignale . . . . .	191
§ 68 Wegerecht für Fahrzeuge . . . . .	191

## ABSCHNITT XII

### Strafbestimmungen

§ 69 Strafbestimmungen . . . . .	191
----------------------------------	-----

## ABSCHNITT XIII

### Schlußvorschriften

§ 70 Schlußvorschriften . . . . .	191
ANLAGE 2: Schifffahrtszeichen . . . . .	193

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that this is essential for the proper management of the organization's finances and for ensuring compliance with applicable laws and regulations.

2. The second part of the document outlines the specific procedures that should be followed when recording transactions. This includes the use of standardized forms, the requirement for proper authorization, and the need for regular reconciliation of accounts.

3. The third part of the document discusses the role of the accounting department in providing accurate and timely financial information to management. It highlights the importance of maintaining a clear and concise record of all financial activities.

4. The fourth part of the document discusses the importance of maintaining proper documentation of all financial transactions. This includes the retention of original receipts, invoices, and other supporting documents for a period of time specified by law.

5. The fifth part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all assets and liabilities. This includes the regular valuation of assets and the proper recording of all liabilities.

6. The sixth part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all income and expenses. This includes the proper recording of all revenue and the accurate calculation of all expenses.

7. The seventh part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all taxes. This includes the proper calculation and payment of all taxes and the retention of all tax-related documents.

8. The eighth part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all financial statements. This includes the preparation and review of all financial statements and the retention of all related documents.

9. The ninth part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all financial transactions. This includes the proper recording of all transactions and the regular reconciliation of accounts.

10. The tenth part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all financial transactions. This includes the proper recording of all transactions and the regular reconciliation of accounts.

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Die in diesen Vorschriften enthaltenen Begriffe sind wie folgt auszulegen:

1. „Schwimmendes Objekt“  
Ein Fahrzeug, das zur Beförderung von Personen, Tieren, Gütern und Post, zur Ausübung der Fischerei und des Sports oder zur Ausführung technischer Arbeiten auf den Wasserstraßen dient.
2. „Fahrzeug mit eigener Triebkraft“  
Ein Fahrzeug, das eine eingebaute ständige Antriebseinrichtung hat.
3. „Fahrzeug in Fahrt“  
Ein Fahrzeug, das in keiner Weise mit irgendwelchen Einrichtungen des Ufers oder dem Grund verbunden ist und unter Einwirkung von Maschinenkraft, Wind oder Wasserstrom steht.
4. „Floß“  
Einige zusammengebundene Holztriften, die zum Treibenlassen oder Schleppen vorbereitet sind.  
„Trift“  
Einige miteinander verbundene Tafeln.  
„Tafel“  
Holzstämmen, die im Wasser eingelagert und längsseits verbunden sind.
5. „Tag“  
Der Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
6. „Nacht“  
Der Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
7. „Schiffahrtsweg“  
Wasserstreifen mit zur Schiffahrt ausreichender Tiefe und Breite, der auf dem Wasserweg zur freien und sicheren Fahrt der Fahrzeuge und Flöße markiert ist.
8. „Talweg“  
Hauptstrom des Flusses mit der größten Stromgeschwindigkeit und Wassertiefe.
9. „Grenzlinie“  
Auf dem schiffbaren Fluß die Fahrwassermitte.
10. „Rechtes Ufer“  
Das Ufer, das stromabwärts rechts liegt.
11. „Linkes Ufer“  
Das Ufer, das stromabwärts links liegt.
12. Als rechte Seite  
des Schiffahrtsweges gilt auf dem Fahrwasser bei Nowo Warpno—Altwarp die Seite, die in der Richtung von Norden nach Süden rechts liegt.  
Die linke Seite  
des Schiffahrtsweges ist demzufolge die Gegenseite.
13. „Schlepper“  
Jedes Fahrzeug, das zum Schleppen schwimmender Objekte und Flöße dient.

14. „Schleppzug“

Jede Zusammenstellung, die aus einem oder mehreren Objekten oder Flößen besteht und von einem oder mehreren Schleppern gezogen (geschleppt) wird.

15. „Fahrzeug- oder Floßführer“

Jede Person, die ein Fahrzeug oder Floß führt und eine entsprechende Berechtigung besitzt.

## ABSCHNITT II

### Bezeichnung und Ausrüstung der Fahrzeuge und Flöße sowie Beladung der Fahrzeuge

#### § 2

##### Bezeichnung der Fahrzeuge

1. Fahrzeuge, die die Grenzgewässer befahren, sind verpflichtet, außer der gewöhnlichen Bezeichnung, am Heck die Flagge des Staates zu führen, dem sie angehören. Während der Nachtfahrt muß der Name jedes Fahrzeuges so beleuchtet sein, daß er von beiden Ufern aus zu lesen ist.

2. Die Aufschriften müssen mindestens 15 cm hoch, mit heller Farbe auf dunklem Grund oder umgekehrt, dauerhaft und gut lesbar angebracht sein.

3. Die Beiboote müssen so bezeichnet sein, daß ihre Zugehörigkeit zum Fahrzeug oder Floß ohne Mühe festgestellt werden kann.

#### § 3

##### Bezeichnung der Flöße

1. Jedes Floß muß in der Mitte, mindestens 1,50 m über der Floßoberfläche, auf zwei in der Längsrichtung stehenden, senkrecht übereinander angebrachten weißen Tafeln, auf jeder Seite folgende Angaben führen:

(1) auf der oberen Tafel mit roter Farbe den Namen und die Adresse des Schiffahrtsunternehmers. Die Firmenbezeichnung kann in gebräuchlichen Abkürzungen erfolgen.

(2) Auf der unteren Tafel mit schwarzer Farbe den Vor- und Zunamen des Floßführers in vollem Wortlaut.

2. Überdies muß jedes Floß die Nationalflagge führen.

#### § 4

##### Ausrüstung der Fahrzeuge und Flöße

1. Jedes Fahrzeug und Floß muß mit einer seiner Bestimmung und Größe entsprechenden Anzahl und Art von Ausrüstungsgegenständen, Vorrichtungen, Werkzeugen und Material zur Sicherheit des Verkehrs und der Wahrung des Arbeitsschutzes ausgestattet sein.

2. Die Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge und Flöße müssen sich immer auf dem Bestimmungsort in gebrauchsfertigem Zustand befinden.

3. Die Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen müssen auf den Fahrzeugen so untergebracht werden, daß sie nicht über Bord hinausragen.

## § 5

### Anker

1. Die Anker müssen während der Fahrt und des Stilliegens so auf den Fahrzeugen angebracht sein, daß sie mit keinem ihrer Teile über die größte Breite des Fahrzeuges hinausragen. Die Anker der in Fahrt befindlichen Fahrzeuge dürfen nicht in das Wasser eintauchen.
2. Auf den Strecken, auf denen das Verbot des Ankerns besteht, müssen Anker mit unbeweglichen Flügeln an Deck eingeholt, Anker mit beweglichen Flügeln dagegen so tief in die Klüsen gezogen werden, daß die Flügel eng an die Fahrzeugwand anliegen und nicht über den Steven hinausragen.
3. Alle Anker müssen am Schaft durch Angabe des Schiffsnamens und des Gewichts in dauerhafter Weise gekennzeichnet sein.
4. An jedem in Gebrauch befindlichen Anker muß ein roter Bober angebracht sein, der die Lage des ins Wasser geworfenen oder versetzten Ankers angibt.
5. Während der Fahrt ist das Schleppen des Ankers „auf Grund“ verboten. An den Stellen, die mit dem Schiffsfahrtszeichen Nr. 18 (Ankerverbotstafel) bezeichnet sind, ist es verboten, Anker zu gebrauchen, Schrickbäume anzuwenden und ans Ufer anzulegen. Dieses Verbot erstreckt sich auf den Wasserstraßenabschnitt 100 m oberhalb und unterhalb der bezeichneten Stelle.
6. Fahrzeuge mit über 15 t Tragfähigkeit müssen mindestens einen Anker auf dem Vorschiff, Fahrzeuge mit über 35 t Tragfähigkeit einen zweiten Anker auf dem Hinterschiff, Fahrzeuge mit über 100 t Tragfähigkeit einen dritten Anker auf dem Vorschiff und Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft mit über 300 t Tragfähigkeit einen vierten Anker auf dem Hinterschiff besitzen. Diese Anker sollen ein der Größe des Fahrzeuges entsprechendes Gewicht haben und so abgestellt sein, daß sie jeden Augenblick verwendungsbereit sind.
7. Außenbords dürfen nur angebracht werden:
  - (1) bei zu Berg fahrenden Schleppzügen die Vorderanker des ersten Anhangs,
  - (2) bei zu Tal fahrenden Schleppzügen die Hinteranker und der schwerste Vorderanker jedes Anhangs.

## § 6

### Schiffsladung

1. Die Fahrzeuge dürfen nur auf solche Art und Weise beladen werden, daß sie nicht tiefer eintauchen, als es der Wasserstand der zu befahrenden Strecke zuläßt und der den amtlich festgesetzten Tauchtiefen entspricht, die mindestens 10 cm weniger als die geringsten Fahrwassertiefen betragen. Die Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge müssen sich in gut ablesbarem Zustand befinden. Die Ladung muß gleichmäßig verstaut werden, um das Gleichgewicht des Fahrzeuges nicht zu beeinträchtigen.
2. Die Gegenstände, die die Ladung des Fahrzeuges bilden, besonders Decks-ladungen, müssen so untergebracht werden, daß sie nicht außenbords fallen können oder den freien Zugang zu den Schiffsvorrichtungen versperren.
3. Die Höhe der Ladung auf Deck oder Bordwänden muß so bemessen werden, daß sie eine freie Durchfahrt unter den auf dem gegebenen Wasserwege befindlichen Brücken, Drahtleitungen u. dgl. noch sicherstellt. Die Ladung darf nicht über die Bordwand ragen, mit Ausnahme von Sperrgut, wie Stroh, Heu, Faschinen und ähnlichem, jedoch nicht mehr als 1 m auf jeder Seite.

## § 7

### Freibord

1. Die Fahrzeuge müssen bei höchster Beladung einen Mindestfreibord haben, der durch Freibordzeichen zu begrenzen ist.
2. Die Höhe des Freibords für jedes Fahrzeug ist in dem Klassifikationszeugnis bzw. Eichschein anzugeben.

## ABSCHNITT III

### Bestand und Befähigungen der Fahrzeug- und Floßbesatzungen

## § 8

### Fahrzeug- und Floßführung

1. Der Fahrzeug-, Schleppzug- oder Floßführer ist verantwortlich für das Fahrzeug, den Schleppzug oder das Floß während der Fahrt und des Stilliegens.
2. Fahrzeug- oder Floßführer auf den Binnenwasserstraßen können nur die Personen sein, die die Berechtigung zur Führung der Fahrzeuge oder Flöße besitzen.
3. Der Fahrzeug- oder Floßführer kann von einem anderen Besatzungsmitglied vertreten werden, welches die Berechtigung zur Führung von Fahrzeugen oder Flößen besitzt.
4. Als Schleppzugführer gilt der Schlepperführer.
5. Die Führer der geschleppten schwimmenden Objekte sind verpflichtet, den Anordnungen des Schleppzugführers Folge zu leisten.
6. Bei einem Schleppzug mit mehreren Schleppern steht die Oberleitung dem Führer des Schleppers mit der größten Maschinenkraft oder dem Schlepperführer zu, der den Führungsauftrag erhalten hat.

## § 9

### Besatzung und andere Personen auf dem Fahrzeug

1. Die Fahrzeugbesatzung ist verpflichtet, die Anordnungen (Befehle) des Fahrzeugführers auszuführen.
2. Die Führer und alle Mitglieder der Besatzung geschleppter Fahrzeuge und Flöße haben alle Maßnahmen zu treffen, die zur Verkehrssicherheit notwendig sind; das gilt auch in den Fällen, wo entsprechende Anordnungen von dem Schleppzugführer nicht gegeben werden.
3. Die Besatzung der Fahrzeuge und Flöße muß in bezug auf Befähigungen und zahlenmäßigen Bestand so zusammengesetzt werden, daß jede Gefahr für Fahrzeuge, Flöße, darauf befindliche Personen, Ladungsgüter und die Schifffahrt ausgeschlossen ist.

## § 10

### Schifferdienstbücher

1. Jedes Besatzungsmitglied von Fahrzeugen oder Flößen ist verpflichtet, das Schifferdienstbuch bei sich zu haben.
2. Das Schifferdienstbuch ist eine Urkunde, die den Nachweis über ausgeübten Schifferdienst gibt und die Berechtigung zur Schifferdienstausübung auf bestimmtem Wassergebiet bestätigt.
3. Das Schifferdienstbuchmuster bildet die Anlage Nr. 1<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.



## ABSCHNITT IV

### § 11

#### Schiffs- und Floßpapiere

1. Auf jedem Fahrzeug müssen sich die Schiffspapiere im Original mit nicht abgelaufener Gültigkeitsfrist befinden.
2. Überdies muß jedes Fahrzeug eine Fahrweisung, gültig für die Zeit der Reise oder des sonstigen Einsatzes mit sich führen. Zu Güterfahrzeugen müssen Ladungspapiere, wie Frachtbrief, Ladungsverzeichnis und Manifest an Bord sein.
3. Die in Absätzen 1 und 2 angeführten Bestimmungen gelten entsprechend für die Flöße.
4. Auf jedem Fahrzeug und Floß muß sich ein Exemplar dieser Vorschriften befinden.

## ABSCHNITT V

### Signale, Zeichen und Lichter der Fahrzeuge

#### § 12

#### Anwendung der Signale

1. Die gegenseitige Verständigung und Warnung der Fahrzeuge und Flöße während der Fahrt soll mit Hilfe von Schall- und Sichtzeichen stattfinden.
2. Es ist verboten, die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Signale unter anderen als den Umständen anzuwenden, für die sie bestimmt oder zugelassen sind.
3. Der Gebrauch von anderen Signalen als denen, die in diesen Bestimmungen festgesetzt oder zugelassen sind, ist verboten.

#### § 13

#### Arten der Signale, Zeichen und Lichter

1. Für die Sichtsignalisation sind bei Tage Flaggen, Tafeln, Zylinder oder Bälle, und bei Nacht Lichter zu verwenden.
2. Die Farben der Flaggen, Tafeln, Zylinder und Bälle dürfen weder verschmutzt noch verblaßt sein.
3. Die für diese Signalisation gebrauchten Lichter müssen hell leuchten und entsprechend ihrer Bestimmung, entweder von allen Seiten oder in einem bestimmten Winkel sichtbar sein. Die Gläser der Signallaternen müssen immer gehörig sauber gehalten werden.
4. Lichter, die infolge starker Leuchtkraft blenden können und damit begegnende Fahrzeuge oder Flöße Gefahren aussetzen, müssen beim Begegnen mit anderen schwimmenden Objekten abgeblendet werden.

#### § 14

#### Schallsignale

1. Die Schallsignale müssen in leicht zu unterscheidender Weise gegeben werden: ein kurzer Ton dauert eine Sekunde, ein langer Ton vier bis sechs Sekunden.
  - (1) Die Pause zwischen einzelnen Tönen desselben Schallsignals müssen eine Sekunde betragen.

- (2) Die Schallsignale, die Anhängen im Schleppzug gegeben werden, müssen durch diese an alle Anhänge weitergegeben werden.
- (3) Werden Anhänge längsseits gekuppelt geschleppt, obliegt die Pflicht der Zeichengebung dem äußersten Anhang der Backbordseite.
- (4) Durch Glocke, Gong oder Brettschlagen gegebene Zeichen bedeuten: fünf Schläge ein kurzer Ton, zehn Schläge ein langer Ton. Die Pausen zwischen den einzelnen Tönen müssen eine bis zwei Sekunden dauern.

## § 15

### Bedeutung der Schallsignale<sup>1)</sup>

- |      |                     |   |
|------|---------------------|---|
| (1)  | —                   | Achtung   |
| (2)  | — —                 | Aufforderung<br>an die Schleusenbedienung zum Öffnen der Tore, an die Brückenbedienung zum Öffnen der Brücke, an Strommeister oder Streckenwärter, an das Ufer zu kommen. |
| (3)  | — — —               | Ende der Fahrt (Feierabend).  |
| (4)  | •                   | Richte meinen Kurs nach Steuerbord.<br>Überholen an Backbord gestattet.   |
| (5)  | • •                 | Richte meinen Kurs nach Backbord.<br>Überholen an Steuerbord gestattet.   |
| (6)  | • • •               | Meine Maschine läuft mit voller Kraft rückwärts.<br>Ich mache ständig.  |
| (7)  | • • • • •           | Es kann nicht überholt oder ausgewichen werden.   |
| (8)  | — •                 | In Fahrt: Ich will über Steuerbord wenden.<br>Aus der Ruhestellung: Fahrtaufnahme.  |
| (9)  | — • •               | Ich will über Backbord wenden.  |
| (10) | — • • •             | Aufforderung für entgegenkommende Fahrzeuge, ständig zu machen.   |
| (11) | — • • • • — • • • • | Ich bin manövrierunfähig.   |
| (12) | — — •               | Ich will überholen und gehe nach Steuerbord.  |
| (13) | — — • •             | Ich will überholen und gehe nach Backbord.  |
| (14) | — — — — —           | Wiederholungen: Notruf — ich brauche Hilfe.   |

## § 16

### Fahrtlichter der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft

1. Jedes in Fahrt befindliche Fahrzeug mit eigener Triebkraft muß bei Nacht folgende Lichter führen:

- (1) Als Topplicht ein weißes starkes Licht, das am vorderen Mast oder, beim Fehlen eines solchen, am Vordersteven anzubringen ist. Das Licht muß so befestigt sein, daß es nur einen Bogen des Horizonts von  $225^\circ$ , und zwar  $112^\circ 30'$  nach rechts und nach links vom Bug des Fahrzeuges beleuchtet.

<sup>1)</sup> Ein Strich „—“ bedeutet einen langen Ton, ein Punkt „•“ bedeutet einen kurzen Ton.

- (2) Ein grünes helles Licht als Seitenlicht an Steuerbord; ein rotes helles Licht als Seitenlicht an Backbord. Jedes dieser Lichter muß so befestigt sein, daß es mit ununterbrochenem Schein nur einen Bogen des Horizonts von  $112^{\circ} 30'$ , d. h. je  $90^{\circ}$  nach rechts bzw. links vom Bug des Schiffes bis zum Durchschnitt mit der Querlinie der Längsachse des Schiffes, und  $22^{\circ} 30'$  von der Durchschnittslinie zum Heck, beleuchtet.
- (3) Als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht. Das Licht soll am Heck so befestigt sein, daß es nur einen Bogen des Horizonts von  $135^{\circ}$ , d. h. zu  $67^{\circ} 30'$  nach rechts und links vom Heck des Fahrzeuges, beleuchtet.
2. Die in Abs. 1 Ziff. (2) genannten Seitenlichter sollen auf  $\frac{1}{3}$  der Schiffslänge — gerechnet vom Bug — befestigt sein; bei Seitenradschiffen an den breitesten Stellen, d. h. am äußersten Teil der Radverkleidung. Diese Lichter müssen auf gleicher Höhe — vom Deck aus gemessen — so angebracht sein, daß sie nicht vom Steuerstand sichtbar sind. Sie müssen mindestens 1 m tiefer als das Topplicht und 1 m hinter diesem angebracht sein. Des weiteren müssen diese Lichter von der Innenseite so abgeblendet sein, daß das rote Licht nicht von Steuerbord und das grüne Licht nicht von Backbord gesehen werden kann.

### § 17

#### Fahrtlichter der Schlepper

Jeder Schlepper mit einem oder mehreren Anhängen ist verpflichtet, in der Nacht folgende Lichter zu führen:

Außer dem Topplicht und den Seitenlichtern (Positionslichter) nach § 16 Abs. 1 Ziffern (1) und (2) ist ein zweites weißes starkes Licht, das denselben Bogen des Horizonts wie das Topplicht beleuchtet und mindestens 1 m oberhalb des Topplichts angebracht ist, zu setzen.

### § 18

#### Fahrtlichter einzeln fahrender Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft

1. Jedes einzeln fahrende (treibende) Fahrzeug ohne eigene Triebkraft muß Seiten- und Hecklicht entsprechend den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziff. (2) und (3) führen.

2. Jedes über Steuer fahrende (sackende) Fahrzeug ohne eigene Triebkraft muß bei Annäherung an andere Fahrzeuge das Hecklicht waagrecht hin- und herschwenken.

### § 19

#### Fahrtlichter geschleppter Fahrzeuge

1. Während der Nachtfahrt muß jedes Fahrzeug im Schleppzug ein mattes Topplicht führen, das nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziff. (1) und möglichst hoch anzubringen ist.

2. Außer diesem Topplicht muß der letzte Anhang des Schleppzuges ein Hecklicht entsprechend den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziff. (3) setzen.

3. Befinden sich am Schluß des Schleppzuges zwei nebeneinandergekuppelte Anhänge, muß jeder von ihnen ein Hecklicht führen.

4. Sind die Anhänge mit dem Schlepper längsseits gekuppelt, muß sowohl der Schlepper als auch jeder Anhang ein Hecklicht führen.

5. Verdeckt ein mit dem Schlepper längsseits gekuppelter Anhang das Seitenlicht des Schleppers, so muß der Anhang dieses möglichst in gleicher Höhe wie das nicht verdeckte Seitenlicht des Schleppers setzen.

## Schiffsverkehr und Flößerei

### § 20

#### Fahrtregelung

Während der Fahrt müssen sich Fahrzeuge und Flöße an den Schiffahrtsweg halten. Dabei ist Grundsatz, rechts zu fahren.

### § 21

#### Abstand halten während der Fahrt

Der Abstand zwischen nacheinander fahrenden Fahrzeugen, die nicht die Absicht des Überholens haben, muß bei der Fahrt zu Tal mindestens 250 m, bei der Fahrt zu Berg mindestens 100 m betragen.

### § 22

#### Mindestfahrgeschwindigkeit

Die Fahrgeschwindigkeit von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft und Schleppzüge darf 3 km/st nicht unterschreiten, um die Sicherheit anderer Fahrzeuge, Einrichtungen und Wasserbauten sowie Ufer keinesfalls zu gefährden.

### § 23

#### Höchstfahrgeschwindigkeit

1. Die Fahrgeschwindigkeit auf der Oder unterhalb km 542,4 darf bei einem Wasserstand am Pegel in Dyhernfurth von 3,30 m 15 km/st nicht überschreiten, bis der Wasserstand die Oberkante der Bühnenköpfe erreicht hat.

2. Auf der Oder zwischen Piaski und Widuchowa darf die Fahrgeschwindigkeit 12 km/st nicht überschreiten.

### § 24

#### Durchfahrt unter Brücken

1. Bei der Durchfahrt unter Brücken muß die Fahrgeschwindigkeit vermindert werden.

2. Das Begegnen und Überholen in Brückenöffnungen ist verboten.

3. In Brückendurchfahrten ist das Ankern verboten.

4. Bei starken Wasserströmungen in engen Brückenöffnungen oder wenn sonst Gefahr besteht, gegen die Pfeiler zu stoßen, müssen die Fahrzeuge über Steuer durch die Brücke sacken.

5. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft müssen, wenn die Gefahr des Anstoßens an die Pfeiler besteht, über Steuer durch die Brücke sacken.

6. Zur Brückendurchfahrt darf ein Schlepper nur soviel Fahrzeuge anhängen, wie ohne Gefahr des Anstoßens an Brückenpfeiler durchgeführt werden können, sofern nicht amtliche Bekanntmachungen die Anzahl der Anhänge regeln.

7. Das Festmachen, Abstoßen oder Heranziehen von Fahrzeugen und Flößen an Brückenbauten mittels eisenbeschlagenen Schiebestangen oder Haken u. dgl. ist verboten. Das Berühren der Schiffswände mit dem Bauwerk muß durch Zwischenhalten von weichen Fendern gemildert werden.

8. Den Vorrang bei der Brückendurchfahrt haben zu Tal fahrende Fahrzeuge, ungeachtet, ob sie einzeln oder im Schleppzug fahren.

9. Bei Annäherung an eine Brücke ist aus einer Entfernung von 200 m das Schallsignal „Achtung“ zu geben. Bei Fahrt gegen Wind muß das Signal aus einer Entfernung von 100 m wiederholt werden.

10. Bei Durchfahrt durch Brücken dürfen Dampffahrzeuge keine übermäßige Rauchentwicklung verursachen.

11. Der Schiffsführer muß den Maschinisten von der Annäherung des Fahrzeuges an eine Brücke unterrichten.

## § 25

Durchfahrt unter den Straßenbrücken bei km 584 und km 584,4

1. Die Durchfahrt durch die Straßenbrücke bei km 584 und die Behelfsbrücke bei km 584,4 darf nur durch die bezeichneten Brückenöffnungen stattfinden. Auf der Strecke von km 583,6 zum km 584,7 dürfen die Fahrzeuge nur einzeln fahren. Auf diesem Abschnitt ist das Begegnen und Überholen verboten. Dieser Abschnitt ist als Fahrwasserenge mit dem Schifffahrtszeichen Nr. 13 bezeichnet.

2. Zu Berg fahrende Schleppzüge dürfen mit Rücksicht auf die Behelfsbrücke die Strecke von km 585 bis km 583 höchstens mit vier Anhängen in nur einer Breite befahren. Der übrige Anhang ist bei dem in Höhe von km 585 aufgestellten Abhängekreuz — Schifffahrtszeichen Nr. 16 — loszuwerfen. Die Wiederzusammenstellung des Schleppzuges darf erst oberhalb des oberen Abhängekreuzes bei km 583 stattfinden. Talschleppzüge müssen an dem oberhalb aufgestellten Abhängekreuz bei km 583 getrennt werden und dürfen die Strecke von km 583 bis km 585 (unteres Abhängekreuz) nur mit drei Anhängen hintereinander in einer Breite befahren. Die Zusammenstellung des Schleppzuges darf erst unterhalb des Abhängekreuzes bei km 585 erfolgen.

3. Wenn der Wasserstand am Pegel Frankfurt (Oder) mehr als 3,30 m beträgt, müssen Talfahrzeuge ohne eigene Triebkraft mindestens 1000 m oberhalb der Straßenbrücke in Höhe der bei km 583 aufgestellten Tafeln mit der Aufschrift „Umgeben“ umgeben und an der Schleppkette die Strecke bis km 585 über Steuer durchsacken. Das erneute Umgeben darf erst bei der Tafel mit der Aufschrift „Umgeben“ erfolgen. Wenn der Wasserstand am Pegel Frankfurt (Oder) 3,30 m und weniger beträgt und die bei km 583 aufgestellte Tafel mit der Aufschrift „Umgeben“ verdeckt ist, dürfen Talfahrzeuge ohne eigene Triebkraft die Strecke stevenrecht durchfahren.

4. Das Anlegen von Fahrzeugen am Bollwerk (linkes Oderufer) zwischen den beiden Straßenbrücken und bis 70 m unterhalb der Behelfsbrücke ist verboten.

## § 26

Fahrt über schwierige Stellen

1. Nähern sich zwei Fahrzeuge einer schwierigen Stelle aus entgegengesetzten Richtungen, hat das zu Tal fahrende Fahrzeug Vorfahrt.

2. Bei Annäherung an eine schwierige Stelle ist das Signal „Achtung“ zu geben.

3. Ist von einem zu Berg fahrenden Fahrzeug ersichtlich, daß talwärts fahrenden Fahrzeugen oder Flößen an einer schwierigen Stelle begegnet werden kann, müssen sich die zu Berg fahrenden bei dem Schifffahrtszeichen Nr. 13 aufstellen und warten, bis die zu Tal kommenden vorbeigefahren sind.

4. Hat ein zu Berg fahrender Schleppzug oder Einzelfahrer bereits die schwierige Stelle erreicht, müssen zu Tal fahrende Fahrzeuge oder Flöße vor Erreichen der schwierigen Stelle anhalten und abwarten, bis der zu Berg fahrende Schleppzug oder Einzelfahrer passiert hat.

5. Hat ein einzeln zu Berg fahrendes Fahrzeug die schwierige Stelle erreicht und nähert sich ein zu Tal fahrender Schleppzug, hat das einzelne Fahrzeug die Stelle unverzüglich zu räumen.

6. Hat ein Fahrzeug mit eigener Triebkraft vor der schwierigen Stelle ein anderes langsamer fahrendes Fahrzeug oder einen Schleppzug eingeholt und durch Zeichen das Einverständnis zum Überholen gefordert, muß das langsamer fahrende Fahrzeug oder der Schleppzug die Einwilligung zum Überholen geben, bevor es selbst in die schwierige Stelle einfährt.

7. Das Überholen in schwierigen Stellen ist verboten.

## § 27

### Schleppzüge

1. Bei der Zusammenstellung des Schleppzuges muß der Führer die Maschinenkraft des Schleppers, die Zahl und das Gewicht der beladenen Anhänge, die Entfernung zwischen den Anhängen sowie die Windstärke und den Wasserstand berücksichtigen.

2. Anhänge, in deren Schifffahrtstüchtigkeit Zweifel gesetzt werden, dürfen aus Gründen der Sicherheit und zum Schutze der Wasserbauten nicht zum Schleppen angenommen werden.

3. Ohne Einwilligung des Schleppzugführers ist es verboten, an die Anhänge andere Objekte als Kleinfahrzeuge anzuhängen.

4. Es ist verboten, Fahrzeuge mit entfalteten Segeln zu schleppen.

5. Im Schleppzug fahrende Fahrzeuge mit eigener Triebkraft dürfen ihre Antriebsmaschinen nicht in Gang setzen.

## § 28

### Zusammenstellung der Schleppzüge

1. Zu Tal fahrende Schleppzüge können außer dem Schlepper aus folgender Anzahl von Anhängen bestehen:

(1) Von der Mündung der Lausitzer Neiße bis Kostrzyn bei einem Wasserstand am Pegel in Brzeg-Dolny über 3,50 m aus nicht mehr als vier Fahrzeugen; bei einem Wasserstand unter 3,50 m aus nicht mehr als fünf Fahrzeugen. Talwärts von Kostrzyn kann noch ein Fahrzeug zugegeben werden.

(2) Talwärts von Hohensaaten nicht mehr als sechs beladene oder elf leere Fahrzeuge oder auch sechs Fahrzeuge, teils beladen, teils leer.

Die Anhänge dürfen nicht mehr als in sechs Schiffslängen hintereinander geschleppt werden. Die Breite dieser Anhänge darf 16,50 m nicht überschreiten.

2. Stromaufwärts fahrende Schleppzüge können außer dem Schlepper aus folgender Anzahl von Anhängen bestehen:

Unterhalb Mündung Lausitzer Neiße aus nicht mehr als acht Fahrzeugen, eines hinter dem anderen. Bei einem Wasserstand von 3,00 m und weniger am Pegel Brzeg-Dolny kann dem Schleppzug ein Leichter als neuntes Fahrzeug zugefügt werden. Die Länge des gesamten Schleppzuges darf 460 m nicht überschreiten (Summe der Schiffslängen ohne Steuer und Trossen).

3. Die Länge der Schrepptrasse zwischen dem Schlepper und dem ersten Anhang hängt von der Fahrtrichtung — talwärts oder bergwärts —, von den Navigations- und atmosphärischen Verhältnissen, von der Breite des Fahrwassers und von der Zusammenstellung des Schleppzuges (ob leere oder beladene Anhänge) ab. Die Länge der Schrepptrasse zwischen Schlepper und erstem Anhang soll betragen: mindestens 10 m, wenn sich nur leere Anhänge, mindestens 50 m, wenn sich beladene Anhänge im Schleppzug befinden.

Die Abstände zwischen den einzelnen geschleppten Objekten müssen mindestens 5 m betragen. Talwärts von Ransern muß bei beladenen Schleppzügen ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.

## § 29

### Anhalten der Schleppzüge

1. Fordert der Führer eines Anhangs das Anhalten seines Schleppzuges, muß dieses Verlangen von Anhang zu Anhang bis zum Schlepper weitergegeben werden; das Verlangen kann mit Hilfe von drei kurzen Tönen, Schallsignal Nr. 6 (§ 15), durch Signalthorn, Trompete oder durch Schwenken einer roten Flagge bei Tage, bei Nacht durch Schwenken eines roten Lichtes gegeben werden.

2. Die Anhänge dürfen die Anker erst dann lichten oder werfen, wenn von dem Schlepper das Signal dazu gegeben wurde.

## § 30

### Kuppelung

1. Für die Fahrt zu Berg dürfen Fahrzeuge nicht längsseits der Schlepper gekuppelt werden. Nebeneinandergekuppelte Fahrzeuge dürfen nicht im Anhang zu Berg geschleppt werden, wenn die Schleppzüge beladene Fahrzeuge enthalten.

2. Leere Fahrzeuge dürfen nebeneinandergekuppelt im Anhang zu Berg geschleppt werden, wenn sie zusammen höchstens 16,50 m breit sind.

3. Bei der Fahrt zu Tal dürfen auf der Strecke bis Fürstenberg (Oder) Fahrzeuge nicht nebeneinandergekuppelt geschleppt werden.

## § 31

### Flöße

1. Die Bindung der Tafeln in Triften und der Triften in Flöße muß sorgfältig bei Verwendung geeigneter Materialien so vorgenommen werden, daß im Bedarfsfalle das Lösen und die Wiederverbindung der Tafeln und Triften keine Schwierigkeiten bereitet.

2. Das zum Flößen bestimmte oder aus Flößen stammende Holz darf nur mit Genehmigung der Wasserstraßenverwaltung und der Grenzschutzbehörden an von diesen Behörden zugewiesenen Stellen gelagert werden. An vom Hochwasser gefährdeten Stellen ist das Lagern von Hölzern verboten.

3. In den Fällen, in denen die Bindung des Holzes auf dem Wasser erfolgt, darf nur die Menge ins Wasser gelassen werden, die an einem Tage gebunden werden kann. Auf dem Wasser gebundene Stämme und Tafeln müssen auf einen vorgeschriebenen Platz gebracht und am Ufer so befestigt werden, daß sie durch Strömungen nicht abgetrieben werden können.

4. An den Stellen, an denen gebunden und festgemacht wird, dürfen Wasser und Ufer nicht verunreinigt werden.

5. Die Tauchtiefe der Flöße muß so sein, daß die Flöße bequem und sicher alle flachen Stellen durchschwimmen können.

6. Die ganze Floßoberfläche muß über dem Wasserspiegel sichtbar sein.

7. Flöße dürfen auf der Oder unterhalb km 542,4 höchstens 120 m lang und oberhalb der Mündung der Warta höchstens 7 m, unterhalb dieser höchstens 9,10 m breit sein.

8. Die Wasserstraßenverwaltung kann auf der Oder oberhalb der Mündung der Warta die Länge der Flöße auf 40 m beschränken, sobald dies bei niedrigen Wasserständen oder aus anderen Gründen notwendig wird.

## § 32

### Floßverkehr

1. Das Flößen bei Nacht ist verboten.

2. Bei Nacht geschleppte Flöße müssen mit weißem Licht, das in beträchtlicher Höhe über dem Floß anzubringen ist, gekennzeichnet werden.

3. Die Flöße sollen nacheinander in einer Entfernung von mindestens 300 m fahren. Wenn sich durch Anhalten eines Floßes diesem ein anderes auf weniger als 300 m nähert, muß das erste Floß so lange an Ort und Stelle stehenbleiben, bis das überholende Floß sich mindestens 300 m entfernt hat.

4. Sind Brückendurchfahrten ausschließlich für die Flöße gekennzeichnet, dürfen Flöße nur dort passieren.

## § 33

### Begegnen

1. Grundsatz ist, daß sich begegnende Flöße und Fahrzeuge nach rechts ausweichen, jedoch müssen zu Berg fahrende Fahrzeuge und Schleppzüge den zu Tal fahrenden die tiefe und bequeme Seite des Fahrwassers überlassen.

2. Beim Begegnen von Fahrzeugen und Schleppzügen haben die zu Tal fahrenden Fahrzeuge und Schleppzüge das Vorrecht zur Bezeichnung der Seite, auf der ausgewichen werden soll. Im Augenblick des Begegnens muß die Fahrgeschwindigkeit herabgesetzt werden.

3. An den Stellen, wo ein Ausweichen nicht möglich ist, geben zu Tal fahrende Fahrzeuge und Schleppzüge das Schallsignal Nr. 10 (§ 15), zu Berg fahrende müssen warten, bis die Durchfahrt frei ist.

4. Kann beim Begegnen ein Fahrzeug die Antriebsmaschinen nicht aufhalten oder nicht ankern, muß es dies dem entgegenkommenden Fahrzeug rechtzeitig durch das Schallsignal Nr. 11 (§ 15) bekanntgeben. Auf dieses Signal muß das entgegenkommende Fahrzeug halten.

## § 34

### Überholen

1. Schneller fahrende Fahrzeuge können in gleicher Richtung langsamer fahrende überholen, wenn vorher mittels Signal Übereinstimmung erzielt wurde, auf welcher Seite überholt werden kann.



2. Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge, die überholt werden, müssen während des Überholens die Geschwindigkeit herabsetzen. Die überholenden Fahrzeuge müssen auf die Sicherheit der zu überholenden Fahrzeuge und Schleppzüge achten.

3. Erweist sich das Überholen im Augenblick als unmöglich, müssen die schneller fahrenden Fahrzeuge mit dem Überholen warten und in einer Entfernung von 50 bis 100 m hinter dem vorfahrenden Fahrzeug herfahren, bis sich eine geeignete Stelle zum Überholen bietet.

4. Es ist verboten zu überholen, wenn sich das vorfahrende Fahrzeug oder der Schleppzug in Fahrwasserengen, an schwierigen Übergängen, scharfen Flußkrümmungen und sonstigen schwierigen Stellen befindet, die mit entsprechenden Schiffsfahrtszeichen gekennzeichnet sind. Weiterhin ist es verboten, in einer Entfernung von weniger als 500 m vor Brücken, Anlegestellen, Hafeneinfahrten, Winterhäfen und in der Nähe von Regulierungs-, Ausbesserungs-, Baggerungs- und Messungsarbeiten zu überholen.

### § 35

#### Wenden

Das Wenden auf dem Schiffsfahrtswege zur Kursänderung, zur Zusammensetzung des Schleppzuges und dem ähnliche Manöver ist nur in einer solchen Entfernung von anderen schwimmenden Objekten erlaubt, die keine Gefahr entstehen läßt. Fahrzeuge, die wenden wollen, müssen diese Absicht durch das Schallsignal Nr. 8 bzw. 9 (§ 15), bei Nacht durch kreisförmiges Schwenken eines weißen Lichts, mitteilen.

### § 36

#### Beschränkung der Schiffsfahrt und Flößerei infolge niedriger und hoher Wasserstände

1. Bei hohen Wasserständen müssen sich die Fahrzeuge in der Mitte des Stromes halten und von Bauwerken soweit wie möglich entfernt bleiben.

2. An Stellen, an denen das Schiffsfahrtszeichen Nr. 15a und b aufgestellt ist, muß die Fahrgeschwindigkeit so vermindert werden, daß kein starker Wellenschlag entsteht.

3. Das Fahren über Buhnen und das Entlangstreifen an hervortretenden Ufern ist zu vermeiden.

4. Bei niedrigen Wasserständen ist der bezeichnete Schiffsfahrtsweg streng einzuhalten. Besondere Anordnungen der Wasserstraßenverwaltung sind zu befolgen.

### § 37

#### Beschränkung der Schiffsfahrt und Flößerei bei schlechten Wetterverhältnissen

1. Bei schlechter Wetterlage, wie schlechter Sicht, Nebel, Gewitter, Schneegestöber, Platzregen u. dgl., muß die Fahrgeschwindigkeit vermindert werden. Einzelfahrer und Schleppzüge müssen erforderlichenfalls die vorgeschriebenen Lichter setzen.

2. Wenn auf weniger als 100 m keine Sicht ist, sind alle Fahrzeuge und Schleppzüge verpflichtet, ihre Fahrt einzustellen und an den vorgeschriebenen Haltestellen anzulegen; wenn letzteres unmöglich ist, muß am Fahrwasser gehalten werden.

3. In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind die Führer aller Fahrzeuge und Flöße verpflichtet, alle zwei Minuten das Schallsignal „Achtung“ (§ 15) zu geben. Außerdem sind Wahrschauer am Vorschiff des ersten und am Heck des letzten Anhangs auszustellen; auf Flößen am Anfang und am Ende.

## § 38

### Sperrung der Schifffahrt

1. Die Sperrung der Wasserstraße erfolgt durch Aufstellen von Schifffahrtszeichen Nr. 14 an gut sichtbaren Stellen des Ufers. Die Zeichen werden so weit von der Stelle des Hindernisses angebracht, daß herankommende Fahrzeuge oder Flöße leicht vor dem Hindernis anhalten können. Alle nachfolgenden Fahrzeuge haben dort nacheinander in Abständen von mindesten 50 m ständig zu machen.

2. Erfolgt die Sperrung eines Wasserstraßenabschnittes wegen Niedrigwasser, können Fahrzeuge mit geringerer als der Transittauchtiefe des Abschnittes mit Genehmigung der Wasserstraßenverwaltung ihre Fahrt fortsetzen.

3. Die Sperrung der Schifffahrt wegen Eisgangs oder Hochwassers erfolgt so rechtzeitig, daß alle Fahrzeuge und Flöße den nächstgelegenen Winterhafen sicher erreichen.

## ABSCHNITT VII

### Liegestellen der Fahrzeuge und Flöße

## § 39

### Stilliegen

1. Das Stilliegen von Fahrzeugen und Flößen auf dem Grenzabschnitt ist nur an den dazu bestimmten Stellen erlaubt. Das Stilliegen an anderen Stellen ist verboten, mit Ausnahme in durch Havarien verursachten Fällen.

2. Die Fahrzeuge müssen während der Liegezeit in unmittelbarer Nähe des Ufers festmachen, wobei der Bug gegen den Strom stehen muß. Wenn am Ufer keine Befestigungsmöglichkeiten vorhanden sind, muß geankert werden.

3. Bei Ansammlung von mehreren Fahrzeugen an einer Liegestelle müssen diese hintereinander in einer Reihe stehen, und zwar so, daß Bug und Heck zweier Fahrzeuge nicht nebeneinander liegen. Außerdem müssen sie so befestigt werden, daß Schwankungen der Wasserstände und Wellenschlag vorbeifahrender Fahrzeuge keine Schäden verursachen. Die Steuer müssen so festgelegt werden, daß sie sich unter dem Einfluß von Wasserströmungen nicht bewegen können.

4. Während des Stilliegens müssen die Beiboote aller Fahrzeuge an deren Uferseite so befestigt werden, daß sie sich nicht selbst lösen können. Die Schlüssel der befestigten Beiboote müssen sich beim Schiffsführer befinden. Diese Regelung gilt auch für die Beiboote der Wasserstraßenverwaltung für die Zeit, in der sie nicht zu dienstlichen Handlungen benötigt werden.

## § 40

### Ankern

1. Das Auswerfen der Anker muß so vor sich gehen, daß keine anderen Fahrzeuge beschädigt werden. Sie dürfen nicht auf Uferböschungen, Bühnen und Treidelstege geworfen werden.

2. Es ist verboten, Fahrzeuge und Flöße an Brücken und anderen Wasserbauten zu befestigen.

## § 41

### Regeln über das Liegen und den Verkehr der Fahrzeuge an der Mündung des Oder-Spree-Kanals

1. Um den Fahrzeugen, die in Richtung Berlin fahren, die Möglichkeit zu geben, zu manövrieren und sich für die Einfahrt in den Kanal aufzustellen, und um den aus dem Kanal kommenden und zu Tal fahrenden Fahrzeugen Bewegungsfreiheit zu gewähren, ist das Liegen anderer Fahrzeuge auf der Oderstrecke von km 552,4 bis km 554,2 verboten.

2. Vor der Einfahrt in den Kanal müssen sich die Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft in der Reihenfolge ihrer Ankunft hintereinander in Rang stellen. Fahrzeuge, die von Schleppern zu Tal befördert werden und in den Kanal einfahren wollen, müssen in Höhe des Ranges loswerfen, um ebenfalls den Rang einzuhalten.

3. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft und Schlepper können außer Rang bleiben.

4. Fahrzeuge, die in Fürstenberg Anweisung für die Weiterfahrt abwarten, müssen sich oberhalb km 552,4 am linken Ufer anstellen, und zwar:

(1) bei Wasserständen von 2,75 m und weniger am Pegel Fürstenberg in einer Reihe stromaufwärts;

(2) bei höheren Wasserständen an demselben Pegel in zwei Reihen nebeneinander.

5. Die in Absätzen 1 und 2 genannten Fahrzeuge müssen hintereinander einen Abstand von 100 m einhalten.

6. Das Zusammenstellen der Schleppzüge darf nur unterhalb km 554,2 erfolgen.

## ABSCHNITT VIII

### Schiffahrtszeichen

## § 42

### Bezeichnung des Schiffahrtsweges

1. Zur Bezeichnung des Fahrweges und der Hindernisse für die Schifffahrt und Flößerei dienen die Schiffahrtszeichen, deren Muster als Anlage 2 zu diesen Vorschriften beiliegen.

2. Zum Aufstellen, Verändern und Entfernen der Zeichen sind die Dienststellen der Wasserstraßenverwaltung zuständig, wenn diese Vorschriften in besonderen Fällen nicht andere Personen dazu verpflichten.

## § 43

### Sicherung der Schiffahrtszeichen

1. Es ist verboten, die Schiffahrtszeichen zu vernichten, zu beschädigen, zu versetzen oder zu entfernen.
2. Stellt der Schiffs-, Schleppzug- oder Floßführer die Beschädigung, Vernichtung, Ausbesserungsnotwendigkeit eines Schiffahrtszeichens, die Nichtbezeichnung eines Hindernisses, einer Sandbank u. dgl. fest, muß er mittels des Schallsignals Nr. 2 (§ 15) den Strommeister oder Streckenwärter seiner Seite auffordern, zur Entgegennahme der Meldung an das Ufer zu kommen. Gelingt es nicht, die Pflichtmeldung auf diese Art abzusetzen, müssen die Organe der Wasserstraßenverwaltung auf der nächsten Anlegestelle unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.
3. Die Schiffahrtszeichen am Ufer — Ankerverbot, Abhängekreuze usw. — müssen nachts mit hellem, weißem Licht beleuchtet werden.
4. Die Art der Beleuchtung (Elektrizität, Azetylen, Petroleum) ist von den örtlichen Verhältnissen und der Möglichkeit ihrer Anwendung abhängig.
5. Zur Erhaltung einer guten Sichtbarkeit der Uferzeichen muß Strauchwerk durch die Wasserstraßenverwaltung beseitigt werden.
6. Die Lichter, die die Fahrrinne bezeichnen, müssen so angezündet werden, daß die letzte Lampe im gegebenen Abschnitt des Strommeisters eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang angebrannt wird. Die Lampen dürfen erst mit Sonnenaufgang ausgelöscht werden.

## ABSCHNITT IX

### Unfälle auf den Wasserstraßen

## § 44

#### Bestimmung der Unfälle auf den Wasserstraßen

Als Unfälle auf den Wasserstraßen werden betrachtet:

- (1) Zusammenstöße, durch die Schäden an Schiffen, Flößen oder Ladungsgütern entstanden sind.
- (2) Auflaufen von Fahrzeugen oder Flößen auf Sandbänken, Brücken, Steine unter dem Wasser oder andere Hindernisse, wenn Fahrzeuge, Flöße, Bauobjekte oder Ladungsgut dabei beschädigt werden, oder wenn dadurch Betriebsausfall von Fahrzeugen für den Zeitraum von mindestens sechs Stunden entsteht, oder dadurch eine Gefahr hervorgerufen wird, die nur durch Hilfe von außen beseitigt werden kann.
- (3) Untergang eines Fahrzeuges, inner- oder außerhalb des Schiffahrtsweges.
- (4) Versperren des Fahrwassers, wenn es die Stilllegung des Verkehrs für die Dauer von über sechs Stunden zur Folge hat.
- (5) Beschädigungen an Schiffsrumpf, Antriebsmaschinen, Treibrädern, Steuer oder anderen Teilen, wenn sie den Betriebsausfall des Fahrzeuges zur Folge haben.
- (6) Explosion des Dampfkessels oder Brand auf dem Fahrzeug.
- (7) Tod oder Verletzung, deren Ursache Fälle, wie die unter Ziffern (1), (2), (3), (5) und (6) genannt waren, oder die andere Gründe haben, die Unfallmerkmale tragen.
- (8) Beschädigung der Schiffahrtszeichen, Wasserbauten, Pegel und der Drahtleitungen, die die Wasserstraßen überqueren.

(9) Elementarvorkommnisse, wie Hochwasser, Eisgang, Platzregen, Schneetreiben, Nebel usw., wenn sie größere Schäden oder die Unterbrechung des Verkehrs von über 24 Stunden hervorrufen.

#### § 45

##### Verhalten bei Unfällen

1. Verstellt ein Fahrzeug infolge Manövrierunfähigkeit die Fahrrinne, muß das den sich nähernden Fahrzeugen durch Schallsignal Nr. 11 (§ 15) und gleichzeitiges Schwenken einer roten Flagge bei Tage, und Schwenken eines roten Lichtes bei Nacht, bekanntgemacht werden.

2. Versperrt ein gesunkenes oder selbst nicht freikommendes, festgefahrenes Fahrzeug die Fahrrinne, muß der Schiffsführer veranlassen, daß

- (1) sich die Besatzung im Falle des Schiffsunterganges in der Nähe des Unfallortes, und im Falle des Auflaufens auf eine Sandbank auf dem Fahrzeug aufhält;
- (2) Wahrschauer oberhalb und unterhalb des Unfallortes postiert werden bzw. das Schiffszeichen Nr. 14 aufgestellt wird, um ankommende Fahrzeuge vor dem entstandenen Verkehrshindernis zu warnen;
- (3) das Schiffszeichen Nr. 25 sofort aufgestellt wird, wenn die vorstehenden Ereignisse außerhalb der Fahrrinne so stattfinden, daß es anderen Schiffen und Flößen möglich ist, neben dem gesunkenen oder festgefahrenen Fahrzeug zu passieren.

#### § 46

##### Anzeigepflicht von Unfällen

1. Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, der nächsten Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung den Zusammenstoß von Fahrzeugen oder Flößen, das Auflaufen auf eine Sandbank oder den Untergang eines Fahrzeuges, den Ausbruch eines Brandes und alle sonstigen Unglücksfälle auf dem eigenen und den begegneten Fahrzeugen, wie auch alle auf den Wasserstraßen angetroffenen Hindernisse, zu melden.

2. Darüber hinaus müssen die Schiffs-, Schleppzug- und Floßführer bei schweren Havarien, die ein Verlassen des Fahrzeuges oder ein längeres Liegen auf dem Strom notwendig machen, den Fall unverzüglich dem nächsten Grenzschutzposten ihrer Seite melden, unabhängig von den Rettungs- und Sicherheitsmaßnahmen, die an anderer Stelle dieser Vorschrift gefordert werden. Den Anordnungen des Grenzschutzes ist Folge zu leisten.

#### ABSCHNITT X

### Vorschriften über die Beförderung von gefährlichen Gütern mit Binnenschiffen

#### § 47

##### Allgemeines

Als gefährliche Güter sind Stoffe und Gegenstände zu betrachten, die während der Beförderung auf den Binnenwasserstraßen oder bei Umschlag und Lagerung infolge unsachgemäßer Behandlung Brandherde, Vergiftungen, Verbrennungen und Erkrankungen wie auch Beschädigungen an Fahrzeugen und Gütern verursachen können.

## § 48

### Klasseneinteilung

Die gefährlichen Güter werden in folgende Klassen eingeteilt:

1. Sprengstoffe.
2. Stoffe, die Bestandteil eines Sprengstoffes bilden.
3. Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase.
4. Selbstentzündliche Stoffe.
5. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase bilden.
6. Leicht entzündbare flüssige und feste Stoffe.
7. Ätzende Stoffe.
8. Giftige Stoffe.
9. Rohe tierische Produkte (Häute, Därme usw.) und sonstige übelriechende oder ekelerregende Stoffe.

## § 49

### Beförderungsbedingungen

Die Beförderung von gefährlichen Gütern, die in § 48 benannt wurden, kann auf Binnenfahrzeugen unter Anwendung von „Besonderen Vorschriften“ durchgeführt werden. Die „Besonderen Vorschriften“ beziehen sich auf Be- und Entladung, Verpackung, Markierung, Kontrolle während der Fahrt, Aufbewahrung in Lagerräumen sowie auf die Voraussetzungen, welche ein Fahrzeug aufweisen muß, um den Transport von gefährlichen Gütern übernehmen zu können.

## § 50

### Zusammenstellung der Schleppzüge

1. Güter aus Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 dürfen nur auf Schiffen mit Motorantrieb befördert werden. Das Anhängen sowie die Beförderung auf Fahrzeugen mit Dampfantrieb ist verboten.
2. Der Schleppzug, der Stoffe und Gegenstände der Klassen 2, 3, 4, 5 und 6 befördert, darf nur aus einem Schlepper und einem Deckkahn bestehen. Die Schlepptrosse zwischen Schlepper und Anhang muß mindestens 50 m lang sein.
3. Fahrzeuge, die Stoffe und Gegenstände der Klassen 7, 8 und 9 befördern, können jedem Schleppzug angehängt werden; und zwar an dessen Ende in einem Abstand von mindestens 100 m.

## § 51

### Beförderungsbeschränkungen

1. Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 und 6 dürfen nicht gemeinsam, auch nicht mit den Stoffen und Gegenständen der Klassen 2, 3, 4 und 5 befördert werden.
2. Eine Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 bis 6 mit den Stoffen der Klassen 7 bis 9 und sonstigen Gütern darf nur dann durchgeführt werden, wenn diese Güter in getrennten Räumen eingeladen werden und dafür gesorgt wird, daß nicht einer dieser Stoffe mit einem anderen in Berührung kommt, und damit jede Gefahr für Schiff, Besatzung und Ladung ausgeschlossen bleibt.
3. Stoffe und Gegenstände der Klassen 1, 2 und 5 dürfen nicht als Decksladung befördert werden.

4. Werden Stoffe und Gegenstände der Klassen 1, 2 und 5 in Ausnahmefällen auf Grund einer entsprechenden Genehmigung in offenen Fahrzeugen oder auf Deck des Fahrzeuges befördert, so ist die Ladung lückenlos mit Planen abzudecken.

5. Fahrzeuge, die gefährliche Stoffe und Gegenstände der Klassen 1, 2 und 5 befördern, müssen so beladen werden, daß die Entfernung zwischen Fahrzeugboden und Sohle der Wasserstraße mindestens 30 cm beträgt.

## § 52

### Schutz der Ladung vor Funken

1. Der Dampfschlepper eines mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 2, 3, 4, 5 und 6 beladenen Schleppzuges muß zwei Funkenfänger besitzen, welche einen Flug von Funken nach außen verhindern. Diese Funkenfänger müssen am Auslauf und in Deckshöhe des Schornsteins angebracht sein.

2. Die Feuerung der Schlepper darf nur mit Steinkohle beschickt werden.

3. Es ist verboten, auf mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 bis 6 beladene Fahrzeuge Schleppseile zu werfen. Die Seile müssen aus dem Handkahn zugereicht werden.

4. Stahltrossen und Ankerketten sind so zu lagern und zu behandeln, daß im Umgang damit jede Funkenbildung ausgeschlossen ist.

5. Auf mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 bis 6 beladenen Fahrzeugen ist die Benutzung von eisenbeschlagenem Schuhwerk verboten.

## § 53

### Rauchverbot

1. Auf Fahrzeugen, die Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 6 befördern, ist das Rauchen an Deck und in allen anderen Räumen verboten, mit Ausnahme von geschlossenen Wohnräumen, die besonders dafür eingerichtet sind.

2. Das Rauchverbot muß an Deck auf einer Tafel an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

## § 54

### Verbot von Feuer und ungeschütztem Licht

1. Der Gebrauch von Feuer und ungeschütztem Licht auf Fahrzeugen, die Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 6 befördern, ist auf Deck und in allen anderen Räumen verboten. Ausgenommen sind die Wohnräume, in denen die Benutzung des Feuers und offenes Licht unter Wahrung der Feuerschutzbedingungen gestattet ist.

2. Die Schornsteine sämtlicher Feuerstätten müssen mit Deckeln und Netzen gegen Funkenflug versehen sein. Die Schornsteine müssen auf der Höhe des Decks ein zusätzliches Funkennetz haben, welches beim Umlegen des Schornsteins in Brückendurchfahrten den Funkenflug verhindert.

## § 55

### Feuerlöscheinrichtungen

1. Auf Fahrzeugen, die gefährliche Güter befördern, müssen sich folgende Feuerlöscheinrichtungen befinden:

- (1) Zweckentsprechende Feuerlöscher in genügender Anzahl, die an erforderlichen Stellen angebracht sind.
  - (2) Eimer, rot angestrichen, Fassungsvermögen vier bis sechs Liter, mit daran befestigtem Seil von fünf bis sechs Meter Länge.
  - (3) Kisten mit Sand in der Nähe der Luken.
2. Der Standort der Feuerlöscheinrichtungen muß durch Hinweistafeln gekennzeichnet sein.
3. Jedes Mitglied der Besatzung muß die Handhabung und Anwendung der Feuerlöscher sowie ihre Tätigkeitsweise kennen.
4. Der Schiffsführer ist verpflichtet, vor der Verladung feuergefährlicher Güter die Feuerlöscheinrichtungen auf ihre Verwendungsfähigkeit zu überprüfen (Plomben und Kontrollvermerk).

## § 56

### Begegnen

Alle Fahrzeuge und Flöße haben beim Begegnen weitestgehende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um jegliche Gefahren für die mit gefährlichen Gütern beladenen Fahrzeuge auszuschließen. Insbesondere müssen die Luftzuführungen zu den Feuerstellen geschlossen, die Feuerbeschickung eingestellt und offene Feuerstellen gelöscht werden.

## § 57

### Überholen

1. Das Überholen von einzelnen Fahrzeugen sowie Schleppzügen, welche gefährliche Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 6 befördern, ist nicht gestattet.
2. Das Überholen von Fahrzeugen und Schleppzügen, die gefährliche Stoffe und Gegenstände der Klassen 7 und 8 befördern, ist nur bei Wahrung größter Vorsicht an den zum Überholen geeigneten Stellen mit Zustimmung des Schiffs- oder Schleppzugführers der zu überholenden Fahrzeuge gestattet.
3. Alle Schleppzüge oder einzelne Fahrzeuge müssen, wenn sie den Schleppzügen oder Fahrzeugen mit Stoffen der Klassen 1 bis 6 folgen, in einer Entfernung von mindestens 2 km verbleiben.

## § 58

### Kennzeichen der Fahrzeuge

1. Fahrzeuge, die mit gefährlichen Stoffen und Gegenständen der Klassen 1, 2, 3, 5, 7 und 8 beladen sind, müssen während der Fahrt und in Ruhe folgende Zeichen führen:
  - (1) Bei Tage an Steven und Heck je eine rote viereckige Flagge, mit weißem Buchstaben „E“. Weiterhin muß auf dem Deck des Fahrzeuges eine mindestens 50 cm hohe und breite rote Tafel befestigt sein, auf der an beiden Seiten der weiße Buchstabe „E“, der mindestens eine Höhe von 35 cm haben muß, angebracht ist. Die Tafel muß so auf der Mitte des Fahrzeuges befestigt sein, daß sie von beiden Seiten deutlich sichtbar ist.
  - (2) Bei Nacht oder bei schlechter Sicht zusätzlich zu den in den §§ 16 und 19 genannten Lichtern ein helles violettes Licht, und zwar mindestens 3 m über dem Deck, sichtbar nach allen Seiten aus einer Entfernung von mindestens 800 m.



- (3) Schlepper, die Fahrzeuge, beladen mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 2, 3, 5, 7 und 8 im Anhang haben, am Tage eine rote Flagge mit weißem Buchstaben „E“ am vorderen Mast; bei Nacht außer den im § 17 genannten Lichtern ein helles violettes Licht, in senkrechtem Abstand 1 m über den genannten Lichtern, sichtbar nach allen Seiten aus einer Entfernung von mindestens 800 m.
2. Fahrzeuge, die mit gefährlichen Stoffen und Gegenständen der Klassen 4 und 6 beladen sind, müssen während der Fahrt und in Ruhe folgende Zeichen führen:
- (1) Bei Tage an Steven und Heck je eine blaue viereckige Flagge mit weißem Buchstaben „F“. Weiterhin muß auf dem Deck des Fahrzeuges eine mindestens 50 cm hohe und breite blaue Tafel befestigt sein, auf der an beiden Seiten der weiße Buchstabe „F“, der mindestens eine Höhe von 35 cm haben muß, angebracht ist. Die Tafel muß so auf der Mitte des Fahrzeuges befestigt sein, daß sie von beiden Seiten deutlich sichtbar ist. Tankschiffe, vorgesehen zum Transport flüssiger Materialien der Klasse 6, müssen außer der Flagge und der Tafel rund um die Bordkante in Höhe des Decks einen hellblauen Streifen in einer Breite von 20 cm haben.
- (2) Bei Nacht oder bei schlechter Sicht zusätzlich zu den in §§ 16 und 19 genannten Lichtern zwei helle violette Lichter, und zwar mindestens 3 m über dem Deck, sichtbar nach allen Seiten aus einer Entfernung von mindestens 800 m.
- (3) Schlepper, die ein Fahrzeug, beladen mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 4 und 6, im Anhang haben, bei Tage eine blaue Flagge mit dem weißem Buchstaben „F“ am vorderen Mast; bei Nacht außer den in § 17 genannten Lichtern zwei helle violette Lichter, eines über dem anderen, in einem Abstand von 1 m und 1 m über den anderen Lichtern sichtbar nach allen Seiten aus einer Entfernung von mindestens 800 m.

## § 59

### Annäherung an Fahrzeuge

Die Annäherung an Fahrzeuge, die mit gefährlichen Gütern beladen sind, ist nur im Falle einer Havarie gestattet. Es muß die Notwendigkeit bestehen, den mit gefährlichen Gütern beladenen Fahrzeugen Hilfe zu leisten.

## § 60

### Besetzung der Fahrzeuge

Auf Fahrzeugen, die gefährliche Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 8 befördern, müssen sich außer der ständigen Besetzung noch zwei zusätzliche Personen — zu stellen vom Befrachter — befinden, deren Aufgabe es ist, die Aufsicht über die Ladung von Beginn der Beladung bis zur Beendigung der Entladung des Fahrzeuges zu übernehmen.

## § 61

### Tankschiffe

Auf mit Erdölzeugnissen beladenen Tankschiffen ohne eigene Triebkraft darf die Besetzung nicht wohnen.

## § 62

### Transporterlaubnis

Fahrzeuge, die für den Transport von gefährlichen Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 und 6 bestimmt sind, müssen die besonderen Genehmigungen der zuständigen Arbeitsschutz-, Schiffsklassifikationsorgane usw. besitzen.

## § 63

### Stilliegen

1. Das Stilliegen sowie Be- und Entladen von Fahrzeugen, die gefährliche Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 8 befördern, darf nur an den Stellen erfolgen, die unter Anwendung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen jeweils für die einzelnen Transporte von der Wasserstraßenverwaltung dafür vorgesehen sind.

2. Fahrzeuge, die Stoffe der Klasse 9 befördern, müssen mindestens 100 m von anderen Fahrzeugen und von Ortschaften liegen.

## ABSCHNITT XI

### Schifffahrt auf dem Wasserwege Nowo Warpno—Altwarp

## § 64

Den Vorschriften dieses Abschnittes unterliegen alle Fahrzeuge, die sich auf der Wasserstraße Nowo Warpno—Altwarp, vom Hilfsgrenzzeichen Nr. 1 (Boje) bis zum Hilfsgrenzzeichen Nr. 26 (Dalben-Warnungslicht) befinden.

## § 65

Alle Fahrzeuge müssen außer den in den §§ 13, 16, 17 und 19 genannten Zeichen und Lichtern zusätzlich folgende Zeichen und Lichter führen:

- (1) Hat der Schlepper mehr als einen Anhang und beträgt die Länge des Schleppzuges vom Heck des Schleppers bis zum Heck des letzten Anhangs mehr als 180 m, muß der Schlepper noch zusätzlich ein drittes weißes Licht — oberhalb oder auch unterhalb der zwei ersten Lichter — setzen.
- (2) Jedes manövrierunfähige Fahrzeug hat an Stelle des weißen Lichtes nach § 16 Abs. 1 Ziff. (1) zwei rote Lichter zu setzen, die, eines über dem anderen, im Abstand von mindestens 2 m nach allen Seiten sichtbar angebracht sein müssen. Bei Tage hat ein solches Fahrzeug an gut sichtbarer Stelle zwei schwarze Bälle mit einem Durchmesser von mindestens 60 cm zu setzen. Die Bälle müssen einer über dem anderen mit nicht weniger als 2 m Abstand angebracht sein. Die oben genannten Lichter und Zeichen sind Warnzeichen für andere Fahrzeuge und besagen, daß das mit diesem Zeichen versehene Fahrzeug infolge Manövrierunfähigkeit nicht ausweichen kann. Es sind auf keinem Fall Notzeichen, die andere Fahrzeuge zur Hilfeleistung verpflichten.

## § 66

Segelnde oder geschleppte Fahrzeuge führen nur Seiten- und Hecklichter. Die Führung von Topplichtern ist verboten.

## § 67

### Schallsignale

Die hier verkehrenden Fahrzeuge benutzen die auf Seestraßen zugelassenen Schallsignale.

## § 68

### Wegerecht für Fahrzeuge

1. Das Wegerecht haben:

- (1) Fahrzeuge, die infolge einer erlittenen Beschädigung oder ihrer Bauart oder der Zusammensetzung des Schleppzuges manövrierunfähig oder nicht manövrierfähig sind, und die demzufolge nicht die Möglichkeit zu freier Bewegung auf dem Fahrwasser haben, sowie solche, die wegen großem Tiefgang den tiefsten Teil des Wasserweges benutzen müssen.
- (2) Fahrzeuge, die dringliche oder notwendige Funktionen ausüben, besonders die, die zu Hilfs- oder Rettungsdiensten eingesetzt sind und mit größter Geschwindigkeit auf kürzestem Weg fahren müssen. Dazu gehören besonders Feuerlösch-, Grenzschutz- und Zollfahrzeuge. Begegnen sich obengenannte Fahrzeuge, weichen die unter Ziff. (2) genannten den unter Ziff. (1) genannten aus.

2. Fahrzeuge, die das Wegerecht haben, führen folgende Zeichen:

- (1) Die in Abs. 1 Ziff. (1) genannten Fahrzeuge haben bei Tage zwei schwarze Zylinder am Topp des vorderen Mastes, bei Nacht außer den Seiten- und Hecklichtern ein von allen Seiten gut sichtbares rotes Licht zu führen.
- (2) Die in Abs. 1 Ziff. (2) genannten Fahrzeuge haben bei Tage einen schwarzen Zylinder am Topp des vorderen Mastes, bei Nacht außer den Seiten- und Hecklichtern zwei von allen Seiten gut sichtbare weiße Lichter im Abstand von 185 cm, eines über dem anderen, zu führen.

Fahrzeuge der Grenzschutzorgane sind von dieser Regelung ausgenommen. Zwei im Wegerecht gleichwertige Fahrzeuge weichen sich nach allgemeinen Grundregeln aus.

## ABSCHNITT XII

### § 69

#### Strafbestimmungen

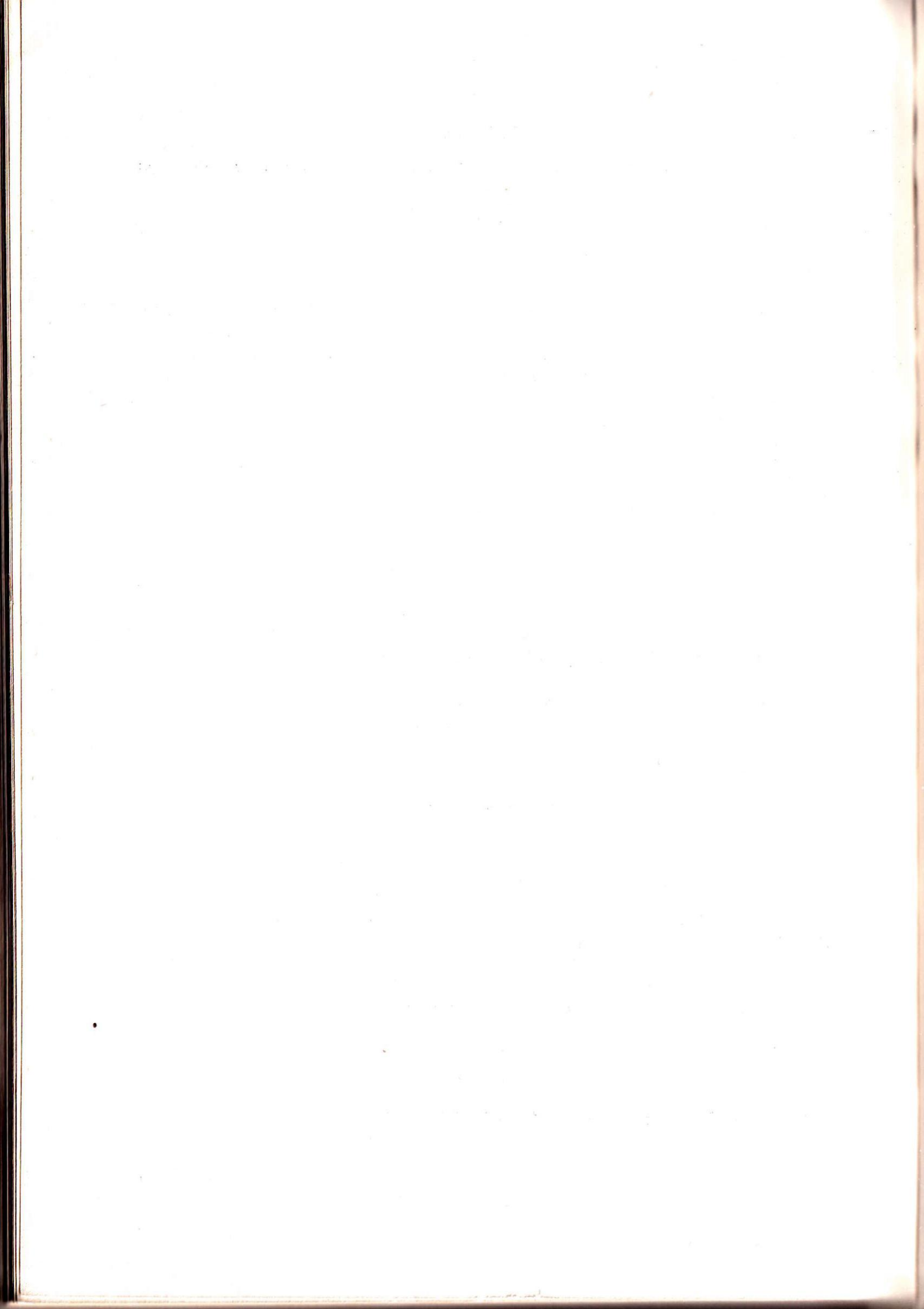
Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden die Schuldigen auf Grund bestehender Gesetze und Verordnungen von den zuständigen Behörden bestraft.

## ABSCHNITT XIII

### § 70

#### Schlußvorschriften

Diese Vorschriften treten am 1. April 1954 in Kraft.



## Anlage 2

zu vorstehenden Vorschriften

### Schiffahrtszeichen

Bemerkung:

min = minimum (mindestens).

◻ = Lichter, die nur in einem bestimmten Bogen des Horizonts sichtbar sind.

○ = Lichter, die von allen Seiten sichtbar sind.

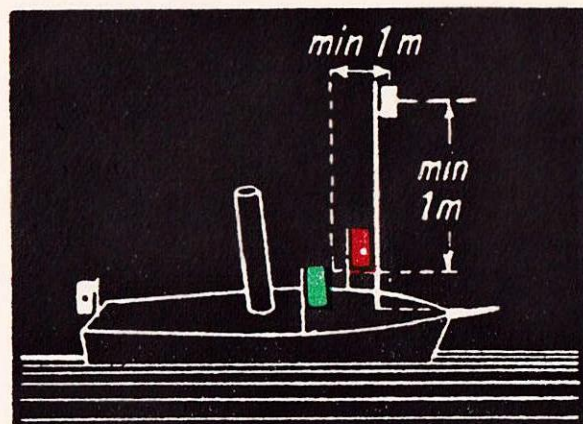
Die Bilder mit schwarzem Hintergrund zeigen die Lichter bei Nacht.



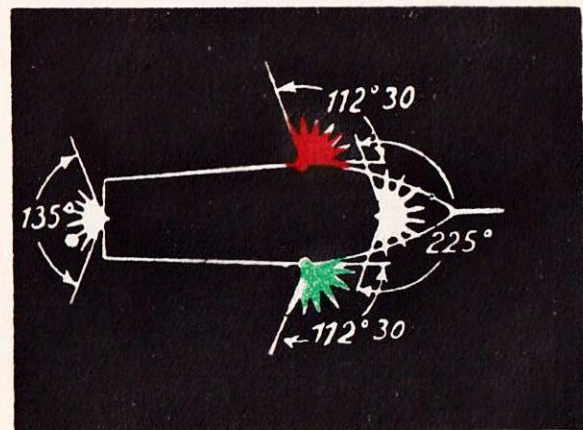
§ 16 **Fahrtlichter der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft**

Topplicht: weißes starkes Licht,  
 Seitenlichter: grünes helles Licht,  
 rotes helles Licht,  
 Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.

Ansicht von oben



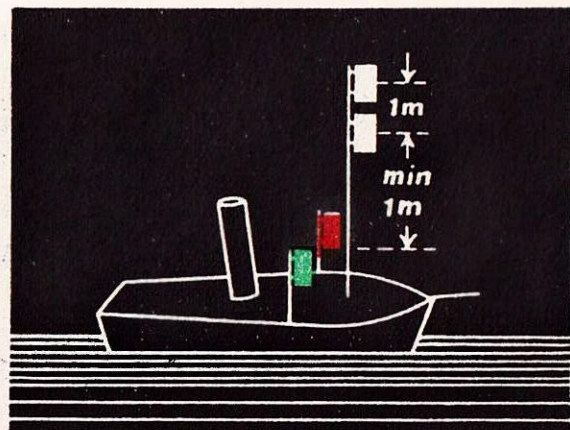
1 a



1 b

§ 17 **Fahrtlichter der Schlepper**

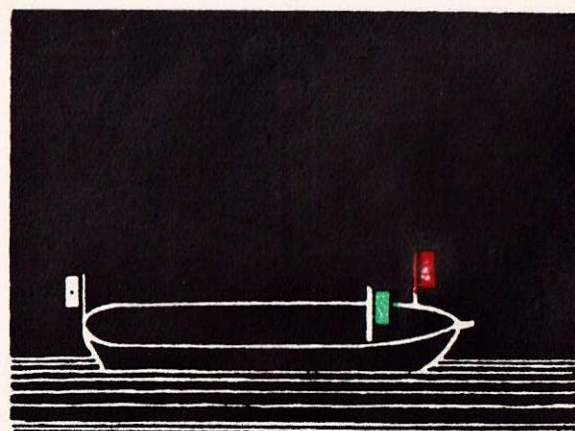
Schlepper mit einem oder mehreren Anhängen: Topplicht und Seitenlichter, außerdem: zweites weißes starkes Topplicht.



2

§ 18 **Fahrtlichter einzeln fahrender Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft**

Seitenlichter: grünes helles Licht,  
 rotes helles Licht,  
 Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.

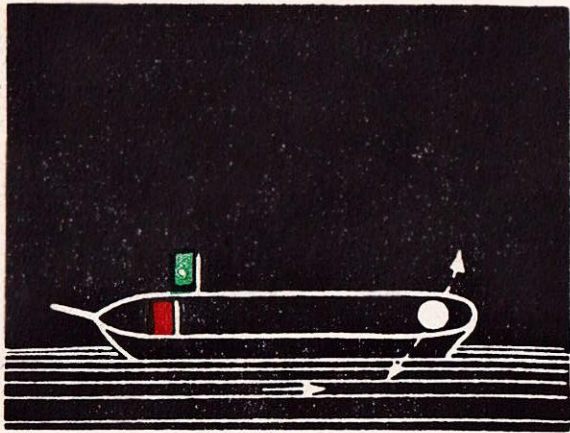


3

Darstellung der Zeichen und Lichter

Beschreibung der Zeichen und Lichter

4

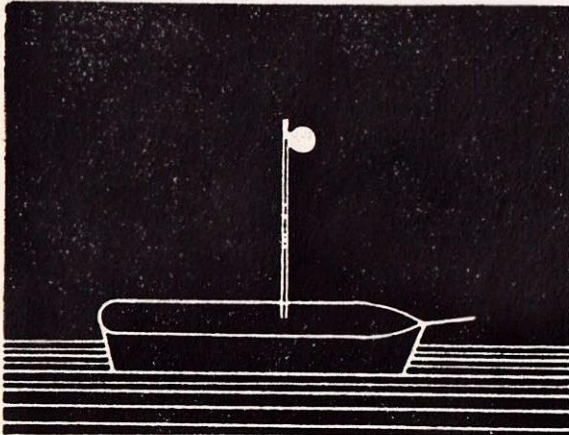


§ 18/2 **Fahrtlichter einzeln über Steuer fahrender Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft**

Seitenlichter: grünes helles Licht,  
rotes helles Licht,

Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht  
waagrecht hin- und her-  
schwenken.

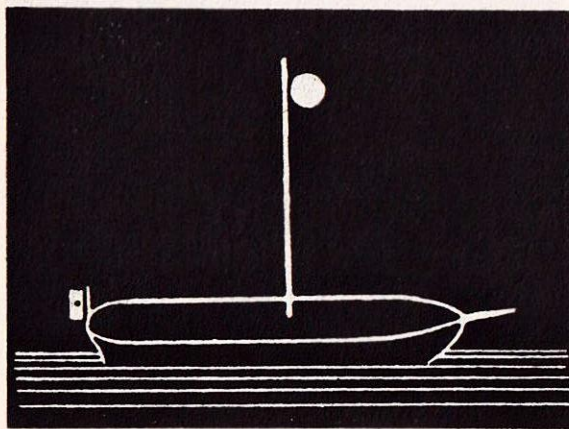
5



§ 19/1 **Fahrtlichter geschleppter Fahr-  
zeuge**

Topplicht: weißes mattes Licht.

6

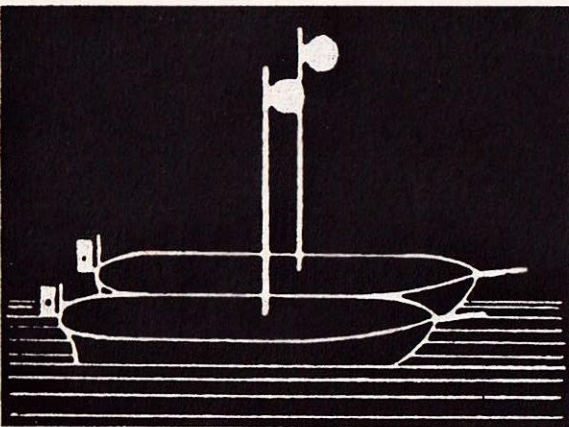


§ 19/2 **Fahrtlichter des letzten Anhanges**

Topplicht: weißes mattes Licht,

Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.

7



§ 19/3 **Fahrtlichter aller nebeneinander  
gekuppelter, und am Schluß be-  
findlicher Anhänge**

Topplicht: weißes helles Licht,

Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.

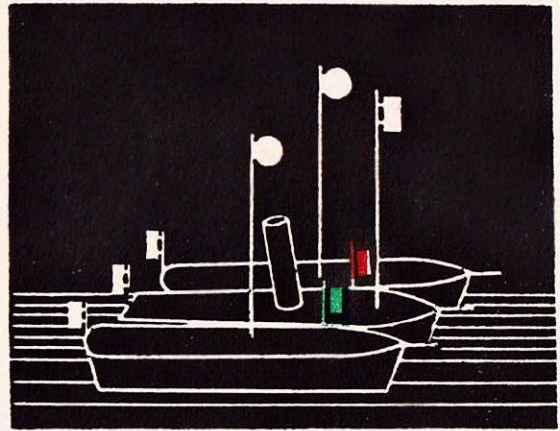


§ 19/4 **Fahrtlichter längsseits des Schleppers gekuppelter Anhänge**

Topplicht: weißes mattes Licht,  
Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht;

**des Schleppers**

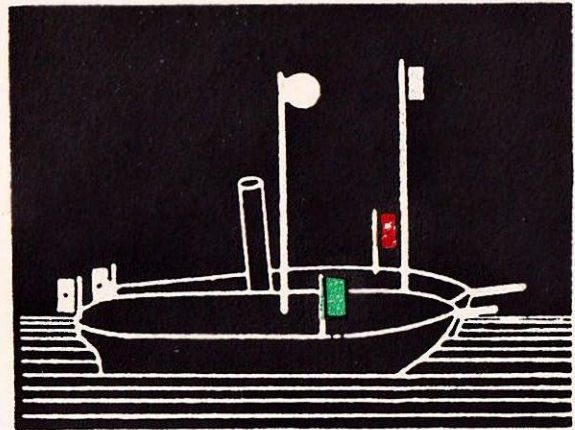
Topplicht: weißes starkes Licht,  
Seitenlichter: grünes helles Licht,  
rotes helles Licht,  
Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.



8

§ 19/5 **Verdecktes Seitenlicht**

Verdeckt der längsseits des Schleppers gekuppelte Anhang ein Seitenlicht des Schleppers, muß dieses auf dem Anhang gesetzt werden.

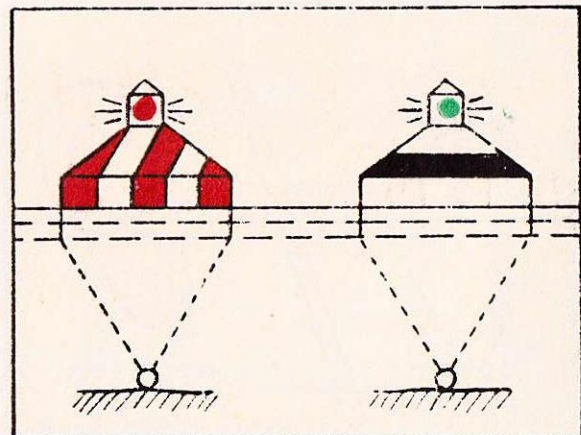


9

§ 42 **Fahrwasserbezeichnung**

linke Seite: mit weißen und roten schräg aufgetragenen Streifen versehene Boje, die bei Nacht rotes Licht trägt,

rechte Seite: weiße, mit schwarzem, waagrechttem Streifen versehene Boje, die bei Nacht grünes Licht trägt.

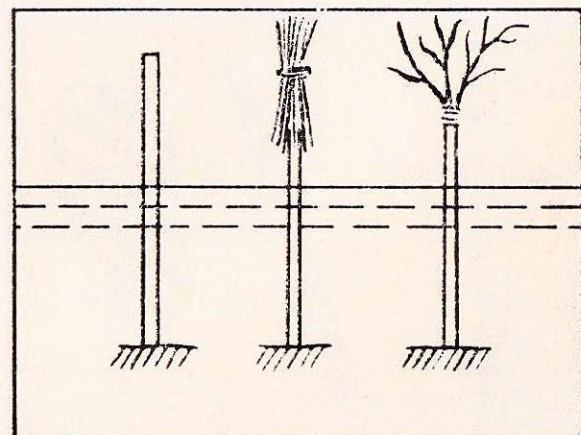


10 a

§ 42 **oder**

linke Seite: glatte Boberstange,

rechte Seite: Boberstange mit Strohbüschel oder Weidenrute.

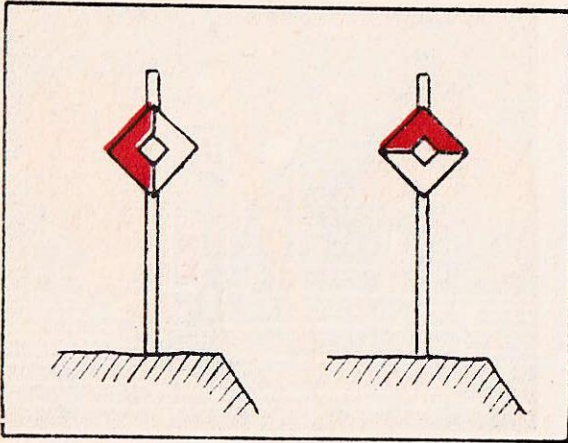


10 b

Darstellung der Zeichen und Lichter

Beschreibung der Zeichen und Lichter

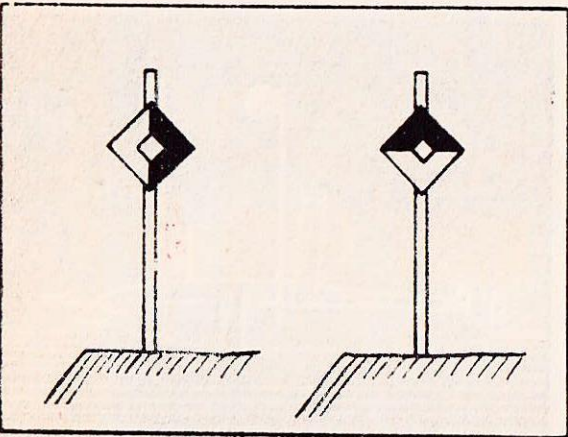
11 a



§ 42 Übergang des Schifffahrtsweges von einem Ufer zum anderen

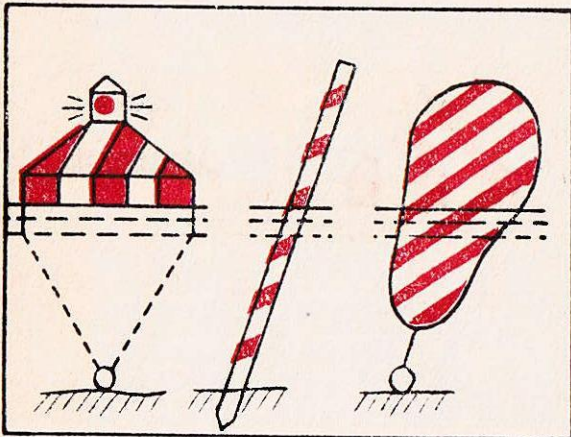
linkes Ufer: Uferbaken in Form einer vier-eckigen Tafel in weiß-roter Farbe. Die senkrechte Anord-nung der Farben bedeutet das Abweichen, die waagerechte das Herankommen des Schiff-fahrtsweges,

11 b



rechtes Ufer: Uferbaken in Form einer vier-eckigen Tafel in weiß-schwarzer Farbe. Die senkrechte Anord-nung der Farben bedeutet das Abweichen, die waagerechte das Herankommen des Schiff-fahrtsweges.

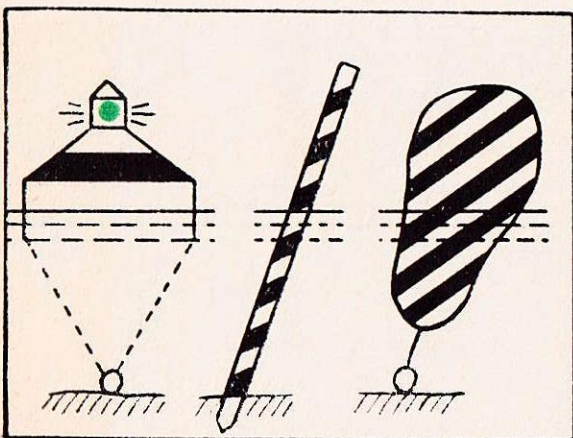
12 a



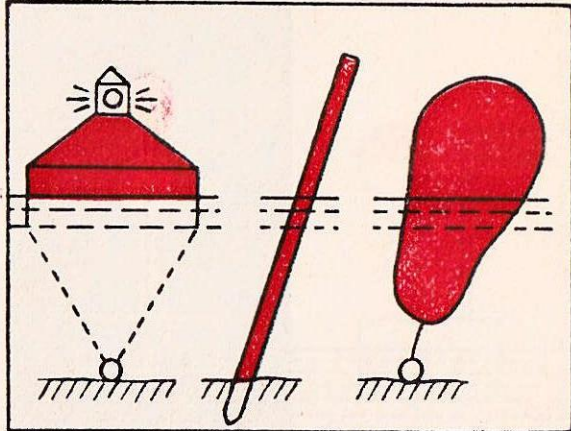
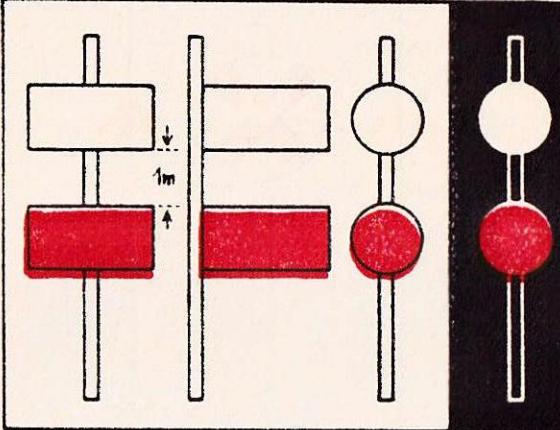
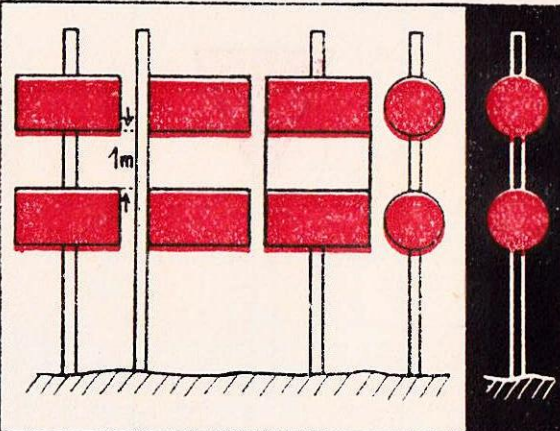
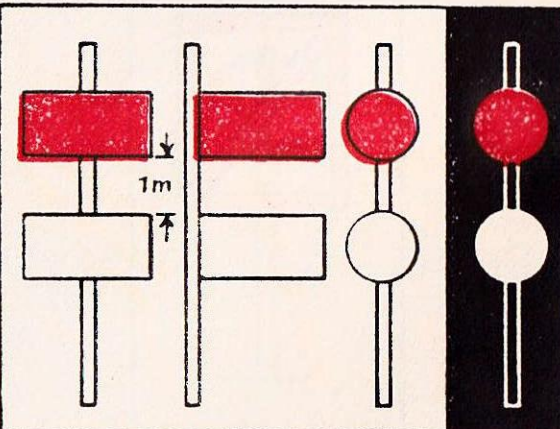
§ 42 Bezeichnung von Schifffahrts-hindernissen

- a) Hindernis, welches nur rechts— ausgehend von der Talfahrt — umfahren werden kann: weiße, mit roten, schräg auf- getragenen Streifen versehene Boje, Bober oder Boberstange. Bei Nacht trägt die Boje ein rotes Licht.

12 b



- b) Hindernis, welches nur links — ausgehend von der Talfahrt — umfahren werden kann: weiße, mit schwarzem waage- rechtem Streifen versehene Boje, Bober oder Boberstange. Bei Nacht trägt die Boje ein grünes Licht.

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 42 c) Hindernis, welches nach beiden Seiten umfahren werden kann: rote Boje, Bober oder Boberstange. Bei Nacht trägt die Boje ein weißes Licht.</p>	 <p>Das Diagramm zeigt drei verschiedene Navigationszeichen auf einem ebenen Untergrund. Von links nach rechts: eine rote Boje mit einem weißen Licht auf dem Dach, eine rote Boberstange (ein langer, dünner Stab) und eine rote Boje (eine unregelmäßig geformte rote Platte). Gestrichelte Linien zeigen die Reichweite des Lichts von der Boje nach unten und nach außen.</p>
<p>§ 26 Bezeichnung eines für die Schifffahrt schwierigen Abschnittes des Schifffahrtsweges</p> <p>bei Tage: weiße und rote Tafeln, Flaggen oder Bälle, auf dem rechten Ufer der Fahrtrichtung angebracht,</p> <p>bei Nacht: weißes und rotes Licht auf dem rechten Ufer der Fahrtrichtung angebracht.</p>	 <p>Das Diagramm zeigt zwei Varianten von Navigationszeichen auf dem rechten Ufer. Links ist die Tagvariante dargestellt: eine weiße Tafel über einer roten Tafel auf einem Pfahl, mit einem vertikalen Abstand von 1m zwischen den Tafeln. Rechts daneben ist die Nachtvariante dargestellt: ein weißes Licht über einem roten Licht auf einem Pfahl, ebenfalls mit einem vertikalen Abstand von 1m. Ein drittes Element zeigt die Anordnung der Zeichen auf dem rechten Ufer einer schmalen Wasserstraße.</p>
<p>§ 38 Sperrung der Schifffahrt</p> <p>bei Tage: zwei rote Tafeln, Flaggen oder Bälle, oder auch eine rote Tafel mit waagrechttem weißen Streifen in der Mitte,</p> <p>bei Nacht: zwei rote Lichter.</p>	 <p>Das Diagramm zeigt zwei Varianten von Navigationszeichen zur Sperrung der Schifffahrt. Links ist die Tagvariante dargestellt: zwei rote Tafeln auf einem Pfahl, mit einem vertikalen Abstand von 1m zwischen den Tafeln. Rechts daneben ist die Nachtvariante dargestellt: zwei rote Lichter auf einem Pfahl, ebenfalls mit einem vertikalen Abstand von 1m. Ein drittes Element zeigt die Anordnung der Zeichen auf dem rechten Ufer einer schmalen Wasserstraße.</p>
<p>§ 36 Anweisung zur langsamen Fahrt</p> <p>a) bei Tage: rote und weiße Tafeln, Flaggen oder Bälle, auf dem rechten Ufer der Fahrtrichtung angebracht,</p> <p>bei Nacht: rotes und weißes Licht, auf dem rechten Ufer der Fahrtrichtung angebracht.</p>	 <p>Das Diagramm zeigt zwei Varianten von Navigationszeichen zur Anweisung zur langsamen Fahrt. Links ist die Tagvariante dargestellt: eine rote Tafel über einer weißen Tafel auf einem Pfahl, mit einem vertikalen Abstand von 1m zwischen den Tafeln. Rechts daneben ist die Nachtvariante dargestellt: ein rotes Licht über einem weißen Licht auf einem Pfahl, ebenfalls mit einem vertikalen Abstand von 1m. Ein drittes Element zeigt die Anordnung der Zeichen auf dem rechten Ufer einer schmalen Wasserstraße.</p>

12 c

13

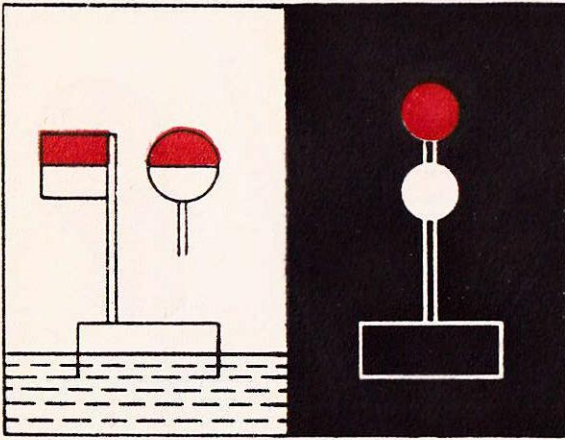
14

15 a

Darstellung der Zeichen und Lichter

Beschreibung der Zeichen und Lichter

15 b

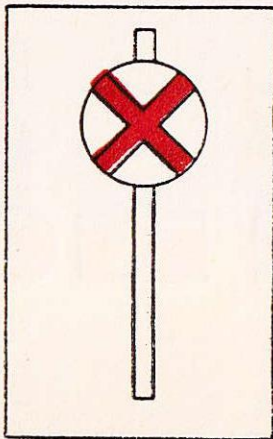


b) Gefährdete Objekte oder Flöße zeigen:

bei Tage: rot-weiße Flagge oder Ball,

bei Nacht: (stilliegende Objekte oder Flöße) ein rotes und ein weißes gewöhnliches Licht.

16

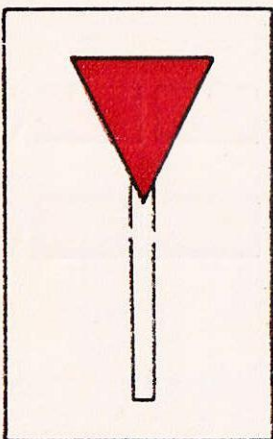


§ 25/2 Anweisung zur Teilung des Schleppzuges

bei Tage: runde weiße Tafeln mit schräg angebrachtem rotem Kreuz,

bei Nacht: Beleuchtung dieser Tafeln mit hellem weißem Licht.

17

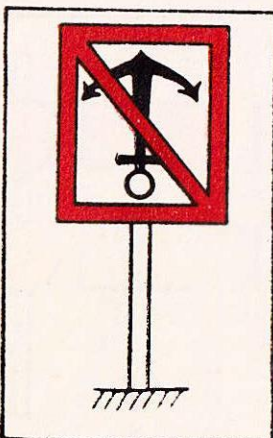


§ 43/3 Verringerung der Floßbreite

bei Tage: rote, dreieckige Tafel, mit der Spitze nach unten,

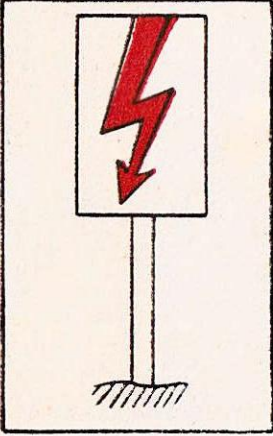
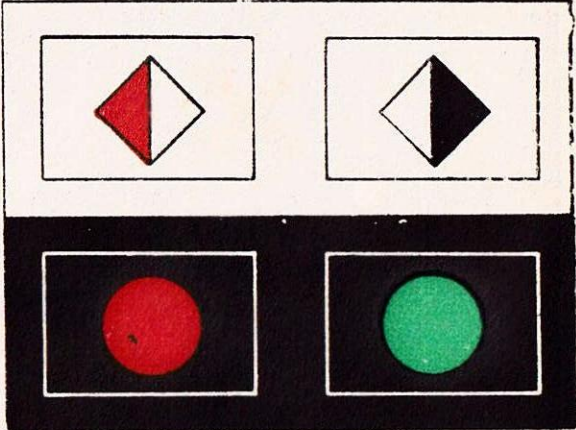
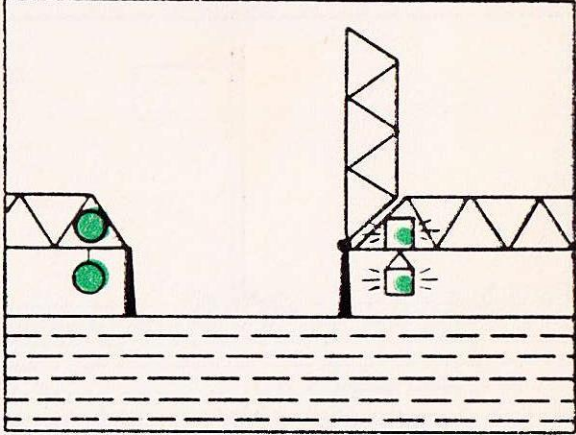
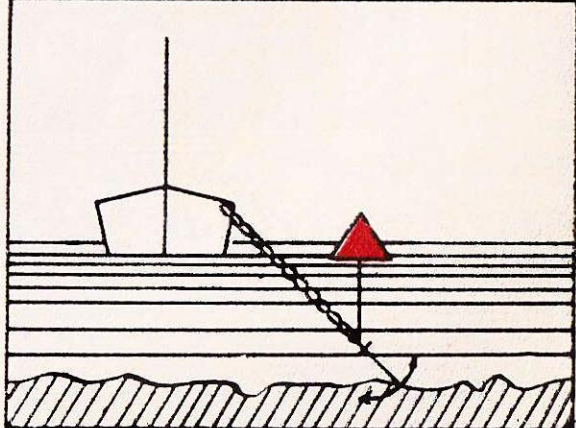
bei Nacht: Beleuchtung dieser Tafel mit hellem weißem Licht.

18



§ 43/3 Schutz von Kabeln, Rohrleitungen u. dgl.

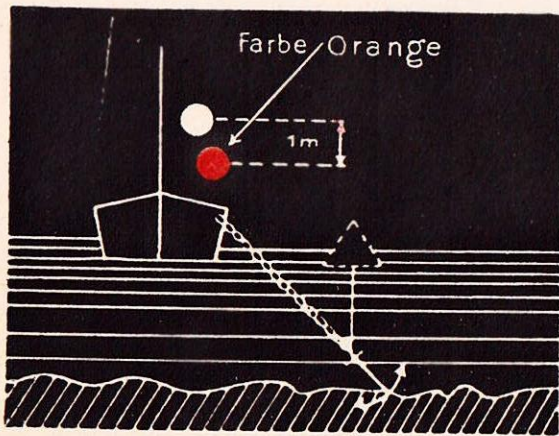
Auf beiden Ufern Tafeln, bei Nacht beleuchtet.

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter	
<p>§ 43/3 <b>Bezeichnung von Überleitungen</b>            (Starkstromleitungen, Telefonleitungen u. ä.)</p> <p>Auf beiden Ufern weiße Tafeln mit senkrecht angebrachtem Blitzzeichen, unten in Zahlen Angaben über die Höhe der Überleitung bei höchstem schiffbarem Wasserstand.</p> <p>Tafeln bei Nacht beleuchtet.</p>		19
<p>§ 24 <b>Durchfahrt unter festen Brücken</b></p> <p>a) Durchfahrt frei</p> <p>bei Tage: rot-weiße Tafel auf der linken Uferseite und schwarz-weiße Tafel auf der rechten Uferseite der Brückendurchfahrt,</p> <p>bei Nacht: auf der linken Uferseite rotes und auf der rechten Uferseite der Brückendurchfahrt grünes Licht.</p> <p>b) Durchfahrt gesperrt wie Bild Nr. 14.</p>		20 a 20 b
<p>§ 24 <b>Durchfahrt durch bewegliche Brücken</b></p> <p>a) Durchfahrt frei</p> <p>bei Tage: zwei grüne Tafeln mit weißem Rand,</p> <p>bei Nacht: zwei grüne Lichter.</p> <p>b) Durchfahrt gesperrt wie Bild Nr. 14.</p>		21
<p>§ 5/4 <b>Ankern im Fahrwasser und Kennzeichnung der Anker</b></p> <p>bei Tage: über dem Anker eine rote Boje,</p>		22 a

Darstellung der Zeichen und Lichter

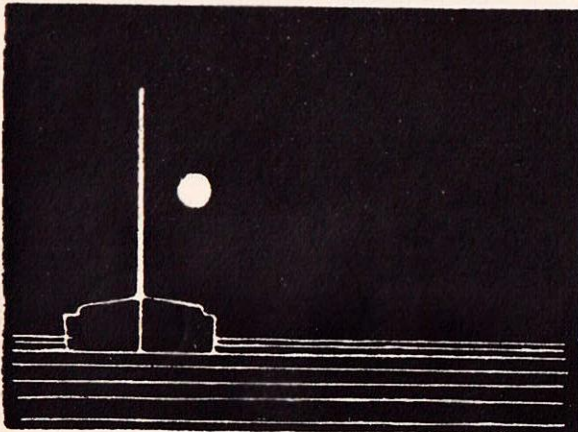
Beschreibung der Zeichen und Lichter

22b



bei Nacht: auf dem Fahrzeug ein weißes und ein orangefarbenes gewöhnliches Licht.

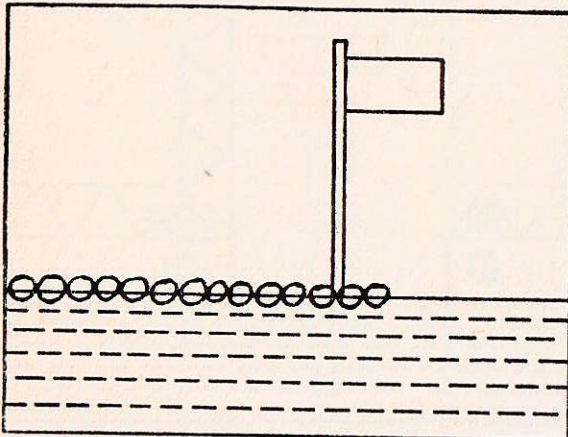
23



§ 39 Lichter stilliegender Objekte

bei Nacht: weißes gewöhnliches Licht an der Fahrwasserseite.

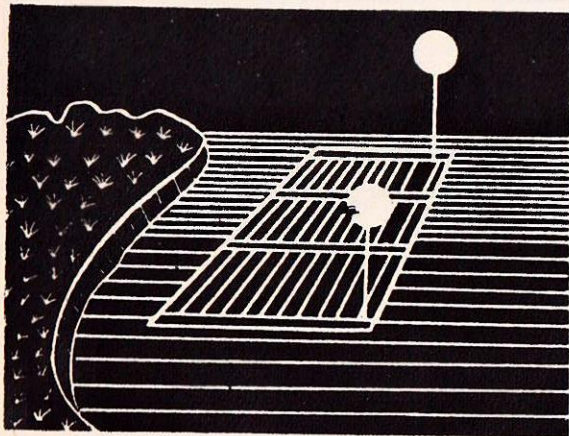
24a



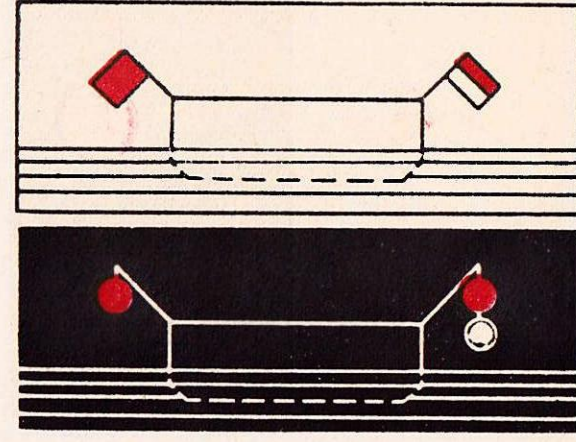
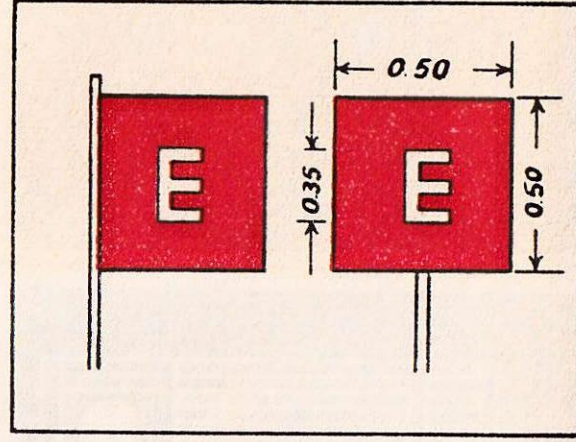
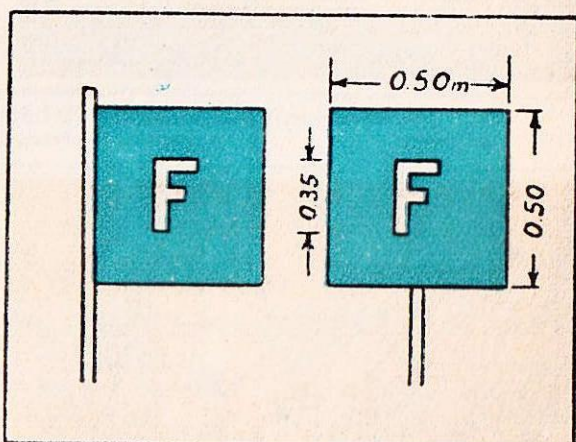
§ 39 Zeichen und Lichter stilliegender Flöße

bei Tage: weiße Flagge an der Fahrwasserseite, auf halber Floßlänge angebracht,

24b



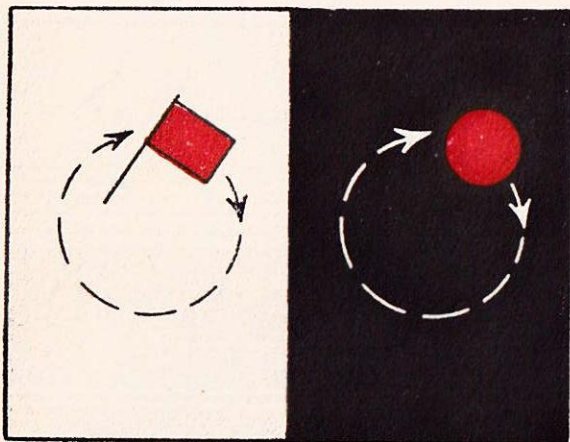
bei Nacht: weiße gewöhnliche Lichter an den Ecken des Floßes, der Fahrwasserseite zu angebracht.

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 45/3 <b>Bezeichnung der Fahrzeuge, die gesunken oder festgefahren sind, oder die Regulierungs-, Baggerungs-, Vermessungsarbeiten usw. ausführen</b></p> <p>bei Tage: auf der freien Fahrwasserseite eine rot-weiße Flagge, auf der gesperrten Seite eine rote Flagge,</p> <p>bei Nacht: auf der freien Fahrwasserseite ein rotes und ein weißes Licht, auf der gesperrten Seite ein rotes Licht.</p>	<p style="text-align: right;">25</p> 
<p>§ 58/1 <b>Kennzeichnung mit gefährlichen Stoffen beladener Fahrzeuge</b></p> <p>a) Klassen 1, 2, 3, 5, 7 und 8:</p> <p>bei Tage: an Bug und Heck je eine rote Flagge mit weißem Buchstaben „E“ und eine rote Tafel mit weißem Buchstaben „E“ — mittschiffs — gut sichtbar von beiden Seiten,</p> <p>bei Nacht: außer den sonstigen Lichtern ein helles violettes Licht; Schlepper, die einen Anhang mit Gütern der Klassen 2, 3, 5, 7 oder 8 haben:</p> <p>bei Tage: rote Flagge mit weißem Buchstaben „E“,</p> <p>bei Nacht: außer den sonstigen Lichtern ein helles violettes Licht.</p>	<p style="text-align: right;">26 a</p> 
<p>§ 58/2 b) Klassen 4 und 6:</p> <p>bei Tage: an Bug und Heck je eine blaue Flagge mit weißem Buchstaben „F“ und eine blaue Tafel mit weißem Buchstaben „F“ — mittschiffs — gut sichtbar von beiden Seiten; Tankschiffe müssen außerdem noch einen 20 cm breiten hellblauen Bordstreifen führen,</p> <p>bei Nacht: außer den sonstigen Lichtern zwei violette Lichter;</p> <p style="padding-left: 20px;">Schlepper:</p> <p>bei Tage: eine blaue Flagge mit weißem Buchstaben „F“,</p> <p>bei Nacht: außer den sonstigen Lichtern zwei helle violette Lichter.</p>	<p style="text-align: right;">26 b</p> 

Darstellung der Zeichen und Lichter

Beschreibung der Zeichen und Lichter

27

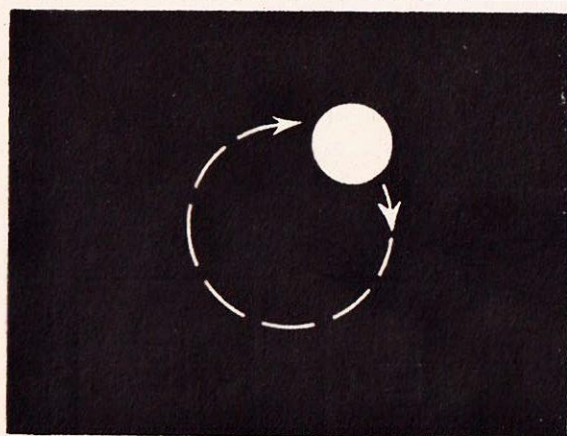


§ 29 Anhalten der Schleppzüge

bei Tage: kreisförmiges Schwenken einer roten Flagge,

bei Nacht: kreisförmiges Schwenken eines roten Lichtes.

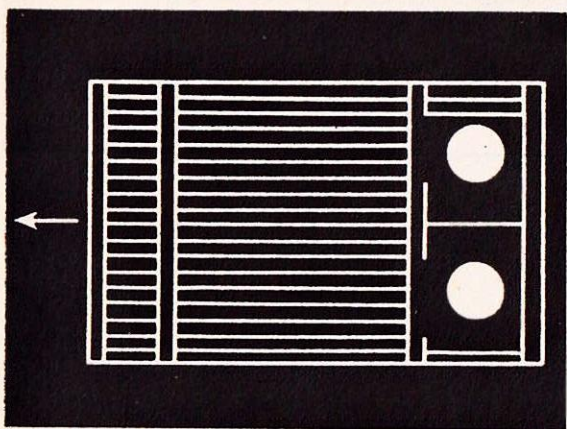
28



§ 35 Wenden

bei Nacht: kreisförmiges Schwenken eines weißen Lichtes.

29

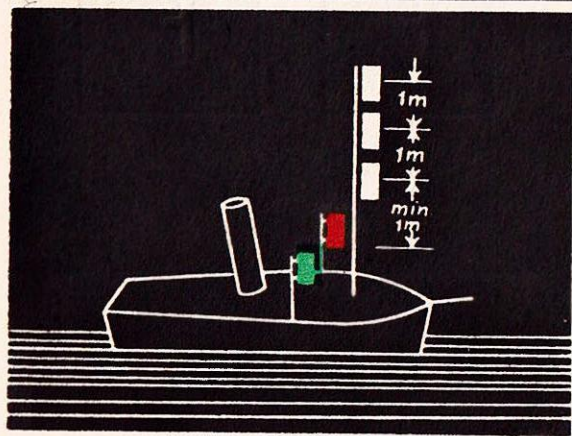


§ 32 Lichter geschleppter Flöße

bei Nacht: zwei weiße Lichter am Ende des Floßes.

Nachstehend aufgeführte Zeichen und Lichter gelten nur auf dem Wasserweg Nowo Warpno—Altwarp

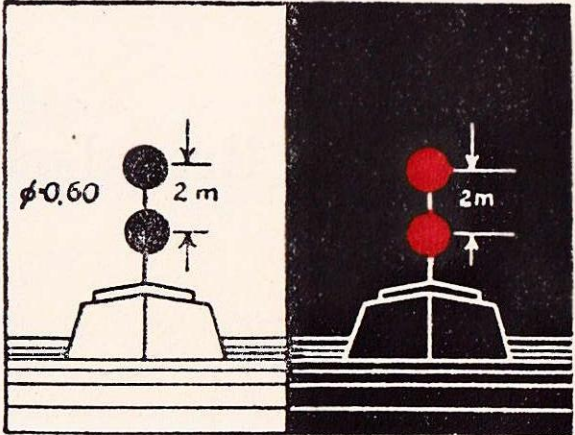
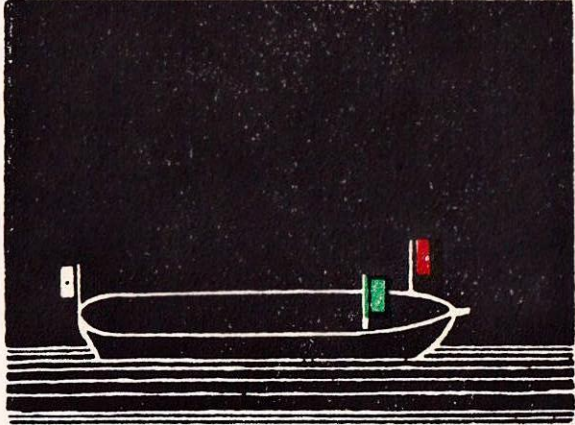
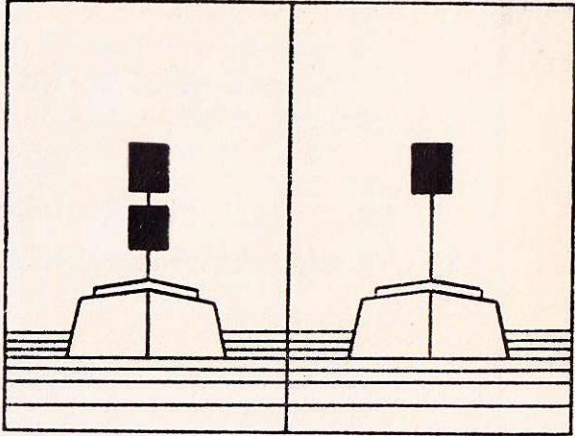
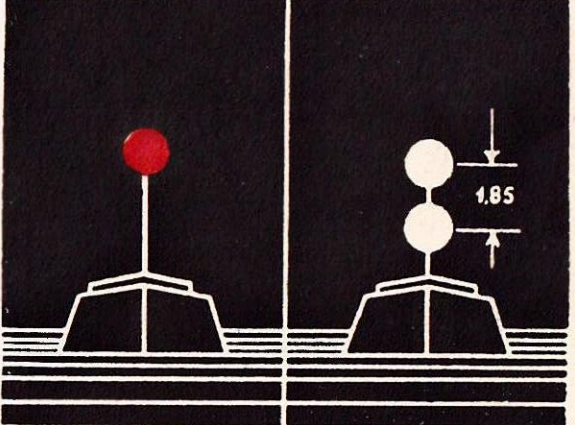
30



§ 65/1 Schlepper mit mehreren Anhängen, bei einer Gesamtlänge des Schleppzuges über 180 m

bei Nacht: außer den sonstigen Lichtern ein drittes weißes helles Topplicht.



Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p><b>§ 65/2 Manövrierunfähige Fahrzeuge</b>  bei Tage: zwei schwarze Bälle,  bei Nacht: außer den sonstigen Lichtern  zwei rote Lichter an Stelle der  weißen.</p>	 <p style="text-align: right;">31</p>
<p><b>§ 66 Fahrtlichter segelnder oder geschleppter Fahrzeuge</b>  bei Nacht: Seiten- und Hecklichter ohne  Topplichter.</p>	 <p style="text-align: right;">32</p>
<p><b>§ 68/2 Wegerecht</b>  bei Tage: a) gemäß Ziff. (1): zwei schwarze  Zylinder am Topp,  b) gemäß Ziff. (2): ein schwarzer  Zylinder am Topp.</p>	 <p style="text-align: right;">33a</p>
<p><b>§ 68/2</b>  bei Nacht: außer den Seiten- und Heck-  lichtern  a) gemäß Ziff. (1): ein rotes Licht,  b) gemäß Ziff. (2): zwei weiße  Lichter.</p>	 <p style="text-align: right;">33b</p>

# Brandschutz auf Schiffen

von ALFRED RADTKE

*DIN A 5 · 164 Seiten · Steifbroschur 8,40 DM*

Der Band enthält Bestimmungen und internationale Vorschriften über den Brandschutz auf Schiffen in Binnengewässern und auf hoher See.

## Sonderdruck Nr. 288

Bestimmungen für die Bezeichnung  
der Küstengewässer und für den nautischen Warn-  
und Nachrichtendienst

*DIN A 5 · 64 Seiten · Kunstleder 8,40 DM*

*Zu beziehen durch den Buchhandel  
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*



**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG**

# **Das Seerecht**

## **der Deutschen Demokratischen Republik**

Sammlung von Gesetzen,  
Verordnungen und Bestimmungen für die Seeschifffahrt

Zusammengestellt und bearbeitet von einem Kollektiv  
unter Leitung von Kapitän HEINZ PROPP

*2., geänderte, erweiterte und verbesserte Auflage*  
*DIN A 5 · Etwa 608 Seiten · Kunstleder etwa 24,— DM*

Der Sammelband enthält alle für den Nautiker wesentlichen Bestimmungen des Seerechts der Deutschen Demokratischen Republik. Dabei wurden neben den seit 1955 erlassenen Bestimmungen für die Seeschifffahrt auch die wesentlichsten Bestimmungen über die Förderung der sozialistischen Entwicklung der See- und Küstenfischerei, vor allem die Musterstatuten für die FGS und FPG berücksichtigt.

Besondere Abschnitte sind den wichtigsten Vorschriften über das Konsularrecht, das Paß- und Meldewesen sowie den für die Seeschifffahrt wichtigen Gebührenordnungen und Tarifen gewidmet. Aus der Gesetzgebung des ehemaligen Deutschen Reiches wurden in der Ausgabe die Bestimmungen berücksichtigt, die für die Seeschifffahrt unentbehrlich sind.

Als Ergänzung zu dem in dem Sammelband gekürzten Abschnitt „Internationale Abkommen“ erscheint im Jahre 1960 eine Ausgabe der wichtigsten internationalen Abkommen und Konventionen auf dem Gebiet des Seerechts.

*Zu beziehen durch den Buchhandel*  
*oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*



**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG**





2

(H, I, 72 oder)

E  
④



+

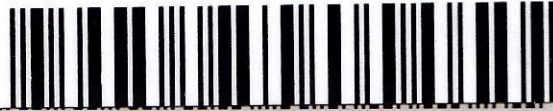
+

**Senatsbibliothek Berlin**

**N11<**

**Zentral- und Landesbibliothek Berlin**

**43207802**



**109**

**Strasse des 17. Juni 112, 10623 Berlin**

G  
I